

Armutsbekämpfung durch die Sozialhilfe

Eine Analyse zur Wirkung der Sozialhilfe auf Armutsverhältnisse in der Schweiz



Bachelor-Thesis verfasst von
Janosch Bigler und Maximilian Roth
zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule, Departement für Soziale Arbeit

Abstract

Die vorliegende Bachelor-Thesis beschäftigt sich mit der Frage, wie die Sozialhilfe bestehende Armutsverhältnisse bekämpft und wie sie diese wirksamer bekämpfen könnte. Die Themen Armut und Sozialhilfe sind beide bereits ausführlich wissenschaftlich behandelt. Jedoch wurden diese beiden Themen noch nicht zusammengeführt. Die vorliegende Arbeit möchte diese Forschungslücke schliessen.

Um die Fragestellung beantworten zu können, wurde durch die Auseinandersetzung mit Armut ein qualitatives Analyseinstrument erstellt, das sich am Capability-Ansatz orientiert und wodurch die Sozialhilfe hinsichtlich ihrer Wirkung auf Armut betrachtet werden kann. Im Rahmen des Capability-Ansatzes ist Armut ein Mangel an Verwirklichungschancen. Verwirklichungschancen entstehen durch das Zusammenspiel von Faktoren, die sowohl vom Individuum als auch von der Gesellschaft abhängen. Durch den Capability-Ansatz konnten auch Möglichkeiten zur Armutsbekämpfung ersichtlich werden.

Zudem wurde erkannt, dass die Existenzbedingungen von Menschen entscheidend dafür sind, wieviel Verwirklichungschancen ein Mensch sich aneignen kann. Daher konnte durch Bourdieus Verständnis zu sozialer Ungleichheit angeschaut werden, wie die Sozialhilfe auf die Existenzbedingungen von Menschen wirkt.

Weiter konnte durch Nussbaums Konzeption des guten menschlichen Lebens und Sens Freiheitsperspektive begründet werden, dass Armut bekämpft werden muss, weil sie Freiheiten von Menschen einschränkt und sie an der Führung eines guten menschlichen Lebens hindert.

Auch wurden die aktuellen Armutsverhältnisse der Schweiz sowie Massnahmen zu deren Bekämpfung aufgezeigt. Die Aufgaben und Funktionen der Sozialhilfe sowie deren Wirkungen auf die Armutsverhältnisse in der Schweiz konnten dadurch im Rahmen des Capability-Ansatzes analysiert werden. Dabei wurde erkannt, dass die Sozialhilfe durch ihre materielle und persönliche Hilfe Verwirklichungschancen für sozialhilfebeziehende Personen schafft und dadurch Armut bekämpft. Es wurde aber auch ersichtlich, dass die Sozialhilfe durch das Schaffen von Anreizen, durch Sanktionsmöglichkeiten und durch das Auferlegen von Pflichten die Freiheit von sozialhilfebeziehenden Personen einschränkt. Durch diese Analyse wurden auch Möglichkeiten erkannt, wie die Sozialhilfe Armutsverhältnisse wirksamer bekämpfen könnte.

Armutsbekämpfung durch die Sozialhilfe

Eine Analyse zur Wirkung der Sozialhilfe
auf Armutsverhältnisse in der Schweiz

Bachelorthesis
zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule
Soziale Arbeit

Vorgelegt von
Janosch Luca Bigler
Maximilian Roth

Bern, Mai 2021

Gutachter: Dr. phil. André Zdunek

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1 Vorstellung des Themas	1
1.2 Fragestellung und Unterfragen	2
1.3 Vorgehensweise zur Beantwortung der Fragestellung	3
1.4 Aktueller Forschungsstand	4
1.5 Aufgaben der Sozialen Arbeit	7
1.5.1 Armut und Soziale Arbeit: Eine Spurensuche.....	7
1.5.2 Soziale Arbeit als Armutsbekämpferin	9
2. Armut	12
2.1 Armut als Phänomen	12
2.2 Globale Armutsmessungen.....	13
2.3 Nationale Armutsmessungen	15
2.4 Armutskonzepte	17
2.5 Der Capability-Ansatz als Analyseinstrument für Armut	21
2.5.1 Armut als Mangel an Verwirklichungschancen	21
2.5.2 Individuelle Potentiale	22
2.5.3 Gesellschaftlich bedingte Chancen	23
2.5.4 Freies Zusammenspiel individueller Potentiale und gesellschaftlich bedingter Chancen	24
2.5.5 Armut erklären mit dem Capability-Ansatz	25
2.6 Soziale Ungleichheit als Grundlage für Armut	26
2.6.1 Theorien sozialer Ungleichheit	27
2.6.2 Bourdieus Theorie der sozialen Ungleichheit und Kapitalformen	28
2.6.3 Der soziale Raum und seinen Einfluss nach Bourdieu.....	29
2.6.4 Soziale Ungleichheit und der Capability-Ansatz	30
3. Armutsbekämpfung.....	32
3.1 Armut als Gegenteil vom guten Leben	32
3.1.1 Konzeption des Menschen.....	33

3.1.2 Menschliche Grundfähigkeiten	34
3.1.3 Armut und das gute menschliche Leben	35
3.2 Mehr Freiheit gleich weniger Armut	37
3.3 Eine sinnvolle Orientierung der Armutsbekämpfung	38
3.3.1 Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen Nussbaum, Sen und Röh	39
3.3.2 Ziel der Armutsbekämpfung	40
3.4 Armut bekämpfen.....	41
3.4.1 Transparenzgarantien schaffen	41
3.4.2 Soziale Chancen schaffen	43
3.4.3 Ökonomische Chancen schaffen.....	46
3.4.4 Soziale Sicherheit ermöglichen	47
3.4.5 Politische Teilhabe ermöglichen.....	47
3.4.6 Auswirkungen der Armutsbekämpfung auf soziale Ungleichheit und die Soziale Arbeit....	48
4. Armut in der Schweiz.....	50
4.1 Armutsbekämpfung in der Schweiz.....	51
4.1.1 Bildungschancen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene	53
4.1.2 Soziale und berufliche Eingliederung.....	54
4.1.3 Lebensbedingungen.....	55
4.1.4 Wirkungsmessung und Monitoring.....	56
4.2 Ziele der Armutsstrategie des Bundes	57
4.3 System der Sozialen Sicherheit in der Schweiz	59
4.3.1 Sozialversicherungen.....	60
4.3.2 Bedarfsleistungen	64
4.4 Armut in Zahlen	65
4.4.1 Armutsindikatoren.....	65
4.4.2 Besonders von Armut betroffene Bevölkerungsgruppen	67
5 Schweizerische Sozialhilfe	73
5.1 Sozialhilfe im System der Sozialen Sicherheit	73
5.2 Ziel und Zweck der Sozialhilfe.....	74
5.3 Sozialhilferechtliche Grundlagen	75

5.3.1 Zuständigkeitsbereich des Bundes	76
5.3.2 Zuständigkeitsbereich der Kantone.....	76
5.3.3 Zuständigkeitsbereich der Gemeinden	77
5.3.4 Strukturprinzipien der Sozialhilfe.....	78
5.3.5 Rechte und Pflichten der sozialhilfebeziehenden Personen	80
5.3.6 Rechte und Pflichten der Sozialhilfeorgane	81
5.4 Ausgestaltung, Bemessung und Anspruchsvoraussetzungen der Sozialhilfe	82
5.5 Materielle Sozialhilfeleistungen	84
5.5.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt	84
5.5.2 Wohnkosten.....	86
5.5.3 Medizinische Grundversorgung.....	86
5.5.4 Situationsbedingte Leistungen (SIL)	87
5.5.5 Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)	90
5.5.6 Integrations- und Beschäftigungsangebote	91
5.5.7 Einkommensfreibetrag (EFB).....	92
5.6 Leistungsbemessung.....	92
5.7 Rückerstattung.....	94
5.8 Sanktionen.....	94
5.9 Persönliche Sozialhilfe	95
5.10 Sozialhilfeorgane und deren Fachkräfte	95
5.10.1 Der Sozialdienst.....	95
5.10.2 Fallbearbeitungstypen in der Sozialhilfe.....	97
6. Ergebnisse	100
6.1 Wirkung der Sozialhilfe auf Armutsverhältnisse	100
6.1.1 Zugang zur Sozialhilfe.....	101
6.1.2 Leistungen der Sozialhilfe	102
6.1.3 Zugänge zu gesellschaftlich bedingten Chancen durch die Sozialhilfe	106
6.1.4 Wahlfreiheit vs. Zwang von sozialhilfebeziehenden Personen	109
6.1.5 Wirkung der Sozialhilfe auf soziale Ungleichheit	110
6.1.6 Sozialhilfe in Relation zum guten Leben und Freiheit	112

6.2 Möglichkeiten der Sozialhilfe, um Armut zu bekämpfen	115
6.2.1 Perspektive der Sozialen Arbeit auf die Sozialhilfe und ihre Möglichkeiten	115
6.2.2 Verbesserungen von strukturellen Bedingungen durch die Sozialhilfe	116
6.2.3 Verbesserungen der Lebensführung von sozialhilfebeziehenden Personen durch die Sozialhilfe	118
6.2.4 Armut weiterhin bekämpfen	119
7. Fazit	120
8. Literaturverzeichnis.....	127

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Individuelle Potentiale	22
Abbildung 2. Gesellschaftlich bedingte Chancen	23
Abbildung 3. Wahlfreiheit vs. Zwang	24
Abbildung 4. Capability-Ansatz	25
Abbildung 5. Capability-Ansatz und soziale Ungleichheit	31
Abbildung 6. Orientierung der Armutsbekämpfung	40
Abbildung 7. Modell des Systems der Sozialen Sicherheit	59
Abbildung 8. Sozialhilfequote 2018. Nach Bundesamt für Statistik [BFS], 2021f.	71
Abbildung 9. Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit	84
Abbildung 10. Bemessung des Grundbedarfs in Relation zur jeweiligen Haushaltsstruktur	85
Abbildung 11. Zugang und Leistungen der Sozialhilfe	106

1. Einleitung

1.1 Vorstellung des Themas

Wie Huster, Boeckh und Mogge-Grotjahn erklären, ist Armut eine zeitlose Tatsache, die zur Menschheitsgeschichte dazugehört und bereits verschiedene gesellschaftliche Formationen überdauert hat (2018, S. 3). Bereits in der Grundschule und in der Erziehung wird von Armut gesprochen, wenn es um ein gesellschaftliches Phänomen geht, das als Problem bewertet und bekämpft werden soll. So können sich auch die Verfassenden dieser Arbeit nicht daran erinnern, wann sie das erste Mal von Armut gehört haben, und waren in ihrem bisherigen Leben auch nie von Armut betroffen. Oder doch? Was genau ist denn Armut und wo werden die Grenzen hinsichtlich dessen gezogen, was zu Armut gehört und was nicht? Dies sind Fragen, die bereits gestellt wurden und immer wieder neu beantwortet werden, da Armut in den okzidentalen Kulturkreisen eine in politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Kontexten eingebettete Grösse ist (Schäfer, 2018, 315-317). Zusammen mit der Geschichte der Armut ist deren Bekämpfung verbunden, da Armut stets soziale Akteurinnen und Akteure hervorbrachte, ob nun einzelne Menschen oder sogar supranationale Institutionen, die Armut mit bestimmten Ressourcen und Strategien bekämpfen wollten (Huster, Boeckh & Mogge-Grotjahn, 2018, S. 3).

Ein solcher Akteur, der in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aufkam und bis heute für die Bearbeitung sozialer Probleme relevant ist, ist der Sozialstaat. Die Verfassenden möchten diesen Akteur genauer unter die Lupe nehmen, indem sie untersuchen, wie das sozialstaatliche Interventionsmittel Sozialhilfe auf Armutsverhältnisse in der Schweiz wirkt. Auch hat die Soziale Arbeit konkret mit der Sozialhilfe zu tun, da sie die operative Funktion im Sozialdienst übernimmt, die Sozialhilfe an bedürftige Menschen zu bringen. Nebst dem muss sich die Soziale Arbeit mit dem Thema Armut auseinandersetzen, da dieses ein gesellschaftliches Phänomen darstellt, welches das Leben von Menschen beeinflusst.

Den Verfassenden geht es folglich in dieser Arbeit um die heutige Bekämpfung von Armut, da sie, neben theoretischen Kenntnissen von Armut, bereits in der Praxis als angehende Sozialarbeiter mit Menschen zu tun hatten, die direkt von dieser Tatsache betroffen waren. Es zeigte sich in den Praktika, dass Armut viele Zusammenhänge hat, da Menschen, die an sozialen Problemen litten, meist auch in irgendeiner Form von Armut betroffen waren. So begleitete die Befürchtung vor zu knappen Ressourcen und mangelnden Möglichkeiten zur Bewältigung ihres Lebens den Alltag der Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit. Auch konnte ein Verfasser ein Praktikum bei einem Sozialdienst absolvieren, lernte die Sozialhilfe als staatliches Interventionsmittel kennen und musste sich damit praktisch auseinandersetzen. Dies führte zu den Erkenntnissen, wie komplex die Lebenslagen von sozialhilfebeziehenden Personen sind und welche Möglichkeiten und auch Aufgaben die Soziale Arbeit mit dem Instrument Sozialhilfe hat.

Die Konfrontation mit dem Thema Armut, während der Praktika als Sozialarbeiter, weckte das Interesse, sich damit genauer zu befassen, um herauszufinden, was sie wirklich ist, wieso sie als Übel bewertet und wie sie aktuell bekämpft wird. Dies impliziert nebst der Erklärung von Armut und der Darstellung

von Armutsverhältnissen, dass aufgezeigt werden muss, in welche Richtung sich die Armutsbekämpfung orientieren soll und was es für Möglichkeiten gibt, um Armut zu bekämpfen.

Die Verfassenden haben nicht nur den Anspruch, die jetzige Situation von Armut, Armutsbekämpfung und Sozialhilfe aufzudecken, sie wollen auch Verbesserungsvorschläge aufzeigen, wie die Sozialhilfe Armutsverhältnisse (besser) bekämpfen kann und welche Aufgabe die Soziale Arbeit in diesem Zusammenhang hat. Die unterschiedlichen Motivationen der Verfassenden, die während des Studiums durch Teilnahme an Modulen und praktischen Erfahrungen entstanden sind, fliessen bei diesen grossen Themen zusammen. Wie kann Armut erklärt werden und weshalb und wie wird sie bekämpft? Wie wirkt hierbei die Sozialhilfe und wo befindet sich die Soziale Arbeit in dieser Dynamik? Ein Gewirr von Fragen und Themen, die sich gegenseitig beeinflussen und nun unter einen Hut gebracht werden müssen, durch die in dieser Arbeit zugrundeliegenden Fragestellung.

1.2 Fragestellung und Unterfragen

Diese Themen fliessen in folgender Fragestellung mitsamt ihren Unterfragen zusammen, die in dieser Arbeit beantwortet werden:

Fragestellung:

- *Wie bekämpft die Sozialhilfe bestehende Armutsverhältnisse in der Schweiz und wie könnte sie diese wirksamer bekämpfen?*

Unterfragen:

- *Wie kann Armut erklärt und analysiert werden?*
- *Weshalb muss Armut bekämpft werden und wie kann dies geschehen?*
- *Welche Armutsverhältnisse bestehen in der Schweiz und wie wird auf diese reagiert?*
- *Welche Funktion besitzt die Sozialhilfe und wie gestaltet sie diese aus?*
- *Was für eine Rolle hat die Soziale Arbeit bezüglich Armut und wie geht die Soziale Arbeit mit der Sozialhilfe um?*

Wie in den Ausführungen zum aktuellen Forschungsstand ersichtlich wird, springt die Fragestellung in eine Lücke, die wissenschaftlich nicht ausreichend erschlossen wurde. Zwar gibt es viele wissenschaftliche Arbeiten zu Armut und auch sind die Funktionen und Aufgaben der Sozialhilfe bereits erarbeitet worden, das Zusammenführen der beiden Themen Armut und Sozialhilfe wurde jedoch bis anhin nicht gemacht. Dabei kann dieses Zusammenführen wichtige Erkenntnisse aufzeigen. Dies, weil die Betrachtung der Wirkungen der Sozialhilfe auf Armutsverhältnisse nicht nur dazu führt, dass überprüft wird, ob die Sozialhilfe ihre Aufgaben wirksam erfüllt. Durch die Betrachtung können nämlich auch die Aufgaben der Sozialhilfe selbst analysiert und daraus erkenntlich werden, ob die Sozialhilfe Armut überhaupt bekämpfen möchte und wie ihre Leistungen auf Armutsverhältnisse wirken.

Die Beantwortung der Fragestellung verlangt jedoch nicht nur eine Analyse, die zu einer Evaluation der Sozialhilfe führt, sie verlangt auch, dass Verbesserungsvorschläge erarbeitet werden. Die Verbesserungsvorschläge beziehen sich dabei auf die Bekämpfung von Armut durch die Sozialhilfe. Zurecht kann kritisiert werden, dass, wenn die Sozialhilfe Armutsverhältnisse nicht bekämpfen möchte, Verbesserungsvorschläge hinsichtlich dieses Ziels nicht angebracht sind. Deshalb ist es wichtig, sich mit der normativen Frage auseinanderzusetzen, ob Armut bekämpft werden soll.

Es wird ersichtlich, dass sich diese Arbeit aufgrund der Fragestellung mit vielen Aspekten auseinandersetzen muss und daraus auch neue Erkenntnisse entstehen. Weshalb diese Auseinandersetzung relevant ist und sich zwei angehende Sozialarbeiter damit beschäftigen, wird in einem weiteren Kapitel der Einleitung deutlich, welches sich mit den Aufgaben der Sozialen Arbeit in Bezug auf das Thema Armut beschäftigt. Es kann vorweggenommen werden, dass Praktikerinnen und Praktiker der Sozialen Arbeit auf Sozialdiensten mit dem sozialstaatlichen Interventionsmittel Sozialhilfe arbeiten und sich daher bewusst machen müssen, welche Wirkungen die Sozialhilfe haben kann. Nebst der Praxis muss sich die Soziale Arbeit mit dem Thema Armut auseinandersetzen, wenn Armut, gemäss der Definition der International Federation of Social Workers (2014), den sozialen Wandel, die soziale Entwicklung oder den sozialen Zusammenhalt gefährdet. Die Auseinandersetzung der Sozialen Arbeit mit Armut weist zudem, wie sich zeigen wird, eine lange Geschichte auf, weshalb nach Ansen die Bewältigung von Armut ein traditionelles und zentrales Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit ist (1998, S. 9). Die Soziale Arbeit ist somit in das Thema Armut sowie in die Sozialhilfe involviert, weshalb die Auseinandersetzung mit der Fragestellung auch zu einer Reflexion der Sozialen Arbeit und zu Handlungsanweisungen an sie führen kann.

Was für ein Weg gegangen werden muss, um zu diesen Erkenntnissen zu gelangen, soll nun aufgezeigt werden. Daraus wird auch ersichtlich, weshalb die Unterfragen vor der zentralen Fragestellung beantwortet werden müssen.

1.3 Vorgehensweise zur Beantwortung der Fragestellung

Die Fragestellung bringt zwei Kernthemen zusammen: Armut und Sozialhilfe. Da angeschaut werden soll, wie die Sozialhilfe Armutsverhältnisse bekämpft, muss das Thema Armut erklärt und dahingehend nutzbar gemacht werden, dass es zu einer Analyse der Sozialhilfe kommen kann. Die Auseinandersetzung mit Armut muss daher auch ein Analyseinstrument ergeben, das auf die Sozialhilfe angewendet werden kann. Somit kann durch das Aufzeigen der Sozialhilfe, mitsamt ihren Funktionen und Aufgaben sowie das Erklären von Armut und deren Zusammenhänge, analysiert werden, wie die Sozialhilfe auf Armutsverhältnisse wirkt. Dies beantwortet auch den ersten Teil der Fragestellung: *«Wie bekämpft die Sozialhilfe bestehende Armutsverhältnisse in der Schweiz?»*, da betrachtet werden kann, welche Mittel der Sozialhilfe dazu führen, dass Armut bekämpft wird.

Der zweite Teil der Fragestellung befasst sich mit den Möglichkeiten, die die Sozialhilfe hat, um Armut wirksamer zu bekämpfen. Dies bedingt, dass der erste Teil der Fragestellung beantwortet ist, da dadurch

erkenntlich wird, wie die Sozialhilfe aktuell Armut bekämpft. Durch die erarbeiteten Kenntnisse darüber, was die Sozialhilfe für eine Funktion hat und welche Handlungsspielräume sie besitzt, kann herausgefunden werden, welche Mittel die Sozialhilfe noch hätte, um Armut wirksamer zu bekämpfen. Vorausgesetzt wird dabei, dass durch die Erarbeitung des Themas Armut aufgezeigt wird, wie Armut bekämpft werden kann. Der zweite Teil der Fragestellung, «*Wie könnte die Sozialhilfe Armut wirksamer bekämpfen?*», kann somit beantwortet werden, wenn die gemachten Erkenntnisse zusammengeführt werden.

Um dieses Zusammenführen zu ermöglichen, bedarf es der Auseinandersetzung mit den Unterfragen. Die Beantwortung dieser Fragen führt zu Erkenntnissen, die abschliessend zusammengeführt werden, was die zentrale Fragestellung beantwortbar macht.

So werden zuerst Armut und deren Zusammenhänge erklärt. Hierbei muss herausgearbeitet werden, wie Armut analysiert werden kann, da dies für das Beantworten der Fragestellung relevant ist. Dies führt zur Beantwortung der ersten Unterfrage. Da durch diese Auseinandersetzung ersichtlich wird, was Armut ist, muss in einem nächsten Schritt die normative Frage beantwortet werden, weshalb Armut bekämpft werden muss. Anschliessend müssen Möglichkeiten herausgearbeitet werden, wie Armut bekämpft werden kann.

Damit sind die ersten beiden Unterfragen beantwortet. Da es in der zentralen Fragestellung um die Armutsverhältnisse in der Schweiz geht, müssen diese Verhältnisse dargelegt werden. Auch wird dabei angeschaut, wie die Schweiz auf diese Verhältnisse reagiert, also ob und wie sie Armut bekämpft. Als nächstes wird die Sozialhilfe vorgestellt. Dabei muss ersichtlich werden, welche Ziele, Funktionen und Aufgaben die Sozialhilfe hat und wie sie diese wahrnimmt. Dadurch sind auch die dritte und vierte Unterfrage beantwortet. Die letzte Unterfrage beschäftigt sich mit der Rolle der Sozialen Arbeit bezüglich des Themas Armut sowie der Sozialhilfe. Bereits in der Einleitung werden Antworten auf diese Frage gegeben, da diese auch begründen, weshalb sich die Soziale Arbeit mit den genannten Themen auseinandersetzen muss. Die Frage, welche Rolle die Soziale Arbeit in all dem hat, wird zudem innerhalb der einzelnen Themen immer wieder aufgenommen.

Die Beantwortung der fünf Unterfragen führt zu Erkenntnissen, die abschliessend zusammengeführt werden. Dadurch wird die zentrale Fragestellung beantwortet.

1.4 Aktueller Forschungsstand

Die Vorgehensweise, wie die Fragestellung beantwortet werden soll, gibt bereits den Hinweis darauf, dass es aktuell keine wissenschaftliche Arbeit darüber gibt, die konkret betrachtet, ob und wie die Sozialhilfe Armut bekämpft. Da Armut sowie auch die Sozialhilfe ausführlich wissenschaftlich behandelt wurden, besteht der Mehrwert dieser Arbeit darin, diese beiden Themen zusammenzuführen.

So wird zuerst das Phänomen Armut erklärt, welches bereits breit erforscht wurde. Besonders das Werk von Huster, Boeck und Mogge-Grotjahn gibt einen umfassenden Blick auf Armut, da die

Herausgebenden in ihrem umfangreichen Handbuch zu Armut und soziale Ausgrenzung in Deutschland aktuelle Theorien, historische Zugänge, Erscheinungsformen sowie mögliche Strategien zur Überwindung von Armut herausgearbeitet haben und Forschung sowie Praxis zusammenbringen (2018, S. 7). Weiter wird Armut auf verschiedene Weisen erklärt und es gibt nicht «die» Armutsdisziplin, da verschiedene Disziplinen Armut als Forschungsgegenstand betrachten. Franka Schäfer (2013) untersucht die unterschiedlichen Erklärungsweisen von Armut und zeigt auf, aus welchen Diskursen diese stammen, wodurch sie einen Überblick über das Thema Armut schafft. Wie Armut dann gemessen und gezeigt wird, kann mittels aktueller internationaler Statistiken der World Bank Group und der Oxford Poverty and Human Development Initiative gezeigt werden. Auf der nationalen Ebene kann dies durch die Ergebnisse des Bundesamts für Statistik sowie des Handbuchs zu Armut in der Schweiz, welches im Auftrag von Caritas von Schuwey und Knöpfel (2014) erstellt wurde, aufgezeigt werden. Das Handbuch von Schuwey und Knöpfel (2014) zeigt auch, wie Armut in der Schweiz vorkommt und erklärt werden kann.

Da die Forschungsfrage verlangt, dass Armut erklärt und in Bezug zur Sozialhilfe gesetzt wird, befassen sich die Verfassenden mit den unterschiedlichen Konzepten von Armut. Diese werden ebenfalls von Schuwey und Knöpfel (2014) zusammengefasst und auch im Handbuch zu Armut und soziale Ausgrenzung von Huster, Boeck und Mogge-Grotjahn (2018) thematisiert. Erkennbar wird, dass der Capability-Ansatz, der durch sein Konzept Armut erklären will, in der aktuellen Armutsforschung grosse Aufmerksamkeit bekommt und daher auch ausführlich von verschiedenen Disziplinen bearbeitet wird. So wird der Ansatz für die Armuts- und Reichtumsforschung von Jürgen Volkert (2005) verwendet. Er wird aber auch von Sedmak, Babic, Bauer und Posch (2011) für unterschiedliche sozialwissenschaftliche Kontexte genutzt. Auch in der Sozialen Arbeit wird über den Capability-Ansatz diskutiert (Mührel, Niemeyer & Werner, 2017). Diese Vielfalt an Arbeiten, die sich mit dem Capability-Ansatz beschäftigen, kann für diese Arbeit verwendet werden, um mit dem Ansatz ein qualitatives Analyseinstrument zu erstellen, welches Armut erklärt und auf die Sozialhilfe angewendet werden kann. Weil mit der breiten Verwendung des Capability-Ansatzes auch unterschiedliche Verständnisse herausgearbeitet wurden, dient das Werk zur «Ökonomie für den Menschen» von Amartya Sen (2005) als Hauptbezugspunkt, um sich mit dem Ansatz auseinanderzusetzen. Dies, weil Sen als Gründer des Capability-Ansatzes gilt und die anderen Arbeiten sich auf sein Verständnis beziehen und ihn rezipieren. Auch spielt der Capability-Ansatz in der Handlungstheorie der Sozialen Arbeit von Dieter Röh (2013), die sich mit einer daseinsmächtigen Lebensführung beschäftigt, eine entscheidende Rolle. Röhs Theorie kann daher auch zur Verortung der Sozialen Arbeit genutzt werden, da sie sich mit dem Armutsverständnis des Capability-Ansatzes vereinbaren lässt.

Mit dem Thema Armut muss auch das Thema der sozialen Ungleichheit betrachtet werden, da extreme Formen von sozialer Ungleichheit zu Armut führen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 41). Theorien der sozialen Ungleichheit werden ebenfalls im Handbuch zu Armut und soziale Ausgrenzung von Huster, Boeck und Mogge-Grotjahn (2018) vorgestellt. Da, wie ersichtlich wird, Bourdieus Verständnis von

sozialer Ungleichheit mit dem Capability-Ansatz zusammengeführt werden kann, muss seine theoretische Arbeit verständlich dargelegt werden. Aufgrund der vielseitigen und grossen Arbeiten Bourdieus, wird der Fokus in dieser Arbeit vor allem auf die Kapitalformen, den sozialen Raum und den Habitus gelegt, die von Bourdieu (2015; 2020) sowie in der Sekundärliteratur (Burzan, 2011; Mogge-Grotjahn, 2018; van Essen, 2013) verständlich gemacht werden.

Die Fragestellung vertritt auch die normative Vorstellung, dass Armut bekämpft werden muss. In den wissenschaftlichen Arbeiten ist vor allem das Thema Armut aufgearbeitet worden. Weshalb aber Armut bekämpft werden soll, wird in wissenschaftlichen Arbeiten nicht deutlich hervorgehoben. Clemens Sedmak (2013) liefert mit seinem Buch zur «Armutsbekämpfung» deshalb einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag, weil er erklärt, weshalb Armut bekämpft werden soll. Was jedoch auch von ihm nicht erarbeitet wurde ist, in welche Richtung sich eine Armutsbekämpfung orientieren soll. Diese Lücke wird durch diese Arbeit geschlossen, indem durch Martha Nussbaums Vorstellung des guten menschlichen Lebens (1999) und Amartya Sens Freiheitsperspektive (2005) ein Ziel geschaffen wird, wohin sich eine Armutsbekämpfung bewegen könnte.

Durch die Auseinandersetzung mit Armut, dem Capability-Ansatz, der sozialen Ungleichheit und der Erarbeitung einer Orientierung für eine Armutsbekämpfung, werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Armut bekämpft werden könnte. Obwohl bereits wissenschaftliche Mittel zur Armutsbekämpfung bekannt sind, leistet diese Arbeit durch die gemachten Verbindungen der Konzepte und Theorien diesbezüglich einen eigenen Beitrag.

Neben der Auseinandersetzung mit Armut und deren Bekämpfung, muss auch die aktuelle Armutssituation in der Schweiz betrachtet werden. Hierzu geben vor allem Quellen des Bundes eine Übersicht. So zeigt der Bundesrat (2010) deutlich auf, was die Schweizer Politik unter Armut versteht. Zudem werden im Bericht zur «Gesamtschweizerischen Strategie zur Armutsbekämpfung» des Eidgenössischen Departement des Innern [EDI] (2013) Ziele und Handlungsfelder der Armutsbekämpfung formuliert. Auch bestimmt der Bundesrat (2013; 2018) konkrete Aufgaben der Armutsbekämpfung und zeigt, wie diese auszuführen sind. Es wird ersichtlich, dass die Berichte auf nationaler Ebene dazu führen, dass der Bund bezüglich seiner Strategie zur Bekämpfung von Armut transparent ist.

Da die Sozialhilfe Teil des Systems zur Sozialen Sicherheit ist, muss es ebenfalls dargelegt werden. Dieses System wird durch die Informationsstelle AHV/IV [AHV/IV] vom Bundesamt für Sozialversicherungen [BFS] und vom Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO] (2021) umfangreich beschrieben und gibt dieser Arbeit diesbezüglich einen Anhaltspunkt. Auch wird durch diese Quellen deutlich, welche Funktionen die einzelnen Sozialversicherungen haben und wie sie funktionieren. Da die Statistiken des Bundesamts für Statistik [BFS] die Armutsverhältnisse der Schweiz aufzeigen und Indikatoren für ihre Messungen setzen, können die Erkenntnisse daraus ebenfalls dazu verwendet werden, um herauszufinden, welche Bevölkerungsgruppen in der Schweiz besonders von Armut gefährdet sind, was dieser Arbeit einen vertieften Blick auf die Armutsverhältnisse in der Schweiz erlaubt.

Die Sozialhilfe ist ein sozialstaatliches Instrument, weshalb sie sich auf Gesetzgebungen stützen muss. Daher veranschaulichen vor allem Quellen des Bundes die Sozialhilfe mitsamt ihren Aufgaben und Leistungen. Zudem hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] eine wichtige Koordinationsfunktion, welche die Sozialhilfe in den jeweiligen Kantonen massgeblich mitgestaltet und sich an deren fortlaufender Entwicklung beteiligt (n.d., S. 2). Daher veröffentlicht die Konferenz zahlreiche Publikationen zu sozialhilferechtlichen Grundlagen sowie zu den Zielen, Funktionen und Leistungen der Sozialhilfe und erstellt Richtlinien, an denen sich die Kantone orientieren können.

Weiter liefert Rahel Müller de Menezes (2012) durch ihre Erforschung der «Sozialen Arbeit in der Sozialhilfe» wichtige Erkenntnisse bezüglich der operativen Ebenen der Sozialhilfe. So unterscheidet sie unter anderem zwischen vier Typen von Fachkräften für Soziale Arbeit in Bezug auf die Fallbearbeitung der Sozialhilfe und zeigt dadurch auf, wie die Soziale Arbeit in der Sozialhilfe wirkt.

Abschliessend kann der Capability-Ansatz auf die Sozialhilfe angewendet werden, um zu erkennen, wie die Sozialhilfe Armut bekämpft. Durch das Zusammenfügen der Themen Armut, soziale Ungleichheit, Armutsbekämpfung, Armutsbekämpfung in der Schweiz sowie der Sozialhilfe entstehen neue Erkenntnisse im Hinblick auf den aktuellen Forschungsstand, da die einzelnen Themen zwar wissenschaftlich bearbeitet, aber so noch nicht zusammengefügt wurden. Diese Arbeit leistet damit einen wissenschaftlichen Beitrag, indem sie die Sozialhilfe bezüglich ihrer Wirkung auf Armutsverhältnisse qualitativ analysiert und auch herausfindet, wie sie Armut (besser) bekämpfen könnte. Auch werden daraus Forderungen für die Soziale Arbeit ersichtlich, mit denen sich Sozialarbeitende, die in der Praxis mit der Sozialhilfe zu tun haben, auseinandersetzen müssen.

1.5 Aufgaben der Sozialen Arbeit

In diesem Kapitel wird deutlich, dass die Bekämpfung von Armut zur Aufgabe der Sozialen Arbeit gehört. Folglich muss sich die Soziale Arbeit mit Möglichkeiten auseinandersetzen, wie Armut bekämpft werden kann und ihre Funktionen dazu nutzen. Sozialarbeitende in der Praxis arbeiten operativ mit dem sozialstaatlichen Instrument der Sozialhilfe. Die Soziale Arbeit erhält daher durch die Beantwortung der Fragestellung Erkenntnisse darüber, wie das Instrument der Sozialhilfe zur Armutsbekämpfung beiträgt und wie es bezüglich dieser Funktion brauchbar oder verbessert werden kann.

1.5.1 Armut und Soziale Arbeit: Eine Spurensuche

Nach Ansen ist die Bewältigung von Armut ein traditionelles und zentrales Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit (1998, S. 9).

Bereits in der Spätantike war Armut ein zentrales Thema. Armut wurde mit Besitzlosigkeit, Mangel an Ernährung, Krankheiten sowie schlechten Wohnverhältnissen in Verbindung gebracht (Schäfer, 2018, S. 317). Damals wurde der Armut durch biblische Tradition und der Annäherung Gottes Sinn verliehen und es entstanden erste caritative Hilfen durch Kirchen (S. 318-319). Nach dem Ende des Römischen Reiches formte sich eine Agrargesellschaft, aus der sich zwischen den Jahren 1100 und 1300 wiederrum

vermehrt Städte und die erste Geldwirtschaft entwickelten. Hungersnöte führten zu einer epidemischen Ausbreitung von Armut (S. 319-321) und es entstand durch die Auseinandersetzung damit auch eine erste Armutstheorie von Thomas von Aquin (Schilling & Klus, 2015, S. 21). Neben der theologischen Begründung der göttlichen Ordnung sah Aquin das Almosengeben als zentrales und christliches Mittel, um Armut zu bekämpfen. Almosengeben bezeichnet Aquin als Handeln des Gebots der Nächstenliebe: «Zur Nächstenliebe gehört aber, dass wir dem Nächsten nicht bloss das Gut wollen, sondern es auch wirklich tun.» (von Aquino, 1985, S. 162-163). Die anschliessende Neuzeit in Europa war geprägt durch den Schwarzen Tod, weitere Hungersnöte, Revolten und Kriege, die zu einer Landflucht und zu Massenarmut in den Städten führte. Durch das grosse Elend vieler Menschen und zu wenig Arbeitsmöglichkeiten wurde erstmals an der göttlichen Ordnung gezweifelt (Schäfer, 2018, S. 325-326). Aufgrund dieser Nöte entwickelte der Humanist Jean Luis Vives eine Armenpflegetheorie, die ein System der materiellen Unterstützung, der Bildungsförderung, der Arbeitsvermittlung, der Erziehung sowie der Überprüfung von Armutsnotlagen von Armen beinhaltete (Schilling & Klus, 2015, S. 24-25). Vives Armenpflegetheorie ist heute noch aktuell, aufgrund des Systems der Sozialen Sicherheit und der darin enthaltenen Rolle der Sozialen Arbeit. Mit der industriellen Revolution und der Umwandlung der traditionellen Gesellschaft in ein kapitalistisches Marktsystem, wurde ein Grossteil der europäischen Bevölkerung abhängig von Lohnernwerb und Geldeinkommen (Tanner, 2007, S. 98). Mit diesem Wandel einhergehend entwickelte sich die Soziale Frage, welche die durch die Industrialisierung entstandenen Probleme formulierte. Mit der Sozialen Frage wurde nicht mehr das neuzeitliche Armutsverständnis thematisiert, sondern die soziale Not der Industriearbeiterinnen und -arbeiter (Matter, 2018, S. 29). Armut gab es aufgrund fehlender Arbeit, aber auch aufgrund schlechter Arbeitsbedingungen, was dazu führte, dass im Verlaufe des 20. Jahrhunderts Bewegungen in Industrieländern aufkamen, die sozialstaatliche Forderungen stellten. Es entstanden sozialstaatliche Einrichtungen, Sozialstatistiken sowie die Verwissenschaftlichung des Sozialen (Tanner, 2007, S. 100-101). Durch die Verwissenschaftlichung des Sozialen entstanden ebenfalls Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit in Westeuropa sowie den USA, wodurch nebst des neuen Berufsfeldes auch die veralteten religiösen und moralischen Armutsvorstellungen durch wissenschaftliche Methoden ersetzt wurden (Matter, 2018, S. 30-31). In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelte sich in der Schweiz der Sozialstaat, der sich vor allem auf eine materielle Sicherung konzentrierte. Ende des 20. Jahrhunderts wollte er mit seinen Zielen einen breiten Zugang für die Bevölkerung zu Bildung, Arbeit, Kultur und zu medizinischen Leistungen schaffen und fand politischen Konsens, der jedoch sogleich wieder brüchig wurde durch wirtschaftliche Konjunkturschwankungen und Stagnation. Die Einbussen von Steuergeldern zusammen mit der Logik des Neoliberalismus zerstörte den Konsens und warf zu Beginn des 21. Jahrhunderts die Debatte auf, wie viel Sozialstaat sein soll (Stocker, 2007, S. 274-278), die bis heute andauert und die Soziale Arbeit beeinflusst, da diese «ein Kind des Ausbaus des Sozialstaates» ist (Epple, 2018, S. 95).

Durch diese kurze «arme» Zeitreise wird erkenntlich, dass die Geschichte der Armut auch die Geschichte der Sozialen Arbeit beinhaltet. Die Soziale Arbeit sowie Armut haben sich im Laufe der Zeit

gewandelt. Während die Soziale Arbeit früher eher in der religiösen Armutsbekämpfung beheimatet war, kommt sie heute vor allem in staatlichen Einrichtungen vor. Der Sozialdienst mit dem Instrument Sozialhilfe ist daher ein gutes Beispiel dafür, wo heute die Aufgaben der Sozialen Arbeit liegen. Weiter zeigt sich, dass Armut ein historisches Dauerthema ist, welches trotz allen Bekämpfungen nie von der Weltkarte verschwand. Deshalb ist die Armutsbekämpfung weiterhin ein zentrales Aufgabengebiet der Sozialen Arbeit (Ansen, 1998, S. 9), was eine aktuelle, kritische und reflektierte Auseinandersetzung damit erfordert.

1.5.2 Soziale Arbeit als Armutsbekämpferin

Wie im vorherigen Kapitel ersichtlich wurde, hängt die Geschichte der Sozialen Arbeit mit der Geschichte der Armut und deren Bekämpfung zusammen. Es ist aber noch nicht klar, wie sich die Soziale Arbeit heute mit dem Thema Armut auseinandersetzt und was für eine Haltung sie einnimmt.

Gemäss der von der International Federation of Social Workers im Juli 2014 festgelegten globalen Definition der Sozialen Arbeit, muss die Soziale Arbeit den sozialen Wandel, die soziale Entwicklung sowie den sozialen Zusammenhalt fördern und Menschen stärken sowie befreien (International Federation of Social Workers, 2014). Demnach muss sich die Soziale Arbeit mit Armut auseinandersetzen und Armut bekämpfen, falls Armut den sozialen Wandel, die Entwicklung oder den Zusammenhalt beeinträchtigt. Wenn diese normative These zutrifft, wie sich noch zeigen wird, muss die Soziale Arbeit auf einer individuellen Ebene herauszufinden, wie Menschen von Armut befreit werden können. Auf einer gesellschaftlichen Ebene muss sie erkennen, wie Armut verhindert und bekämpft werden kann, sodass Armut nicht den sozialen Wandel sowie die Entwicklung und den Zusammenhalt einer Gesellschaft gefährdet. Durch ihre Tätigkeit im Sozialdienst ist die Soziale Arbeit auch praktisch mit diesen Dynamiken verwebt und wird mit solchen Fragen konfrontiert, auch weil Menschen, die in Armut leben, zu den Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit gehören. Die Aufgabe der Sozialen Arbeit ist es daher, Armutsverhältnisse zu identifizieren, um armutspräventive und bekämpfende Mittel zu entwickeln (Fischer, 2018, S. 83). Dies muss sie unter Berücksichtigung ihrer Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte und der kollektiven Verantwortung und Achtung von Vielfalt angehen (International Federation of Social Workers, 2014).

Soziale Arbeit muss somit armutsbekämpfend handeln. Als Handlungswissenschaft basiert sie auf Theorien, die nach Engelke, Borrmann und Spatscheck die Ist-Situation erklären, Soll-Vorstellungen ermöglichen und dadurch Orientierung geben sowie ein Verständnis für Zusammenhänge schaffen (2018, S. 20). Theorien geben somit Antworten auf Herausforderungen in der entsprechenden Zeit (S. 21). Da es in der Sozialen Arbeit verschiedene Theorien gibt, die auch unterschiedliche Vorstellungen implizieren, wird hier auf die Theorie zu Gerechtigkeit und das gute Leben von Dieter Röh eingegangen, die sich auf den Capability-Ansatz bezieht (Röh, 2013, S. 61). Begründet wird die Auswahl dieser Theorie damit, dass sie der Sozialen Arbeit bezüglich der Armutsbekämpfung eine Orientierung geben kann und der Capability-Ansatz, der weiter unten vorgestellt wird, für die Theorie ein wichtiger Bezugspunkt ist.

Dies ist der Capability-Ansatz für diese Arbeit ebenfalls, da mit ihm Armut erklärt und analysiert wird. Da der Ansatz später vorgestellt wird, soll hier nur darauf verwiesen werden, dass er die Bewertung von Lebensaussichten von Menschen sowie deren Verwirklichungschancen in gesellschaftlichen Kontexten betrachtet (Ziegler, 2018, S. 357).

Röh's normative Vorstellung bezieht sich auf das gute Leben, gemäss den menschlichen Grundfähigkeiten nach Martha Nussbaum (Engelke, Borrmann & Spatscheck, 2018, S. 569), die später genauer betrachtet werden. Soziale Arbeit soll daher eine Veränderung zum Besseren sein und dieses Bessere ist das gute Leben, in dem eine daseinsmächtige Lebensführung möglich ist (S. 574). Um dies herzustellen, gibt Röh der Sozialen Arbeit die Aufgabe, dass sie Menschen mit Gütern und Chancen befähigen muss, weil dadurch die Grundlage einer gelingenden Lebensführung gegeben sind. Zweitens muss sie die Intentionalität und potentielle Handlungsfreiheit von Menschen verstehen und unterstützen, damit Menschen für sich einer selbstbestimmten, richtigen Lebensführung nachgehen können (Röh, 2013, S. 163). Diese Aufgaben setzen beim Individuum und bei der Gesellschaft sowie bei den dazwischenliegenden Zusammenhängen an, da Röh der Sozialen Arbeit die Expertise der Zusammenhänge von handelnden Subjekten und strukturellen Umwelten zuordnet (S. 170). Der Weg zu einer gelingenden Lebensführung kann dementsprechend gesellschaftlich, durch die Verbesserung von Verhältnissen und auch individuell, durch die Verbesserung des subjektiven Verhaltens, beschritten werden (S. 171). Eine moderne Soziale Arbeit behandelt somit diejenigen Themen, die sich innerhalb der menschlichen Lebensführung ergeben. Sie analysiert sowie bearbeitet diese und bringt daraus konkrete Handlungen hervor, die das Ziel der Daseinsmächtigkeit von Menschen anstreben (S. 252-253).

Somit muss sich eine moderne Soziale Arbeit mit dem Thema Armut befassen. Sie muss sich fragen, wie Armut auf die menschliche Lebensführung wirkt und ob Armut Menschen an einer daseinsmächtigen Lebensführung, die sich am guten Leben orientiert, hindert. Wenn dies zutrifft, was später erörtert wird, muss die Soziale Arbeit Armut bekämpfen, indem sie ihre Aufgaben wahrnimmt und Subjekte zur Grundlage einer gelingenden Lebensführung befähigt. Die Soziale Arbeit schafft dies, indem sie Armut auf einer individuellen sowie auf einer strukturellen Ebene bekämpft.

Röh leitet aus seiner Theorie zentrale Handlungsprämissen für die Soziale Arbeit ab. So soll die Soziale Arbeit strukturelle Bedingungen schaffen, die Menschen mehr Wahlmöglichkeiten eröffnen, sie soll Menschen befähigen, Möglichkeiten zu ergreifen und zu nutzen, sie muss aber auch akzeptieren, dass Menschen nicht immer die klügste, aber für sich die richtige Wahl treffen. Zudem darf die Soziale Arbeit nie müde werden, stets neu zu versuchen, Menschen daseinsmächtiger zu machen (S. 255). Dass die Soziale Arbeit bezüglich der Bekämpfung von Armut nie müde wird, wurde im vorherigen Kapitel, mit dem kurzen geschichtlichen Abriss zur Spurensuche von Armut und Soziale Arbeit, bewiesen.

Die Theorie von Röh gibt bereits eine Vorstellung davon, wie Soziale Arbeit mit Armut umgehen soll und dass die Armutsbekämpfung ein zentrales Thema von ihr ist, wenn Armut eine daseinsmächtige Lebensführung einschränkt. Dazu braucht die Soziale Arbeit Wissen, dass sie zu diesem Zweck nutzen

kann. Als selbstständige Handlungswissenschaft muss die Soziale Arbeit somit Wissen hervorbringen, um der Entstehung sozialer Probleme, wie es Armut ist, vorzubeugen und bestehende soziale Probleme lösen oder bewältigen zu können (Engelke, Borrmann & Spatscheck, 2018, S. 16). Gemäss der Forschungsfrage möchte somit diese Arbeit dazu beitragen, nutzbares Wissen über Armut hervorzubringen, um das sozialstaatliche Instrument der Sozialhilfe bezüglich der Armutsbekämpfung zu analysieren, damit die Soziale Arbeit Erkenntnisse daraus gewinnt und ihre Aufgabe als Armutsbekämpferin wahrnehmen kann.

2. Armut

Das Gegenteil von Armut ist Reichtum. Zwischen diesen beiden Polen liegt eine grosse Spannweite von Möglichkeiten. Zudem ist selbst die Bedeutung dieser beiden Pole nicht klar, was auch erklärt, weswegen diese Begrifflichkeiten eine lange Geschichte von Deutungen aufweisen (Best, Boeckh & Huster, 2018, S. 29). Bereits in der Antike wurde Armut thematisiert und seit jeher korreliert das Armutsverständnis mit gesellschaftlichen Entwicklungen (Huster, Boeckh & Mogge-Grotjahn, 2018, S. 12), wie es bereits in der Einleitung aufgezeigt wurde. Das Thema Armut weist somit eine grosse Tradition auf und löst auch immer wieder verschiedene Debatten aus. In der öffentlichen und politischen Diskussion taucht Armut häufig quantitativ in Form einer Zahl auf. Welcher Begriff und welche Konzepte von Armut dahinterstehen, wird dabei selten deutlich gemacht. Von Armut sind aber Menschen betroffen, weswegen die Verfassenden dieses Thema reduktionssensibel angehen wollen, um Menschen nicht auf Teilaspekte zu reduzieren (Sedmak, 2013, S. 23).

Aufgrund dessen muss geklärt werden, was Armut eigentlich ist. Dies impliziert wiederum das Aufzeigen von verschiedenen Armutsverständnissen. Damit Armut in Bezug zur Sozialhilfe gebracht werden kann, muss die bis zum jetzigen Zeitpunkt unscharfe Armutslinse geschärft werden, um einen analytischen Blick auf die Sozialhilfe werfen zu können, damit dadurch die Fragestellung beantwortet werden kann.

2.1 Armut als Phänomen

Wer sich mit dem Thema Armut auseinandersetzen möchte, muss zunächst klären, was mit Armut gemeint ist (Beste, 2017, S. 21). Dies stellt eine Herausforderung dar, da sich über Armut vor allem nach dem 2. Weltkrieg diverse Diskurse bildeten, was Armut zu einem amorphen Forschungsgegenstand machte (Schäfer, 2013, S. 167). Eine eindimensionale Armutsdisziplin gibt es somit nicht. Verschiedene Disziplinen versuchen Armut als Forschungsgegenstand von ihrer Perspektive aus zu betrachten und zu erklären, weswegen Armut als Gegenstand interdisziplinärer Zusammenarbeit angeschaut werden kann.

Renz und Bleisch machen darauf aufmerksam, dass niemand von Natur aus arm ist (2007, S. 7). Auch wenn Menschen zwar von Armut betroffen sein können, ist Armut keine anthropologische Konstante oder Gesetzmässigkeit (Huster, Boeck & Mogge-Grotjahn, S. 3). Armut ist ein erklärungsbedürftiges Phänomen, welches somit gesellschaftlich bedingt ist und gelindert oder aufgehoben werden kann. Damit einher geht eine gesellschaftliche Verantwortung für Armut.

Auch wurde das Phänomen Armut unterschiedlich erklärt, was Schäfer deutlich macht. Sie benennt fünf Diskursstränge, die je zu einem anderen Verständnis von Armut beigetragen haben. So gibt es nach Schäfer den Diskursstrang des *antonym-eudämonischen* Armutsbegriffes, der Armut als Abwesenheit von Glück oder vom guten Leben sieht (2013, S. 168). Armut wird dadurch mehrdimensional betrachtet und orientiert sich an Erfolg und dem subjektiven Empfinden von Zufriedenheit, durch das Erreichen von Zielen (S. 168, 171). Der *materiell-monetäre* Armutsbegriff ist hingegen eindimensional, da er

Armut als Mangel an zu Verfügung stehenden Gütern versteht und durch ein materialistisch-kapitalistisches Bild des Menschen die eigenständig erwirtschaftete Leistung des Menschen betont (S. 174). Der *ordnende Konfusions-Armutsbegriff* versteht Armut als Phänomen der Unordnung, welches den gesellschaftlichen Idealzustand der Ordnung gefährdet (S. 178). Armut wird, gemäss Schäfer, nach diesem Diskursstrang nur als temporärer Zustand verstanden, da sie in entwickelten Industriegesellschaften, in denen ideale Ordnung herrscht, kaum vorkommt. Unordnung und somit Armut ist daher ein Zustand, der durch ein kollektiv erfahrenes Ereignis, wie beispielsweise der zweite Weltkrieg, ausgelöst wird (S. 180). Der *defizitär-relationale* Armutsbegriff basiert auf einem humanistischen Menschenbild und versteht Armut als Mangel, weil Armut dazu führt, dass Menschen hinter Standards zurückbleiben. Diese Standards werden gesellschaftlich ausgehandelt und verändern sich zusammen mit der Gesellschaft (S. 182). Dieser Diskursstrang betrachtet einen gesellschaftlich anerkannten Mindeststandard und bewertet Armut als menschenunwürdig (S. 184). Als Ausgrenzung und somit Exklusion versteht der *exkludierend-funktionale* Armutsbegriff das Phänomen. Dieser Diskursstrang entstand aus einer systemtheoretischen und aus einer kapitalismuskritischen-marxistischen Gesellschaftsperspektive und sieht den Grund für das Vorkommen von Armut in organisationsstrukturellen Ausgrenzungsmechanismen (S. 185).

Die fünf Diskursstränge zeigen Richtungen auf, wie das Phänomen Armut unterschiedlich erklärt werden kann und liefern daher erste Erkenntnisse über Armut. Es wird sich zeigen, dass die unterschiedlichen Diskursstränge nach Schäfer auch in den heutigen Erklärungen von Armut ersichtlich sind. Dies, weil die Diskursstränge auch in die Sozialforschung einfließen, indem sie durch ihr Armutsverständnis bestimmen, wie das Phänomen Armut gemessen und erklärbar gemacht wird.

2.2 Globale Armutsmessungen

9,2% der Weltbevölkerung waren 2017 arm. Armut wird häufig in Statistiken gefasst, um das Phänomen erklären zu können. Jedoch ist mit dieser Quote noch nicht klar, was damit gemeint ist. Die Quote wurde aus den Statistiken der Weltbank entnommen (The World Bank Group, 2021a). Der *Headcount Index* (HCI) der Weltbank ist ein eindimensionaler Armutsindikator, da er Armut monetär erfasst. Er setzt eine absolute Armutsgrenze in US-Dollar fest und alle Menschen, die unter diese Grenze fallen, werden von der Statistik des HCI erfasst und gelten als arm. Die Armutsgrenze in US-Dollar wird dabei in eine Kaufkraftparität umgewandelt, was bedeutet, dass mit dem jeweiligen US-Dollarbetrag überall dieselbe Menge an Gütern gekauft werden kann (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 32). Die obengenannte Quote beruht auf einer Kaufkraftparität (Purchasing Power Parity [PPP]) von 1.90 USD am Tag. Wenn die Armutsgrenze auf eine Kaufkraftparität von 5.50 USD am Tag festgelegt wird, ändert dies auch die Armutsquote, was dazu führt, dass nun gemäss der Statistik 43,6% der Weltbevölkerung im Jahr 2017 von Armut betroffen waren (The World Bank Group, 2021b). Es wird ersichtlich, dass der HCI durch seinen eindimensionalen Armutsindikator internationale Vergleiche ermöglicht. Jedoch werden durch diese Messmethode mehrere Armutsindikatoren ausgeklammert. Es wird auch nicht berücksichtigt, was

mit den Menschen, die bereits unterhalb der festgelegten Armutsgrenze sind, geschieht, da sie bereits von der Statistik erfasst wurden (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 32). Diese Menschen könnten beispielsweise immer ärmer werden und es würde in der Statistik des HCI nicht abgebildet werden.

Der *Multidimensional Poverty Index* (MPI) umfasst Armut hingegen umfangreicher, weil er Armut nicht nur monetär misst, sondern die Mängel in den Dimensionen Gesundheit, Bildung und Lebensstandards berücksichtigt (Oxford Poverty and Human Development Initiative, 2018, S. 32-33). Innerhalb dieser drei gleichgewichteten Dimensionen gibt es zehn Indikatoren. So umfasst die Dimension *Gesundheit* die Indikatoren der Kindersterblichkeitsrate und der Ernährung, resp. die Anzahl Menschen, welche unter 70 Jahren und unterernährt sind. Bei der Dimension *Bildung* gelten die Schulbesuchsdauer sowie die Einschulungsquote als Indikatoren. Die Dimension *Lebensstandard* umfasst die sechs Indikatoren Vermögenswerte, Gehäuse, Strom, Trinkwasser, Hygiene und Brennstoff. Alle Haushalte mit Mängeln hinsichtlich dieser Indikatoren werden dadurch in den Dimensionen berücksichtigt (S. 5-6). Der MPI kann durch seine Mehrdimensionalität nicht nur aufzeigen, wer arm ist, sondern auch in welcher Dimension ein Mensch von Armut betroffen ist (S. 8). Wenn ein Haushalt bei mindestens 30% aller Indikatoren einen Mangel aufweist, gilt er als arm (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 33), wodurch also trotz der vielseitigen Betrachtung von Armut eine bestimmte Grenze gesetzt wird, die Menschen in arm und nicht arm kategorisiert. Gemäss des MPI waren im Jahr 2018 1,3 Billionen Menschen von mehrdimensionaler Armut betroffen, was zu einer Armutsquote von 23% führte (Oxford Poverty and Human Development Initiative, 2018, S. 11). Der MPI eignet sich durch seine Messungen vor allem zum Aufzeigen von Armut in wenig entwickelten Ländern (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 33). So waren die Menschen in der Sub-Sahara sowie in Südasien 2018 am meisten von Armut betroffen (Oxford Poverty and Human Development Initiative, 2018, S. 12-13). Durch die umfangreiche Fassung von Armut konnte der MPI auch aufzeigen, dass knapp die Hälfte der armutsbetroffenen Menschen Kinder sind (S. 34), dass mehrheitlich ländliche Gebiete von Armut betroffen sind (XI) und dass zwei Drittel von allen armutsbetroffenen Menschen in Ländern mit mittlerem Einkommen leben. Die häufigsten Mängel wiesen 2018 die Indikatoren Unterernährung, Schulbesuchsdauer und Hygiene auf (X). Auch wenn der MPI aufzeigen kann, in welchem Bereich Armut vorkommt, wird er nicht der ganzen Komplexität von Armut gerecht, da beispielsweise die politische Mitbestimmung sowie universelle Menschenrechte vom MPI nicht erfasst werden (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 33) und diese, je nach Erklärung des Armutphänomens, ebenfalls dazu gehören können.

Die beiden globalen Ansätze zeigen, wie unterschiedlich Armut gedeutet werden kann, was auch zu unterschiedlichen Messungen führt. Beim Headcount Index (HCI) der Weltbank ist vor allem der Diskursstrang, der zu einem materiell-monetären Armutsbegriff führt, ersichtlich, da mit objektiven Zahlenwerten operiert wird (Schäfer, 2013, S. 175). Der HCI arbeitet auf einer wirtschaftswissenschaftlichen Basis an der Armutsforschung und macht Armut quantitativ messbar, was dazu führt, dass Armut als ein eindeutig feststellbares Phänomen deklariert wird. Hingegen thematisiert der Diskursstrang mit dem defizitär-relationalen Armutsbegriff Armut in Relation zur umgebenen Gesellschaft und ermöglicht

eine grosse Vielfalt an Forschungsdesigns, da er nicht einen bestimmten Betrag als Armutsgrenze festlegt, sondern sich mit bestimmten Lebensstandards beschäftigt (S. 183-184), wie es der Multidimensional Poverty Index (MPI) macht.

2.3 Nationale Armutsmessungen

In EU-Staaten ist die Berechnung von *Armutsgefährdungsquoten* üblich (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 34), die auch Länder übergreifend verglichen werden können. Die Armutsgefährdungsquote orientiert sich an einer relativen Armutsgrenze, am Äquivalenzeinkommen. Dieses wird in der Schweiz durch eine Befragung über Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) des Bundes erhoben, die die verfügbaren Haushaltseinkommen auf ein bedarfsgewichtetes Einkommen der im Haushalt lebenden Personen teilt, gemäss OECD-Äquivalenzskala (S. 35-36). Somit gelten alle Menschen als von Armut gefährdet, deren Einkommen deutlich unter dem üblichen Einkommensniveau des betreffenden Landes liegen, womit Armut in Form von Ungleichheit betrachtet wird. Die Europäische Union setzt die Armutsgefährdungsgrenze bei 60% des medianen verfügbaren Äquivalenzeinkommens an (Bundesamt für Statistik [BFS], 2020a, S. 3). Wessen Einkommen somit weniger als 60% des medianen Einkommens beträgt, gilt als armutsgefährdet. 14,6 % der Schweizer Bevölkerung waren somit im Jahr 2018 von Armut gefährdet (S. 1).

Die Armutsgefährdungsquote kategorisiert Armut monetär, wie es der Headcount Index (HCI) macht, setzt aber keine absolute, sondern eine relative Armutsgrenze, da sie sich am medianen Äquivalenzeinkommen orientiert. Sie kann daher dem Diskursstrang des defizitär-relationalen Armutsbegriffes zugeordnet werden, der Armut relativ in Bezug zu Standards setzt (Schäfer, 2013, S. 183). Die Armutsgefährdungsquote erfasst Armut, im Vergleich zum Multidimensional Poverty Index (MPI), eindimensional, weshalb Jonas Beste auch zurecht kritisiert, dass die Fixierung einer Armutsgrenze die Bevölkerung exakt in die Gruppen arm und nicht arm teilt und somit keine Abstufung zwischen diesen beiden Zuständen zulässt (2017, S. 22).

Die *Armutsquote* in der Schweiz eignet sich, im Gegensatz zu der von der EU festgelegten Armutsgefährdungsquote, weniger für internationale Vergleiche. Sie hat aber national einen hohen Stellenwert, da sich staatliche Leistungen, wie bspw. die Sozialhilfe, an dieser Quote orientieren. Als armutsbetroffen in der Schweiz gilt hierbei ein Mensch, der in einem Haushalt lebt, indem das verfügbare Haushaltseinkommen unter der *soziokulturellen Armutsgrenze* liegt (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 37). Menschen, die unterhalb der soziokulturellen Armutsgrenze leben, verfügen über zu geringe finanzielle Mittel, um auf einem bescheidenen Niveau an gesellschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen. Ziel der Setzung des sozialen Existenzminimums ist es, staatliche Leistungsansprüche von armutsbetroffenen Personen festzulegen, die nicht nur das Überleben, sondern auch ein menschenwürdiges Leben und die Teilnahme am Sozial- und Arbeitsleben ermöglichen (S. 30). Anders als die Armutsgefährdungsquote basiert die Armutsquote somit auf einer absoluten Grenze und orientiert sich nicht an einem medianen Äquivalenzeinkommen (BFS, 2020a. S. 3). Diese absolute Armutsgrenze beim sozialen Existenzminimum wird

von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt. Die Grenze besteht aus mehreren bedarfsbezogenen Komponenten. Aus einem für die Haushalte individuellen finanziellen Grundbedarf, der sich am Konsumverhalten der einkommensschwächsten 10% der Schweizer Bevölkerung orientiert, aus den effektiven Wohn- und Gesundheitskosten des Haushaltes sowie aus situationsbedingten Leistungen (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] 2020b, S. 3-6). Die durchschnittliche Armutsgrenze für eine Einzelperson in der Schweiz betrug im Jahr 2018 CHF 2'293.00. Wenn das Haushaltseinkommen eines Menschen darunter lag, galt er als von Armut betroffen. Im Jahr 2018 waren 7,9% der Wohnbevölkerung, also rund 660'000 Menschen in der Schweiz von Armut betroffen (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], 2020a, S. 4-5). Da das soziale Existenzminimum genauer betrachtet ein mehrstufiges Gesamtsystem aus den obengenannten Komponenten darstellt (SKOS, 2020b, S. 12), wird Armut trotz der Orientierung am Haushaltseinkommen, mehrdimensional betrachtet. Es wird zwar wie beim Headcount Index (HCI) eine absolute monetäre Grenze gesetzt, diese Grenze wird jedoch aus verschiedenen Komponenten festgelegt. Die Armutsquote kann national über die Zeit verglichen, jedoch können keine Aussagen über die Lebenslagen der Betroffenen gemacht werden (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 37), da die absolute Grenze des sozialen Existenzminimums zwar unterschiedliche Komponenten beinhaltet, aber nicht die Auswirkungen der Lebensbereiche von armutsbetroffenen Menschen betrachtet. Durch die Grenze wird wie bei der Armutsgefährdungsquote zwischen arm und nicht arm kategorisiert und nicht monetäre Kategorien von Armut, wie es der Multidimensional Poverty Index (MPI) beinhaltet, fliessen nicht in das soziale Existenzminimum mit ein. Dadurch ist ersichtlich, dass die schweizerische Armutsquote dem materiell-monetären Armutsbegriff zugeordnet werden kann, da dieser vor allem mit monetärer Armut operiert und daraus sozialpolitische Implikationen formuliert werden (Schäfer, 2013, S. 174-177). Das soziale Existenzminimum gehört aktuell zu den zentralen Richtgrößen in der schweizerischen Sozialpolitik, bezüglich der Bemessung von Sozialhilfeleistungen sowie von Armutsbetroffenheit (SKOS, 2020a, S. 6).

Die *materielle Entbehrung* misst auf eine andere Weise die Verhältnisse der Schweizer Bevölkerung. Materielle Entbehrung beinhaltet, im Vergleich zur Armutsgefährdungs- und Armutsquote, welche sich vor allem am Einkommen orientieren, auch eine nicht-monetäre Ansicht. Dadurch können zusätzliche Informationen über Lebenslagen von armutsbetroffenen Menschen gewonnen werden (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 39). Von materieller Entbehrung wird dann gesprochen, wenn ein Haushalt aus finanziellen Gründen Mangel in drei von den neun erhobenen Indikatoren hat. Die Indikatoren umfassen die finanziellen Unmöglichkeiten eines Haushaltes, um eine unerwartete Ausgabe von über CHF 2'500.- innerhalb eines Monats zu tätigen, um eine Woche Ferien pro Jahr zu nehmen, um sich eine komplette Mahlzeit jeden zweiten Tag zu leisten, um eine ausreichende Beheizung der Wohnung zu besitzen und um sich ein dauerhaftes Konsumgut wie Auto, Fernseher, Computer oder Waschmaschine zu leisten. Ebenfalls gehören Haushalte dazu, die Zahlungsrückstände aufweisen. So waren 2018 5.6% der Bevölkerung von materieller Entbehrung betroffen. Die häufigste Ursache betraf den Indikator, der misst, ob ein Haushalt eine unerwartete Ausgabe von CHF 2'500.- tätigen kann. Interessant ist auch, dass

armutsgefährdete Menschen eindeutig mehr von materieller Entbehrung betroffen sind (19%), als nicht armutsgefährdete Menschen (3,4%) (Bundesamt für Statistik [BFS], 2021c). Auch wenn sich die Indikatoren dieses Messinstruments an materiellen Gütern orientieren, liefern sie einen angehenden mehrdimensionalen Ansatz, wie es der Multidimensional Poverty Index (MPI) macht. Daher wird bei der materiellen Entbehrung ebenfalls der defizitär-relationale Armutsbegriff ersichtlich.

Das Nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut erkannte zudem, dass diese drei relevanten Armutsmessinstrumente unterschiedliche Armutsverständnisse aufweisen und daher verschiedene wirtschaftliche und soziale Dimensionen zur Armutsmessung heranziehen, was in der Statistik voneinander abweichende Resultate in den Armutszahlen darstellt (Nationales Programm gegen Armut, 2020). Daher wurde im Rahmen einer Studie des Nationalen Programms gegen Armut *ein gesamtschweizerisches Armutsmonitoring* erfasst, welches die Informationen zusammenführen soll. Damit können unterschiedliche Dimensionen von Armut systematisch und periodisch verfolgt werden. Die Armutsindikatoren bestehen dabei aus gesellschaftlichen Chancen, wie dem Zugang zum Gesundheits- und Bildungssystem, dem Arbeits- und Gütermarkt sowie der sozialen Sicherheit. Auch bestehen sie aus den individuellen Potentialen von Gesundheit, Bildung sowie materieller Güterausstattung. Neben den Armutsindikatoren sollen mit dem gesamtschweizerischen Armutsmonitoring vertiefende Analysen zu ausgewählten Themen stattfinden, die zu Präventionsmassnahmen gegen Armut führen und bestimmte Lebensphasen, Risikolagen sowie Problemstellungen untersuchen. Auch sollen bestehende kantonale und kommunale Armuts- und Sozialberichte zusammengestellt werden, mit dem Ziel, Ergebnisse zur Armutssituation in den Kantonen und Gemeinden vergleichen zu können (Nationales Programm gegen Armut, 2018). Ein solches Armutsmonitoring könnte die verschiedenen Messmethoden vereinheitlichend zusammenbringen und so das Gewirr von Armutsverständnissen lösen. Zudem würde die in der Schweiz vorherrschende monetäre Armutsauffassung durch nicht-monetäre Armutsdimensionen erweitert werden, was dem komplexen Phänomen Armut gerechter werden würde.

Hinter dem Phänomen Armut befinden sich Menschen, was auch heisst, dass in den Armutsmessungen Menschen erfasst, resp. von diesen ausgeschlossen werden. Sich mit den unterschiedlichen Armutserklärungen auseinanderzusetzen ist dahingehend wichtig, weil aufgrund dieser Armutsmessungen Menschen Leistungen zugesprochen oder eben nicht zugesprochen werden. Abschliessend soll dieses Kapitel aufgezeigt haben, dass Armut als Phänomen global und in der Schweiz existiert. Da jedoch hinter den Armutsverständnissen Wertüberzeugungen stecken, kann Armut nicht objektiv aufgrund statistisch erhobener Fakten festgestellt werden (Hauser, 2018, S. 150). Um vertiefter darauf einzugehen und das Phänomen Armut genauer zu erklären, werden im nächsten Kapitel Armutskonzepte vorgestellt und verglichen.

2.4 Armutskonzepte

Wie verdeutlicht wurde, gibt es unterschiedliche Arten, um Armut messen zu können und dadurch sichtbar zu machen. Dies führt auch zu unterschiedlichen Armutsverständnissen. Die Messungen beziehen

sich dabei auf Armutskonzepte, die durch eine bestimmte Vorstellung von Armut versuchen das Phänomen zu erklären. Zudem wird Armut je nach Konzept unterschiedlich definiert (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 23). Um Armut somit verstehen und erklären zu können, braucht es eine vergleichende Übersicht über die Konzepte, die Aussagen darüber machen, wie Armut entsteht.

In der Armutsforschung wird vor allem zwischen den Konzepten der *absoluten* und der *relativen* Armut unterschieden (Beste, 2017, S. 23). Anhand dieser legen einzelne Länder, so auch die Schweiz, ihre Armutsgrenzen fest. So orientieren sich die Armutsmessungen in der Schweiz am Konzept der relativen Armut, wohingegen der Headcount Index (HCI) sich an der absoluten Armut orientiert.

Grundsätzlich wird unter *absoluter* Armut verstanden, «dass das, was zum physischen Überleben notwendig ist, fehlt» (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 29). Hält der Zustand absoluter Armut länger an, droht der Tod durch Verhungern, Verdursten, Erfrieren oder Krankheiten (Hauser, 2018, S. 151). Absolute Armut zeigt somit auf, wo extreme Armut herrscht, was vor allem in Entwicklungsländern der Fall ist (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 29-30). Trotz der allgemein möglichen Messbarkeit von absoluter Armut muss diese auch relativ gesehen werden, da das physische Überleben von der Situation eines Landes, von den einzelnen Merkmalen eines Menschen und von den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Ressourcen abhängt. Aufgrund dieser unterschiedlichen Ausgangslagen in den verschiedenen Lebenskontexten sind jeweils unterschiedliche Existenzminima gegeben (Beste, 2017, S. 23), weshalb verallgemeinernde internationale Aussagen über absolute Armut der Komplexität des Phänomens nicht gerecht werden. Eine Orientierung an absoluter Armut liefert jedoch eine Auseinandersetzung mit der Identifikation von universell gültigen Grundbedürfnissen und der Versuch, eine global gültige Armutsgrenze auf Geldbasis herzustellen (Kappel, 2007, S. 46), wie es der Headcount Index (HCI) macht.

In hochentwickelten Staaten wie der Schweiz ist der Lebensstandard weit über dem Niveau der Befriedigung von Grundbedürfnissen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 29), weswegen sich die Armutsforschung hier auf die *relative Armut* konzentriert. Solche Länder setzen höhere Standards, wie beispielsweise die Schweiz, die sich bei der Festlegung der Armutsquote am sozialen Existenzminimum orientiert. Hier wird zwar eine absolute Grenze gesetzt, es geht aber um mehr als ums Überleben, weil auch ein menschenwürdiges Dasein mitsamt Teilnahme am Sozial- und Arbeitsleben ermöglicht werden soll (S. 30). Das gesetzte soziale Existenzminimum stellt also einen höheren Standard dar und orientiert sich am Konzept der relativen Armut, da es Bezug auf den gesellschaftlichen Standard nimmt und daher keinen universellen Anspruch erhebt. Den Referenzpunkt bei relativer Armut bildet die mittlere Lebensweise in einem Land. Dadurch wird Armut in Bezug auf das gesellschaftliche Umfeld definiert (Beste, 2017, S. 24). Armut wird als extreme Ausprägung sozialer Ungleichheit und nicht als Problem der Unterversorgung von bestimmten Gütern verstanden, wie es bei der absoluten Armut der Fall ist (Schuwey & Knöpfel, S. 31). In hochentwickelten Staaten soll es durch die Orientierung an relativer Armut somit keine absolute Armut geben, weil der Mindeststandard höher als die absolute Armut ist und dieser allen Menschen in einem Land zukommen soll, da sich auch die staatlichen Leistungen für armutsbetroffene

Personen an den Standards und nicht an absoluter Armut orientieren (S. 29). Jedoch darf nicht davon ausgegangen werden, dass es keine von absoluter Armut betroffenen Menschen in hochentwickelten Staaten, wie der Schweiz, gibt, da es sein kann, dass nicht alle armutsbetroffene Menschen den Weg zu staatlichen Leistungen finden oder ihnen der Weg dorthin nicht leicht gemacht wird. Weiter ist in Bezug zu relativer Armut relevant, dass diese nie aufgehoben werden kann, da mit steigendem Wohlstand in einer Gesellschaft auch die Armutsgrenze steigt und Menschen, die unter dieser liegen, wieder von relativer Armut erfasst werden (Kappel, 2007, S. 45).

Relative Messgrössen können ein aktuelles Bild von Armut in einem Land vermitteln, international sind diese aber nicht angemessen vergleichbar. Jedoch kann bei der Setzung einer relativen Armutsgrenze, die sich etwa am Median der Einkommensverteilung einer Bevölkerung orientiert, durch eine einheitliche Messmethode trotzdem eine internationale Vergleichbarkeit hergestellt werden (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 31). Absolute Armutsmessgrössen können stets international verglichen werden, schliessen jedoch Armutsphänomene, die nicht in die extreme Armut fallen, aus (Kappel, 2007, S. 48-49). Die Konzepte der relativen und absoluten Armut bilden einflussreiche Hintergründe für aktuelle Armutsmessungen. Absolute Armut stammt aus dem Diskursstrang des materiell-monetären Armutsbegriffes (Schäfer, 2013, S. 175), während relative Armut dem des defizitär-relationalen Armutsbegriffes zuzuordnen ist (S. 183). Diese beiden Konzepte bieten einfache Voraussetzungen zur Armutsmessung und weisen eine hohe Prägnanz auf. Armut verstehen und erklären sie monetär als Mangel an Ressourcen und als gesellschaftliche Ungleichheit.

Auch der *Ressourcenansatz* versteht Armut als Mangel an Ressourcen. Dieses Konzept stellt besonders monetäre Ressourcen wie Einkommen und Vermögen ins Zentrum. Der Ressourcenansatz blickt aber auch auf die öffentliche Infrastruktur, da diese den Haushalten Ressourcen zur Verfügung stellen kann. Es wird bewusst von Haushalten geredet, da der Ressourcenansatz nicht vom Individuum ausgeht, sondern vom Haushalt als wirtschaftliche Verbrauchsgemeinschaft (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 23). Der Ressourcenansatz bildet auch die Grundlage, um Einkommensarmut zu messen, da materielle Güter, gemäss dem Verständnis des Ressourcenansatzes, für die Wohlfahrt eines Landes zentral sind und Defizite im Einkommen eines Haushaltes das gesamte Wohlstandsniveau beeinträchtigen (Beste, 2017, S. 28). Andere mögliche Armutsdimensionen wie Gesundheit, Bildung oder Wohnen werden erst in einem zweiten Schritt berücksichtigt, da sich, nach dem Ressourcenansatz, finanzielle Schwierigkeiten auf diese Dimensionen beziehen und für Mängel darin verantwortlich sind. Auch belässt dieser Ansatz die Verantwortung für die Verwendung der Ressourcen den Menschen eines Haushaltes (S. 28). Der Ansatz blendet damit aus, wozu und für welche Lebensbereiche Ressourcen benötigt werden. Ein Land, das sich am Ressourcenansatz orientiert, tätigt daher wenig Eingriffe in einen armutsbetroffenen Haushalt, weil er ihm durch staatliche Leistungen materielle Ressourcen zur Verfügung stellt und der Haushalt selbstständig die Verantwortung über diese materiellen Ressourcen hat. Staatlich finanzielle Leistungen werden dadurch auch nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 23).

Der Ressourcenansatz hat einen eindimensionalen Blick auf Armut, bietet daher aber auch ein einfaches Verständnis von Armut. Deshalb ist dieses Verständnis auch zentral für die Konzepte der relativen und absoluten Armut, die eher aufzeigen, wie Armut gemessen wird und weniger erklären, was das Phänomen Armut ist.

Der *Lebenslagenansatz* kritisiert die eindimensionale Perspektive des Ressourcenansatzes, da dieser Probleme, die nicht mit materiellen Ressourcen behoben werden können, nicht berücksichtigt. Der Lebenslagenansatz als Armutskonzept berücksichtigt zwar auch eine monetäre Armutsperspektive, betrachtet Armut jedoch mehrdimensional und grenzt sich dadurch vom absoluten und relativen Konzept und auch vom Ressourcenansatz ab. Es gibt nicht den einen Lebenslagenansatz, da verschiedene Varianten davon von Otto Neurath, Kurt Grelling, Gerhard Weisser und Ingeborg Nahnsen entwickelt wurden (Hauser, 2018, S. 154). Die Varianten überschneiden sich darin, dass sie Armut mehrdimensional betrachten. Die Dimensionen setzen sich aus dem Ernährungszustand, der Bekleidung und Wohnsituation, dem Gesundheitszustand, dem Schutz gegen Krankheit und Kriminalität, der Arbeitssituation, dem Vermögensbesitz, dem Bildungs- und Ausbildungsstand, den verfügbaren Kommunikations- und Transport- sowie den gesellschaftlichen und politischen Partizipationsmöglichkeiten und den kulturellen Aktivitäten, der Absicherung gegen soziale Risiken und den kostenlos zur Verfügung gestellten Gütern sowie der Freiheit für private Aktivitäten zusammen (S. 154). Gemäss diesem Konzept wird Armut als Deprivation verstanden, was bedeutet, dass durch Armut eine bestimmte Mindestausstattung unterschritten wird. Ein entscheidender Unterschied zu den bereits vorgestellten Konzepten besteht darin, dass durch die mehrdimensionale Armutsbetrachtung auch Menschen als arm gelten, die genügend finanzielle Ressourcen besitzen, aber beispielsweise an Krankheit leiden oder in schlechten Wohnverhältnissen wohnen. Das Phänomen Armut wird dadurch umfassender erklärt und es können Dimensionen der Armut identifiziert sowie Verbindungen dieser Dimensionen aufgezeigt werden. Durch diese vielfältigen Möglichkeiten an Dimensionen, die den Lebenslagenansatz ausmachen, besteht aber auch die Schwierigkeit des Konsensfinden darüber, welche Lebensbereiche in diesen Ansatz miteinbezogen werden, da eine solche Auswahl von Wertvorstellungen geprägt ist (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 26). Die materielle Entbehrung stützt sich aufgrund ihrer Indikatoren auf den Lebenslagenansatz. Die Schweiz hat hierbei den Lebenslagenansatz verwendet und neun Indikatoren, somit Armutsdimensionen, für diese Erhebung ausgewählt. Wie bereits erklärt, wird die materielle Entbehrung auch europaweit verglichen und die neun Lebenslagenindikatoren sind seit 2010, durch eine jährliche EU-weit durchgeführte Umfrage, eingeführt worden (Hauser, 2018, S. 155). Nebst der materiellen Erhebung stützt sich auch der Multidimensional Poverty Index (MPI) auf mehrere Dimensionen, weswegen der Lebenslagenansatz auch hier Einfluss nimmt.

Der Lebenslagenansatz versteht und erklärt Armut als Deprivation, also als einen Mangel in einem oder mehreren definierten Armutsdimensionen. Dadurch erklärt er das Phänomen Armut mehrdimensional und durch das Definieren von Armutsdimensionen lässt er normative Vorstellungen darüber offen, was als Armut gelten soll und was nicht. Wegen dieser Auseinandersetzung mit einem gesellschaftlich

ausgehandelten Armutsverständnis, gleicht dieser Ansatz dem defizitär-relationalen Armutsbegriff. Nicht-monetäre Bereiche messbar zu machen ist jedoch schwierig. Dies kann der Grund dafür sein, weshalb Armut häufiger monetär erklärt und verstanden wird.

2.5 Der Capability-Ansatz als Analyseinstrument für Armut

Die bereits vorgestellten Konzepte beziehen Armut entweder eindimensional auf eine monetäre Dimension oder mehrdimensional auf verschiedene. Der Capability-Ansatz, der auch ein Armutskonzept ist, betrachtet Armut nicht nur in verschiedenen Dimensionen, sondern erklärt Armut durch das Zusammenspiel dieser Dimensionen. Das Zusammenspiel findet dabei zwischen zwei Seiten statt, die jeweils Dimensionen enthalten. Aus diesem Zusammenspiel der zwei Seiten können sowohl Chancen für einen Menschen entstehen als auch Mängel. Solche Mängel an Verwirklichungschancen deutet der Gründer des Capability-Ansatzes, Amartya Sen, als Armut (2005, S. 110). Weil der Capability-Ansatz Armut somit dynamisch und mehrdimensional betrachtet, sind in ihm auch die Armutsverständnisse der anderen Konzepte ersichtlich. Auch stösst der Ansatz auf hohe Resonanz in armutspolitischen Diskursen und dient als relevante theoretische Grundlage für Fragen der Ungleichheit, Lebensqualität und Entwicklungspolitik (Graf, 2011, S. 11).

Durch die Auseinandersetzung dieses Ansatzes möchte ein qualitatives Analyseinstrument geschaffen werden, mit dem Armut erklärt werden kann. Dieses kann dann auf die Sozialhilfe angewendet werden, um die Fragestellung weiter bearbeiten zu können.

2.5.1 Armut als Mangel an Verwirklichungschancen

Sen wird als Gründer des Capability-Ansatzes gesehen. Seine zentrale These lautet, «dass Entwicklung als Prozess der Erweiterung realer Freiheiten verstanden werden kann, die dem Menschen zukommen» (2005, S. 13). Zudem zählen Freiheiten nicht nur zum Ziel von Entwicklungen, sondern auch zu den prinzipiellen Voraussetzungen ihrer Verwirklichung (S. 22). Umgekehrt führen Freiheiten zur Befähigung von Menschen, sich selbst zu helfen und auf die Welt einzuwirken, was wiederum auf den Entwicklungsprozess Einfluss hat. Das Zentrale bei Sens Freiheitsthese ist, dass grössere Freiheit zu besitzen, um Dinge zu tun, die schätzenswert sind, für die gesamte Freiheit eines Menschen bedeutsam ist und auch dazu führt, die Chance zu erhöhen, gewünschte Ergebnisse zu erzielen (S. 30).

Armut besteht somit nach Sen darin, dass ein Individuum wenig Freiheiten hat und aufgrund dessen sich nicht verwirklichen kann. Verwirklichungschancen sind Möglichkeiten, um «genau das Leben führen zu können, das schätzenswert ist, und zwar mit guten Gründen» (S. 29). Armut wird daher als Mangel an Verwirklichungschancen verstanden (S. 110).

Verwirklichungschancen entstehen durch das Zusammenspiel von individuellen Potentialen und gesellschaftlich bedingten Chancen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 27). So können Verwirklichungschancen durch öffentliche Massnahmen vergrössert werden, jedoch hängt es vom wirksamen und partizipatorischen Einsatz der Öffentlichkeit ab, wie die Verwirklichungschancen genutzt werden (S. 29). Das

Zusammenspiel von Gesellschaft, die öffentliche Massnahmen zur Verfügung stellt, und Individuum, das ein selbstbestimmendes und partizipierendes Leben führt, wird hier ersichtlich und ist entscheidend dafür, ob Armut, im Sinne von Mangel an Verwirklichungschancen, vorkommt oder nicht. Um dieses Zusammenspiel zu verstehen, werden beide Seiten, die individuellen Potentiale und die gesellschaftlich bedingten Chancen, vorgestellt. Auch wird erklärt, welche Faktoren auf diesen Seiten vorhanden sind und wie das Zusammenspiel stattfindet.

2.5.2 Individuelle Potentiale

Armut wird beim Capability-Ansatz nicht nur als Folge von unzureichendem Einkommen und Vermögen verstanden, wie es bei der Armutsgefährdungs- und Armutsquote sowie dem Ressourcenansatz der Fall ist. Sen betont zwar, dass das Einkommen eine Hauptursache für Mangelerscheinungen ist, jedoch sieht er auch weitere Faktoren, die entscheidend dafür sind, ob Verwirklichungschancen entstehen oder nicht (Sen, 2005, S. 92). Das Einkommen und Vermögen kann jedoch als zentraler Faktor für die individuellen Potentiale eines Menschen gesehen werden. Jedoch besitzt ein Mensch mehr als seine materielle Güterausstattung. Als weiterer Faktor der individuellen Potentiale muss daher die persönliche Eigenheit eines Menschen berücksichtigt werden, die nach Sen den Körper, die Gesundheit, das Alter, die



Abbildung 1. Individuelle Potentiale

Bildung sowie das Geschlecht umfasst (S. 89). In der persönlichen Eigenheit müssen auch elementare Fähigkeiten eines Menschen berücksichtigt werden, da es für individuelle Potentiale entscheidend ist, ob ein Mensch sich beispielsweise selbst versorgen kann, ob er weiss, wie er seine Meinung äussert und ob er auf seine Gesundheit achten kann. Grundsätzlich zeichnen sich individuelle Potentiale dadurch aus, dass sie überall mitgenommen werden können (Volkert, 2005b, S. 121).

Die materielle Güterausstattung sowie die persönliche Eigenheit eines Menschen bilden somit die individuellen Potentiale. Massgebend ist aber, wie eine Gesellschaft dazu beiträgt, diese Potentiale in Verwirklichungschancen umzuwandeln (S. 121).

2.5.3 Gesellschaftlich bedingte Chancen

Um diese herauszufinden, muss die andere, die gesellschaftliche Seite, betrachtet werden. Die gesellschaftlich bedingten Chancen bestehen aus fünf *instrumentellen Freiheiten* nach Sen, die die Faktoren dieser Seite bilden. Mit ihnen konzentriert sich Sen auf die Art und Weise, wie Rechte, Chancen und Berechtigungen die Entwicklung fördern, indem sie menschliche Freiheiten erweitern (2005, S. 51). Die fünf instrumentellen Freiheiten müssen daher erläutert werden. Die *politische Freiheit* beinhaltet die Möglichkeit, an politischen Wahl- und Entscheidungsprozessen teilzunehmen, seine Meinung frei äußern und bilden zu können sowie durch eine unzensurierte Presse informiert zu werden. Die *ökonomischen Einrichtungen* bestimmen die Chancen von Menschen, sich ökonomische Ressourcen anzueignen, wie zum Beispiel durch Zugang zum Konsum-, Immobilien- und Arbeitsmarkt. Die *Sozialen Chancen* beziehen sich auf Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, die eine Gesellschaft zur Verfügung stellt und die dadurch auch einen entscheidenden Einfluss auf die individuellen Potentiale eines Menschen haben. Volkert ordnet zudem den Zugang zu Wohnraum auch den Sozialen Chancen nach Sen zu (2005b, S. 121). Die *Soziale Sicherheit*, als vierte instrumentelle Freiheit, soll verhindern, dass Menschen, die in grosser Not sind, in extremes Elend versinken, indem Sozialversicherungen und soziale Leistungen geschaffen werden. Auch die Sozialhilfe befindet sich im Rahmen dieser instrumentellen Freiheit.

Transparenzgarantien sind dafür verantwortlich, dass eine notwenige Offenheit, Offenlegung und Durchsichtigkeit von instrumentellen Freiheiten gegeben ist. Dies bedeutet, dass Transparenzgarantien Korruption, Machtmissbrauch und unverantwortlichen finanziellen Umgang verhindern müssen (Sen, 2005, S. 53-54). Wichtig hierbei ist, dass diese Freiheiten nicht getrennt voneinander betrachtet werden können, da sie untereinander verknüpft sind, was dazu führt, dass eine Freiheit eine andere beeinträchtigen oder fördern kann (S. 51). Die gesellschaftlich bedingten Chancen, die die Gegenseite zu den individuellen Potentialen bilden, bestehen somit aus den Faktoren der fünf instrumentellen Freiheiten. Die fünf Freiheiten beeinflussen sich wechselseitig, wobei die Transparenzgarantien herausstechen, da Offenheit, Vertrauen und die Durchsichtigkeit (S. 54) entscheidend dafür sind, ob ein Mensch die anderen vier instrumentellen Freiheiten beanspruchen kann. Transparenzgarantien regeln damit den Zugang zu den instrumentellen Freiheiten, da sie dafür sorgen, dass die übrigen Freiheiten faktisch allen Menschen zur Verfügung stehen (Volkert, 2005b, S. 122).

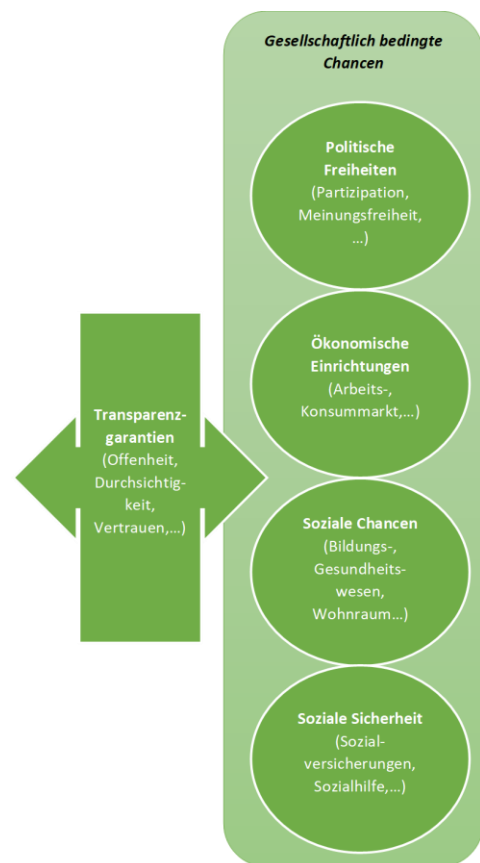


Abbildung 2. Gesellschaftlich bedingte Chancen

2.5.4 Freies Zusammenspiel individueller Potentiale und gesellschaftlich bedingter Chancen

Die beiden Seiten mit ihren Faktoren wurden nun vorgestellt. Da Verwirklichungschancen im Zusammenspiel von diesen entstehen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 27), muss erklärt werden, wie dieses Zusammenspiel stattfindet. Individuelle Potentiale bestehen aus den Faktoren der materiellen Güterausstattung und der persönlichen Eigenheit. Die gesellschaftlich bedingten Chancen aus den Faktoren der fünf instrumentellen Freiheiten. Für Verwirklichungschancen ist es nun entscheidend, wie die einzelnen Faktoren in andere umgewandelt werden können, weswegen Jürgen Volkert auch von *Umwandlungsfaktoren* spricht (Volkert, 2005a, S. 85ff). Mit den Umwandlungsfaktoren wird ersichtlich, dass eine einseitig auf Einkommen basierte Perspektive nicht zur Erfassung von Verwirklichungschancen ausreicht, da die Umwandlung der gesamten individuellen Potentiale entscheidend ist (S. 87). Im Zusammenspiel von individuellen Potentialen und gesellschaftlich bedingten Chancen geschehen verschiedene Umwandlungen von der einen auf die andere Seite und umgekehrt, wodurch in der Dynamik erkenntlich wird, wo und wie es an Verwirklichungschancen mangelt und somit Armut vorkommt. Durch dieses offene Armutsverständnis des Capability-Ansatzes können viele Gründe ausschlaggebend dafür sein, dass ein Mangel an Verwirklichungschancen entsteht, weil jeder der Faktoren dazu beitragen kann.

Nach Sen gibt die Menge an Verwirklichungschancen die Freiheit eines Menschen, um etwas zu verwirklichen, wieder (2005, S. 96). Dies muss beim Zusammenspiel der Umwandlungsfaktoren der beiden

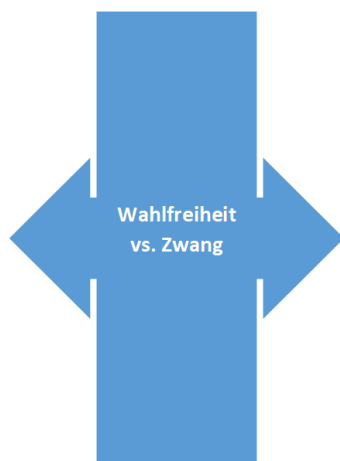


Abbildung 3. Wahlfreiheit vs. Zwang

Seiten ebenfalls berücksichtigt werden. So ist es grundlegend, dass ein Mensch in der Umwandlung der Faktoren die *freie Wahl* hat, um zwischen verschiedenen wertvollen Alternativen zu entscheiden (S. 96). Somit stehen die individuellen Ziele und Wünsche eines Menschen im Zentrum, was eine Zwanglosigkeit voraussetzt. So kann ein Mensch aufgrund seiner Wahlfreiheit und Zwanglosigkeit auch eine Chance nicht wahrnehmen und seine individuellen Verwirklichungschancen nicht vergrößern (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 25). Beim Zusammenspiel der individuellen Potentiale und gesellschaftlich bedingten Chancen, das ausschlaggebend für Verwirklichungschancen ist, muss daher ebenfalls angeschaut werden, ob ein Mensch bei der Umwandlung der Faktoren die freie Wahl hat.

2.5.5 Armut erklären mit dem Capability-Ansatz

Nun müssen die oben gewonnenen Erkenntnisse zusammengetragen werden. Hierzu werden die beiden Seiten, individuelle Potentiale und gesellschaftlich bedingte Chancen, zusammengeführt, wodurch das Zusammenspiel erkennbar wird, aus dem Verwirklichungschancen entstehen können. Die Erkenntnisse zum Capability-Ansatz stützen sich hauptsächlich auf das Verständnis von Amartya Sen. Jedoch wurden auch die Arbeiten von Jürgen Volkert sowie von Schuway und Knöpfel verwendet, weswegen die unten dargestellte Abbildung Ähnlichkeiten mit der von Volkert (2005b, S. 122) und der von Schuway und Knöpfel (2014, S. 27) aufweist.

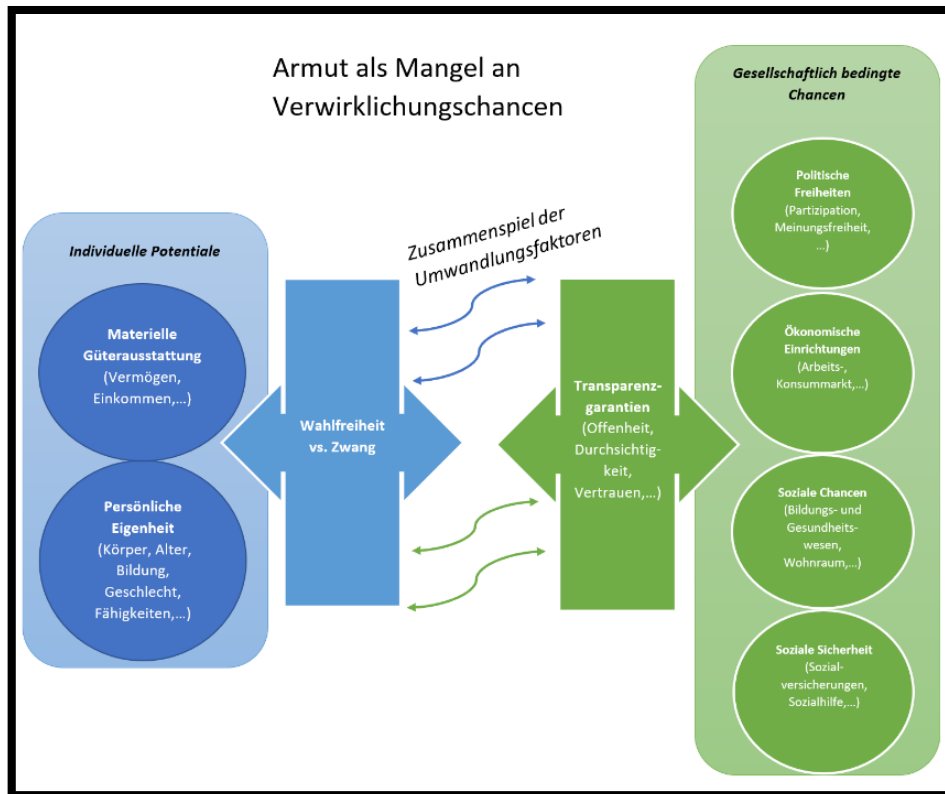


Abbildung 4. Capability-Ansatz

Links befinden sich die individuellen Potentiale mit den Faktoren materielle Güterausstattung und persönliche Eigenheit. Die rechte Seite bilden die gesellschaftlich bedingten Chancen mit den Faktoren der fünf instrumentellen Freiheiten nach Sen. Wie bereits begründet, wurden die Transparenzgarantien hervorgehoben, da diese einen besonderen Einfluss auf die anderen instrumentellen Freiheiten haben. Transparenzgarantien machen einem Menschen den Zugang zu gesellschaftlich bedingten Chancen erst möglich, da durch sie Offenheit, Vertrauen und Durchsichtigkeit (Sen, 2005, S. 54) geschaffen wird. Die Wahlfreiheit wurde ebenfalls in der Abbildung berücksichtigt und an die individuellen Potentiale eines Menschen angegliedert, da dieser nach Sen die freie Wahl besitzen muss, um gewünschte Umwandlungen zu tätigen und Verwirklichungschancen für sich zu nutzen.

Sichtbar wird nun, dass es auf verschiedene Weisen an Verwirklichungschancen mangeln kann, da unterschiedliche Umwandlungen der Faktoren möglich sind, die zu unterschiedlichen Zusammenspielen

führen. Auch wird deutlich, dass die häufig gemessene Einkommensarmut mit vielen weiteren Faktoren zusammenhängt. Der Capability-Ansatz erklärt das Phänomen somit weitreichender als der Ressourcenansatz, der die materielle Güterausstattung eines Menschen fokussiert. Auch im Vergleich zum Lebenslagenansatz ist der Capability-Ansatz ausführlicher. Dies weil der Lebenslagenansatz zwar auch nicht-monetäre Faktoren wie Bildung, Arbeit und Gesundheit berücksichtigt, das Zusammenspiel dieser Faktoren aber nicht miteinbezieht. Auch setzt der Capability-Ansatz sich mit der Freiheit eines Menschen auseinander, was die anderen Konzepte aussen vorlassen. Aufgrund der Berücksichtigung von materiellen Gütern, Freiheit und subjektiver Zufriedenheit sowie gesellschaftlichen Standards enthält der Capability-Ansatz Elemente aus dem materiell-monetären, dem defizitär-relationalen sowie dem antonym-eudämonischen Armutsbegriff und kann nicht ausschliesslich einem Diskursstrang nach Schäfer zugeordnet werden.

Wegen der umfassenden Erklärungsmöglichkeit, die der Ansatz in Bezug auf Armut bietet, orientiert sich auch der Multidimensional Poverty Index (MPI), neben seinem Bezug zum Lebenslagenansatz, am Capability-Ansatz (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 28), da er das Zusammenspiel verschiedener Faktoren betrachtet. Auch das vom Nationalen Programm gegen Armut vorgeschlagene neue Monitoring von Armut stützt sich auf den Capability-Ansatz (Neukomm & Fontana, 2015, XII). Trotz dieser Vorteile besteht ein massgeblicher Nachteil des Ansatzes darin, dass es schwierig ist, armutsbetroffene Personen anhand mangelnder Verwirklichungschancen zu identifizieren, weshalb in der Schweiz weiterhin vor allem ein monetäres Armutsverständnis vorherrschend ist (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 28). Auch kritisiert Hauser, dass die Definition von Armut als Mangel an Verwirklichungschancen auf einer liberalen, vom Freiheitsgedanken dominierten Staatsauffassung beruht, die eine hohe Selbstverantwortung vom Einzelnen verlangt sowie Menschen, die die vom Staat zu ihrer Verwirklichung bereitgestellten Chancen nicht nützen, aus dem Blickfeld verliert (2018, S. 153).

Der Nutzen des Capability-Ansatzes für die Erarbeitung der Forschungsfrage ist, dass er ein qualitatives Analyseinstrument für Armut bietet. Mit ihm kann die Komplexität von Armut angemessen berücksichtigt werden. Auch kann er auf die Sozialhilfe angewendet werden, was zu Antworten und Ergebnissen hinsichtlich der Fragestellung führt.

2.6 Soziale Ungleichheit als Grundlage für Armut

Dass Menschen ungleiche Ausgangslagen, Eigenschaften und Möglichkeiten haben, bestimmt die Diversität des menschlichen Lebens. So sind aufgrund sozialer Ungleichheit einige Menschen von Armut betroffen und andere nicht. Mit dem bereits vorgestellten Konzept der relativen Armut kann die Ungleichheit in einem Land gemessen werden, da dadurch die Wohlstandsverteilung in Relation zur gesamten Bevölkerung betrachtet wird (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 31). Somit zeigen die Armutsgefährdungs- und die Armutsquote die Verteilungsungleichheit auf. Hierbei wird vor allem die monetäre Einkommensungleichheit betrachtet. Es darf jedoch nicht nur auf eine Dimension von Ungleichheit geschaut werden, da nach Sen die Einkommensungleichheit zwar Auswirkungen auf andere Faktoren

haben kann, es jedoch auch unabhängig vom Einkommen Ungleichheiten im Wohlergehen, in der Freiheit oder etwa in der Lebenserwartung gibt (2005, S. 117). Armut wurde als Mangel an Verwirklichungschancen vorgestellt, wodurch verschiedene Faktoren und deren Zusammenspiel betrachtet werden. Ebenso muss auch soziale Ungleichheit differenziert betrachtet werden. Hierzu versuchen Theorien der sozialen Ungleichheit die Unterschiede, die bei einigen Menschen zu Armut führen und bei anderen nicht, zu erklären.

2.6.1 Theorien sozialer Ungleichheit

Karl Marx entwickelte im 19. Jahrhundert seine *Klassentheorie*, die eine Erklärung für soziale Ungleichheit gibt. Er sieht den Grund für Ungleichheit in der ungleichen Verteilung von ökonomischen Besitz- und Produktionsverhältnissen, die die Lebensbedingungen eines Menschen bestimmen. Die Ursache für soziale Ungleichheit ist ungleiches Privateigentum und ungleicher Besitz an Produktionsmitteln. Dabei unterscheidet er zwischen der herrschenden Klasse, die Bourgeoisie, die die Produktionsmittel besitzt und der davon abhängigen Arbeiterklasse, das Proletariat, das von zunehmender Verelendung betroffen ist (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 41). Das marxistische Verständnis von sozialer Ungleichheit prägte besonders den exkludierend-funktionalen Armutsbegriff, der Armut als systemisches Phänomen versteht, das in den Strukturen des Kapitalismus angelegt ist (Schäfer, 2013, S. 187).

Max Weber kritisierte den dualistischen Klassenbegriff von Marx und erweiterte ihn in vier soziale Klassen, die das Ungleichheitsgefüge aufzeigen sollen. So gibt es die Besitzenden mit Besitz und Privilegien, die Besitzlosen mit Intelligenz und Fachgeschultheit, das Kleinbürgertum und zuunterst, wie bei Marx, die Arbeiterschaft (Mogge-Grotjahn, 2018, S. 63). Weber hatte dadurch Einfluss auf das neuere *Schichtungsmodell*, das ursprünglich von Theodor Geiger entwickelt wurde und zwischen Ober-, Mittel- und Unterschicht unterschied. Er betrachtete nicht nur materielle Ungleichheiten oder Ungleichheiten im Arbeitsleben, sondern auch Bildungsunterschiede (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 42). Es entwickelte sich daraus auch ein *funktionalistischer Schichtungsansatz*, der davon ausgeht, dass die soziale Schichtung das Funktionieren einer gesellschaftlichen Ordnung ausmacht und der, wie auch Geigers Modell, von einer mehrdimensionalen Schichtung ausgeht (Burzan, 2011, S. 38).

Durch den erhöhten Lebensstandard der Mehrheit der Bevölkerung in den 1960er- und 70er Jahren fand ein Paradigmenwechsel in den Theorien der sozialen Ungleichheit statt. Ungleichheit wurde nicht mehr nur auf Bildung, Arbeit und Vermögen zurückgeführt, womit die Klassen- sowie Schichtungsmodelle an Bedeutung verloren. Bezüglich sozialer Ungleichheit entstand auch eine neue Forschungsrichtung, die sich mit *Lebensstilen und Milieus* befasste. Dieser neue Fokus berücksichtigte das Verhalten sowie die Werte eines Menschen in Bezug auf dessen Lebenslage und Lebensführung (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 42-43). Neu wurden damit auch sozialstrukturelle und subjektive Dimensionen erfasst und als Gründe für soziale Ungleichheit betrachtet, wodurch der Fokus auf die Handlungschancen von Menschen in ihren Lebenslagen gelegt wurde (Mogge-Grotjahn, 2018, S. 68). Lebensstil- und Milieukonzepte gehen somit einen Mittelweg zwischen objektiven Bedingungen und subjektiven Wahrnehmungs-

und Handlungsweisen (Burzan, 2011, S. 123) und werden nach wie vor in Forschungen von sozialer Ungleichheit genutzt.

2.6.2 Bourdieus Theorie der sozialen Ungleichheit und Kapitalformen

Eine Verbindung zwischen den vorgestellten Theorien sozialer Ungleichheit macht Pierre Bourdieu in seinem entwickelten Modell des sozialen Raums (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 44). Bourdieu eröffnet einen Weg, der nicht nur Faktoren der Ungleichheit betrachtet, sondern das Zusammenspiel und die Kombinationen dieser berücksichtigt. Dadurch liefert er durch sein Verständnis von sozialer Ungleichheit einen Zugang zu Armut, der die komplexen Lebenslagen, in denen verschiedene Kapitalformen unterschiedlich zusammenspielen, berücksichtigt (Mogge-Grotjahn, 2018, S. 70). Auch Sen fokussiert mit seinem Verständnis, dass Armut als Mangel an Verwirklichungschancen betrachtet werden soll (2005, S. 110), das Zusammenspiel von Faktoren. Beide weisen somit eine ähnliche Betrachtung auf, da Sen und Bourdieu sich nicht auf einzelne Faktoren beschränken, sondern mehrere berücksichtigen und schauen, wie diese sich gegenseitig beeinflussen und umwandeln lassen. Wegen dieser Ähnlichkeit lässt sich Bourdieus Theorie zur sozialen Ungleichheit mit dem Capability-Ansatz vereinbaren und liefert auch weitere Erkenntnisse, die für eine umfassende Armutsbetrachtung relevant sind.

Bourdieu unterscheidet vier unterschiedliche Kapitalformen, die jedoch voneinander abhängig sind. Kapital ist akkumulierte Arbeit, die sich als Material zeigt oder verinnerlicht ist, in einer inkorporierten Form (Bourdieu, 2015, S. 49). Die Wichtigkeit sich mit Kapital auseinanderzusetzen, begründet Bourdieu darin, dass gegebene Verteilungsstrukturen von Kapitalformen die immanente Struktur der gesellschaftlichen Welt wiedergeben. Sie bestimmen also das Funktionieren der gesellschaftlichen Wirklichkeit und damit die Erfolgchancen in der Praxis (S. 50). Die Ähnlichkeit mit Sens Verwirklichungschancen fällt auf, da die Verteilung von Kapital somit verantwortlich dafür ist, welche Chancen ein Mensch in einer Gesellschaft hat. Ungleiche Verteilung von Kapitalformen führt zu ungleichen gesellschaftlichen Chancen und kann daher erklären, weshalb einige Menschen arm sind und andere nicht.

Die zentrale Kapitalform ist das *ökonomische* Kapital, dass direkt in Geld konvertierbar ist und sich auch zur Institutionalisierung, in Form von Eigentumsrechten, eignet (S. 52). Es besteht somit aus Besitz, Vermögen, Einkommen und rechtlichen Ansprüchen auf Eigentum (Mogge-Grotjahn, 2018, S. 69).

Das *kulturelle* Kapital, welches auch in ökonomisches Kapital konvertierbar ist und sich für die Aneignung von Bildungsabschlüssen eignet, wird in drei Formen unterschieden (Bourdieu, 2015, S. 52-53). So bezeichnet Bourdieu das *inkorporierte Kulturkapital* als die körpergebundene Verinnerlichung von Bildung, wofür jedoch eine gewisse Zeit aufgewendet werden muss. Es stellt einen Besitz eines Menschen dar, der aufgrund der Verinnerlichung nicht weitergegeben oder von einem anderen Menschen übernommen werden kann (S. 55-56). Inkorporiertes Kulturkapital kann beispielsweise die Lesefähigkeit sein. Das *objektivierte Kulturkapital* hängt mit dem inkorporierten Kulturkapital zusammen, da es die materiellen Träger umfasst, mit denen ein Mensch durch seine Beziehung inkorporiertes Kulturkapital herstellen kann. Objektiviertes Kulturkapital sind somit Bücher oder auch Instrumente, können also

materiell weitergegeben werden, was ökonomisches Kapital voraussetzt (S. 59). Das *institutionalisierte Kulturkapital* umfasst die Titel und Bildungsabschlüsse, die ein Mensch aus inkorporiertem Kapital gewinnen kann. Durch institutionalisiertes Kulturkapital muss er seine inkorporierten Fähigkeiten nicht mehr stetig unter Beweis stellen, da er durch die Institutionalisierung ein Beweispapier für seine Fähigkeiten hat (S. 61).

Die dritte Kapitalform ist das *soziale* Kapital, welches alle Ressourcen umfasst, die auf der Zugehörigkeit zu einer Gruppe beruhen. Damit sind Vorteile gemeint, die ein Mensch durch Beziehungen besitzt (S. 63). In diesem Zusammenhang ist nicht nur das soziale Beziehungsnetz entscheidend, sondern auch, welche Kapitalien das Beziehungsnetz besitzt und wie ein Mensch davon profitieren kann (S. 64).

Die letzte Kapitalform ist das *symbolische* Kapital. Dieses Kapital bezeichnet Bourdieu als Prestige eines Menschen, da es die wahrgenommene und als legitim angesehene Form der drei vorgenannten Kapitalformen ist. Es spiegelt die soziale Anerkennung wider und hat daher eine wichtige Funktion bei der alltäglichen Legitimation gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse (Burzan, 2011, S. 127).

Spannend ist nun, dass wie im Capability-Ansatz, indem von Umwandlungsfaktoren gesprochen wird, Bourdieu von *Kapitalumwandlungen* oder *Transformationsarbeit* spricht (Bourdieu, 2015, S. 70). Die verschiedenen Kapitalformen können somit in andere Formen umgewandelt werden, da sie konvertierbar sind.

2.6.3 Der soziale Raum und seinen Einfluss nach Bourdieu

Ungleichheit besteht nun gemäss Bourdieu darin, dass Menschen nicht über gleiche und gleichviele Kapitalformen verfügen. Auch die Reproduktion des Kapitals und die Position im sozialen Raum hängen davon ab, wie Kapitalformen umgewandelt werden können (S. 72-73). Zum *sozialen Raum* gehören nach Bourdieu die Grunddimensionen des Kapitalvolumens, die Kapitalstruktur und die zeitliche Entwicklung (2020, S. 195). Die Position eines Menschen im sozialen Raum bestimmt somit die quantitative Menge des ihm zu Verfügung gestellten Kapitals, wie die Verteilungsstruktur und das Verhältnis dieser Kapitalformen zueinander aussieht und wie Kombinationen der Kapitalformen im Zeitverlauf eines Menschen stattfinden können (Burzan, 2011, S. 127). Der soziale Raum bestimmt somit die Position eines Menschen, da er je nach Ausgangslage andere Chancen hat, um an Kapitalformen zu kommen.

Die sozio-ökonomische Lage des sozialen Raums bietet daher einen Grundstein der Existenzbedingungen (Bourdieu, 2020, S. 278-279). Die Position im Raum definiert, nebst der ungleichen Verteilung der Kapitalien, dadurch auch den *Lebensstil* eines Menschen. Der individuelle Lebensstil eines Menschen ist gesellschaftlich durch seine Zugehörigkeit geprägt und zeigt sich in der typischen Handlungspraxis eines Menschen. Die Verbindung von der Position eines Menschen im sozialen Raum und seines Lebensstils entsteht durch den Habitus (Burzan, 2011, S. 130).

Bourdieu spricht vom *Habitus*, welcher ein Mensch in und vor allem aufgrund seiner Position im sozialen Raum erwirbt, da dieser erstens klassifizierbare Praxisformen und Werke hervorbringt und zweitens

den Geschmack eines Menschen bestimmt, also wie ein Mensch Sachen und Produkte unterscheidet und bewertet (Bourdieu, 2020, S. 277-278). Der Lebensstil eines Menschen unterscheidet sich durch den strukturierten und strukturierenden Habitus von anderen Lebensstilen, was auch hierbei soziale Ungleichheit aufzeigt. Welche Ressourcen ein Mensch durch seine Position im sozialen Raum zur Verfügung hat, wie er sozialisiert wird, welche Interaktionen er tätigt, mit welchen Gegenständen er konfrontiert wird und wie normative Bewertungen im Raum stattfinden, ist somit entscheidend für den Lebensstil eines Menschen, da diese Faktoren den Habitus bilden. Diese Zusammenhänge bezeichnet Bourdieu auch als «Dialektik von sozialer Lage und Habitus», weil die Verteilungsstrukturen des Kapitals, die wahrgenommenen Differenzen und die distinktiven Eigenschaften die Grundlage für Lebensstile sind (S. 281). Der konstruierte soziale Raum determiniert somit einen Menschen durch die begrenzten möglichen Formen der Interaktionen (S. 378) und den zur Verfügung stehenden Kapitalformen.

Bourdieu beweist seine Theorie durch empirische Untersuchungen und zeigt damit auf, dass sich Ungleichheit reproduziert, da Menschen sich den ihnen zugehörigen Positionen im sozialen Raum anpassen, durch den entwickelten Habitus, der den Lebensstil eines Menschen bestimmt. Aufgrund dessen erklärt Bourdieu, dass der Habitus ein System von Grenzen ist (2015, S. 33), weil der Mensch durch ihn in seinem Denken, Handeln und Urteilen begrenzt ist. Bei Bourdieus Theorie ist es abschliessend zentral, dass durch den vom Habitus gestifteten Sinn für Grenzen eine etablierte Sozialordnung, die Ungleichheit beinhaltet, aufrechterhalten wird. Ein Mensch beschäftigt sich mit dem, was er in einem sozialen Raum zur Verfügung hat. Er schreibt sich das ohnehin Zugewiesene selbst zu und wehrt das ihm verwehrt ab (Bourdieu, 2020, S. 735). Dies veranschaulicht, dass die Position im sozialen Raum weitergeben und somit reproduziert wird, was soziale Ungleichheit aufrechterhält.

2.6.4 Soziale Ungleichheit und der Capability-Ansatz

Durch den Blick von Bourdieu auf soziale Ungleichheit wird deutlich, dass die Position eines Menschen im sozialen Raum entscheidend dafür ist, über welche Chancen er verfügt. Um Armut als Mangel an Verwirklichungschancen erklären zu können, muss daher auch Bourdieus Theorie hinzugezogen werden, da sie erklärt, wie ungleiche Existenzbedingungen zu Mangel an Verwirklichungschancen führen. Die Position eines Menschen im sozialen Raum sowie sein durch den Habitus entwickelter Lebensstil muss daher mitberücksichtigt werden. Dies bedingt ebenfalls eine Auseinandersetzung mit den verfügbaren Kapitalformen und den Umwandlungen von diesen, da die Kapitalformen Einfluss auf die individuellen Potentiale sowie auf die gesellschaftlich bedingten Chancen haben.

Der Habitus als System von Grenzen (Bourdieu, 2015, S. 33) muss zudem genauer berücksichtigt werden, da durch die Habituskonzept Sens Freiheitsperspektive brüchig wird. Dies, weil der Habitus die Praktiken, die ein Mensch tätigt sowie den Geschmack, den er hat, bestimmt. Der Habitus als Geschmack bestimmt somit, wie ein Mensch urteilt und welche der gesellschaftlich bedingten Chancen er für sich herausnimmt. Die Entscheidung des Menschen kann durch den Habitus daher nie ganz frei sein, weil sie von der Position im sozialen Raum abhängt. Menschen handeln somit nach Bourdieu nicht

frei, sondern sind geprägte Lebewesen aufgrund der gesellschaftlichen Prädetermination (van Essen, 2013, S. 34). Sens Freiheitsperspektive, dass durch Verwirklichungschancen der Mensch genau das Leben führen kann, dass er mit guten Gründen schätzt (2005, S. 29), kann kritisch betrachtet werden, weil gemäss dem Habituskonzept unklar ist, ob ein Mensch wirklich frei für sich entscheiden und urteilen kann.

Weiter gilt zu berücksichtigen, dass die ungleichen Existenzbedingungen auch durch die gesellschaftlich bedingten Chancen bestimmt werden, da diese die Verwirklichungschancen der Menschen stärken oder verringern (S. 55). Die Verwirklichungschancen der Eltern bestimmen somit auch die Verwirklichungschancen des Kindes selbst, wodurch ungleiche Ausgangslagen geschaffen werden, die berücksichtigt werden müssen.

Die erstellte Abbildung des Capability-Ansatzes wird somit durch die Bourdieusche Theorie sozialer Ungleichheit ergänzt, die als Hintergrund den Kontext berücksichtigt, in dem das Zusammenspiel der individuellen Potentiale und gesellschaftlich bedingten Chancen stattfindet. Durch die drei Pfeile ist die Beeinflussung der Ungleichheit auf die individuellen Potentiale und die freie oder eben durch Habitus begrenzte Entscheidung ersichtlich. Auch der Einfluss der sozialen Ungleichheit auf die gesellschaftlich bedingten Chancen wird erkenntlich.

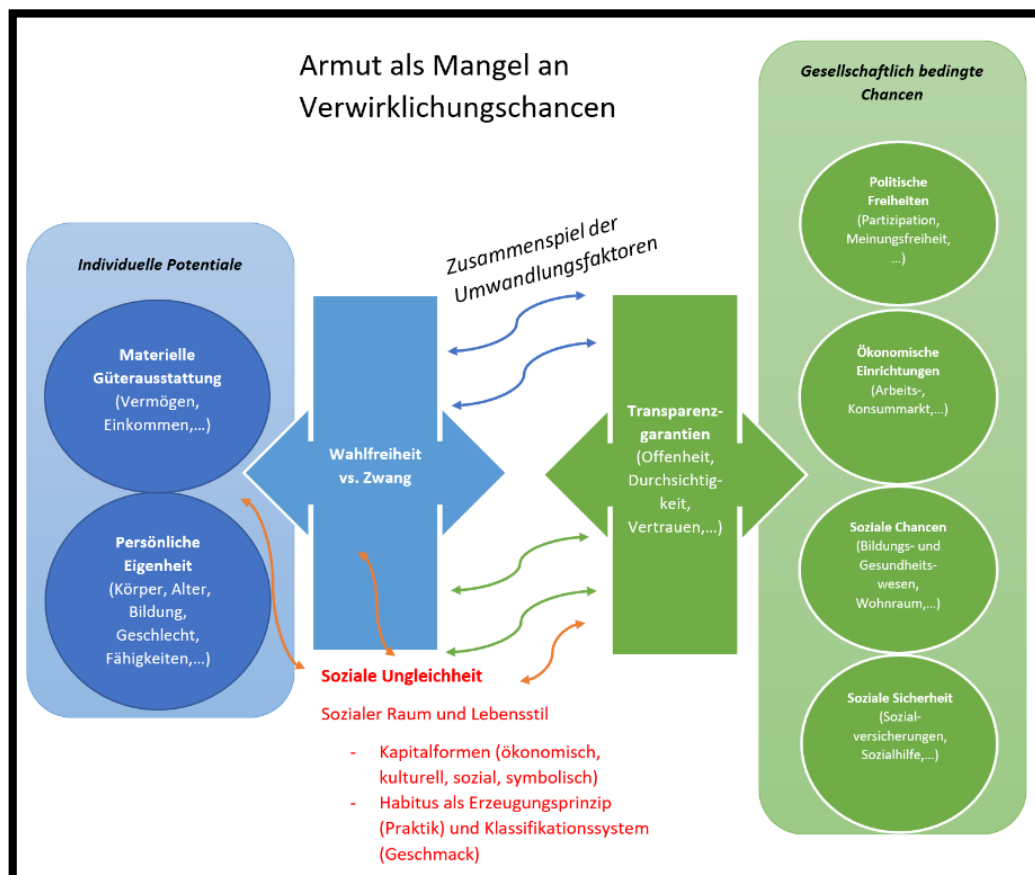


Abbildung 5. Capability-Ansatz und soziale Ungleichheit

3. Armutsbekämpfung

«Armutsbekämpfung ist ein Gespräch» (Sedmak, 2013, S. 228). Ein Gespräch mit sich selbst, was die Selbstreflexion und die Frage der Urteilsfähigkeit betrifft, ein Gespräch mit der Welt, was die Fähigkeit Probleme zu erkennen und zu lösen miteinbezieht und ein Gespräch mit einem Gegenüber, was die Fähigkeit zu Freundschaft verlangt (S. 227-228). Während das Gespräch mit sich selbst, was bezüglich dieser Arbeit die Reflexion der Sozialen Arbeit und der Sozialhilfe bedeutet, in der Einleitung und im Kapitel Sozialhilfe geführt wird, wurde im Kapitel Armut vor allem das Gespräch mit der Welt geführt, da dort Armut als Phänomen thematisiert wurde. Dieses Gespräch mit der Welt soll hier weitergeführt werden, da in diesem Kapitel deutlich wird, dass Armut ein Problem ist, weswegen auch angeschaut wird, wie dieses gelöst werden kann. Auch wird das Gespräch mit einem Gegenüber geführt, was die Frage nach dem Sozialen und wie wir leben möchten, impliziert.

Die Fragestellung: «*Wie bekämpft die Sozialhilfe bestehende Armutsverhältnisse in der Schweiz und wie könnte sie diese wirksamer bekämpfen?*» beinhaltet, dass Armut ein Phänomen ist, das existiert. Gäbe es keine Armut würde eine zentrale Prämisse der Fragestellung bereits wegfallen. In den vorherigen Kapiteln wurde diese Prämisse bestätigt, indem aufgezeigt wurde, was Armut ist. In diesem Kapitel soll auf einen weiteren Teil der Fragestellung, die Bekämpfung von Armut, eingegangen werden. Dies beinhaltet eine normative Vorstellung gegenüber Armut, nämlich, dass Armut ein Übel ist, ein unerwünschtes Phänomen, das durch Bekämpfung beseitigt werden soll. Dieses Kapitel zeigt auf, wieso die normative Vorstellung der Fragestellung berechtigt ist.

3.1 Armut als Gegenteil vom guten Leben

Armut soll es nicht geben, da sie ein Übel ist. Ein Übel ist etwas, das nicht existieren sollte, da es der Aneignung von etwas Gutem im Wege steht. Das Gute anzueignen ist erstrebenswert und führt zu einem Ziel, wobei ein Übel somit ein Zielerreichungshindernis darstellt (Sedmak, 2013, S. 134). Die Frage nach einem guten Leben ist hierbei eine alltägliche, lebensweltliche Bemühung, die sich fast allen Menschen stellt und ihnen eine praktische Orientierung liefert. Sie zielt auf etwas, da Menschen in eine offene Zukunft hinein und aus einer Vergangenheit heraus leben (Steinfath, 2001, S. 285). Anders ausgedrückt ist Armut dann ein Übel, wenn es am guten Leben hindert, was das erstrebte Ziel des Menschen ist. Durch den normativen Inhalt der Fragestellung wird somit Armut als Übel verstanden und es muss angeschaut werden, wie denn eine Welt ohne Armut, in der ein gutes Leben möglich ist, aussieht.

Für das Erklären von Armut wurde primär der Capability-Ansatz von Sen sowie die Theorie zu sozialer Ungleichheit nach Bourdieu verwendet. Nebst der von Sen entwickelten ökonomischen Sicht auf den Capability-Ansatz ist die politische Theorie von Martha Nussbaum für die normative Vorstellung von Armut relevant. Nussbaum nimmt zwar teilweise eine andere Position als Sen ein, hat jedoch einen grossen Einfluss auf den Capability-Ansatz (Röh, 2013, S. 93). Nussbaum und Sen kamen durch gemeinsame Arbeiten in den 1980er Jahren zusammen und erkannten die Ähnlichkeiten in ihren Überlegungen zu sozialer Gerechtigkeit, wozu sie sich auch gegenseitig inspirierten. Beide haben einen

unterschiedlichen Fähigkeitenansatz formuliert (Mügge, 2017, S. 30). Nussbaum geht der Frage nach dem guten Leben nach und bietet eine normative Orientierung mit ihrem Fähigkeitenansatz. Im Zentrum ihrer Sichtweise steht die Befähigung jedes Menschen zu einem guten Leben. Dass Menschen nach einem guten Leben streben können, hängt aber auch von den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Möglichkeiten ab. Nach Nussbaum soll sich eine Gesellschaft an Gerechtigkeit und Respekt orientieren und ihr Handeln danach ausrichten, wozu Menschen fähig sind. Zusammen mit dem guten Leben geht es somit auch um die gerechte Gesellschaft, wobei der Fähigkeitenansatz sich an Freiheit und Pluralität orientiert (S. 26). Hier wird auch der Bezug zu Sen deutlich, der die Erweiterung von Freiheiten als Kern von Entwicklung versteht und die Beseitigung von Hauptursachen der Unfreiheit fordert (2005, S. 13). Nussbaum hingegen möchte mit ihrem Ansatz universale Normen formulieren, die Menschen ein gutes Leben ermöglichen (Mügge, 2017, S. 27).

3.1.1 Konzeption des Menschen

Nussbaum stellt eine Konzeption des Menschen auf, in der sie die zentralen menschlichen Fähigkeiten bestimmt. Zudem macht sie eine Unterscheidung in zwei Schwellen. Die erste Schwelle betrifft die «Fähigkeit zur Ausübung von Tätigkeiten, unterhalb deren ein Leben so verarmt wäre, dass es überhaupt nicht mehr als menschliches Leben gelten kann» (Nussbaum, 1999, S. 197). Die erste Schwelle gleicht somit dem Konzept der absoluten Armut, welches Armut so versteht, dass das zum physischen Überleben Notwendige fehlt (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 29). Absolute Armut führt durch die Argumentation von Nussbaum daher zu einem so verarmten Leben, dass es nicht mehr als menschliches Leben angeschaut werden kann, weil ein von absoluter Armut betroffener Mensch sich langfristig nicht am Leben halten und dadurch auch keine Tätigkeiten mehr ausüben kann.

Die Frage nach dem guten Leben verlangt auch die Frage nach dem Leben selbst (Sedmak, 2013, S. 153). Nussbaum beantwortet dies, indem sie die menschliche Lebensform in ihren Grundstrukturen erklärt. So ist ein Mensch jemand, der die Grundstruktur der Sterblichkeit, des menschlichen Körpers, der Fähigkeit, Freude und Schmerz zu empfinden, der kognitiven Fähigkeit, der frühkindlichen Entwicklung mit seiner Abhängigkeit und der Ausbildung von Bedürfnissen sowie Gefühlen, der praktischen Vernunft, der Verbundenheit mit anderen Menschen und anderen Arten sowie mit der Natur, des Humors und Spiels sowie des Getrenntseins besitzt (Nussbaum, 1999, S. 190-196). Menschen charakterisieren sich somit aus Fähigkeiten, aber auch aus Bedürftigkeit. Sie besitzen einerseits Grundbedürfnisse, die sie, um zu überleben, erfüllen müssen, andererseits aber auch mehr als das, da sie Fähigkeiten besitzen und diese weiterentwickeln können. Ein wesentlicher Aspekt bei dieser normativen Sicht auf die menschliche Natur ist dabei der, dass die menschlichen Fähigkeiten, die weiterentwickelt werden können, bestimmte Bedingungen benötigen (Mügge, 2017, S. 38). Wenn Bedürfnisse befriedigt und Bedingungen zur Weiterentwicklung von Fähigkeiten geschaffen sind, besteht die Möglichkeit, ein gutes menschliches Leben zu leben.

3.1.2 Menschliche Grundfähigkeiten

Das Leben, das die erste Schwelle erreicht, ist zwar ein menschliches, aber noch nicht ein gutes menschliches Leben, welches erstrebenswert ist. Der Schritt von einem menschlichen Leben zu einem guten menschlichen Leben wird durch die Entscheidungsfähigkeit und die Selbstdefinition eines Menschen vollzogen. Somit bleibt das Überschreiten der zweiten Schwelle dem Menschen selbst überlassen, nachdem die Gesellschaft ihm das Überschreiten der ersten Schwelle ermöglicht hat (Nussbaum, 1999, S. 198). Hierbei spielen auch die Bedingungen zur Weiterentwicklung der menschlichen Fähigkeiten eine entscheidende Rolle. Wenn die Bedingungen gegeben sind, besteht für einen Menschen die Autonomie und die Freiheit zu Wahlmöglichkeiten. Somit muss eine Gesellschaft Bedingungen zur Ermöglichung von menschlichen Grundfähigkeiten, human capabilities, schaffen. Diese betreffen die zweite, höher angesetzte Schwelle und ermöglichen ein gutes menschliches Leben. Nach Nussbaum gibt es zehn menschliche Grundfähigkeiten:

- *Die Fähigkeit ein menschliches Leben von normaler Länge zu leben, ohne vorzeitiges Sterben, bevor das Leben so reduziert ist, dass es nicht mehr lebenswert ist.*
- *Die Fähigkeit auf Gesundheit durch angemessene Ernährung, Unterkunft, sexuelle Befriedigung und Entscheidungsfreiheit der Reproduktion sowie Mobilität.*
- *Die Fähigkeit des Vermeidens von Schmerz und des Erzeugens von freudvollen Erlebnissen.*
- *Die Fähigkeit der Sinne, der Vorstellungskraft und des Denkens, sodass ein Mensch diese gebrauchen und angemessen urteilen aber auch darüber phantasieren kann. Dies setzt eine angemessene Erziehung, die Lese- und Schreibfähigkeiten sowie eine mathematische und wissenschaftliche Grundausbildung voraus und verlangt den Schutz dieser Fähigkeiten durch Bildungsmöglichkeiten, politische und künstlerische Meinungs- sowie Religionsfreiheit.*
- *Die Fähigkeit Beziehungen einzugehen, die auch mit Gefühlen verbunden sind.*
- *Die Fähigkeit zur praktischen Vernunft, indem eine Vorstellung des Guten und kritische Überlegungen zur eigenen Lebensplanung gemacht werden können. Nussbaum impliziert darin auch die Fähigkeit zur beruflichen und politischen Tätigkeit.*
- *Die Fähigkeit der Zugehörigkeit und des Miteinanders, was bedeutet, andere Menschen zu verstehen, Anteil an ihrem Leben zu nehmen und soziale Kontakte zu pflegen. Die siebte Fähigkeit umfasst Empathie aber auch Gerechtigkeit und Freundschaft.*
- *Die Fähigkeit zur Verbundenheit mit anderen Spezies wie Tieren und Pflanzen sowie der ganzen Natur.*
- *Die Fähigkeit des Spiels, des Lachens und des Genusses an erholsamen Tätigkeiten.*
- *Die zehnte Fähigkeit wird differenziert. Sie umfasst die Fähigkeit der Kontrolle über die eigene Umwelt, sodass das eigene Leben und nicht das eines anderen gelebt werden muss, was politische Garantien erfordert, die auch persönliche Entscheidungsfreiheiten mit sich bringen wie Heiraten, Gebären und Arbeiten. Diese Fähigkeit schliesst auch die Garantie für Versammlungsfreiheit, gegen ungerechtfertigte Durchsuchungen und Festnahmen sowie die*

Unantastbarkeit des persönlichen Eigentums, unter Berücksichtigung der Erfordernisse von sozialer Gerechtigkeit, mit ein.

(Nussbaum, 1999, S. 200-202; Mügge, 2017, S. 27-29)

Für Nussbaum bedeutet das Fehlen einer oder mehrerer dieser Fähigkeiten, dass kein gutes menschliches Leben möglich ist (Nussbaum, 1999, S. 202). Dieser Fähigkeitenansatz wird auch als Menschenrechtsansatz verstanden und Nussbaum stellt mit ihrer Liste zu den menschlichen Grundfähigkeiten Forderungen an Staaten, da es nach ihr die Aufgabe von Staaten ist, die für die Grundbefähigung notwendigen Bedingungen bereitzustellen. Jedoch müssen auch Menschen ihre Verantwortung wahrnehmen, sodass durch das Zusammenspiel von politischen Prinzipien eines Staates und der Unterstützung der Menschen selbst die Verwirklichung und die Stabilität dieser Fähigkeiten geschieht (Mügge, 2017, S. 29).

3.1.3 Armut und das gute menschliche Leben

Während durch die erste Schwelle deutlich wurde, dass absolute Armut zu keinem menschlichen Leben führt und deswegen verhindert werden muss, wird durch die zweite Schwelle erkennbar, dass durch Armut kein gutes menschliches Leben möglich ist, falls Armut menschliche Grundfähigkeiten einschränkt. Da Armut als Mangel an Verwirklichungschancen verstanden wird (Sen, 2005, S. 110), wird deutlich, dass sich Menschen, die sich nicht verwirklichen können, auch nicht ihre Fähigkeiten nutzen können. Ein Mensch, der die erste Schwelle nach Nussbaum zwar erreicht, jedoch beispielsweise ein knappes Einkommen besitzt, kann sich hohe Gesundheitskosten nicht leisten, was dazu führt, dass ihm vielleicht die erste Fähigkeit zu einem menschlichen Leben von normaler Länge, die zweite Fähigkeit zu Gesundheit, die dritte Fähigkeit zum Vermeiden von Schmerz und etliche andere Fähigkeiten fehlen. Dies macht klar, dass ein armes Leben, in dem ein Mangel an Verwirklichungschancen vorhanden ist, als das Gegenteil eines guten Lebens betrachtet werden kann, da Armut stets mit dem Verlust von menschlichen Grundfähigkeiten verbunden ist und somit ein armes Leben nie ein gutes Leben sein kann. Somit wird eine Armutsbekämpfung erforderlich, die auch in eine Reflexion zum guten Leben und den Umbau der Gesellschaft eingebettet ist (Sedmak, 2013, S. 215). Die Berechtigung des normativen Teils der Fragestellung, dass Armut bekämpft werden muss, da sie ein Übel ist und am erstrebenswerten guten Leben hindert, ist somit nachvollziehbar.

Die Fähigkeitenliste von Nussbaum gibt eine Orientierung zu einem Zielzustand, nämlich dem guten Leben. Durch diese normative Idee besteht die Forderung, dass jeder Mensch zu einem guten Leben befähigt werden muss und erst wenn eine Gesellschaft dies ermöglicht, ist sie gerecht (Mügge, 2017, S. 50). Nussbaum definiert somit auch soziale Gerechtigkeit, da nur in einer solchen Gesellschaft der Zielzustand erreicht werden kann. Eine Gesellschaft, die fehlende Ressourcen und diskriminierende soziale Strukturen aufweist, welche Menschen am guten Leben hindern, ist keine gerechte Gesellschaft (S. 54). In ihr können Menschen gegebenenfalls ihre Bedürfnisse knapp stillen und ein menschliches Leben gemäss der ersten Schwelle leben, niemals jedoch ein gutes menschliches Leben führen, da in dieser Gesellschaft für Menschen die Bedingungen fehlen, um ihre Grundfähigkeiten ausführen zu können.

Eine ungerechte Gesellschaft produziert somit durch das Verhindern des guten menschlichen Lebens Armut.

Nussbaum versteht die zehn Grundfähigkeiten als Forderung an die Gesellschaft, da sie diese den Menschen zur Verfügung stellen muss (1999, S. 200). Jedoch tragen nicht nur die Gesellschaft, sondern auch die einzelnen Menschen für die Verwirklichung des guten Lebens Verantwortung. Eine gerechte Gesellschaft versetzt Menschen in die Lage, ein gutes Leben zu führen. Dies bedeutet aber auch, dass Menschen frei in ihrer Befähigung sind, ein gutes Leben führen zu können. Freiheit ist daher ein zentrales Ziel des Fähigkeitsansatzes (Mügge, 2017, S. 60). Freiheit sieht Nussbaum als wesentlichen Teil der sechsten Fähigkeit des Menschen, die der praktischen Vernunft (S. 61), da dadurch der Mensch Überlegungen zur eigenen Lebensplanung anstellen kann (Nussbaum, 1999, S. 194, 201). Ein wahrhaft gutes Leben besteht daher nur, wenn die Verwirklichung der Fähigkeiten frei geschieht (Mügge, 2017, S. 61). Die freie Entscheidung der Menschen, wie sie leben wollen und ihre Fähigkeiten ausüben möchten, ist relevant für das gute Leben. Hier ist auch wieder die Rolle der Gesellschaft wichtig, da Menschen nur dann frei entscheiden können, wenn eine Gesellschaft ihnen bestimmte materielle und institutionelle Ressourcen zur Verfügung stellt, die zur Ausführung der Fähigkeiten ermächtigen (S. 62). Dies bedeutet, dass eine Gesellschaft Menschen gemäss der Fähigkeitsliste zwar befähigen und ihnen somit ein gutes Leben ermöglichen soll, die Ausübung des guten Lebens jedoch der freien Selbstbestimmung der Menschen überlassen werden muss (S. 63). Die Befähigung ist somit Aufgabe der Gesellschaft, die Verwirklichung der Fähigkeiten aber obliegt der Freiheit der Menschen. Freiheit nach Nussbaum bedeutet, die Möglichkeit zu haben, eine Vorstellung vom Guten entwickeln zu können (S. 122).

Der Fähigkeitsansatz nach Nussbaum ist stark durch das Prinzip des gleichen Respekts geprägt und mit einer normativen Idee der menschlichen Natur verknüpft. Das andere zentrale Prinzip ist die Pluralität, da jeder Mensch eigene normative Fähigkeitsanlagen besitzt und Anspruch hat, diese zu entwickeln und seine Fähigkeiten auszuüben (S. 121). Deshalb auch die Forderung an eine Gesellschaft, jedem Menschen die Unterstützung zukommen zulassen, die er gemäss seiner Situation für seine Grundbefähigung benötigt. Damit werden auch unterschiedliche Ausgangssituationen und Unterschiede der menschlichen Bedingungen berücksichtigt. Der Ansatz bezieht somit die Partikularität von Kontexten mit ein und nach Cornelia Mügge kann er damit universale Geltung beanspruchen, da er einen sinnvollen Massstab formuliert, der eine Handlungsorientierung bietet und zugleich eine überzeugende Antwort auf Herausforderungen von verschiedenen Kontexten geben kann (S. 123-124). Für diese Arbeit liefert der Fähigkeitsansatz die Handlungsorientierung nach einem guten menschlichen Leben, was das Gegenteil eines armen Lebens ist. Es geht nicht darum, Armut zu verstehen und zu erklären, wie es im Kapitel Armut gemacht wurde. Der Mehrwert von Nussbaums Ansicht besteht vielmehr darin, dass sie einen normativen Massstab gibt, in welche Richtung eine Armutsbekämpfung zielen könnte. Dieser normative Massstab besteht aus dem guten menschlichen Leben, gemäss den zehn menschlichen Grundfähigkeiten. Eine gelingende Armutsbekämpfung führt somit dazu, dass ein gutes menschliches Leben

möglich ist und Nussbaums normativer Massstab bildet ein Werkzeug, um zu überprüfen, ob dieses Ziel erreicht wird oder nicht.

3.2 Mehr Freiheit gleich weniger Armut

Die normative Frage, ob Armut ein Übel ist und an einem guten menschlichen Leben hindert, wurde beantwortet. Nussbaum liefert durch ihren Fähigkeitenansatz den normativen Massstab eines guten Lebens. Auch Amartya Sen liefert Argumente dafür, weshalb Armut bekämpft werden soll, indem er eine Freiheitsperspektive einnimmt.

Das Verfolgen von Zielen gehört zum Charakter einer als Handlungswesen konstituierten Person (Steinfath, 2001, S. 302). Nussbaum hat hierzu als Orientierungsziel das gute menschliche Leben gewählt. Sen hingegen orientiert sich an der Freiheit von Menschen, weil Menschen durch die Erhöhung von Freiheit, um ihre Lebenspläne zu verfolgen, bessergestellt werden (Scholtes, 2005, S. 24). Auch Nussbaum hat die Freiheit in ihrem Fähigkeitenansatz eingebaut, weil sie die freien Wahlmöglichkeiten für das Tätigen eines guten menschlichen Lebens als Bedingung voraussetzt (Nussbaum, 1999, S. 194, 201). Jedoch ist für Nussbaum Freiheit weniger zentral als für Sen.

Sen gibt der Freiheit eines Menschen eine zentrale Rolle, da Freiheit nach ihm das Ziel und Bewertungskriterium für die Politik ist, die Entwicklung und damit die Verbesserung einer Gesellschaft zu verfolgen (Scholtes, 2005, S. 24). Entwicklung lässt sich nach Sen als «Prozess der Erweiterung realer Freiheiten verstehen» (2005, S. 13). Eine reale Freiheit besteht, wenn die Freiheit von Zwang, sogenannte negative Freiheit, konsequenterweise durch eine Freiheit zur tatsächlichen Erreichung von Zielen, positive Freiheit, begleitet wird (Scholtes, 2005, S. 26). Freiheit bedeutet, dass Verfahren vorhanden sind, die Handlungs- und Entscheidungsfreiheiten ermöglichen, wie bspw. das politische Wahlrecht, und dass Menschen in ihren persönlichen und sozialen Umständen reale Chancen besitzen, um ihre Ziele zu erreichen (Sen, 2005, S. 28). Für Sen ist es daher grundlegend, dass Verwirklichungschancen der Menschen erweitert werden, da Menschen dadurch «genau das Leben führen können, dass sie mit guten Gründen schätzen» (S. 29). Verwirklichungschancen beziehen sich dabei auf mögliche Verbindungen von Funktionen, die ein Mensch ausüben vermag, wobei Sen Funktionen als das versteht, was ein Mensch gerne tun oder sein will. Auch Sen spricht wie Nussbaum von Fähigkeit, ordnet diesem Begriff jedoch eine andere Bedeutung zu. Für Sen bezieht sich Fähigkeit nämlich auf die tatsächlich offenstehende Möglichkeit, Funktionen zu verbinden. Deshalb ist es wichtig, dass Menschen Informationen besitzen, da sie dadurch darüber Bescheid wissen, welche Funktionsweisen wie verbunden werden können und welche Entscheidungsfreiheiten sowie Wahlmöglichkeiten bestehen (Graf, 2011, S. 21). Verwirklichungschancen sind daher Ausdrucksformen der Freiheit, um unterschiedliche Lebensstile oder Funktionen ausüben zu können (Sen, 2005, S. 95). Die Autonomie des Menschen darin, ist für Sen grundlegend und muss gefördert werden (Graf, 2011, S. 25).

Sens These, dass Armut als Mangel an Verwirklichungschancen (2005, S. 110) zu verstehen ist, wird hier nachvollziehbar. Armut besteht darin, dass ein Mensch nicht die möglichen Verbindungen von

Funktionen ausüben kann, ihm also Freiheiten fehlen, um seine Ziele zu verwirklichen. Wenn von der Grundlage ausgegangen wird, dass Menschen freie Wesen sind, die ihr Leben autonom führen können sollen, kann Armut nicht gewollt werden, da es ihre Freiheiten einschränkt. Folglich muss Armut bekämpft werden. Dadurch entsteht die Forderung an die Gesellschaft, dass sie Menschen Verwirklichungschancen und somit Freiheiten zur Verfügung stellen muss. Das Nutzen von Verwirklichungschancen und Freiheiten ist dann wiederum die Verantwortung von Menschen. Bei Sen sind somit der Mensch und die Gesellschaft relevant, um Verwirklichungschancen und Freiheiten zu ermöglichen.

Während sich Nussbaum auf das gute Leben fokussiert, geht es bei Sen um das Besitzen von grösserer Freiheit. «Grössere Freiheit zu haben, um die Dinge zu tun, die zu schätzen man Gründe hat, ist für die gesamte Freiheit eines Menschen prinzipiell bedeutsam» (Sen, 2005, S. 30). Diese Aussage bezieht sich auf die Gesellschaft, die solche mit Gründen schätzenswerte Dinge zur Verfügung stellen und Handlungs- sowie Entscheidungsfreiheiten ermöglichen muss. Dies ist wichtig, «um die Chance zu erhöhen, gewünschte Ergebnisse zu erzielen» (S. 30). Der zweite Aspekt stellt den Menschen ins Zentrum, der die zur Verfügung gestellten Freiheiten für sich nutzen soll, indem er seine individuellen Ziele verfolgt. Menschen werden nämlich nicht nur durch ihre Umgebung beeinflusst und geprägt, sie sind dieser Umgebung gegenüber auch aktiv, wenn sie dazu real frei sind (Scholtes, 2005, S. 33).

Armut als Mangel an Verwirklichungschancen (Sen, 2005, S. 110) kann somit die Freiheit von Menschen beeinträchtigen. Armut in einer Gesellschaft kann dazu führen, dass die Gesellschaft keine mit Gründen schätzenswerte Dinge zur Verfügung stellt. Verwirklichungschancen und die von einem Menschen wählbaren Funktionen, die er verbinden kann, werden dadurch beschränkt, da es an verfügbaren Funktionen und möglichen Lebensstilen mangelt. Auf der anderen Seite führt Armut bei einem Menschen dazu, dass er die Chance nicht wahrnehmen kann, seine gewünschten Ergebnisse zu erzielen, da es ihm daran mangelt, Funktionen nutzbar zu verbinden. Es wird deutlich, dass Armut zu weniger Freiheiten führt. Umgekehrt bedeutet dies, dass wenn kein Mangel an Verwirklichungschancen und somit keine Armut besteht, ein Mensch über mehr Freiheit verfügt. Es stehen ihm Funktionen zur Verfügung, die er frei verbinden kann und er kann diese für sich nach seinem Willen nutzen. Durch die Freiheitsperspektive von Sen wird ersichtlich, dass Armut bekämpft werden muss, da sie die Freiheit eines Menschen verringert. Die Freiheitsperspektive von Sen rechtfertigt neben der Perspektive von Nussbaum die normative Seite der Fragestellung, weshalb Armut bekämpft werden muss.

3.3 Eine sinnvolle Orientierung der Armutsbekämpfung

Oben wurde mit Nussbaum und Sen begründet, weshalb Armut bekämpft werden muss. Mit der Ansicht von Nussbaum wurde Armut als Gegenteil des guten menschlichen Lebens betrachtet, weswegen Armut ein Übel ist, welches an der Erreichung des Zielzustands, das erstrebte gute menschliche Leben, hindert. Durch Sen wurde eine Freiheitsperspektive eingenommen und argumentiert, dass Armut die Freiheit eines Menschen verringert und der Mensch durch Armut somit nicht seine gewünschten Ergebnisse erzielen kann.

3.3.1 Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen Nussbaum, Sen und Röh

Beide Überlegungen, die von Nussbaum und die von Sen, sind für den Capability-Ansatz relevant und werden in aktuellen Diskursen dazu verwendet. Sie überschneiden sich vor allem darin, dass sie die gemeinsame Wichtigkeit des Wechselspiels von Gesellschaft und Mensch betonen. Die Gesellschaft muss Möglichkeiten zur Verwirklichung oder Möglichkeiten zur Ausübung von Fähigkeiten bereitstellen und Menschen dazu befähigen. Der Mensch, auf der anderen Seite, muss diese Möglichkeiten für sich selbst nutzbar machen, um seine Freiheiten oder Fähigkeiten auszuüben. Die beiden Ansätze ergänzen sich somit trotz unterschiedlicher normativer Vorstellung. Auch wenn Sen die Fähigkeitenliste von Nussbaum als zu konkret und überspezifiziert kritisiert und sie nach ihm eine gewisse Scheinobjektivität aufweist, sieht er Nussbaums Forderung für universell gültige politische Prinzipien als mögliche Vervollständigung seines Ansatzes (Graf, 2011, S. 24). Nussbaum stellt mit den zehn menschlichen Grundfähigkeiten eine universelle, kulturunabhängige Forderung für ein gutes menschliches Leben auf. Sen hingegen fokussiert die Wahlfreiheit eines Menschen und ist zurückhaltend damit, inhaltliche Vorgaben nach der Wertigkeit von Funktionsweisen und Fähigkeiten zu machen, da diese nach ihm kulturabhängig sind (S. 23-25). Umgekehrt sieht Nussbaum in jeder von ihr ausgearbeiteten Fähigkeit eine Zuschreibung zu einer menschlichen Funktion und gibt dadurch inhaltliche Vorgaben, die bei Sen nur unklar herausgelesen werden können (Lessmann, 2011, S. 56).

Auch kann hier nochmals auf die Theorie von Dieter Röh verwiesen werden, da nun die Prämisse in der Fragestellung begründet wurde, dass Armut ein Übel ist, welches es zu bekämpfen gilt. Die Soziale Arbeit muss daher die Aufgabe der Armutsbekämpfung übernehmen, wenn sie ihr Ziel der (Wieder-)Herstellung von Daseinsmächtigkeit ernst nimmt (Röh, 2013, S. 253). Röh orientiert sich mit seinem Begriff von Daseinsmächtigkeit an Nussbaums Vorstellung vom guten menschlichen Leben. Durch seine Anlehnung an den Capability-Ansatz impliziert er für die Soziale Arbeit auch eine Freiheitsperspektive, da die Soziale Arbeit, nebst der Aufgabe, Menschen durch die Ausstattung von Gütern und Chancen zu befähigen, die potentielle Handlungsfreiheit von Menschen verstehen und unterstützen muss (S. 163). Dadurch lassen sich die Aufgaben der Sozialen Arbeit mit den Vorstellungen von Sen und Nussbaum vereinbaren. Die normative Orientierung, wohin eine Armutsbekämpfung zielen muss, kann auch der Handlungsorientierung einer Sozialen Arbeit dienen, die eine daseinsmächtige Lebensführung für Menschen ermöglichen will und dadurch Armut bekämpfen muss.

3.3.2 Ziel der Armutsbekämpfung

Die Ansätze von Sen und Nussbaum weisen der Armutsbekämpfung eine Richtung zu und geben dadurch Orientierung. Sie zeigen, wie ein Zustand aussehen könnte, in dem Armut bekämpft wurde und nicht mehr vorhanden ist, resp. weniger vorhanden ist. Diese Abbildung soll nun die Orientierung besser veranschaulichen.

Armut ist hier als *IST-Zustand* zu verstehen. Im Kapitel Armut wurde das Phänomen Armut erklärt. Durch das Kapitel Armutsbekämpfung wurde bislang aufgezeigt, weswegen Armut bekämpft werden muss.

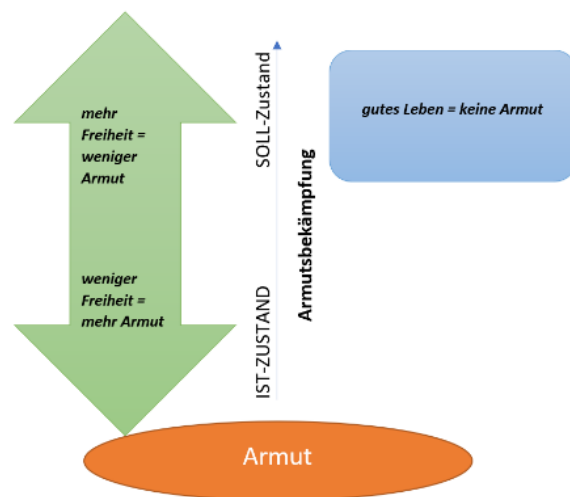


Abbildung 6. Orientierung der Armutsbekämpfung

Im *IST-Zustand* befindet sich Armut. Es herrscht nach Sen ein Mangel an Verwirklichungschancen (2005, S. 110), da die Freiheit eines Menschen eingeschränkt ist. Ein Mensch kann hier keine freien Verbindungen von Funktionen machen und sich dadurch auch nicht verwirklichen (S. 96). Durch Armut ist ein Mensch somit in seiner Zielerreichung eingeschränkt, da er nicht das Leben führen kann, dass er mit guten Gründen schätzt (S. 29). Im durch Armut geprägten *IST-Zustand* hat der Mensch weniger Freiheiten und somit weniger Autonomie, um das zu tun, was er möchte.

Der *IST-Zustand* nach Nussbaum versteht sich als Gegenteil des guten menschlichen Lebens, da Armut vorkommt und Armut das Ermöglichen dieses Ziels hindert. Gemäss der ersten Schwelle nach Nussbaum ist es in diesem Zustand auch möglich, dass ein Mensch ein so verarmtes Leben führen muss, dass es nicht mehr als menschliches Leben gelten kann (1999, S. 197). Dies ist der Fall, wenn ein Mensch in seinen Fähigkeiten so beeinträchtigt ist, dass ihm die Grundstrukturen der menschlichen Lebensform fehlen, die Nussbaum charakterisiert hat (S. 190-197). Auch wenn ein menschliches Leben gegeben ist, bedeutet dies noch nicht, dass der *IST-Zustand*, in dem Armut vorkommt, überschritten ist. Dies geschieht erst, wenn die zweite Schwelle nach Nussbaum, bei der es um das gute menschliche Leben geht, überwunden wird. Armut führt zum Fehlen von mindestens einer, jedoch meistens mehrerer der zehn menschlichen Grundfähigkeiten, die Nussbaum aufgelistet hat. Wenn bereits einer dieser Fähigkeiten fehlt, ist kein gutes menschliches Leben möglich (S. 200-202). Da Armut im *IST-Zustand* vorkommt und sie Menschen daran hindert, ihre Grundfähigkeiten auszuüben, ist hier kein gutes menschliches Leben möglich.

Wenn die Freiheitsperspektive von Sen eingenommen wird, wird deutlich, dass im *SOLL-Zustand* weniger bis keine Armut vorkommt, da einem Menschen hier viele Freiheiten zur Verfügung gestellt werden und er diese für sich nutzen kann. Dieser *SOLL-Zustand* kann immer durch das Vermehren von Freiheit verbessert werden. Es besteht weniger Armut, weil ein Mensch ein grosses Mass an Freiheit

besitzt, um für ihn schätzenswerte Dinge zu tun, für die er Gründe hat. Der Mensch besitzt hier Handlungs- und Entscheidungsfreiheiten und damit eine hohe Chance, um die von ihm gewünschten Ergebnisse zu erzielen (Sen, 2005, S. 30). Dadurch besitzt er Verwirklichungschancen, kann frei Verbindungen von Funktionen machen und somit seinen gewünschten Lebensstil leben, da Armut im *SOLL-Zustand* reduziert ist und daher nicht mehr die Erreichung der individuellen Ziele beeinträchtigen kann.

Aus der Sicht von Nussbaum ist das gute menschliche Leben, also die zweite Schwelle, im *SOLL-Zustand* erreicht. Dies bedeutet, dass ein Mensch befähigt wird, gemäss der Fähigkeitenliste der zehn menschlichen Grundfähigkeiten, ein gutes Leben zu leben. Der Mensch kann im *SOLL-Zustand* frei wählen, ob er die Fähigkeiten ausüben möchte oder nicht. Ein gutes menschliches Leben ist möglich, der Mensch kann selbstständig eine Vorstellung vom Guten entwickeln und sich selbst verwirklichen (Mügge, 2017, S. 122). Dies impliziert, dass Armut als Übel nicht vorhanden ist und somit nicht am Ausüben der menschlichen Grundfähigkeiten hindert. Das erstrebenswerte gute Leben als Ziel ist erreicht und kann gelebt werden.

Nun ist ersichtlich, in was für eine Richtung sich die Armutsbekämpfung bewegen soll. Armut soll bekämpft werden, damit Freiheiten für Menschen geschaffen werden und ein gutes menschliches Leben möglich ist. Als nächster Schritt muss herausgefunden werden, wie der Weg vom *IST-* zum *SOLL-Zustand* gegangen werden kann. Es braucht daher Möglichkeiten und Mittel, die Armut bekämpfen.

3.4 Armut bekämpfen

Da es um Möglichkeiten der Bekämpfung von Armut geht, wird in diesem Kapitel das Gespräch mit der Welt geführt, das die Fähigkeit, Probleme zu erkennen und zu lösen, erfordert (Sedmak, 2013, S. 228). Armut wird nach Sen als Mangel an Verwirklichungschancen verstanden (2005, S. 110). Wie im Kapitel Armut ersichtlich wurde, beinhaltet dieses Verständnis, dass Armut im Zusammenspiel von individuellen Potentialen und gesellschaftlich bedingten Chancen entsteht (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 27). Armut ist daher dynamisch und nicht statisch, was bedeutet, dass ein Armutszustand veränderbar ist. Dies verlangt eine Armutsbekämpfung auch, da sie auf eine Veränderung der Situation zielt, was die Fähigkeit der Beeinflussung eines Sachverhalts mit sich bringt (Sedmak, 2013, S. 187). So wird betrachtet, wie im Zusammenspiel der Faktoren der individuellen Potentiale und der Faktoren der gesellschaftlich bedingten Chancen Veränderungen geschaffen werden können, die Verwirklichungschancen ermöglichen und dadurch Armut bekämpfen. Um die Möglichkeiten der Armutsbekämpfung zu überprüfen, muss ein Bezug zum *SOLL-Zustand* hergestellt werden, was bedeutet, dass angeschaut wird, ob die Mittel zur Armutsbekämpfung Freiheiten und ein gutes menschliches Leben ermöglichen.

3.4.1 Transparenzgarantien schaffen

Ein zentraler Aspekt der Armutsbekämpfung ist das Abbauen von Privilegien. Durch Privilegien hat ein Mensch gegenüber einem anderen Menschen eine begünstigte soziale Position und Vorteile. Was dabei Armut erzeugt, ist, dass Privilegien für bestimmte Menschen Grenzen schaffen, die Menschen an ihrer Zielerreichung hindern (Sedmak, 2013, S. 200-201). Es wurde bereits erläutert, dass

Transparenzgarantien zu den fünf instrumentellen Freiheiten nach Sen gehören. Diese Freiheiten bilden die Faktoren der Seite der gesellschaftlich bedingten Chancen. Da Transparenzgarantien Offenheit, Durchsichtigkeit und Vertrauen für gesellschaftlich bedingte Chancen schaffen (Sen, 2005, S. 54), tragen sie zum Abbau von Privilegien bei und können dadurch Verwirklichungschancen für Menschen ermöglichen. Transparenzgarantien führen dazu, dass die gesellschaftlich bedingten Chancen allen Menschen offenstehen und zugänglich sind.

Um Transparenzgarantien zu schaffen, müssen Menschen darüber informiert werden, welche Freiheiten und Chancen sie haben. Verwirklichungschancen eines Menschen basieren auf den möglichen Verbindungen von Funktionen, die ein Mensch machen kann (S. 95). Damit Menschen sich verwirklichen können, muss eine Gesellschaft die Menschen über ihre Möglichkeiten informieren, was durch eine freie Presse, Verhinderung von Korruption, förderliche Medienkanäle und demokratische Prinzipien ermöglicht werden kann. Erst wenn klar ist, welche Funktionen zur Verfügung stehen und wie ein Mensch diese frei verbinden kann, können Verwirklichungschancen geschaffen werden. Nebst der Information ist der niederschwellige Zugang zu gesellschaftlich bedingten Chancen für das Herstellen von Transparenzgarantien wichtig, da Zugangsvoraussetzung zu gesellschaftlich bedingten Chancen Mängel an Verwirklichungschancen erzeugen. Ein Mensch der Mangel an Verwirklichungschancen hat und dem der Zugang zur Sozialhilfe durch bürokratische und rechtliche Verfahren, die er vielleicht nicht versteht, erschwert wird, wird zusätzlich an seiner Verwirklichung gehindert. Niederschwellige und offene Zugänge zu allen gesellschaftlich bedingten Chancen schaffen Verwirklichungschancen und bekämpfen dadurch Armut.

Auch der Bundesrat hebt die Wichtigkeit des freien Zugangs zu gesellschaftlich bedingten Chancen hervor, da er den Kantonen und Gemeinden empfiehlt, armutsbetroffenen Personen den Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsstellen zu erleichtern, da vor allem staatliche Stellen nicht genutzt werden (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 232). Zudem hat Monika Stocker bereits erkannt, dass der freie Zugang zu Bildung und Arbeit nicht gegeben ist und dies zu einer Spaltung in eine reiche und eine arme Schicht führt (2007, S. 283). Der Zusammenhang von Privilegien und sozialer Ungleichheit ist ebenfalls ersichtlich, da Menschen aufgrund ihrer Ausgangslage Vor-, respektive Nachteile haben und dies zu unterschiedlichen Verwirklichungschancen führen kann. Sedmak erklärt hierzu, dass Privilegien einen Meritorisierungseffekt haben, was bedeutet, dass privilegierte Personen ihre Privilegien rechtfertigen können und diese als verdient ansehen. Auch entsteht ein Habitualisierungseffekt, da Privilegierte sich ans Privileg gewöhnen (2013, S. 200), durch den von ihnen durch die Position des sozialen Raums aufgenommenen Habitus. Dies führt, wie mit Bourdieu erklärt wurde, zur Aufrechterhaltung der Position im sozialen Raum und somit zur Reproduktion von sozialer Ungleichheit. Da im Habitus die gesamte Struktur des Systems der Existenzbedingungen angelegt ist (Bourdieu, 2020, S. 279) und der Habitus damit auch ein System von Grenzen bildet (Bourdieu, 2015, S. 33), kann soziale Ungleichheit verringert werden, wenn Menschen über ihre habitablen Grenzen hinaus über gesellschaftlich bedingte Chancen informiert

und ihnen Zugänge ermöglicht werden, sodass die Grenzen zwischen privilegierten und nicht privilegierten Positionen sich auflösen.

Transparenzgarantien bauen Privilegien ab und schaffen Verwirklichungschancen, wodurch Armut bekämpft wird. Durch sie wird ein Mehr an Freiheit und ein Weniger an Armut herbeigeführt, weil durch Informationen und Zugänge den Menschen Handlungs- und Entscheidungsfreiheiten ermöglicht werden und sie dadurch reale Chancen besitzen, ihre Ziele zu erreichen (Sen, 2005, S. 28). Ein Mensch weiss dadurch über seine Möglichkeiten Bescheid, hat Zugang zu gesellschaftlich bedingten Chancen und somit die Möglichkeit, sich zu verwirklichen und gewünschte Funktionen zu verbinden. Auch tragen Transparenzgarantien zu einem guten menschlichen Leben bei. Nussbaum legt durch ihre Konzeption Wert auf menschliche Gleichheit und Entscheidungsfreiheit (1999, S. 203). Transparenzgarantien orientieren sich daran, indem sie allen Menschen diskriminierungsfrei Zugang zu Chancen ermöglichen und dies zur Befähigung der menschlichen Grundfähigkeiten beiträgt.

3.4.2 Soziale Chancen schaffen

Die instrumentelle Freiheit der Sozialen Chancen bezieht sich nach Sen auf Einrichtungen im Bildungs- und Gesundheitswesen (2005, S. 53). Auch wird hier der Zugang zu Wohnraum angeschaut. Soziale Chancen bilden wichtige Faktoren innerhalb der gesellschaftlich bedingten Chancen, da sie direkten Einfluss auf die persönliche Eigenheit eines Menschen haben. So entscheiden die Sozialen Chancen darüber, über welche Bildung, Gesundheit und Wohnmöglichkeit ein Mensch verfügen kann. Einrichtungen von Sozialen Chancen sind daher für die private Lebensführung wichtig, für die Eigenheit und Fähigkeit eines Menschen und auch für die effektive Teilnahme an Aktivitäten (S. 53-54). Dies bedeutet auch, dass durch die Ermöglichung von Bildung, Gesundheit und den Zugang zu Wohnraum Verwirklichungschancen geschaffen werden können und Armut damit bekämpft wird.

«Man kann nicht gegen die Armut kämpfen, ohne etwas für die Gesundheit zu tun» (Duflo, 2013, S. 62). *Gesund* zu sein ist zentral für das Wahrnehmen von weiteren Verwirklichungschancen und daher grundlegend. Ein kranker Mensch hat Schwierigkeiten darin, seine Ziele zu erreichen. Daher müssen Möglichkeiten im Gesundheitswesen geschaffen werden, die Menschen zu einem gesunden Leben befähigen können. Da Menschen unterschiedliche physische und auch psychische Eigenschaften haben und daher auch unterschiedliche gesundheitliche Einschränkungen sowie Bedürfnisse hervorbringen (Sen, 2005, S. 89), muss das Gesundheitswesen individuell auf die Eigenheiten von Menschen eingehen. Aufgrund unterschiedlicher persönlicher Eigenschaften und Einschränkungen entstehen auch unterschiedliche Kosten, um das alltägliche Leben zu bewältigen. Da Gesundheit nicht nur von genetischen Veranlagungen abhängig ist, können Einschränkungen auch durch individuelle Belastungen sowie durch soziale und ökologische Risiken entstehen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 128). Um Verwirklichungschancen zu schaffen und Armut zu bekämpfen muss daher zusätzlich zur direkten gesundheitlichen Förderung auch das soziale Umfeld eines Menschen betrachtet werden. So können beispielsweise gesundheitsbelastende Arbeitsbedingungen oder Wohnverhältnisse zu Krankheiten führen. Das Entwickeln

von hohen gesundheitlichen Standards für Arbeits- und Wohnverhältnisse führt präventiv zu einer guten Gesundheit, sodass Menschen weitere Verwirklichungschancen wahrnehmen können. Auch das individuelle Verhalten eines Menschen ist ausschlaggebend für die Gesundheit. Ein gesundheitsförderndes Verhalten, durch angemessenen Konsum und Ernährung, führt zu einem gesunden Leben. Um Armut zu bekämpfen, gilt es daher auch, Menschen auf eine gesunde Lebensführung aufmerksam zu machen.

Das Schaffen von Verwirklichungschancen, die Armut bekämpfen, bedeutet im Bereich Gesundheit somit eine fördernde gesundheitliche Vorsorge mit Einrichtungen zu erstellen, gesunde soziale Lebensumfeldbedingungen zu schaffen und ein gesundheitsförderndes Verhalten beim Menschen herbeizuführen (Dietz, 2010, S. 65). Dies ist wichtig, weil nicht nur Einschränkungen in der Gesundheit zu Armut führen, sondern auch umgekehrt Armut zu gesundheitlichen Einschränkungen beiträgt. Menschen aus ärmeren Schichten sind daher häufig von gesundheitlichen Problemen betroffen (Haverkamp, 2018, S. 479).

Ein gesunder Mensch besitzt mehr Freiheiten, um das Leben führen zu können, dass er mit guten Gründen schätzt (Sen, 2005, S. 29). Die Fähigkeiten sich guter Gesundheit zu erfreuen, Schmerz zu vermeiden und ein lebenswertes menschliches Leben zu führen (Nussbaum, 1999, S. 200) sind für ein gutes menschliches Leben ausschlaggebend. Ressourcen im Gesundheitswesen schaffen, gesunde Lebensumfeldbedingungen erstellen sowie ein gesundheitsförderndes Verhalten stärken sind armutsbekämpfende Massnahmen, die zur Vermehrung von Verwirklichungschancen führen und an den individuellen Potentialen eines Menschen, wie auch an den gesellschaftlich bedingten Chancen, ansetzen. «Denn Gesundheit entsteht nicht per se, sie bedarf zu jederzeit des entsprechenden Handelns des Einzelnen und der Sicherstellung entsprechender gesundheitsförderlicher Lebensbedingungen durch die Gesellschaft» (Abel, Fuhr & Spoerri, 2007, S. 255).

Bildung bezeichnet Sedmak als «Königsweg zur Armutsbekämpfung» (2013, S. 221). Dabei gibt Bildung Halt, weil sie die Einordnung von Erfahrungen ermöglicht und zur Urteilskraft beiträgt. Zudem ermöglicht Bildung Fähigkeiten und den Umgang damit (S. 223-225). Bildung muss im Rahmen der gesellschaftlich bedingten Chancen, in Form von institutionalisierten Bildungswesen und auch im Rahmen der individuellen Potentiale, als Fähigkeit und persönliche Eigenheit betrachtet werden. Bildung ist ebenfalls relevant in Bezug auf die freie Wahl an Funktionen. Die Menge an Verwirklichungschancen gibt die möglichen Verbindungen von Funktionen, zwischen denen ein Mensch frei wählen kann, wieder (Sen, 2005, S. 96). Um eine solche Entscheidung zu treffen, muss ein Mensch über Bildung verfügen, damit er abschätzen kann, welche Verbindungen von Funktionen er machen kann und was diese ihm ermöglichen. Transparenzgarantien sollten Menschen Zugänge zu möglichen Chancen bieten und sie darüber informieren. Um Verwirklichungschancen als diese wahrzunehmen und zu nutzen, bedarf es jedoch individueller Fähigkeiten, die ein Mensch sich durch Bildung aneignen kann.

Ein niederschwelliger Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung ist eine zentrale Möglichkeit der Armutsbekämpfung. Dies impliziert einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildungschancen. Durch den

Bildungszugang kann ein Mensch individuelle Potentiale und Verwirklichungschancen erlangen, die er wiederum für andere Verwirklichungschancen nutzen kann, da Bildung ein wichtiger Umwandlungsfaktor ist. So kann ein Mensch durch einen Bildungsabschluss eine Stelle auf dem Arbeitsmarkt finden und bekommt für seine Arbeit Lohn. Der Lohn steigert wiederum seine materielle Güterausstattung. Bildung trägt somit dazu bei, dass ein Mensch Zugänge zu gesellschaftlich bedingten Chancen erhält und seine individuellen Potentiale in Verwirklichungschancen umwandeln kann.

Bildung hat somit armutsbekämpfende Wirkungen. Jedoch haben Menschen, die in Armut aufwachsen, geringere Chancen auf angemessene Bildung (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 132). Kuhlmann vertritt deshalb auch die These, dass der Anspruch der Bildungschancengleichheit nicht eingehalten wird, weil viele Kinder arm an Bildung bleiben. Armut wird somit an die Kinder weitergegeben (2018, S. 432). Soziale Ungleichheiten führen zur Reproduktion von Armut, da ein Mangel an Verwirklichungschancen durch Bildungsnachteile besteht. Die unterschiedlichen Existenzbedingungen im sozialen Raum, durch verschiedene und unterschiedlich grosse Kapitalformen, bilden Ungleichheiten, die beim Lernen und in der Schule berücksichtigt werden müssen (S. 440). Der schulische Ertrag eines Kindes hängt gemäss Bourdieu vom kulturellen Kapital ab, das die Familie zuvor investiert und zur Verfügung gestellt hat (2015, S. 55). Der schulische Ertrag zeigt sich in Form von institutionellem Kulturkapital (S. 62), also Zeugnissen, Abschlüssen und Diplomen, die weitere Umwandlungen ermöglichen und dadurch Verwirklichungschancen schaffen. Dies bedeutet, dass durch das Bereitstellen von kulturellem Kapital, Mangel an Verwirklichungschancen beseitigt und dadurch Armut bekämpft werden könnte. Objektiviertes Kulturkapital, wie Bücher, Gemälde oder andere Gegenstände zur Verfügung stellen und Kindern Zeit geben, damit sie kulturelles Kapital inkorporieren können sowie sie dabei beispielsweise durch Nachhilfe unterstützen, würde mehr Bildung ermöglichen.

Menschen, die arm an Bildung bleiben, sind von ökonomischen Nachteilen betroffen, können ihre Fähigkeiten nicht entfalten und damit auch kein eigenes kritisches Urteil bilden, was auch ihre politische Teilhabe einschränkt (Kuhlmann, 2018, S. 435). Dies verdeutlicht die grossen Auswirkungen von Bildung und zeigt auf, dass durch die Ermöglichung von Bildung mehr Freiheiten und auch eine grössere Chance zu einem guten menschlichen Leben gegeben sind.

Die Versorgung mit angemessenem *Wohnraum* stellt ein menschliches Grundbedürfnis dar und die Unterversorgung dessen schränkt das tägliche Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ein (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 129). Um Menschen Verwirklichungschancen zu ermöglichen, muss sich daher mit der Wohnlage von Menschen auseinandergesetzt werden, da dort soziale Räume gebildet werden, die auf den Lebensstil von Menschen grossen Einfluss haben. Zur Bekämpfung von Armut muss zunächst die Belastung durch hohe Mietkosten gesenkt werden. Durch hohe Mietkosten werden Menschen mit geringen Verwirklichungschancen in segregierte Wohnquartiere verdrängt (S. 130). Dies führt dazu, dass Menschen mit Mangel an Verwirklichungschancen in Quartieren zusammenwohnen, was einen sozialen Raum mit geringen Chancen konstruiert. Zudem verfügen armutsbetroffene Personen häufig

über eine nicht ausreichende Wohnfläche, über Wohnungen mit schlechter Qualität und auch die Wohnumgebung weist häufig eine schlechte Infrastruktur auf (S. 130). Es ist naheliegend, dass durch eine solche Ausgangslage Armut an Kinder dieses sozialen Raums weitergegeben wird. Die Bereitstellung von Infrastruktur, der Ausbau von Kulturangeboten, sozialen Einrichtungen und Konsummöglichkeiten sowie ein gut ausgebautes Verkehrsnetz, das die Mobilitätsbedürfnisse befriedigt, würde t ein benachteiligtes Wohnquartier aufwerten (Becker, 2010, S. 142). Ein Kind, das in diesem Quartier aufwächst, hätte in seinem sozialen Raum mehr Kapitalformen zur Verfügung und daher eine höhere Möglichkeit, sich diese anzueignen und sich dadurch zu verwirklichen. Eine gute strukturelle Wohnumgebung, angemessene Wohnflächen und Mietkosten sowie qualitativ gute Wohnungen geben Menschen mehr Freiheiten, um sich zu verwirklichen und ein gutes Leben zu leben.

3.4.3 Ökonomische Chancen schaffen

«Die Verfügbarkeit über Einkommen und Vermögen bestimmt in zentraler Weise die gesellschaftlichen Teilhabe- und Verwirklichungschancen eines Menschen» (Boeckh, 2018, S. 369). Einkommen gilt als messendes Kriterium für Armut (Sen, 2005, S. 110), wie auch in den verschiedenen Armutsverständnissen ersichtlich geworden ist. Das Erzielen eines Einkommens führt zu einer Steigerung der materiellen Güterausstattung und ist ein zentrales Mittel, das in andere Formen umgewandelt werden kann und Verwirklichungschancen schafft (S. 113-114). Durch materielle Güter können Leistungen im Rahmen der gesellschaftlich bedingten Chancen in Anspruch genommen werden. Bourdieu betont zudem, dass alle Kapitalformen mithilfe von ökonomischem Kapital erworben werden können (2015, S. 70), weswegen ökonomisches Kapital zentral für die Umwandlung in andere Formen ist. Eine hohe materielle Güterausstattung führt somit zu Verwirklichungschancen und bekämpft dadurch Armut. Einem Menschen materielle Güter zur Verfügung zu stellen, erhöht somit seine Freiheit, da er die Güter als Umwandlungsfaktoren für Verwirklichungschancen frei nutzen kann. Zudem sind diese Güter durch ihren hohen Wert in der heutigen Gesellschaft massgeblich dafür, dass ein Mensch seine Grundfähigkeiten, gemäss Nussbaum, ausführen kann, da durch materielle Güter mehr Möglichkeiten bestehen, um die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Chancen zur Ausübung von Fähigkeiten zu nutzen.

Bisher wurde auf die Wichtigkeit der Armutsbekämpfung in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wohnraum hingewiesen, welche auch das Einkommen beeinflussen, da dadurch Menschen in eine bessere Lage versetzt werden, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen (Sen, 2005, S. 114). Der klassische Weg, sich materielle Ressourcen anzueignen, ist jedoch *Arbeit*. Arbeit kann daher eine Möglichkeit zur Armutsbekämpfung sein, wohingegen auf der anderen Seite Arbeitslosigkeit als eines der grössten Armutsrisiken gilt (Bäcker & Neubauer, 2018, S. 395). Arbeitslosigkeit führt zu diversen Mängeln an Verwirklichungschancen, was sich nicht nur durch Einkommenseinbussen zeigt. Arbeitslosigkeit wirkt sich auch negativ auf die psychische Verfassung, die Motivation, das Selbstvertrauen, die Gesundheit sowie das soziale Leben eines Menschen aus (Sen, 2005, S. 119). Mit Blick auf die instrumentelle Freiheit der ökonomischen Einrichtungen, muss der Arbeitsmarkt daher durch Transparenzgarantien Zugang zu Geldmitteln ermöglichen (S. 53) und kann dadurch Armut bekämpfen. Prekäre Arbeitsverhältnisse

müssen abgeschafft und allen Menschen die Möglichkeit gegeben werden, ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 213). Gute Arbeitsbedingungen fördern zudem die Gesundheit eines Menschen, was ausschlaggebend für das Wahrnehmen von weiteren Verwirklichungschancen ist. Somit ist das Verhindern von Arbeitslosigkeit, das Erstellen von guten Arbeitsbedingungen und ein existenzsicherndes Einkommen zentral, um Armut zu bekämpfen.

3.4.4 Soziale Sicherheit ermöglichen

Es wurde bereits aufgezeigt, wie wichtig eine ausreichende materielle Güterausstattung für die Freiheit eines Menschen ist und wie sie ihm das Ausüben seiner Grundfähigkeiten ermöglicht. Um sich materielle Güter aneignen zu können, ist Arbeit das zentrale Mittel. Trotzdem gibt es Menschen, die aus verschiedenen Gründen arbeitslos sind oder die trotz Arbeit über eine zu geringe materielle Güterausstattung verfügen. Eine Armutsbekämpfung muss dies berücksichtigen und Verwirklichungschancen zur Verfügung stellen. Nach Sen soll die Soziale Sicherheit die Bevölkerung durch Sozialversicherungen vor Elend schützen (2005, S. 54). Um Menschen individuelle Potentiale durch materielle Güter zur Verfügung zu stellen, setzt dies im Sinne der Transparenzgarantien voraus, dass diese Menschen Zugang zu Sozialversicherungen haben und Leistungen in Anspruch nehmen können. Das gleiche gilt konkret für die Sozialhilfe, weswegen dieser Aspekt später noch genauer betrachtet wird. Hier soll aber hervorgehoben werden, dass ein unentgeltlicher Anspruch auf materielle Güter durch die Soziale Sicherheit, Menschen mehr Verwirklichungschancen zur Verfügung stellen würde und Armut bekämpft. Materielle Leistungen an Bedingungen zu knüpfen, verstärkt hingegen Armut, weil von Armut betroffene Menschen häufig nicht nur wenig materielle Güter haben, sondern auch Mangel in anderen Bereichen aufweisen, wie es der Capability-Ansatz ersichtlich macht. Soziale Sicherheit kann zur Armutsbekämpfung beitragen, wenn sie ausreichende materielle Güter zur Verfügung stellt, die die armutsbetroffenen Personen nicht einem konstanten finanziellen Druck aussetzen, der mit Belastungen verbunden ist (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 121). Sie kann Menschen durch finanzielle Leistungen die Möglichkeit geben, selbstbestimmend gesellschaftlich bedingte Chancen zu nutzen.

3.4.5 Politische Teilhabe ermöglichen

Menschen mit benachteiligten Positionen in sozialen Räumen zu politischer Teilhabe zu emanzipieren und diese zu ermöglichen, ist ein wichtiger Schritt für die Bekämpfung von Armut. Politische Freiheit zu besitzen, ist eine der fünf instrumentellen Freiheiten von Sen. Es geht darum, dass Menschen an politischen Prozessen teilnehmen, mitentscheiden und eine politische Meinung frei äussern können (Sen, 2005, S. 52-53). Durch politische Teilhabe können Menschen sich zu ihrer Lage äussern und versuchen, gesellschaftlich bedingte Chancen durch bessere Strukturen mit mehr Ressourcen und Möglichkeiten zu schaffen. Dies bedingt einerseits, dass individuelle Fähigkeiten vorhanden sind, um an politischen Diskussionen teilnehmen zu können, es bedingt aber auch, dass ein Wissen darüber besteht, wie demokratische Prozesse ablaufen. Wichtiger aber ist, dass durch Transparenzgarantien Zugänge zu politischen Entscheidungen gegeben sind und klar ist, wie diese genutzt werden können. Durch politische

Teilhabe können Menschen, die wenig Verwirklichungschancen haben, diese durch politische Prozesse schaffen. Dies stellt jedoch eine grosse Herausforderung dar, da armutsbetroffene Menschen eine grosse politische Desillusionierung aufweisen, da sie über geringe Mittel verfügen, um sich laut zu machen und ihre Interessen zu vertreten (Zimmermann & Boeck, 2018, S. 784). Zimmermann und Boeck sprechen daher auch von schwachen Interessen, nicht aufgrund der Wichtigkeit, sondern weil sie geringes Gehör im gesellschaftlichen und politischen Diskurs finden (S. 786). Menschen, die von Armut durch Mangel an Verwirklichungschancen betroffen sind, könnten durch die Einbindung in politische Prozesse neue gesellschaftlich bedingte Chancen für sich schaffen, die sie nutzen können, um ihre Situation zu verbessern.

3.4.6 Auswirkungen der Armutsbekämpfung auf soziale Ungleichheit und die Soziale Arbeit

Der soziale Raum nach Bourdieu ist für einen Menschen determinierend (2015, S. 37), da in einem Raum ein bestimmtes Kapitalvolumen, eine Struktur sowie eine zeitliche Entwicklung vorhanden sind (2020, S. 195), welche die Existenzbedingungen eines Menschen bestimmen und aufgrund derer dieser seinen Habitus bildet. Der Habitus ist Erzeugungsprinzip objektiv klassifizierbarer Formen von Praktiken und ein Mensch eignet sich diesen aus seiner Position im sozialen Raum heraus an (S. 277-278). Die Position im sozialen Raum ist somit entscheidend dafür, welche Verwirklichungschancen ein Mensch hat und wie er diese gemäss seinem Habitus nutzt.

Wenn das Kapitalvolumen und dessen strukturelle Möglichkeiten in einem sozialen Raum erhöht werden, wirkt sich das nicht nur auf die soziale Ungleichheit aus, sondern erhöht auch die Verwirklichungschancen, was Armut bekämpft. Die Logik des sozialen Raumes, dass strukturierte Produkte dieselbe Struktur hervorbringen (Bourdieu, 2020, S. 281), ist entscheidend dafür, dass armutsbekämpfende Massnahmen viele Auswirkungen auf den Lebenslauf eines Menschen haben können. Die obengenannten Möglichkeiten, um Armut zu bekämpfen, führen daher auch zu einer Veränderung im sozialen Raum. Dies ist wiederum wichtig, da der soziale Raum bestimmt, wie Menschen durch ihre Position Zugang zu Arbeit, Bildung, Einkommen, Gesundheit, Wohnraum, politischer Teilhabe und sozialer Sicherheit haben.

Den sozialen Raum durch die genannten Möglichkeiten der Armutsbekämpfung zu verändern, bedeutet bei den Existenzbedingungen und somit beim Ursprung von Armut anzusetzen. Eine Verbesserung des sozialen Raums wirkt daher auch nachhaltig, weil bereits Kindern, durch die obengenannten Möglichkeiten der Armutsbekämpfung, mehr Verwirklichungschancen zur Verfügung gestellt werden. Veränderung im sozialen Raum bringt die Veränderung des Habitus mit sich. Der Habitus als System von Grenzen (Bourdieu, 2015, S. 33) wird offener, was bedeutet, dass nebst mehr gesellschaftlich bedingten Chancen, ein Mensch auch mehr Wahlfreiheiten hat, weil der durch den sozialen Raum strukturierte und wiederum strukturierende Habitus durch erhöhte Kapitalformen in einem sozialen Raum mehr beinhaltet und für mehr Wahlfreiheiten Platz lässt. Der soziale Raum sowie der Habitus ermöglichen dadurch mehr

Verbindungen von Funktionen, wodurch sich dann wiederum die Verwirklichungschancen erhöhen (Sen, 2005, S. 95), was Armut nachhaltig bekämpft und Freiheit vermehrt.

Die vorgestellten Möglichkeiten zur Armutsbekämpfung führen zudem auch zu einer Daseinsmächtigkeit von Menschen, was die Soziale Arbeit anstrebt, weil dadurch ein selbstbestimmtes und selbstmächtiges Handeln des Menschen in seiner Umwelt gefördert wird (Röh, 2013, S. 61). Durch die genannten Möglichkeiten, die Armut bekämpfen, werden die Handlungsprämissen der Sozialen Arbeit umgesetzt, weil strukturelle Bedingungen eröffnet werden, die Menschen mehr Wahlmöglichkeiten geben und sie dabei ermutigt, ihre Möglichkeiten zu nutzen. Auch können dadurch die individuellen Lebenslagen von Menschen berücksichtigt und verbessert (S. 255).

4. Armut in der Schweiz

In der Monatszeitschrift der «Der Armenpfleger» schrieb Ziehlmann im Jahre 1959, dass die menschliche Sicherung zum kulturellen Leben dazugehöre, da selbst der primitive Mensch sowie auch das Tier instinktiv die Mittel ergreifen, welche ihnen Schutz und die Sicherung des Lebens versprechen. Es sei dabei der Selbsterhaltungstrieb, welcher für dieses Bedürfnis nach Schutz und Sicherung verantwortlich ist (Ziehlmann, 1959, S. 93). Insbesondere die unzähligen Versicherungen zeigten dieses Verlangen nach Schutz bzw. Sicherung auf, da man sich gemäss Ziehlmann damals gegen Alles versichern lassen konnte (S. 93). Konkret liessen sich Personen gegen «Krankheit, Invalidität, gegen Hagel-, Wasser-, Lawinen- und Feuerschaden, gegen Diebstahl und vieles andere mehr» versichern (S. 93). Tatsächlich konnte durch diese Versicherungen viel Leid gelindert und bisher untragbare Not tragbar gemacht werden (S. 93-94).

Im Vergleich zu anderen zentraleuropäischen Sozialstaaten weist die Schweiz als kleines Land eine etwas besondere Entwicklung hinsichtlich des Umgangs mit Armut auf. Während die eidgenössische Arbeiterschutzgesetzgebung in den 1870er Jahren Pioniercharakter hatte, hinkte die Schweiz beispielsweise bei der Einführung nationaler Sicherungssysteme und dem sozialstaatlichen Ausgabenniveau deutlich hinterher (Müller de Menezes, 2012, S. 21). Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben Kantone und Städte damit begonnen, auf bestehende Unterstützungs- und Fabrikkassen Einfluss zu nehmen, welche bis anhin anhaltende soziale Risiken wie Krankheit oder Invalidität in privater Weise absicherten, oder gründeten gar eigene solcher Unterstützungs- bzw. Fabrikkassen. Während der 1980er und 90er Jahre erlebte der schweizerische Sozialstaat einen erneuten Schub, der die Sozialausgaben anstiegen liess. Nach einigen Anlaufschwierigkeiten konnte die Schweiz bezüglich des Ausgaben- und Leistungsniveaus einen Wert erreichen, der den schweizerischen Sozialstaat im internationalen Vergleich durchschnittlich bis überdurchschnittlich darstellen lässt (S. 21).

Wie bereits aufgezeigt wurde, erweist sich das Armutsthema als sehr vielschichtig. Entsprechend schwierig ist es, dem Armutsbegriff eine allgemeingültige Definition zuzuordnen. Eine mögliche Definition zum besseren Verständnis der Armutsfrage im Kontext der Schweiz liefert der schweizerische Bundesrat im Bericht zur gesamtschweizerischen Strategie bezüglich der Armutsbekämpfung im Jahre 2010. Dabei wird Armut folgendermassen definiert: «Personen, Familien und Gruppen sind arm, wenn sie über so geringe (materielle, kulturelle und soziale) Mittel verfügen, dass sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist» (Bundesrat, 2010, S. 15).

Im weiteren Verlauf dieses vierten Kapitels soll vor allem die Thematik der schweizerischen Armutsbekämpfung aufgegriffen werden. Dabei werden unter anderem Handlungsfelder erläutert, welche gemäss dem nationalen Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut zu Verbesserungen der Armutssituation führen sollen. Ausgehend von den Beschreibungen zu den strategisch-bedingten Handlungsfeldern werden die konkreten Zielsetzungen der Armutsprävention und -bekämpfung des Bundes

näher betrachtet. Des Weiteren werden die derzeitigen Instrumente zur Armutsbekämpfung analysiert und deren Rolle innerhalb des Sozialstaats geschildert. Zuletzt sollen aktuell erhobene Daten zu armutsbetroffenen Bevölkerungsgruppen erläutert und dabei Auffälligkeiten hinsichtlich bestimmter soziodemografischer Faktoren thematisiert werden.

4.1 Armutsbekämpfung in der Schweiz

Die Prävention sowie die Bekämpfung von Armut beschäftigen die Schweiz als Land bereits seit einer längeren Zeit. Obwohl der Handlungsdruck, erzeugt durch diverse Organisationen, für die schweizerische Politlandschaft bereits während der 1990er-Jahre fortlaufend anstieg, wurden erste konkrete Schritte hinsichtlich der Ausarbeitung eines nationalen Aktionsplans zur Bewältigung von Armut und sozialer Ausgrenzung erst am 23. Mai 2003 unternommen. Dabei führte das eidgenössische Departement des Innern eine nationale Armutskonferenz durch, worauf das Parlament durch einige Vorstösse bezüglich der Themen der Existenzsicherung und der Armutsbekämpfung den Bundesrat zu weiteren Anstrengungen animierte. Als Ergebnis dieser Bemühungen verabschiedete der Bundesrat im März 2010 den Bericht «Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung» (Eidgenössisches Departement des Innern [EDI], 2013, S. 4).

In dieser Strategie wurde deutlich aufgezeigt, dass Armut in der Schweiz viele Ursachen aufweist und etliche Massnahmen in unterschiedlichsten Handlungsfeldern auf allen staatlichen Ebenen benötigt werden, um die formulierten Zielsetzungen bezüglich der Verringerung bzw. Verhinderung von Armut nachweislich und nachhaltig erreicht werden können (EDI, 2013, S. 4).

Der Strategiebericht des Bundesrates konzentriert sich auf sechs wesentliche Themenbereiche, welche die schweizerische Armutssituation in unterschiedlichen Phasen entlang des Lebenslaufs repräsentativ darstellen. Zum einen ist dies der Themenbereich «Kinder in armutsbetroffenen Familien». Der Bericht geht darauf ein, dass Armut die intellektuelle, soziale, physische und psychische Entwicklung bei Kindern teils stark einschränken und somit den weiterführenden Lebenslauf negativ beeinträchtigen kann. Dies zeigt sich bereits beim Schuleintritt, weshalb der Bundesrat hierbei mit früh einsetzenden, spezifischen Fördermassnahmen für Kinder aus ärmlichen Verhältnissen intervenieren möchte. Diese Unterstützung soll über die gesamte Schullaufbahn anhaltend ausgestaltet werden und auch über die Grenzen der Schule reichen. Dabei nannte der Bundesrat insbesondere die gezielte Unterstützung der Eltern in deren Erziehungskompetenz (Bundesrat, 2010, S. 3).

Ein weiterer gewichtiger Themenbereich in der nationalen Strategie zur Armutsbekämpfung ist der Übergang von der obligatorischen Schulzeit in die Berufsbildung und ins Erwerbsleben. Dabei betont der Bundesrat, dass Bildung eine zentrale Grundlage für die langfristige Vermeidung von Armut ist, weswegen alle Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit möglichst eine nach ihren Neigungen und Fähigkeiten angepasste Ausbildung auf dem Bildungsniveau Sekundarstufe II absolvieren sollen. Ausserdem wurde erläutert, dass Jugendliche mit schulischen, sozialen oder sprachlichen

Schwierigkeiten spezifische Unterstützung benötigen und aus diesem Grund spezifische Angebote hinsichtlich eines erfolgreichen Übergangs in die Ausbildung bzw. in das Erwerbsleben erhalten sollen (S. 3).

Der dritte Themenbereich, welcher im Bericht des Bundesrats beschrieben wurde, ist die Familienarmut. Familien sind insbesondere wegen der durch die Kinder herbeigeführten Mehrkosten für den Lebensunterhalt überdurchschnittlich armutsgefährdet. Dazu kommt, dass Familien durch die Kinder und den dahingehenden Pflichten in den Möglichkeiten der Erwerbsarbeit häufig eingeschränkt sind. Davon am meisten betroffen sind Einelternfamilien und Familien mit drei oder mehr Kindern. Dabei versucht der Bundesrat durch gezielte Massnahmen die Belastungen der betroffenen Familien zu senken und finanzielle Ressourcen sowie die Infrastruktur dieser Familien zu stärken. Das konkrete Ziel hierbei ist, eine nachhaltige Ablösung der Sozialhilfe zu ermöglichen und die Zahl der armutsbetroffenen Familien zu senken (S. 3).

Ein weiterer Themenbereich stellt die Langzeitarbeitslosigkeit dar. Wer länger als ein Jahr arbeitslos ist, hat deutlich mehr Mühe eine Arbeitsstelle zu finden und zählt damit zu jenen Personen, die langzeitarbeitslos sind. Ein erhöhtes Risiko, langzeitarbeitslos zu werden, haben arbeitslose Personen dann, wenn sie das Alter von 50 Jahren überschritten haben und/oder über keine nach-obligatorische Ausbildung verfügen. Der Bund verfolgt die Strategie, erwerbslose Personen bereits zu Beginn der Arbeitslosigkeit durch gezielte, individuell ausgerichtete Massnahmen in den Arbeitsmarkt zu reintegrieren und somit Langzeitarbeitslosigkeit möglichst zu vermeiden (S. 3).

Der fünfte Themenbereich der nationalen Strategie zur Armutsbekämpfung stellt die Altersarmut dar. In der Schweiz ist dank des Drei-Säulen-Prinzips eine angemessene Existenzsicherung nach der Pensionierung in der Regel gewährleistet. In Fällen, wo die Existenzsicherung aus eigener Kraft nicht ausreicht, mindern sogenannte Ergänzungsleistungen zur AHV die Armutsgefährdung im erhöhten Alter erheblich. Dabei fokussiert der Bundesrat bei diesem Themenbereich weniger auf die Personen, welche möglicherweise von der Altersarmut gefährdet wären, sondern auf den Erhalt der bisherigen Errungenschaften durch diese Sozialversicherungen. Ferner wird vom Bundesrat die fortlaufende qualitative Verbesserung im Hinblick auf den Erhalt der Autonomie, der Stärkung der sozialen Integration und der Wahrung der Menschenwürde in der Pflege von älteren Menschen bestrebt (S. 4).

Der letztgenannte Themenbereich des Bundesrats betrifft den Erhalt von Bedarfsleistungen ohne Schwelleneffekte und dahingehend die verbesserte Koordination während des Prozesses der Inanspruchnahme. In der Schweiz herrschen zahlreiche Sozialleistungen vor, welche bei bestehendem, finanziellem Bedarf auf kantonaler wie kommunaler Ebene ausgerichtet werden. Das wohl typischste Beispiel einer Bedarfsleistung stellt die Sozialhilfe im engeren Sinne dar. Bisher führt die Art und Weise der Ausgestaltung der Bedarfsleistungen teilweise dazu, dass ein Haushalt bei einem nur leicht höheren monatlichen Einkommen den Anspruch auf eine Bedarfsleistung ganz verliert und deshalb schlussendlich weniger Geld zur Verfügung hat (S. 4). Dabei spricht man in diesem Fall von einem sogenannten

Schwelleneffekt. Dabei sind Schwelleneffekte sowie negative Erwerbsanreize systembedingt und basieren auf einem Zusammenspiel zwischen Erwerbseinkommen und den bestehenden Steuer- und Transfersystemen. Von einem Schwelleneffekt wird somit dann gesprochen, wenn ein leicht überhöhtes Erwerbseinkommen zu einer überproportional höheren Reduktion der entsprechenden Transferleistungen führt. Sie entstehen entweder durch die Beendigung einer bedarfsabhängigen Sozialleistung oder durch eine fortlaufende Verringerung einer solchen Leistung, wie beispielsweise der Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenkasse (Bochsler, Ehrler & Knupfer, 2012, S. 42-43). Zudem entstehen an vielen Orten aufgrund mangelnder oder gar fehlender Koordination zwischen den unterschiedlichen Bedarfsleistungen ungerechtfertigte Unterschiede zwischen den Haushalten in sehr vergleichbaren Situationen. Ausserdem bestehen auf kommunaler sowie kantonaler Ebene teils grosse Unterschiede bezüglich der Ausrichtung einzelner Bedarfsleistungen. Der Bundesrat versucht hierbei mittels System-optimierungen Schwelleneffekte und durch eine verbesserte Koordination ungerechtfertigte Unterschiede zwischen den Haushalten in vergleichbaren Situationen fortlaufend zu verringern (Bundesrat, 2010, S. 3).

Während der Bundesrat in der nationalen Strategie zur Armutsbekämpfung sechs Themenbereiche zur Darstellung der schweizerischen Armutssituation auswählte, formulierte das eidgenössische Departement des Innern innerhalb des nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut insgesamt vier zentrale Handlungsfelder, woraus konkretere Massnahmen bis ins Jahr 2019 abgeleitet und umgesetzt wurden. Diese vier konkreten Handlungsfelder sind «Bildungschancen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene», «Soziale und berufliche Eingliederung», «Lebensbedingungen» und «Wirkungsmessung und Monitoring». In den darauffolgenden Unterkapiteln werden die zentralen Aussagen sowie die Zielsetzungen dieser vier zentralen Handlungsfelder näher erläutert und erklärt (EDI, 2013, S. 5).

4.1.1 Bildungschancen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Bildung spielt bezüglich der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie am Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle. So sind Erwachsene ohne nachobligatorische Ausbildung vermehrt von finanzieller Armut bedroht. Diese Personen haben geringere Chancen auf eine angemessene Entlohnung und es besteht ausserdem ein erhöhtes Risiko, dass sie ihre Stelle verlieren oder bei bestehender Arbeitslosigkeit keine neue Arbeitsstelle finden. Personen, die über keinen nachobligatorischen Bildungsabschluss auf dem Niveau der Sekundarstufe II verfügen, haben eine doppelt so hohe Wahrscheinlichkeit von Arbeitslosigkeit betroffen zu sein, wie jene mit einem entsprechenden Bildungsabschluss. Dies unterstreicht die aktuelle Statistik der sozialhilfebeziehenden Personen, in welcher Personen ohne nachobligatorische Ausbildung deutlich übervertreten sind (Bannwart, Fritschi & Zürcher, 2012, S. 9). Um die Bildungschancen von Personen erhöhen zu können, sind eine Reihe von Massnahmen nötig. Diese müssen bereits in der frühen Kindheit ansetzen und auch während der obligatorischen Schulzeit bis zum Berufsabschluss vorhanden sein (Tripartite Konferenz [TAK], 2009, S. 21-22). Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass bei Personen, die in die Schweiz zuwandern bzw. zugewandert sind, ebenfalls erhöhte Armutsrisiken bestehen. Für diese Personen wurden deshalb Massnahmen zur Förderung sozial

benachteiligter Kinder im Vorschul- und Schulalter sowie zur Unterstützung während der beruflichen Grundbildung und Nachholbildung entwickelt (EDI, 2013, S. 6-14).

Förderung sozial benachteiligter Kinder im Vorschul- und Schulalter

In den ersten Lebensjahren müssen Kinder Lernerfahrungen sammeln, damit sie sich Wissen und Fähigkeiten aneignen können, die einen erfolgreichen Einstieg in die Schule ermöglichen. Hierzu sind Erwachsene für das Vermitteln von sprachlichen, emotionalen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten sowie eine passende anregende Umgebung wichtig (Simoni & Viernickel, 2008, S. 22).

Unterstützung beim Übergang und während der beruflichen Grundbildung

Damit eine berufliche Grundbildung gelingt, haben Jugendliche drei Herausforderungen zu bewältigen. Erstens müssen sie den Übergang von der obligatorischen Schule in die berufliche Grundbildung bewältigen. Danach müssen sie die Berufsbildung durchlaufen und schliesslich erfolgreich abschliessen (EDI, 2013, S. 10).

Nachholbildung

Das geltende Berufsbildungsgesetz (BBG) formuliert vier Wege, um eine berufliche Grundbildung nachzuholen und im Nachhinein einen Berufsabschluss erreichen zu können: die reguläre berufliche Grundbildung, die verkürzte beruflichen Grundbildung, die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie die Validierung von bereits erzielten Bildungsleistungen.

Erfahrungsberichte zeigen, dass das Nachholen einer beruflichen Grundbildung für Erwachsene aufgrund der privaten bzw. familiären Verpflichtungen oftmals eine Herausforderung darstellt. Ausserdem wird das Einkommen durch eine Nachholbildung temporär stark eingeschränkt, während zeitgleich Kosten für die Ausbildung anfallen (S. 12-13).

4.1.2 Soziale und berufliche Eingliederung

Damit Armut mittel- und langfristig verhindert werden kann, legt das Nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut seinen Schwerpunkt auf den Bereich der Bildung. Damit einhergehend möchte das Programm jedoch auch Integrationsmassnahmen für Personen bieten, deren Vermittlung in den Arbeitsmarkt aufgrund ihrer Fähigkeiten schwierig ist oder die seit längerem nicht mehr in den Arbeitsmarkt integriert sind. Das Programm stellt nämlich fest, dass eine wirksame Eingliederung in den Arbeitsmarkt nachhaltig vor Armut schützt. Konkret sollen armutsgefährdete und direkt von Armut betroffene Personen durch spezifische Massnahmen in ihren bestehenden Ressourcen gestärkt werden, wodurch die Chancen auf den Erhalt einer Arbeitsstelle deutlich erhöht werden (EDI, 2013, S. 15).

Das EDI kommt zum Schluss, dass der Bereich Integration in der Schweiz bereits gut ausgebaut ist und zahlreiche Akteurinnen und Akteure bestehen, welche adäquate Lösungen bieten. Allerdings gibt es insbesondere für ausgesteuerte Arbeitslose oder Sozialhilfebeziehende kaum Angebote, welche ihnen

eine zeitlich unbegrenzte sowie wirtschaftlich und sozial sinnvolle Arbeitstätigkeit mit einem genügend hohen Einkommen ermöglichen (S. 15).

4.1.3 Lebensbedingungen

Die Strategie zur nationalen Armutsbekämpfung orientiert sich, wie bereits anfangs erwähnt, entlang des Lebenslaufs einer von Armut betroffenen Person. Sie konzentriert sich auf Massnahmen, die auf eine Verhinderung der Armut oder die Integration in den Arbeitsmarkt abzielen. Nebstdem bestehen jedoch noch weitere wichtige Handlungsfelder, die für armutsgefährdete oder armutsbetroffene Personen relevant sind. Im Handlungsfeld «Lebensbedingungen» sollen dabei drei wichtige Themenfelder näher aufgenommen und mit gezielten Interventionen beeinflusst werden (S. 17):

Wohnen

Sozialziele im Bereich des Wohnens unterliegen der Verantwortung des Bundes und der Kantone, wodurch gezielte Förderungsmassnahmen durch jene Instanzen getroffen werden müssen. Der Bund sollte dabei insbesondere den gemeinnützigen Wohnungsbau sowie die Rationalisierung und Verbilligung der Wohnkosten fördern, indem er den Bedürfnissen von Familien, Betagten, Bedürftigen und Menschen mit Beeinträchtigungen gerecht wird. Die einkommensschwachen Haushalte sollen massgeblich entlastet werden, indem die Wohnkosten für sie erschwinglich werden. Das Problem bei der Massnahme durch die Bedarfsleistung besteht darin, dass sie nicht frühzeitig greifen. Aus diesem Grund werden Unterstützungsmassnahmen für bezahlbaren Wohnraum gezielt gefördert. Dabei sollen in erster Linie günstige Wohnräume gefördert werden, die auch gewisse qualitative Standards in den Bereichen Raum- und Städteplanung, Wohnbau- und Wohneigentumsförderung, Sozial- und Gesundheitspolitik, Mietrecht sowie -schutz und Bodenpolitik erfüllen sollten (S. 17).

Ursachen der Familienarmut und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung

Familienarmut hat verschiedene Ursachen. Damit gemeint ist nicht nur, dass unterschiedliche Faktoren zu Armut führen können, sondern dass verschiedene Umstände auch erst in ihrer kumulativen Form zu Armut führen. Familienarmut hängt dabei stark vom Lebensumfeld einer Familie ab. Dabei beeinflussen Faktoren wie der Arbeits- und Wohnungsmarkt oder auch das Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung die Lebenssituation der Familien. Ebenso haben finanzielle und persönliche Unterstützungsleistungen Einfluss darauf. Eine Schlussfolgerung daraus ist, dass konkrete Massnahmen auf verschiedene Bedürfnislagen reagieren müssen, um Familienarmut zu bekämpfen (S. 19).

Erleichtern des Zugangs von Betroffenen zu Unterstützungsangeboten und Informationen

Armutsgefährdete sowie von Armut betroffene Personen verfügen oftmals nicht über das Wissen, an wen sie sich mit ihren bestehenden Problemen und Anliegen wenden können. Zudem fehlt ihnen teilweise die notwendige Information über bestehende Angebote, die sie in ihrer Lebenssituation

unterstützen würden (S. 20). Nähere Informationen bezüglich den Definitionen sowie den letzten Messung zur schweizerischen *Armutsgefährdungsquote* und zur *Armutsquote* sind unter dem Kapitel 2.3 beschrieben.

Da offensichtlich ein Überblick über bestehende Ombuds-, Beratungs- und Informationsstellen sowie deren Angebote fehlt, soll das Nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut zum erfolgreichen Informationsfluss zwischen den anspruchsberechtigten Personen und den entsprechenden Stellen beitragen. Dabei wurde der fehlende Zugang der Betroffenen zu Informationen mit den Vertreterinnen und Vertretern der NGOs und einzelnen betroffenen Personen besprochen, woraus schlussendlich zwei Ansatzpunkte abgeleitet wurden. Zum einen soll eine Bestandesaufnahme der existierenden Ombuds-, Beratungs- und Informationsstellen realisiert werden und zum anderen sollen wichtige Informationen in Absprache mit den NGOs und den betroffenen Personen zusammengetragen werden. Auch sollen Informationen einfach und verständlich aufbereitet und durch verschiedene Informationskanäle zugänglich gemacht werden (S. 20-21).

4.1.4 Wirkungsmessung und Monitoring

Das letzte der vier Handlungsfelder betrifft die Wirkungsmessung und das Monitoring der getroffenen Massnahmen. Dabei wurde von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren, insbesondere den NGOs, wiederholt gefordert, bei der Umsetzung der nationalen Strategie zur Armutsbekämpfung ein umfangreiches Monitoring einzuführen (EDI, 2013, S. 21). Im Nationalen Programm sind drei Arten der Wirkungsmessung vorgesehen (S. 21):

Die Wirkungsmessung einzelner Massnahmen

Bei der Wirkungsmessung einzelner Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Armut werden die getroffenen Massnahmen und Projekte evaluiert, damit die unterschiedlichen Einflussfaktoren sowie deren Stolpersteine bestimmt werden können. Zudem soll, wie der Titel bereits vorwegnimmt, auch die konkreten Wirkungen der Massnahmen abgeschätzt werden können. Das Ganze dient der Identifikation und Förderung von sogenannten «Good Practices», also positive Erfahrungen einer Organisation, was ein erheblicher Bestandteil des Nationalen Programms darstellt (S. 21).

Monitoring der Armutsbekämpfung auf einer globalen Ebene

Wie bereits vorweggenommen wurde, sind im Rahmen des nationalen Programms Bestandesaufnahmen in verschiedenen Bereichen geplant, welche den Akteurinnen und Akteuren als wichtige Grundlage dienen und als wichtiges Element eines Monitorings der Armutsbekämpfung betrachtet werden kann. Im Gegensatz dazu ist ein Monitoring, dass sich mit den Wirkungen von Armutsbekämpfungen beschäftigt, komplexer. Dabei gibt die Verfolgung von Indikatoren, wie beispielsweise der Armutsquote, aus unterschiedlichen Gründen keinen direkten Aufschluss über die Wirkung der getroffenen Massnahmen. Einerseits wird die Armutsquote nicht rein durch gezielte Massnahmen zur Armutsbekämpfung beeinflusst, sondern ebenfalls durch die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz. Somit sind Schwankungen

bei der Armutsquote nur bedingt Resultat von Erfolg bzw. Misserfolg in den ergriffenen Massnahmen. Andererseits zeigt insbesondere der Bericht zur gesamtschweizerischen Strategie zur Armutsbekämpfung des Bundesrats, dass Armut viele verschiedene Ursachen zugrunde liegen. Daraus wird erkenntlich, dass zur Bekämpfung von Armut bei verschiedenen Bereichen anzusetzen ist und erst die Kombination verschiedener Massnahmen eine Reduktion der Armut herbeiführt. Auch entfalten sich die Wirkungen von gezielten Präventionsmassnahmen gegen Armut wie beispielsweise Massnahmen zur frühen Förderung, welche die Bildungschancen von Kindern erhöhen sollen, in vielen Fällen erst langfristig (S. 21-22).

Evaluation des Nationalen Programms

Das Nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut zielt im Grunde darauf ab, die beteiligten Akteurinnen und Akteure in der Konzipierung sowie Umsetzung spezifischer Massnahmen zu unterstützen, wodurch etwa nach der Hälfte der Laufzeit dieses Programms eine Zwischenevaluation durchzuführen ist. Die Ergebnisse aus dieser Evaluation sollen der Anpassung und Optimierung des Programminhalts sowie der Programmausgestaltung dienen (S. 22).

4.2 Ziele der Armutsstrategie des Bundes

Die Schweiz verfügt über ein gut ausgebautes soziales Netz, wovon immer mehr Personen angewiesen sind. Dabei ist dem Bundesrat bekannt, dass die ausschliessliche Sicherung der materiellen Grundbedürfnisse zur Verhinderung bzw. Verminderung von Armut und sozialer Ausgrenzung nicht genügt. Ausserdem zeigt sich in anderen Staaten, dass eine dauerhafte Abhängigkeit von staatlichen Bedarfsleistungen zu einer Verfestigung von Armut, welche teils gar über Generationen hinweg reicht, führt und unbedingt vermieden werden sollte.

Aus diesem Grund müssen Massnahmen ergriffen werden, welche auf eine möglichst frühe Bereitstellung von Angeboten wie etwa für Betreuung, Bildung sowie Weiterbildung abzielen. Hierbei sollen die betroffenen Personen so weit wie möglich dazu befähigt werden, unabhängig von Bedarfsleistungen zu werden oder zu bleiben.

Wie am Anfang dieses Kapitels beschrieben wurde, sollen konkrete Massnahmen in Bezug zu allen Phasen des Lebenslaufs ausgearbeitet werden. Durch diesen präventiven Ansatz der Armutsbekämpfung soll auch das Gemeinwesen vor zu hohen Belastungen geschützt sowie die Verarmung einzelner Bevölkerungsgruppen vermieden werden (Bundesrat. 2010. S. 14).

Daraus ist zu erschliessen, dass der staatlichen Politik eine dreifache Aufgabe zukommt. Erstens greift sie zur langfristigen Vermeidung von Armut präventiv ein und zweitens muss Armut etwa durch unmittelbare materielle Unterstützung oder bestimmte Aktivierungsmassnahmen zur Förderung der sozialen Integration direkt bekämpft werden. Drittens soll das bestehende System der Sozialen Sicherung in der Schweiz in seinen bestehenden Strukturen optimiert und allfällig ergänzt werden (S. 14).

Ziel der vorliegenden Armutsstrategie aus dem Jahre 2010 ist "die Verringerung von Armut in der Schweiz und die Verbesserung der Lage der armutsbetroffenen sowie der armutsgefährdeten Personen, worunter auch die Beziehenden von öffentlichen Unterstützungsleistungen fallen" (S.14). Dabei soll es allen vergesellschafteten Personen ermöglicht werden, am sozialen und ökonomischen Leben teilzunehmen, wobei der materiellen Armutsbekämpfung ebenso viel Gewicht eingeräumt wird, wie der Vermeidung von gesellschaftlicher Ausgrenzung. Dabei ist aufgrund der hohen Komplexität und Vielfältigkeit der Armutsursachen klar, dass eine erfolgreiche Bekämpfung und Prävention von Armutsverhältnissen nur unter Einbezug verschiedener Politikbereiche sowie sämtlicher darin enthaltener Akteurinnen und Akteure gelingen kann (S. 14-15).

Das bisherige System der Sozialen Sicherheit wäre gemäss dem Bundesrat bisher durchaus in der Lage, Armutsverhältnisse zu bekämpfen und ein Anstieg zu vermindern. Jedoch stellen gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen dieses System vor neue Herausforderungen, welche nur mit verstärkten Anstrengungen bei der Armutsprävention mittels der Förderung von Bildungschancen wie auch der sozialen und beruflichen Integration bewältigt werden können (Bundesrat, 2018, S. 59).

Mit der Einführung und Umsetzung des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut nahm der Bund eine aktive Rolle in der Bewältigung bestehender Armutsverhältnisse ein, ohne in die Kompetenzbereiche der zuständigen Akteurinnen und Akteure, der Kantone und der Gemeinden einzugreifen. Konkret unterstützt der Bund die hauptzuständigen Akteure bei der Konzeption und Evaluation von Strategien und Massnahmen, indem diese auf fundierte Grundlagen inkl. Handlungsempfehlungen zurückgreifen können und funktionierende Vernetzungs- und Austauschmöglichkeiten zur Verfügung haben (S. 59).

Aufgrund kultureller, sprachlicher sowie räumlicher Unterschiede in der Schweiz müssen Massnahmen zur Armutsprävention auf regionale Verhältnisse angepasst werden. Zugleich ist für den Bund, die Kantone und die Gemeinden von Interesse, welche Lösungsansätze in den anderen Kantonen und Gemeinden entwickelt und umgesetzt wurden. Deswegen erachtet es der Bund als sinnvoll, regelmässige Bestandesaufnahmen durchzuführen, die daraus resultierenden Ergebnisse auszutauschen und sogenannte Good-Practice zu identifizieren. Dies und alle weiteren Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Armut geschehen auch aus der Überzeugung, dass durch verstärkte Tätigkeiten im Bereich der Prävention von Armut langfristig betrachtet weniger in die effektive Bekämpfung von Armut investiert werden muss und somit schlussendlich Kosten eingespart werden können (S. 59).

4.3 System der Sozialen Sicherheit in der Schweiz

Grundsätzlich ist in der Schweiz jede Person, welche hier wohnhaft ist oder hier arbeitet, durch das schweizerische System für Soziale Sicherheit erfasst. Somit unterstehen auch nichterwerbstätige Personen in der Schweiz dem schweizerischen System der Sozialen Sicherheit (Informationsstelle AHV/IV [AHV/IV], Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV] & Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO], 2021, S. 6).

Das System der Sozialen Sicherheit in der Schweiz kann grundsätzlich in drei Stufen gegliedert werden. Nicht auf dem dargestellten Modell des Systems der Sozialen Sicherheit abgebildet ist die individuelle Sicherung des Lebensunterhaltes. Sie würde gegenüber der strukturellen Grundversorgung, welche die oberste Stufe im hiesigen Modell darstellt, eine übergeordnete Rolle einnehmen würde.

Die strukturelle Grundversorgung der Schweiz umfasst unter anderem das schweizerische Bildungssystem, das Rechtssystem sowie das Gesundheitssystem. Unterhalb dieser Grundversorgung befindet sich die Stufe der Sozialversicherungen, die in einem nachfolgenden Kapitel näher erläutert wird.

Auf der untersten Stufe dieses Modells befinden sich die bedarfsabhängigen Leistungen, worunter sich auch die organisierte Sozialhilfe der Schweiz befindet. Näheres zur Gesamtheit an bedarfsabhängigen Leistungen erfolgt, gleich wie bei den Sozialversicherungen, in einem separaten Unterkapitel.

Modell des Systems der Sozialen Sicherheit

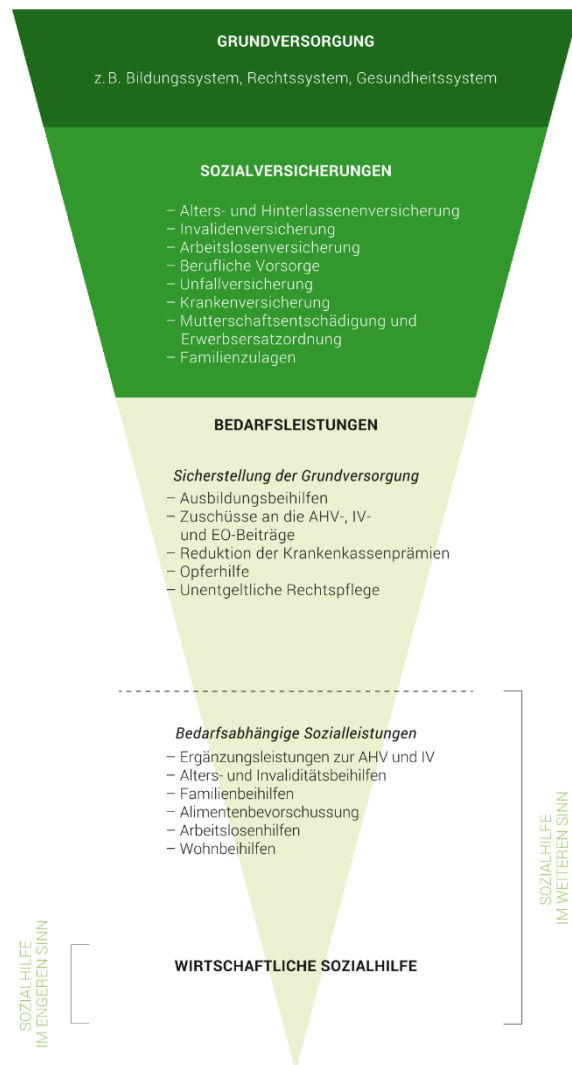


Abbildung 7. Modell des Systems der Sozialen Sicherheit.
Nach Bundesamt für Statistik [BFS], 2019a.

Zum besseren Verständnis der aktuellen Strukturen des Systems für Soziale Sicherheit in der Schweiz ist eine genauere Erklärung zur Unterscheidung zwischen Sozialversicherung und Bedarfsleistungen hilfreich. Während Sozialversicherungen in der Regel darauf basieren, dass die Versicherten im Falle eines Eintritts eines sogenannten Risikoereignisses mit monetären, in der Regel an die Erwerbstätigkeit gebundenen Beiträgen einen Anspruch auf Versicherungsleistungen erhalten, sind Bedarfsleistungen, wie beispielsweise die Sozialhilfe, gruppenorientiert. Gruppenorientiert im Zusammenhang mit den Bedarfsleistungen meint dabei, dass die bedarfsorientierten Leistungen nur an Personen in bestimmten sozialen Lagen ausgerichtet werden, worin eine entsprechende Bedürftigkeit vorausgesetzt wird. Die

Sozialversicherungen agieren dabei nach dem Äquivalenzprinzip, womit die Höhe der Leistungen der Sozialversicherungen den gegebenen Gegenleistungen der anspruchsberechtigten Personen entsprechen. Wie bereits erwähnt sind die bedarfsorientierten Leistungen stets an einen individuellen Bedarfsnachweis der hilfesuchenden Person geknüpft, was als Individualisierungs- und Bedürftigkeitsprinzip bezeichnet wird (Wicki, 2001, S. 249).

Nebst dem Individualisierungs- und Bedürftigkeitsprinzip gilt im schweizerischen System für Soziale Sicherheit auch das sogenannte Subsidiaritätsprinzip (S. 249). Das Subsidiaritätsprinzip besagt, dass in der Schweiz die sozialstaatlichen Leistungen einer gewissen Kompetenzordnung unterliegen. Dabei müssen zunächst die jeweils übergeordneten sozialstaatlichen Leistungsträger, was im schweizerischen System für Soziale Sicherheit die verschiedenen Sozialversicherungen sind, helfend tätig werden. Somit darf sich eine Sozialversicherung in der Schweiz, welche für die Absicherung von bestimmten sozialen Risiken zuständig ist, ihrer vorgegebenen Kompetenz unter keinen Umständen entziehen. Eine unter- bzw. nachgeordnete Einheit im schweizerischen System für Soziale Sicherheit, wie beispielsweise die bedarfsorientierten Leistungen, darf somit nur dann die Bedürftigkeit einer Person behandeln, wenn diese nicht im Kompetenzbereich einer über- bzw. vorgeordneten Einheit liegt (Hilz, 1998, S. 36-37). In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die relevanten Aspekte der verschiedenen Sozialversicherungen sowie die unterschiedlichen Bedarfsleistungen benannt.

4.3.1 Sozialversicherungen

Im System der Sozialen Sicherheit in der Schweiz tragen die Sozialversicherungen seit Jahrzehnten eine wichtige Rolle. Sozialversicherungen agieren nach dem Kausalprinzip, womit sie klar definierte soziale Risiken abdecken, während beispielsweise die Sozialhilfe nach dem Final- oder Bedarfsprinzip Leistungen verrichtet, wenn ein nachgewiesener Bedarf besteht (Müller de Menezes, 2012, S. 18). Ein weiterer Unterschied zwischen den Sozialversicherungen und den Bedarfsleistungen in der Schweiz liegt darin, dass sich die erbrachten Leistungen der Sozialversicherungen am bisherigen Lebensstandard einer jeweiligen Person orientieren, während Bedarfsleistungen wie die Sozialhilfe nur ein Minimalbedarf deckt (Fluder & Stremmlow, 1999, S. 31). Dabei ist das schweizerische Sozialversicherungssystem auf nationaler Ebene geregelt und kann auf die fünf Grundbereiche der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Drei-Säulen-Prinzip), des Schutzes vor den Folgen einer Krankheit und/oder eines Unfalls, des Erwerbsersatzes für Dienstleistende wie auch bei Mutter- und Vaterschaft, der Arbeitslosenversicherung und der Familienzulagen unterteilt werden (Müller de Menezes, 2012, S. 18; AHV/IV et al., 2021, S. 6). In der Folge werden diese fünf Grundbereiche einzeln in ihrer Funktion sowie ihrem Anspruchsvoraussetzungen beschrieben und erklärt.

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Drei-Säulen-Prinzip)

Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gilt als der bedeutendste Zweig im schweizerischen Sozialversicherungssystem, worin hauptsächlich zwei unterschiedliche Formen von Renten ausgerichtet werden. Die Altersrente dient als finanzielle Absicherung, um sich weitgehend unabhängig aus dem

Berufsleben zurückzuziehen. Die Hinterlassenenrente hingegen möchte verhindern, dass eine finanzielle Notlage im Zusammenhang mit dem Tod eines Elternteils oder Ehegatten entsteht (Bundesamt für Sozialversicherungen [BSV], 2021).

Die Altersvorsorge in der Schweiz wird durch das sogenannten Dreisäulenprinzip organisiert, wobei die AHV und die IV die erste bzw. die staatliche Säule bilden. Die Rentenleistungen dieser beiden Sozialversicherungen sollen den existenziellen Bedarf sichern, wobei in spezifischen Fällen monetäre Ergänzungsleistungen (EL) zur Sicherung des Lebensbedarfs aushelfen müssen (BSV, 2021).

Die zweite Säule dieses Dreisäulenprinzips wird durch die Pensionskasse bzw. die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ergänzt, wobei diese beiden Säulen (AHV und BVG) mindestens 60% des zuletzt erhaltenen Lohnes sichern sollen. Im Gegensatz zur ersten Säule, welche für alle Personen, die in der Schweiz oder in bestimmten Ländern mindestens ein Jahr versichert war, obligatorisch ist, müssen sich bei der zweiten Säule nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anschliessen (AHV/IV et al., 2021, S. 17; BSV, 2021).

Die dritte Säule im Dreisäulenprinzip dient zur Deckung weiterer Bedürfnisse und dadurch für Personen freiwillig. Jedoch werden Einzahlungen in die dritte Säule im Gegensatz zum gewöhnlichen Sparen teils steuerlich begünstigt (BSV, 2021).

Die AHV wird grundsätzlich von all ihren versicherten, beitragspflichtigen Personen finanziert. Beitragspflichtig sind wie bereits erwähnt alle in der Schweiz wohnenden und/oder arbeitenden Personen, womit auch nicht erwerbstätige Personen beitragspflichtig sind. Anspruch auf Leistungen der Altersrente haben diejenigen Personen, welche das Rentenalter erreicht haben. Bei Frauen liegt das Rentenalter aktuell bei 64 Jahren und bei den Männern bei 65 Jahren (AHV/IV et al., 2021, S. 22). Aufgrund der Fokussierung dieser schriftlichen Arbeit werden die weiteren Leistungen der AHV bewusst nicht behandelt.

Die IV darf in gewisser Hinsicht auch als Schwester der AHV betrachtet werden, da sie gemeinsam mit der eben erwähnten AHV und den Ergänzungsleistungen (EL) die erste Säule des Dreisäulenprinzips bildet. Sie ist wie die AHV eine obligatorische Sozialversicherung und verfolgt das Ziel, der bestehenden Invalidität einer leistungsberechtigten Person durch bestimmte Eingliederungsmassnahmen entgegenzuwirken oder mittels Geldleistungen die Existenz derjenigen Personen zu sichern (Informationsstelle AHV/IV [AHV/IV], 2021b). Zusammengefasst sollen die Leistungen der Invalidenversicherung einerseits eine bestehende oder androhende Invalidität durch Frühinterventionen verhindern, vermindern oder beheben. Andererseits sollen Leistungen der IV die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität einer Person im Rahmen einer Deckung des Existenzbedarfes ausgleichen sowie zu einer möglichst eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung einer anspruchsberechtigten Person beitragen. Zuletzt verfolgt die IV das Ziel, Anreize für Arbeitgebende zu schaffen, um vermehrt auch invalide Personen zu beschäftigen (Informationsstelle AHV/IV [AHV/IV], 2021c, S. 2).

Schutz vor Folgen einer Krankheit und eines Unfalls

Die Krankenversicherung (KVG) in der Schweiz verfolgt den Zweck, die Bevölkerung im Falle des Eintritts einer Krankheit finanziell abzusichern (Bundesamt für Gesundheit [BAG], 2021b). Die obligatorische Unfallversicherung (UVG) hingegen schützt alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden, welche mindestens acht Stunden in der Woche arbeiten, vor den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von sogenannten Berufs- und Nichtberufsunfällen bzw. bekannter Berufskrankheiten (Bundesamt für Gesundheit [BAG], 2021c; Bundesamt für Gesundheit [BAG], 2020, S.12-13).

Die Krankenversicherung (KVG) ist für alle Personen, welche in der Schweiz wohnhaft sind, grundsätzlich obligatorisch, wobei sich innerhalb einer Familie jeweils alle Personen einzeln versichern müssen (BAG, 2020, S. 6). Versicherer sind bei der obligatorischen Krankenversicherung sogenannte Krankenkassen, welche als solche vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) anerkannt sein müssen und nicht gewinnorientiert sind (S. 4). Die obligatorische Krankenpflegeversicherung schützt ihre versicherten Personen bei Krankheit, Mutterschaft und Unfall und bietet dabei unter allen denselben Leistungsumfang an. Das meint, dass eine Krankenkasse alle versicherten Personen, unabhängig ihres Gesundheitszustandes oder sonstigen Eigenschaften, gleich behandeln muss (Bundesamt für Gesundheit [BAG], 2021a). Da allerdings, wie vorhin beschrieben, die obligatorische Unfallversicherung (UVG) nur bei Arbeitnehmenden, welche mehr als acht Stunden in der Woche arbeitstätig sind, direkt durch die Arbeitgebenden abgeschlossen und finanziert wird, müssen sich die übrigen Personen, welche keiner oder nur bedingt einer Arbeitstätigkeit nachgehen, explizit bei ihrer Krankenversicherung gegen Unfälle versichern lassen (BAG, 2020, S. 12-13).

Die Finanzierung der KVG wird über Beiträge der versicherten Personen bzw. Prämien, anfallende Kostenbeteiligungen der versicherten Personen mittels Franchise, Selbstbehalt sowie Spitalbeiträge und Gelder des Bundes und der Kantone durch sogenannte Prämienverbilligungen finanziert. Die Krankenkassenprämien werden unabhängig des Einkommens von den versicherten Personen bemessen und unterscheiden sich in ihrer Höhe nach Versicherer, Wohnort der versicherten Person und gewählter Versicherungsform (BAG, 2021a).

Erwerbsersatz für Dienstleistende sowie bei Mutterschaft und Vaterschaft

Der Erwerbsersatz für Dienstleistende sowie bei Mutterschaft und Vaterschaft kann grundsätzlich in die drei Bestandteile Erwerbsausfallentschädigungen (EO), Mutterschaftsentschädigung (MSE) und Vaterschaftsentschädigung (VSE) gegliedert werden.

Erwerbsausfallentschädigungen (EO) als Leistung werden dann gewährt, wenn eine anspruchsberechtigte Person beispielsweise in der schweizerischen Armee, im Zivilschutz, im Rotkreuzdienst, im Zivildienst etc. einen Dienst leistet und dadurch an der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit möglicherweise gehindert wird (Informationsstelle AHV/IV [AHV/IV], 2019, S. 2). Die Höhe der Entschädigung beträgt

bei erwerbstätigen Personen 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Einkommens, wobei allfällig noch zusätzliche Kinderzulagen gewährt werden (AHV/IV, 2019, S. 6)

In der Schweiz haben alle erwerbstätige Mütter während den ersten 14 Wochen nach der Geburt ihres Kindes eine Mutterschaftsentschädigung (MSE) in der Höhe von 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, wobei der maximale Betrag der Entschädigung bei CHF 196.- pro Tag liegt (Informationsstelle AHV/IV [AHV/IV], 2016, S. 2).

Die Vaterschaftsentschädigung (VSE) für erwerbstätige Väter unterscheidet sich im Vergleich zur Mutterschaftsentschädigung (MSE) in der Anspruchsdauer sowie in der Ausgestaltung des Anspruchs, jedoch nicht in der Leistung als solche. Väter haben dabei während der ersten sechs Monate nach Geburt des Kindes maximal zwei Wochen Anspruch auf Vaterschaftsurlaub (maximal 14 Taggelder), wobei die Anspruchsberechtigten diese Leistung nicht in einem Stück beziehen müssen (Informationsstelle AHV/IV [AHV/IV], 2021d, S. 2).

Arbeitslosenversicherung

Die obligatorische Arbeitslosenversicherung (ALV) versichert anspruchsberechtigte Personen gegen Erwerbsausfall infolge eines Verlustes der Arbeitsstelle. Dabei erbringt sie konkret Leistungen bei Arbeitslosigkeit, wetterbedingten Arbeitsausfällen, Kurzarbeit und/oder bei der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Bei Arbeitslosigkeit einer anspruchsberechtigten Person kann die ALV auch Wiedereingliederungsmassnahmen finanzieren (AHV/IV et al., 2021, S. 72). Grundsätzlich sind in der Schweiz alle Arbeitnehmenden, welche auch bei der AHV versichert sind, bei der Arbeitslosenversicherung versichert (Informationsstelle AHV/IV [AHV/IV], 2021a, S. 2). Selbständigerwerbende sind dabei ebenfalls nicht bei der ALV versichert (AHV/IV et al., 2021, S. 72).

Die Arbeitslosenversicherung wird durch die Beiträge aller in der AHV beitragspflichtigen Arbeitnehmenden sowie ihren Arbeitgebenden finanziert, wobei Arbeitgebende und Arbeitnehmende jeweils eine Hälfte der Beiträge übernehmen müssen (S. 72). Die Leistungen für anspruchsberechtigte Personen sind bei der Arbeitslosenversicherung neben der monetären Arbeitslosenentschädigung auch Entschädigungen für eine Teilnahme an beruflichen Integrationsmassnahmen, Kurzarbeitsentschädigungen, Schlechtwetterentschädigungen und Entschädigungen bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Die Höhe der erbrachten Leistungen beläuft sich auf 70% des versicherten Verdienstes, also des massgebenden Lohnes innerhalb eines bestimmten Bemessungszeitraums (S.73).

Familienzulagen

Familienzulagen sind Leistungen, welche zum Ausgleich derjenigen Kosten dienen, die durch Kinder verursacht werden. Dabei sind diese gemeinsam mit Steuererleichterungen das relevanteste Mittel des Familienlastenausgleichs und bilden im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungen keinen Einkommensersatz, sondern agieren als sogenannte Einkommensergänzung. Die Familienzulagen werden ähnlich wie die anderen Sozialversicherungen durch die Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden

finanziert, wobei die Beiträge in der Form von Lohnprozenten erhoben werden. Diese Beitragssätze von Kanton zu Kanton variieren, wobei auch die jeweilige Branche der jeweiligen Arbeitnehmenden sowie -gebenden eine Rolle spielen (S. 76).

Anspruchsberechtigt sind alle Eltern von Kindern, welche das 16. Lebensjahr erreicht haben und danach nicht in Ausbildung sind, oder Kindern bzw. Jugendlichen, welche in Ausbildung sind und das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Die Familienzulagen bestehen dabei aus Kinder- sowie Ausbildungszulagen. Die Kinderzulagen betragen über alle Kantone hinweg mindestens CHF 200.- pro Monat, wobei dieser Betrag für jedes Kind bis zum 16. Lebensjahr einzeln vergütet wird. Die Ausbildungszulagen werden in der gleichen Art und Weise vergütet, belaufen sich jedoch auf mindestens CHF 250.- monatlich. Die meisten Kantone in der Schweiz vergüten allerdings sowohl bei den Kinder-, wie auch bei den Ausbildungszulagen höhere Beitragssätze (S. 77).

4.3.2 Bedarfsleistungen

Wie zu Beginn dieses Kapitel bereits beschrieben wurde, werden die verschiedenen Sozialversicherungen innerhalb des schweizerischen Systems der Sozialen Sicherheit durch eine weitere Einheit, den bedarfsorientierten Leistungen ergänzt. Diese Bedarfsleistungen werden im Gegensatz zu den Sozialversicherungen risikospezifisch und gemäss dem vorherrschenden Bedarf einer jeweiligen Person vergütet. Dabei messen sich die Bedarfsleistungen nicht am bisherigen Lebensstandard einer Person, sondern bemessen sich, wie beispielsweise in der Sozialhilfe, gemäss einem gesetzlich-vorgegebenen Minimalbedarf (Fluder & StremLOW, 1999, S. 31).

Die bedarfsorientierten Leistungen lassen sich grundsätzlich in drei Gruppen unterteilen. Dies sind einerseits Leistungen, welche den Zugang zur staatlichen Grundversorgung garantieren wie beispielsweise Stipendien oder individuelle Prämienvverbilligungen der KVG. Des Weiteren gibt es Leistungen, die ergänzend zu ungenügenden oder erschöpften Sozialversicherungsleistungen verrichtet werden. Darunter zählen beispielsweise Leistungen wie die Ergänzungsleistungen zur Alters- oder Invalidenrente, die Arbeitslosenhilfe oder die Familienzulagen. Zuletzt gibt es Bedarfsleistungen, welche aufgrund einer mangelhaften privaten Sicherung zum Tragen kommen, worunter beispielsweise die Bevorschussung von Alimentenbeiträgen zählt (Amt für soziale Sicherheit Solothurn, 2021).

Hinsichtlich der Bedeutung der staatlichen Sozialhilfe sind nicht nur die Leistungen der verschiedenen Sozialversicherungen von Bedeutung, sondern auch Faktoren wie die Arbeitsmarktsituation oder die Belastbarkeit der jeweiligen familiären Systeme. Zudem spielt die Ausstattung an den kantonal organisierten Bedarfsleistungen eine wesentliche Rolle darüber, wie gross der Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe bezüglich der Abdeckung sozialer Risiken ist. Je mehr Bedarfsleistungen in einem Kanton bestehen, desto geringer ist der Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe.

Der Grund hierfür ist der, dass die kantonal organisierten Bedarfsleistungen gegenüber der organisierten Sozialhilfe vorgelagert sind, was bedeutet, dass diejenigen Leistungen hinsichtlich des

Subsidiaritätsprinzips gegenüber der Sozialhilfe eine übergeordnete Rolle einnehmen. Dabei ist es den Kantonen teilweise freigestellt, ob sie ergänzend zur Sozialhilfe bestimmte bedarfsabhängige Leistungen ausrichten möchten oder nicht. In vereinzelt Fällen sind allerdings alle Kantone durch bundesweite Gesetzgebungen dazu verpflichtet, gewisse Bedarfsleistungen auszurichten, jedoch finden die Kantone in der effektiven Ausgestaltung dieser Leistungen einen erheblichen Spielraum vor. Grundsätzlich gilt, wenn die Kantone über gut entwickelte bedarfsabhängige Leistungen verfügen, die Bedeutung der Sozialhilfe dementsprechend tiefer liegt, da weniger soziale Risiken in den Kompetenz- bzw. den Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe fallen. Wenn Kantone allerdings über ein geringfügig ausgebautes System an bedarfsabhängigen Leistungen verfügen, ist die Bedeutung der Sozialhilfe dementsprechend eher höher und sie muss einen deutlich grösseren Kompetenz- bzw. Zuständigkeitsbereich bezüglich sozialer Risiken abdecken. Aktuell weisen die bedarfsabhängigen Leistungen im föderalen System eine grosse Vielfalt auf, weshalb die vertiefte Abhandlung einzelner bedarfsorientierter Leistungen einen eher geringen Nutzen hat (Müller de Menezes, 2012, S. 23-24).

Unter denjenigen bedarfsabhängigen Leistungen, deren Verrichtung für die Kantone verpflichtend sind, gehören die individuellen Prämienverbilligungen, die Stipendien und Alimentenbevorschussungen (S. 24). Die individuellen Prämienverbilligungen als Veranschaulichungsbeispiel werden im Kanton Zürich, wie auch in allen anderen Kantonen anhand des massgeblichen Einkommens, bestehend aus den totalen Einkünften, verschiedenen Abzügen wie den Krankheits- und Unfallkosten und unter Berücksichtigung von Vermögens- bzw. Vorsorgeverhältnissen, berechnet. Die Höhe der Prämienverbilligung wird demnach individuell errechnet und in Relation zu gesetzlich vorgegebenen Richtwerten gesetzt, bevor eine solche Leistung vergütet wird (SVA Zürich, 2021).

Weitere bedeutende Bedarfsleistungen, deren Verrichtung für die Kantone jedoch nicht verpflichtend ist, sind unter anderem Unterhaltszuschüsse an Familien mit Kindern, Kleinkinder- oder Mutterschaftsbeiträge, die Arbeitslosenhilfe, individuelle Wohnkostenzuschüsse sowie Beihilfen zur häuslichen Pflege. Dabei dienen solche Bedarfsleistung, wie beispielsweise bei den Unterhaltszuschüssen an Familien mit Kindern, zur Ergänzung der Sozialversicherungsleistungen der Familienzulagen. Bedarfsleistungen bezüglich der individuellen Wohnkostenzuschüsse wirken dahingehend weniger als Ergänzung zu ungenügenden oder erschöpften Sozialversicherungsleistungen, sondern dienen speziell denjenigen Personen mit geringem Einkommen durch finanzielle Zuschüsse an Wohnkosten zur Entlastung der Lebenssituation.

4.4 Armut in Zahlen

4.4.1 Armutsindikatoren

Im Zusammenhang mit dem Thema Armut könnte ein Armutsindikator eine bestimmte Armutsentwicklung bzw. einen bereits eingetretenen Armutszustand von bestimmten Personengruppen andeuten. Im Auftrag des schweizerischen Bundesrates wird deshalb seit dem Jahre 2007 durch das Bundesamt für Statistik (BFS) fortlaufend eine Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) der

schweizerischen Bevölkerung durchgeführt (Bundesamt für Statistik [BFS], 2020d, S. 1). Die SILC (Statistics on Income and Living Conditions) erhebt dabei jährlich von zufällig auserwählten Haushalten in der Schweiz Daten bezüglich deren Einkommen und Lebensbedingungen, um dadurch valide Beschreibungen zu den sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen der schweizerischen Wohnbevölkerung zu ermöglichen. Konkret geben die Statistiken Auskunft über die Einkommensverteilung, materielle Entbehrungen, Armutsgefährdung, Lebenszufriedenheit, Verschuldung und Bezug zum Geld, Bewertung der finanziellen Situation sowie Kinderbetreuung. Diese Statistiken werden als grundlegende Basis für sozialpolitische Entscheidungen genutzt (Bundesamt für Statistik [BFS], 2020e, S. 2).

Die nachfolgenden Indikatoren werden dabei vom Bundesamt für Statistik jährlich erhoben, wobei insbesondere die Lebensbedingungen bzw. die Lebensqualität sowie deren Einfluss auf die sozioökonomische Integration als Analyseinstrument dienen (Bundesamt für Statistik [BFS], 2021d):

- *Verteilung der verfügbaren jährlichen Äquivalenzeinkommen*
- *Materielle Entbehrung*
- *Armutsquote*
- *Armutsgefährdungsquote*
- *Sozialhilfequote und Haushaltsquote (der Sozialhilfe)*
- *Schwierigkeit, über die Runden zu kommen*
- *Armutsgefährdungslücke*
- *Armutslücke*
- *Armutsquote der Erwerbstätigen*
- *der Sozialhilfe im weiteren Sinn*
- *Deckungsgrad der Privathaushalte nach Fallstruktur (BFS. 2021d)*

Mit den durchgeführten Erhebungen konnten hinsichtlich der Entwicklungen im Bereich Sozialhilfe und Armut fünf zentrale Schlüsselindikatoren erkoren werden, welche sowohl die erreichten Fortschritte, wie auch den jeweils aktuellen Stand der Bevölkerung innerhalb dieses Bereichs in kondensierter Form darstellen. Zu den fünf Schlüsselindikatoren gehören die Verteilung der jährlich verfügbaren Äquivalenzeinkommen der Haushalte, die materielle Entbehrung, die Armutsquote, die sogenannte Armutsgefährdungsquote und zuletzt die Sozialhilfe- und Haushaltsquote der Sozialhilfebeziehenden (Bundesamt für Statistik [BFS], 2021e).

Der Schlüsselindikator „Verteilung der verfügbaren jährlichen Äquivalenzeinkommen“ liefert wichtige Informationen bezüglich unterschiedlicher finanzieller Ressourcen zwischen Bevölkerungsgruppen mit verschiedenen soziodemografischen Merkmalen. Es konnte dabei nachgewiesen werden, dass ein niedriges Einkommen direkte Auswirkungen auf die Wohnsituation, die Gesundheit, die Bildungssituation, die sogenannte materielle Entbehrung, die gesellschaftliche Teilhabe und weitere Bereiche hat (Bundesamt für Statistik [BFS], 2021g).

Die materielle Entbehrung als Indikator misst das Unvermögen von Einzelpersonen- und Mehrpersonenhaushalten, in einem festgelegten Zeitraum aus finanziellen Gründen gewisse Konsumgüter bzw. gesellschaftliche Aktivitäten leisten zu können. Mit diesem Schlüsselindikator können die materiellen Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen bestimmt werden, wobei sich zeigt, dass sich die materielle Entbehrung auf die Teilhabechancen in allen Lebensbereichen weitreichend auswirkt und die Gefahr der sozialen Ausgrenzung erheblich begünstigt (BFS, 2021c).

Die Armutsquote gibt als Schlüsselindikator wertvolle Auskünfte über den Anteil von Personen, welche über ungenügende Mittel zur Führung eines gesellschaftlich integrierten Lebens verfügen. Das meint konkret, dass sich solche Personen aufgrund ihrer finanziellen Situation keine dafür notwendigen Güter und Dienstleistungen leisten können. Die Einkommensarmut schränkt den Handlungsspielraum der betroffenen Personen massiv ein, prägt deren Lebensstil nachhaltig und erschwert auf diese Weise eine wirksame soziale Integration (Bundesamt für Statistik [BFS], 2021b).

Die Armutsgefährdungsquote misst hingegen das bestehende Risiko der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, aufgrund androhender Armutsverhältnisse möglicherweise sozial ausgegrenzt zu werden. Je höher die Armutsgefährdungsquote bei bestimmten Bevölkerungsgruppen liegt, desto wahrscheinlicher ist der eintretende Verlust bezüglich der sozialen Teilhabe an verschiedenen gesellschaftlichen Lebensbereichen (Bundesamt für Statistik [BFS], 2021a).

Der Schlüsselindikator Sozialhilfe- und Haushaltsquote (von Sozialhilfebeziehenden) gehört gemäss dem schweizerischen Bundesamt für Statistik mit zu den wichtigsten Indikatoren der Sozialhilfestatistik, da mit diesen Daten die bekämpfte Armut innerhalb der Schweiz in einen grösseren Kontext gestellt werden kann, wodurch die Effektivität der staatlichen Bestrebungen gemessen werden kann (Bundesamt für Statistik [BFS], 2021f).

4.4.2 Besonders von Armut betroffene Bevölkerungsgruppen

Verteilung der verfügbaren jährlichen Äquivalenzeinkommen

Das verfügbare jährliche Äquivalenzeinkommen resultiert aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen in Relation eines bestehenden Korrekturfaktors, welcher anhand der bestehenden Haushaltszusammensetzung bestimmt wird. Dabei werden bei den gemessenen Äquivalenzeinkommen der Haushalte obligatorische Ausgaben wie Sozialversicherungsbeiträge, Steuern, Krankenkassenprämien für die Grundversicherung usw. abgezogen (Bundesamt für Statistik [BFS], 2021g).

Die neusten Daten aus der Messung des jährlich verfügbaren Äquivalenzeinkommens stammen, wie alle hier verwendeten Daten, aus dem Jahre 2018 und werden erst jeweils zwei Jahre später vom BFS publiziert. Im Jahre 2018 wurden bezüglich der Gegenüberstellung des Migrationsstatus der Haushalte sowie verschiedener soziodemografischer Merkmale einige Unterschiede deutlich, welche in Anbetracht der demnächst erscheinenden, neuen Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Armut nicht irrelevant sein dürften (Bundesamt für Statistik [BFS], 2020h, S. 1).

Beispielsweise lag im Jahre 2018 der Medianwert des jährlich verfügbaren Äquivalenzeinkommens sowohl bei der männlichen als auch bei der weiblichen Bevölkerung mit einem Migrationshintergrund um jeweils 10-15 % tiefer, wie dies bei der männlichen und weiblichen Bevölkerung ohne Migrationshintergrund der Fall war. Dieses niedrigere jährlich verfügbare Äquivalenzeinkommen zeigte sich bei der Bevölkerung mit Migrationshintergrund auch in Betrachtung anderer Merkmale, wie dem Alter, der jeweiligen Wohnregionen sowie dem Bildungsniveau. So verfügten Personen ohne Migrationshintergrund, welche sich lediglich auf dem Bildungsniveau der obligatorischen Schule befinden, im Vergleich denselben Personen mit Migrationshintergrund ebenfalls über ein rund 13% höheres Äquivalenzeinkommen, wobei die Unterschiede hinsichtlich des Faktors Migration bei Personen mit Bildungsabschlüssen auf dem Niveau der Sekundarstufe II sowie Tertiärstufe geringer wurden (BFS, 2020h, S. 1).

Bei näherer Betrachtung der Staatsangehörigkeiten der befragten Haushalte liessen sich nach Herkunftsregionen ebenfalls einige Unterschiede feststellen. Der Medianwert der Bevölkerungsgruppe, mit einer nord- und westeuropäischen Staatsangehörigkeit verfügte im Vergleich zu anderen Länderregionen (Südwesteuropa, Ost- und Südosteuropa und Nicht-europäische Staaten) mit einer Differenz von mindestens CHF 10'000.- ein deutlich höheres jährliches Äquivalenzeinkommen (S. 1).

Materielle Entbehrung

Die materielle Entbehrung wurde bereits im Kapitel zu den nationalen Armutsmessungen (vgl. Kap. 2.3) erklärt. Unter materieller Entbehrung wird der Nichtbesitz von grundlegenden Gebrauchsgütern bzw. das Fehlen solcher Güter aufgrund mangelnder finanzieller Ressourcen verstanden. Man gilt dabei nur dann als materiell entbehrt, wenn mindestens drei von neun der anschliessend genannten Kategorien aus finanziellen Gründen fehlen. Die insgesamt neun Kategorien materieller Entbehrungen können wiederum in drei Bereiche eingeteilt werden (BFS, 2021c). Der erste dieser drei Bereiche wird vom Bundesamt für Statistik als „finanzielle Schwierigkeiten“ zusammengefasst und umfasst die folgenden fünf der gesamthaft neun Kategorien (BFS, 2021c).

- *Ein Haushalt in der Schweiz sollte dazu in der Lage sein, innerhalb eines Monats unerwartete Ausgaben in der Höhe von 1/12 der festgelegten Armutsgefährdungsschwelle für Einpersonenhaushalte in der Schweiz zu tätigen (seit 2013 liegt dieser Betrag bei CHF 2'500.-).*
- *Ein Haushalt sollte ebenso dazu in der Lage sein, auswärtige Ferien während mindestens einer Woche pro Jahr finanzieren zu können.*
- *Hinzu kommt, dass ein Haushalt keine Zahlungsrückstände von ausstehenden Rechnungen haben sollte.*
- *Ein Haushalt in der Schweiz sollte zudem finanziell dazu in der Lage sein, mindestens jeden zweiten Tag eine fleisch- oder fischhaltige Mahlzeit bzw. eine adäquate vegetarische Mahlzeit konsumieren zu können.*
- *Zuletzt soll ein schweizerischer Haushalt dazu in der Lage sein, die eigene Wohnung ausreichend heizen zu können (BFS, 2021c).*

Der zweite Bereich der unterschiedlichen Kategorien materieller Entbehrungen bezeichnet den Nichtbesitz von langlebigen Gebrauchsgütern (BFS, 2021c):

- *Diese Kategorie bedingt in gewisser Weise den Besitz von langlebigen Gebrauchsgütern wie beispielsweise einer Waschmaschine, eines Farbfernsehers, eines Telefons bzw. Handy oder eines Autos (BFS, 2021c).*

Der Letzte dieser drei Bereiche beinhaltet drei Kategorien von Beeinträchtigungen, welche innerhalb der Hauptwohnung sowie dem Wohnumfeld agieren (BFS, 2021c):

- *Die erste dieser Kategorien bezeichnet wiederholende Lärmbelästigung durch die Nachbarschaft oder von der Strasse.*
- *Des Weiteren gelten Probleme in Zusammenhang mit Kriminalität, Gewalt oder Vandalismus im Wohnumfeld ebenfalls als relevante Kategorie zur Feststellung von materieller Entbehrung.*
- *Zuletzt zählen Probleme mit Verschmutzung sowie Abfall oder andere Umweltprobleme ebenfalls als eigene Kategorie (BFS, 2021c).*

Der Anteil materiell entbehrender Personen ab dem 16. Lebensalter ist bei bestimmten Bevölkerungsgruppen höher vertreten. So fällt beispielsweise auf, dass die Wohnbevölkerung ohne Migrationshintergrund im Jahre 2018 etwa vier Mal weniger von materieller Entbehrung betroffen war, als die schweizerische Wohnbevölkerung mit Migrationshintergrund. Konkret sind dabei 7.9% der männlichen Personen, sowie 8.9% der weiblichen Personen mit Migrationshintergrund von materieller Entbehrung betroffen (Bundesamt für Statistik [BFS], 2020f, S. 1).

Ähnlich wie bei der Verteilung der verfügbaren jährlichen Äquivalenzeinkommen wirkt ein tieferes Bildungsniveau auch bei Quote materiell entbehrender Personen förderlich (BFS, 2020f, S. 1).

Armutsquote

Als arm gelten gemäss der Armutsquote solche Personen, welche nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um diejenigen Güter und Dienstleistungen zu erwerben, welche ein gesellschaftlich integriertes Leben ermöglichen. Dabei bezieht sich die Armutsquote auf das sogenannte soziale Existenzminimum, welches zu einem späteren Zeitpunkt noch näher erläutert wird. Somit meint Armut im Grunde die materielle Unterversorgung innerhalb wichtiger Lebensbereiche, worunter auch das kulturelle und soziale Leben zählt. Die Armutsquote entspricht somit dem Anteil an Personen, welche in Haushalten leben, deren Einkommen die Armutsgrenze bzw. das soziale Existenzminimum unterschreiten (Bundesamt für Statistik [BFS], 2021b).

Im Jahre 2018 lebten wie bereits im Kapitel aufgenommen insgesamt rund 7.9% der schweizerischen Wohnbevölkerung unterhalb des sozialen Existenzminimums. Bei der Altersstruktur der armutsbetroffenen Bevölkerung konnte festgestellt werden, dass rund 14.4% der über 65-jährigen Personen von der

Armut betroffen sind. Die zweithöchste Armutsquote wurde bei der Bevölkerungsgruppe zwischen dem 25. und dem 39. Altersjahr gemessen

Wie bei den bereits beschriebenen Schlüsselindikatoren gab es auch in der Erhebung der Armutsquote aus dem Jahr 2018 hinsichtlich bestimmter soziodemografischer Merkmale, wie dem Bildungsniveau oder auch dem Geschlecht, doch teils erhebliche Unterschiede (Bundesamt für Statistik [BFS], 2020c, S. 1).

Armutsgefährdungsquote

Im Gegensatz zur Armutsquote umfasst die Armutsgefährdungsquote wie bereits beschrieben eine deutlich grössere Bevölkerungsgruppe. Dabei gilt eine Person dann als armutsgefährdet, wenn das Haushaltseinkommen das übliche Einkommensniveau eines jeweiligen Landes deutlich unterschreitet. Somit hängt die Armutsgefährdung einer Person nicht alleine von ihrer eigenen wirtschaftlichen Situation ab, sondern ebenso von der jeweiligen Wirtschaftslage eines bestimmten Landes. Die Armutsgefährdungsschwelle agiert dabei als relative Grösse, welche mit dem verfügbaren Median-Äquivalenzeinkommen in Bezug gesetzt wird. Im Allgemeinen wird diese Schwelle der Armutsgefährdung bei 60% (gemäss dem Ansatz der Europäischen Union) oder gar bei 50% (gemäss dem Ansatz der OECD) des Median-Äquivalenzeinkommens angesetzt. Im Jahr 2018 lag in der Schweiz die Armutsgefährdungsschwelle eines Einpersonenhaushaltes bei CHF 2'495.- monatlich, wobei sich die Schwelle bei einem Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern unter 14 Jahren beispielsweise bei CHF 5'240.- pro Monat befand (Bundesamt für Statistik [BFS], 2021a).

Im Jahre 2018 waren rund 13% der gesamtschweizerischen Wohnbevölkerung armutsgefährdet, wobei die Unterschiede zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund erneut unüberschaubar sind. Die Bevölkerung mit einem Migrationshintergrund war mit 18.3% gegenüber der Bevölkerung ohne Migrationshintergrund mit 9.8% beinahe doppelt so oft von Einkommensarmut betroffen. Wie auch bei der Armutsquote nahm die Armutsgefährdungsquote ab dem 65. Lebensjahr gegenüber den jüngeren Altersgruppen erheblich zu. Gar noch höher waren die Unterschiede bezüglich der verschiedenen Bildungsniveaus. So hatten im Jahr 2018 Personen, welche das Bildungsniveau der obligatorischen Schule hatten (27.1% dieser Bevölkerungsgruppe) gegenüber denjenigen Personen mit einem Bildungsabschluss auf der Sekundarstufe II (13% dieser Bevölkerungsgruppe) eine mehr als doppelt so hohe Wahrscheinlichkeit armutsgefährdet zu sein. Gegenüber Personen mit einem Bildungsabschluss auf Tertiärstufe (7% dieser Bevölkerungsgruppe) ist die Armutsgefährdungsquote gar vier Mal so hoch (Bundesamt für Statistik [BFS], 2020b, S. 1).

Sozialhilfequote und Haushaltsquote (der Sozialhilfe)

Unter der Sozialhilfequote wird das Verhältnis zwischen den sozialhilfebeziehenden Personen, welche mindestens ein Leistungsbezug über ein Jahr aufweisen, sowie der ständigen Wohnbevölkerung verstanden. Innerhalb der jährlichen Sozialhilfestatistik werden auch vorläufig aufgenommene Personen

berücksichtigt, welche seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz leben (Bundesamt für Statistik [BFS], 2021f).

Diese Quoten bezüglich der Sozialhilfe sowie deren Haushaltsquote zählen zu den wichtigsten Indikatoren der Sozialhilfestatistik, da sie sich mit der gesamtschweizerischen Situation der bekämpften Armut in einen grösseren Zusammenhang stellen lassen. Dabei verweist das Bundesamt für Statistik darauf, dass zurzeit erhobene Daten zum Indikator "Haushaltsquote (der Sozialhilfe)" noch nicht verfügbar sind (BFS, 2021f).

Sozialhilfequote, 2018

Nach Staatsangehörigkeit und Geburtsort

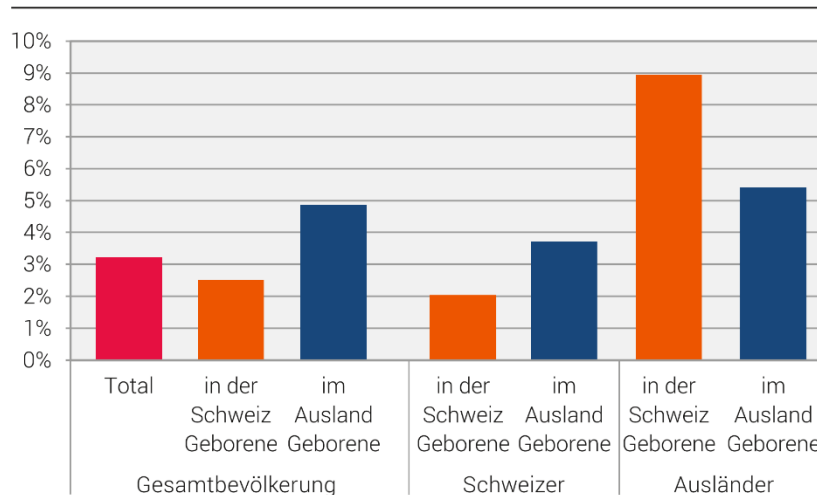


Abbildung 8. Sozialhilfequote 2018. Nach Bundesamt für Statistik [BFS], 2021f.

Wie in Abbildung 8 erkennbar ist, betrug die Sozialhilfequote in der Schweiz 2018 rund 3,2%, wobei die in der Schweiz geborenen Personen mit rund 2,5% gegenüber den im Ausland geborenen Personen mit rund 4,9% einen deutlich geringeren Anteil der sozialhilfebeziehenden Personen aufweisen. Mit einer Differenz von rund 6,9 Prozentpunkten ist der Unterschied zwischen den in der Schweiz geborenen Schweizer und Schweizerinnen gegenüber den in der Schweiz geborenen ausländischen Staatsangehörigen noch wesentlich grösser (BFS, 2021f).

Zwischen 2010 und 2019 stieg die Sozialhilfequote rund 0,2% leicht an. Der grösste Anstieg konnte bei den in der Schweiz geborenen ausländischen Staatsangehörigen festgestellt werden, wobei zwischen 2012 und 2018 ein Anstieg um 1% stattfand. Kantonal betrachtet liegt die Sozialhilfequote in den Kantonen Nidwalden und Thurgau mit 2,8% bzw. 2,6% am niedrigsten, wobei die Sozialhilfequote mit rund 12,2% im Kanton Neuenburg am höchsten ist (BFS, 2021f).

Von allen sozialhilfebeziehenden Personen, welche im Jahr 2018 einen Leistungsbezug über mindestens ein Jahr aufwiesen, liegt der Anteil männlicher Bezüger bei rund 51.6% gegenüber dem Anteil weiblicher Bezügerinnen mit rund 48.4% leicht höher. In Bezug zu den Altersgruppen von sozialhilfebeziehenden Personen weisen Personen zwischen 0 und 17 Jahren die höchste Sozialhilfequote auf. Rund

5.2% aller 0- bis 17-jährigen Personen in der Schweiz beziehen Sozialhilfe. Danach folgen die Altersgruppen der 18- bis 25-jährigen Personen, der 26- bis 35-jährigen Personen und der 36- bis 45-jährigen Personen mit Sozialhilfequoten zwischen 3,6% und 3,8%, während sich die Sozialhilfequote der 46- bis 55-jährigen Personen und der 56- bis 64-jährigen Personen mit 3,4% bzw. 2,9% unterhalb der vorherigen Quoten bewegt. Die Sozialhilfequote der über 65-jährigen Personen liegt bei lediglich 0,2% (Bundesamt für Statistik [BFS], 2020g), was an der Eingliederung in die Altersvorsorge in der Schweiz liegt (BSV, 2021).

Bezüglich der ausländischen Wohnbevölkerung, welche in der Sozialhilfequote aus dem Jahr 2018 aufgeführt wurden, haben die Personen mit einer nicht-europäischen Staatsangehörigkeit mit 16,4% die mit Abstand höchste Sozialhilfequote innerhalb der ausländischen Wohnbevölkerung der Schweiz. Mit 6,9% weisen Personen aus dem ost- und südosteuropäischen Raum die zweithöchste Sozialhilfequote auf, gefolgt von Personen aus dem südwesteuropäischen Raum mit rund 3,6%. Mit lediglich 1,9% weisen Personen aus dem nord- und westeuropäischen Raum die geringste Sozialhilfequote der ausländischen Wohnbevölkerung auf (BFS, 2020g).

5 Schweizerische Sozialhilfe

5.1 Sozialhilfe im System der Sozialen Sicherheit

Wie im Kapitel 4.3 bereits dargestellt wurde, kann das schweizerische System der Sozialen Sicherheit in einem mehrstufigen Modell abgebildet werden, wobei dieses Modell optisch einem nach unten gerichteten Dreieck gleicht. Die Sozialhilfe sichert dabei als unterste Instanz die Existenz von armutsbetroffenen Personen, wobei mit der (wirtschaftlichen) Sozialhilfe auch die individuelle, öffentliche Sozialhilfe gemeint ist, welche wie die anderen Bedarfsleistungen in der Kompetenz der Kantone liegt (Müller de Menezes, 2012, S. 18). Nebst der öffentlichen, staatlichen Sozialhilfe bestehen in der Schweiz auch Institutionen, welche private Sozialhilfeleistungen erbringen, wie beispielsweise Hilfswerke, Kirchen oder Nachbarschaftsnetze. Diese private Sozialhilfe ist jedoch deutlich von der öffentlichen Sozialhilfe zu unterscheiden und wird innerhalb dieser schriftlichen Arbeit nicht berücksichtigt, weshalb im weiteren Verlauf unter dem Begriff Sozialhilfe stets die öffentliche Sozialhilfe gemeint ist (Knöpfel, 2003, S. 293).

Die Sozialhilfe als unterstes Netz der Sozialen Sicherheit in der Schweiz erbringt, wie die bedarfsorientierten Leistungen generell, nur unter der Voraussetzung eines nachweisbaren und ausreichenden hohen Bedarfs entsprechende Leistungen, wobei hinsichtlich eines Bezugs von Sozialhilfeleistungen gemäss dem Subsidiaritätsprinzip alle anderen Sozialversicherungs- sowie Bedarfsleistungen ausgeschöpft oder nicht ausreichend hoch sein müssen (Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz [BKSE], 2021, S. 5).

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist der Fachverband der schweizerischen Sozialhilfe. Sie setzt sich für die Ausgestaltung und Entwicklung der Sozialhilfe ein und nimmt aufgrund einem fehlenden Bundesrahmengesetz für die Sozialhilfe eine wichtige Koordinationsfunktion ein (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], n.d, S. 2). Daraus lässt sich offensichtlich erschliessen, dass die Regelung über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe in der Kompetenz der Kantone liegt. Dabei zeigte sich schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kantonen zu vereinfachen, durch eine bundesweite Vereinheitlichung der Sozialhilfe. Jedoch besteht bis heute kein solches Bundesrahmengesetz für die Sozialhilfe (Bundesrat, 2015, S. 1).

Die SKOS ist sowohl in der Fachwelt als auch in der Politik anerkannt und kann sich deshalb seit ihrer Gründung im Jahre 1905 wirksam für die Bekämpfung von Armutsverhältnissen einsetzen (SKOS, n.d, S. 2). Insbesondere durch die sogenannten SKOS-Richtlinien, welche Aussagen über die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe in der Schweiz beinhalten, wirkt die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe sehr direkt innerhalb der kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen mit. Dabei sollen die SKOS-Richtlinien Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit über die Kantonsgrenzen hinweg fördern (S. 4).

5.2 Ziel und Zweck der Sozialhilfe

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) formulierte in Ihren Richtlinien aus dem Jahre 2021 drei zentrale Zielsetzungen, welche die Sozialhilfe zu erfüllen hat.

Dabei soll die Sozialhilfe die Existenz von bedürftigen Personen sichern und Angebote zur Förderung der beruflichen sowie sozialen Integration bereitstellen. Diese grundlegende Zielsetzung der Sozialhilfe basiert auf verschiedenen verfassungsrechtlichen Garantien, wie insbesondere dem Schutz der Menschenwürde, dem Diskriminierungsverbot sowie der persönlichen Freiheit, woraus sich erschliessen lässt, dass die existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe nicht bloss das absolute Überleben von Menschen sichern sollen. Sie sollen darüber hinaus eine minimale Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen und dahingehend die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein schaffen (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], 2021, S. 4). Die Menschenwürde dient heutzutage als Merkmal für die Art und Weise, wie zum einen Menschen mit anderen Menschen umgehen und zum anderen gesellschaftliche Strukturen auf sie einwirken. Dabei beruht die Würde eines Menschen auf einem durch soziale Anerkennung rechtlicher Gleichheit vermitteltem Gefühl der Selbstachtung, woraus grundlegende Schutz- und Unterstützungsrechte resultieren (Menke & Pollmann, 2008, S. 129).

Ein weiteres Ziel der SKOS bezüglich der Sozialhilfe ist die Erfüllung ihrer die Funktion als unterstes Netz der Sozialen Sicherheit in der Schweiz, welches wesentlich dazu beitragen soll, dass die Grundlagen des demokratischen Staates erhalten werden sowie der soziale Frieden innerhalb der schweizerischen Gesellschaft gesichert wird (SKOS, 2021, S. 4).

Innerhalb dieser drei zentralen Zielsetzungen der SKOS wurden noch weitere Zielsetzungen formuliert, welche sich in ihrem Inhalt allerdings auf mindestens eine der drei zentralen Zielsetzungen beziehen lassen und daher einen ergänzenden Charakter aufweisen. Die Sozialhilfe soll die Eigenverantwortung der sozialhilfebeziehenden Personen durch Hilfe zur Selbsthilfe fördern (S. 4). Dabei beruht diese Zielsetzung auf dem Art. 6 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101), welcher besagt, dass jede Person für sich selbst Verantwortung wahrnimmt und nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft beiträgt. Die Sozialhilfe bietet allerdings auch Hilfestellungen zur Bewältigung individueller Notlagen sowie zur Kompensation derer strukturellen Ursachen an. Dabei werden in der Sozialhilfe, wie bereits beschrieben, Angebote zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration bereitgestellt, welche solche strukturellen Ursachen möglichst kompensieren sollen. Konkret sind dabei Angebote geeignet, welche an den beruflichen Voraussetzungen, dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen sowie den Fähigkeiten der entsprechenden Person angepasst sind. Hierzu fügt die SKOS explizit an, dass die Sozialhilfe bei der Bewältigung individuell bzw. strukturell verursachter Notlagen unter anderem durch deren Handlungsspielraum an ihre Grenzen stösst. Dabei wird von der SKOS darauf aufmerksam gemacht, dass es Aufgabe der Sozial- und

Gesellschaftspolitik sei, tragfähige Grundlagen zur Vermeidung und Verminderung von individuell und strukturell bedingten Notlagen zu schaffen (SKOS, 2021, S. 4-5).

Für die SKOS sei dabei klar, dass die Ziele der Sozialhilfe nur durch das Zusammenwirken mit den wirtschaftlichen und politischen Kräften auf lokaler, regionaler sowie kantonaler Ebene erreicht werden können und dahingehend ein funktionierender Lastenausgleich zur Finanzierung der Sozialhilfe notwendig sei (S. 4). Der Lastenausgleich trägt zur Verringerung der finanziellen Unterschiede zwischen finanzschwachen sowie finanzstarken Gemeinden bei, wodurch auch die finanzschwachen Gemeinden und Gemeinden mit spezifischen, kostenintensiven Problemlasten gewisse Angebote im institutionellen Bereich bereitstellen können. Darunter werden beispielsweise Angebote zur beruflichen und sozialen Integration, Suchthilfeangebote oder Angebote der Familienergänzenden Kinderbetreuung verstanden (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, 2021a).

Wie zuvor beschrieben wurde, stösst die Sozialhilfe bei der Bewältigung individuell bzw. strukturell verursachter Notlagen von sozialhilfebeziehenden Personen an Ihre Grenzen (SKOS, 2021, S. 4) In einem Schreiben der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sollte im Jahre 2010 ein konstruktiver Beitrag zum damaligen Diskurs hinsichtlich der Bekämpfung von Armut geleistet werden, worin sich die SKOS für eine kollektive Existenzsicherung zwischen Sozialversicherungen, kantonalen Bedarfsleistungen und Sozialhilfe ausgesprochen hatte. Dabei bemängelte sie die Koordination zwischen allen Sozialen Sicherungssystemen, wobei das derzeitige Gebilde der Sozialen Sicherung in der Schweiz weitgehend undurchschaubar und komplex sei. Dies führt gemäss der SKOS dazu, dass die Auswirkungen von Veränderungen bei anstehenden Revisionen einzelner Teilsysteme bezüglich anderer Teilsysteme nicht genügend berücksichtigt werden können (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], 2010, S. 20).

Hinsichtlich der sozialhilfebeziehenden Personen führt diese schlechte Koordination zwischen den einzelnen Sicherungssystemen dazu, dass ihnen nicht die effizienteste, bestmögliche Integrationsmassnahme angeboten werden kann, sondern diejenige, welche mit der entsprechenden Sozialversicherung, Bedarfsleistung etc. verbunden ist. Dies hat auch erhebliche Ungleichbehandlungen der jeweiligen Personen in ähnlichen Problemsituationen sowie administrative Doppelspurigkeit zur Folge (SKOS, 2010, S. 20).

Somit erkennt die SKOS die Grenzen der Sozialhilfe hinsichtlich der effektiven Bekämpfung der bestehenden Armutsverhältnisse der sozialhilfebeziehenden Personen und versucht jene Grenzen durch die Beteiligung an allfälligen Revisionen der Sozialen Sicherungssysteme in die Richtung einer wirksameren nationalen Armutsbekämpfung zu verändern.

5.3 Sozialhilferechtliche Grundlagen

Gemäss dem Art. 115 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) müssen Bedürftige von ihrem Wohnkanton unterstützt werden. Dabei ist der Bund für die Regelung von Ausnahmen und

Zuständigkeiten verantwortlich. Auf diesem Artikel der Bundesverfassung wird das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG; SR 851.1) gestützt. Dieses Bundesgesetz regelt die Zuständigkeiten zwischen den Kantonen für die Unterstützung bedürftiger Personen, wobei weitere bundesrechtliche Bestimmungen bezüglich der Sozialhilfe, wie beispielsweise die eheliche sowie elterliche Unterstützungspflicht, innerhalb des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) geregelt sind (SKOS, 2021, S. 4).

Bis auf die angesprochenen bundesrechtlichen Bestimmungen wird die Sozialhilfe durch kantonale Gesetzgebungen geregelt, wobei sich die Sozialhilfegesetze zwischen den Kantonen stark voneinander unterscheiden. Dies betrifft nebst der Ausgestaltung der Sozialhilfe auch die Kompetenzaufteilung zwischen den Kantonen und Gemeinden. Dabei haben einzelne Kantone die Sozialhilfe vollständig kantonalisiert, während andere Kantone eine umfassende Gemeindeautonomie wahren (S. 4).

5.3.1 Zuständigkeitsbereich des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes bezüglich der Sozialhilfe wird bekanntlich grösstenteils im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG; SR 851.1) formuliert. Gemäss Art. 1 Abs. 1 bestimmt dieses Gesetz, welcher Kanton für die Unterstützung einer bedürftigen Person, welche sich in der Schweiz aufhält, zuständig ist. Bedürftig ist nach Art. 2 Abs. 1 eine Person, welche für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, wobei die Bedürftigkeit gemäss Art. 2 Abs. 2 nach den am Unterstützungsort geltenden Vorschriften und Grundsätzen beurteilt wird. Personen, welche nach Art. 2 Abs. 2 als bedürftig gelten, erhalten nach Art. 3 Abs. 1 Unterstützungsleistungen in der Form von Geld- und Naturalleistungen eines Gemeinwesens, welche nach kantonalen Gesetzgebungen an bedürftige Personen ausgerichtet und nach den Bedürfnissen bemessen werden. Nach Art. 3 Abs. 2 lit. a gelten Sozialleistungen, auf welche ein Rechtsanspruch besteht sowie andere, eher ausserordentliche Leistungen, nicht als Unterstützungen für bedürftige Personen.

Eine Ausnahme in der Zuständigkeit bedürftiger Personen bildet nach Art. 2 Abs. 3 die Unterstützung von Auslandschweizern und Auslandschweizerinnen, welche sich nach den Richtwerten des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014 (Auslandsschweizergesetz, ASG; SR 195.1) bemisst und daher keiner kantonalen Zuständigkeit unterstellt ist. Ebenso wird gemäss dem Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) die Unterstützung asylsuchender Personen, von Flüchtlingen, schutzbedürftiger sowie vorläufig aufgenommener Personen auf Bundesebene bestimmt. Die Unterstützung staatenloser Personen fällt nach dem Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 27. April 1972 (SR 855.1) ebenso in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.

5.3.2 Zuständigkeitsbereich der Kantone

Bekanntlich wird die öffentliche Sozialhilfe in der Schweiz durch die Kantone mit teils sehr unterschiedlichen Sozialhilfegesetzgebungen geregelt (SKOS, 2021, S. 4). Allerdings spielt hinsichtlich der

Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe in den unterschiedlichen Kantonen die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) eine scheinbar äusserst wichtige Rolle. Die Unterstützungsrichtlinien der SKOS tragen seit Jahrzehnten massgeblich zu einer Harmonisierung der Sozialhilfe innerhalb der Kantone bei (Wolffers, 2015, S. 5). Dabei fungieren die SKOS-Richtlinien im Grunde nur als Empfehlungen zur Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe und sind daher für die Kantone nicht verpflichtend.

Allerdings werden die Richtlinien der SKOS gemeinsam mit den Kantonen, Gemeinden, Städten und privaten Hilfsorganisationen entwickelt und im Anschluss von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und- Sozialdirektoren (SODK) verabschiedet, wodurch die Übernahme der SKOS-Richtlinien in die kantonale Gesetzgebung für die Kantone sehr naheliegend wird. Erst durch die Integration in die kantonale Gesetzgebung sowie die kommunale Rechtsetzung werden die SKOS-Richtlinien verbindlich (SKOS, 2021, S. 4).

Die SKOS-Richtlinie tragen massgeblich zur Wahrung der Sozialen Sicherheit und der Menschenwürde bei. Es darf davon ausgegangen werden, dass ohne die SKOS-Richtlinien weniger Gewähr für die Rechtssicherheit sowie Rechtsgleichheit bei der Bemessung von Unterstützung und anderen Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration zwischen den Kantonen geboten würde (S. 4). Durch die SKOS Richtlinie wird gewährleistet, dass eine sozialhilfebeziehende Person unabhängig ihres Wohnorts sowie den darin vorherrschenden politischen Mehrheitsverhältnissen des Wohnkantons bzw. der Wohngemeinde eine sehr vergleichbare Sozialhilfeleistung erhält und in keinem Kanton mit einer ausserordentlich guten bzw. schlechten Leistung konfrontiert wird (Wolffers, 2015, S. 5).

5.3.3 Zuständigkeitsbereich der Gemeinden

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinden bezüglich der Ausgestaltung der Sozialhilfe den jeweiligen kantonalen Gesetzgebungen unterstellt sind, können kaum einheitliche Aussagen zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinden formuliert werden (SKOS, 2021, S. 4). Im Beispiel des Kantons Freiburg müssen die Gemeinden darüber wachen, dass bedürftige Personen Sozialhilfeleistungen erhalten und abhängig vom individuellen Bedarf auch in den Genuss sozialer Eingliederungsmassnahmen kommen. Dabei sollen sich die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe auf die jeweiligen Sozialkommissionen und die regionalen Sozialdienste stützen (Kantonales Sozialamt [KSA]. 2020). Im Vergleich zu anderen Kantonen weist der Kanton Freiburg die Zuständigkeit vermehrt den regionalen Sozialdiensten und weniger den einzelnen Gemeinden zu.

Im Kanton Bern müssen die Gemeinden nach den kantonalen Richtlinien individuelle Leistungsangebote bereitstellen und sind für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe und einer regelmässigen Wirkungsüberprüfung zuständig. Dazu hat jede Gemeinde des Kantons Bern eine eigene Sozialbehörde zu bestimmen, welche als strategisches Organ agiert und sie muss darüber hinaus auch über einen Sozialdienst verfügen. Dabei kann jede Gemeinde frei entscheiden, ob sie einen solchen Dienst gemeinsam

mit anderen Gemeinden oder eigenständig führt (Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, 2013, S. 20).

Nebst den Zuständigkeiten variieren auch die Abrechnungssysteme des Sozialhilfebudgets zwischen den Kantonen und den jeweiligen Gemeinden. Diese groben Unterschiede zwischen den Kantonen betreffend der Abrechnung der Sozialhilfeausgaben wirken sich auch auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden aus. Das Kostenanteilsverhältnis der Kantone im Gegensatz zu den Gemeinden hinsichtlich der Finanzierung der Sozialhilfe variiert stark. Es gibt dabei einzelne Kantone wie Genf, Glarus etc. wo der Kanton die Sozialhilfeausgaben zu 100% trägt. Das genaue Gegenteil stellen die Kantone Zug, Uri, Solothurn etc. dar, wo die jeweiligen Gemeinden die Kosten für die Sozialhilfe übernehmen müssen (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], 2014, S. 1-2).

Bezüglich der Finanzierung der Sozialhilfe gibt es zudem bei der Kostenübernahme der Krankenkassenprämien weitere erhebliche Unterschiede zwischen den Kantonen, was sich in der Höhe der Sozialhilfeausgaben widerspiegelt. In vereinzelt Kantonen wird die Krankenkassenprämie vollständig über die Bedarfsleistung der Prämienverbilligung finanziert, während diese in anderen Kantonen von der Sozialhilfe selbst finanziert wird (SKOS, 2014, S. 1-2).

5.3.4 Strukturprinzipien der Sozialhilfe

Innerhalb dieser föderalen Vielfalt und den dahingehend unterschiedlichen Auffassungen der SKOS-Richtlinien, lassen sich über alle kantonalen Sozialhilfegesetzgebungen die nachfolgenden Prinzipien ableiten (Müller de Menezes, 2012, S. 26).

Menschenwürde

Jede Person darf zur Wahrung des Menschseins vom Gemeinwesen ihre Existenzsicherung verlangen und dabei durch das staatliche Handeln nicht zum Objekt degradiert werden (SKOS, 2021, S. 5). Die Wahrung der Menschenwürde ist zudem, wie auch das Recht auf Hilfe in Notlagen, in der schweizerischen Bundesverfassung verankert (Müller de Menezes, 2012, S. 26).

Subsidiarität

Eine Person hat nur dann Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie sich nicht selbst helfen kann und auch von Drittpersonen oder -institutionen keine oder nicht rechtzeitig Hilfe erhält. Es besteht dabei kein Wahlrecht zwischen vorrangigen Hilfsquellen und der Sozialhilfe (SKOS, 2021, S. 5). Gemäss dem Art. 6 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) muss jede Person für sich selbst Verantwortung wahrnehmen und nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft beitragen. Somit muss auch jede Person alles Zumutbare unternehmen, um eine vorherrschende Notlage aus eigenen Kräften zu bewältigen. Konkret sind dabei Einkommen, Vermögen, freiwillige Zuwendungen, beispielsweise durch Verwandte, und die eigene Arbeitsfähigkeit zu verwerten, wie auch die Ansprüche

gegenüber Dritten wie beispielsweise dem Ehepartner bzw. der Ehepartnerin oder Sozialversicherungen geltend zu machen (SKOS, 2021, S. 5).

Individualisierung

Die Hilfeleistungen durch die Sozialhilfe werden in jedem Fall individuell und innerhalb des Ermessensspielraums sowie der rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Dabei entsprechen diese Leistungen sowohl den Zielen der Sozialhilfe wie auch dem nachweislichen Bedarf einer betroffenen Person. Von der Sozialhilfe unterstützte Personen sollen gegenüber denjenigen Personen, welche keine Sozialhilfe beziehen, materiell nicht bessergestellt werden (S. 6).

In der Sozialhilfe sind die Leistungen weitgehend pauschalisiert, allerdings sind je nach Lebensform und dem damit verbundenen Bedarf vereinzelt Anpassungen notwendig. Dies betrifft unterschiedliche Teile der materiellen Sozialhilfeleistungen, wie beispielsweise der Grundbedarf und die Wohnkosten. Diese Anpassungen betreffen dabei nicht nur die wirtschaftliche bzw. materielle Hilfeleistung, sondern auch die sogenannten persönlichen Hilfeleistungen der Sozialhilfe (S. 5-6). Nähere Ausführungen zur materiellen sowie persönlichen Sozialhilfe erfolgen in einem nachfolgenden Kapitel.

Bedarfsdeckung

Das Prinzip der Bedarfsdeckung besagt, dass mit der Sozialhilfe eine aktuelle Notlage behoben wird. Diese zu erbringende Leistung der Sozialhilfe entspricht dabei dem aktuellen Bedarf einer jeweiligen Person. Es werden von der Sozialhilfe keine Leistungen für die Vergangenheit erbracht, also beispielsweise keine Begleichung offener Schulden übernommen (S. 6).

Der Bedarf einer Person orientiert sich am sozialhilferechtlichen Existenzminimum (S. 6). Dieses wird, wie die materielle sowie persönliche Sozialhilfe, im weiteren Verlauf dieser Arbeit näher erläutert.

Ursachenunabhängigkeit

Im Gegensatz zu den Sozialversicherungen basiert die Sozialhilfe auf dem Finalprinzip, weshalb ihre Leistungen nicht von den Ursachen einer Notlage abhängig gemacht werden dürfen. Somit ist es in der Sozialhilfe nur relevant, ob jemand in eine Notlage geraten ist, welche aus eigener Kraft nicht überwunden werden kann und nicht, wie es zu dieser Notlage gekommen ist (S. 6).

Leistung und Gegenleistung

Jegliche Massnahmen oder Programme zur beruflichen und/oder sozialen Integration basieren in der Sozialhilfe auf dem Prinzip Leistung und Gegenleistung. Dabei werden beispielsweise die Erwerbstätigkeit mit einem sogenannten Erwerbsfreibetrag (EFB) honoriert sowie andere Bemühungen zur sozialen und/oder beruflichen Integration mit einer sogenannten Integrationszulage (IZU). Dieses Prinzip wird damit begründet, dass die Sozialhilfe neben ihrer subsidiären Funktion auch die Aufgabe zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration hat (S. 6-7).

Professionalität und Qualität

Von der Sozialhilfe unterstützte Personen sollen professionell beraten und begleitet werden. Deswegen benötigen diejenigen Personen, welche Sozialhilfeleistungen ausrichten, die dafür benötigten fachspezifischen Kompetenzen und ausreichende Ressourcen (S. 6).

In den SKOS-Richtlinien wird dazu erläutert, dass sich die Sozialhilfe an einem positiven Menschenbild orientiert und an den Ressourcen der unterstützungsbedürftigen Personen ansetzt. Dabei wird die Maxime des angemessenen Förderns und Forderns fokussiert, was voraussetzt, dass die Sozialhilfe von Fachpersonen, namentlich der Sozialen Arbeit, ausgerichtet werden muss. Dahingehend muss ein Sozialdienst die dafür notwendigen Anforderungen erfüllen können, womit den Fachpersonen in der Sozialhilfe konkret ein ausreichender Ermessensspielraum zuzustehen ist und genügend personelle, finanzielle sowie strukturelle Ressourcen vorhanden sein müssen (S. 7).

Koordination mit Dritten

Die Sozialhilfe gilt als Verbundaufgabe und soll deshalb stets in Koordination mit anderen Leistungszweigen erbracht werden. Konkret wird die Sozialhilfe durch das Einbinden von privaten Strukturen und Ressourcen, wie der Familie, der Nachbarschaft, dem Vereinswesen, der Freiwilligenarbeit etc. ergänzt und gestärkt (S. 6). Die SKOS verweist bei diesem Prinzip auf den Beitrag durch die Arbeiten der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). Dieser Zusammenarbeit steht insbesondere bei der Arbeits- und der Bildungsintegration von sozialhilfebeziehenden Personen eine wichtige Rolle zu (S. 7).

5.3.5 Rechte und Pflichten der sozialhilfebeziehenden Personen

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Der Bezug von Sozialhilfe schränkt die zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen nicht ein. Dadurch ist es für diejenigen Personen noch immer möglich, beispielsweise Verträge abzuschliessen. Die Sozialhilfeorgane dürfen nur dann Rechte und Pflichten im Namen einer unterstützten Person vertreten, wenn sie mittels einer unterzeichneten Vollmacht dazu ermächtigt sind (SKOS, 2021, S. 8).

Rechte im Sozialhilfeverfahren

Während des Sozialhilfebezugs hat die betroffene Person Anspruch auf rechtliches Gehör und damit auch „auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, Prüfung der Anträge, Akteneinsicht, Erlass und Begründung des Entscheides, Rechtsmittel sowie das Recht, sich im Verfahren vertreten zu lassen“ (S. 8).

Datenschutz

Eine sozialhilfebeziehende Person besitzt das Recht auf den Schutz der persönlichen Daten, wodurch die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen beschafft, weitergegeben und bearbeitet werden dürfen (S. 8).

Mitwirkungspflicht

Eine Person, welche Sozialhilfe beantragt und bezieht, ist innerhalb dieses Zeitraums und in gewisser Hinsicht auch darüber hinaus zur Mitwirkung verpflichtet (S.8). Die Mitwirkung einer sozialhilfebeziehenden Person ist aus der Perspektive der Sozialhilfeorgane deswegen so relevant, um den tatsächlichen Bedarf dieser Person bestimmen zu können (Wizent, 2020, S. 289).

Auskunfts- und Meldepflicht

Insofern es für die Bemessung und Beurteilung der Sozialhilfeorgane erforderlich ist, hat die hilfesuchende Person Auskunft bezüglich ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse zu erteilen und diese Angaben zu belegen. Hierzu zählen Informationen und Belege zu den eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, zu den Haushalts- sowie Familienverhältnissen, zum Gesundheitszustand der betroffenen Person bzw. Personen und zu Verpflichtungen der materiellen Grundsicherung, wie beispielsweise der Mietvertrag oder die aktuelle Krankenkassenpolice (SKOS, 2021, S. 8; Wizent, 2020, S. 289).

Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit

Die Minderungspflicht der Bedürftigkeit meint, dass eine sozialhilfebeziehende Person nach eigenen Kräften zur Verminderung bzw. Behebung deren Bedürftigkeit beizutragen hat. Konkret kann dies zum Beispiel durch die Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, durch einen Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration oder durch die Geltendmachung von Drittansprüchen geschehen (SKOS, 2021, S. 9). Die Minderungspflicht soll dabei der Ressourcenoptimierung dienen, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit eine allgemeine und wichtige Grenze in dieser Hinsicht bildet (Wizent, 2020, S. 158-159).

5.3.6 Rechte und Pflichten der Sozialhilfeorgane

Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung

Sozialhilfeorgane dürfen die Behandlung eines Gesuches nicht verzögern, sondern müssen der Behandlung eines vollständigen Gesuchs rechtzeitig nachkommen. Bei einer offensichtlichen, wirtschaftlichen Notlage müssen die Sozialhilfeorgane den betroffenen Personen sofortige Hilfe leisten (SKOS, 2021, S. 9-10).

Verhältnismässigkeit

Entscheide sowie Auflagen der Sozialhilfe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Dies wird unter den Voraussetzungen gewährleistet, wenn jene Entscheide und Auflagen das angestrebte Ziel

zu verwirklichen vermögen, sie das mildeste verfügbare Mittel zur Erreichung des bestrebten Ziels sind und ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel sowie den dahingehenden Einschränkungen der unterstützten Personen bilden (S. 10).

Ausübung des Ermessens

Bei der Erbringung von Sozialhilfeleistungen verfügen die Sozialhilfeorgane in bestimmten Leistungsbereichen über gewisse Handlungsspielräume, welche pflichtgemäss auszuschöpfen sind. Dies aus dem Grund, dass es innerhalb des kantonalen sowie kommunalen Sozialhilfrechts viele generell-abstrakte Bestimmungen und Begrifflichkeiten gibt, die sich in einer unterschiedlichen Art und Weise umsetzen lassen. Auf diese Weise können die Sozialhilfeorgane der grossen Vielfalt der individuellen Problemlagen von sozialhilfebeziehenden Personen gerecht werden (S. 10).

Dabei gehen diese teils erheblichen Spielräume der Sozialhilfeorgane mit einer besonderen Verantwortung einher. Nebst der pflichtgemässen Art und Weise im Gebrauch darf innerhalb des Ermessensspielraums nicht willkürlich oder rechtsungleich gehandelt werden und man ist gemäss dem Grundsatz von Treu und Glauben zu sorgfältigem Verhalten verpflichtet (Wizent, 2020, S. 118).

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Sozialhilfeorgane dürfen, wie zuvor beschrieben, die Rechts- und Handlungsfähigkeit der unterstützten Personen nicht einschränken, ausser sie sind durch eine unterschriebene Vollmacht derjenigen Person ausdrücklich dazu ermächtigt. Beispielsweise dürfen unterstützte Personen nicht dazu verpflichtet werden, eine Versicherung oder ein bestehendes Mietverhältnis zu kündigen. Sozialhilfeorgane dürfen den unterstützten Personen allerdings Auflagen stellen, sich eine günstigere Wohnung oder Versicherung zu suchen (SKOS, 2021, S. 10-11).

Schutz der Rechte im Verfahren

Im Sozialhilfeverfahren müssen die unterstützten Personen über ihre Rechte und Pflichten schriftlich informiert werden. Die Sozialhilfeorgane müssen sich dies schriftlich von den unterstützten Personen bestätigen lassen. Zudem haben die Sozialhilfeorgane die Rechte auf Akteneinsicht, Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung zu wahren (S. 10).

Datenschutz

Wie bereits erwähnt, haben die Sozialhilfeorgane bei der Beschaffung, Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten die geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten (S. 10).

5.4 Ausgestaltung, Bemessung und Anspruchsvoraussetzungen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe erfüllt bekanntlich die drei Funktionen der materiellen Grundsicherung. Die materielle Grundsicherung besteht nicht nur aus dem absoluten Existenzminimum, da sie Menschen auch eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen soll. Deswegen gibt die Sozialhilfe eine finanzielle

Unterstützung sowie auch eine persönliche, individuelle Hilfestellung (Bundesrat. 2015. S. 5). Dabei gelten die nachfolgenden Informationen zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe nicht für Auslandschweizer sowie Auslandschweizerinnen, asylsuchende Personen, Flüchtlinge und staatenlose Personen, da die Sozialhilfe für diese Personengruppen auf Bundesebene bestimmt werden und sich daher an anderen Richtwerten orientieren (vgl. Kap. 5.3.1).

Der Anspruch auf finanzielle Unterstützungsleistungen besteht dann, wenn eine Person nicht oder nicht rechtzeitig dazu in der Lage ist, die materielle Grundsicherung durch eigene Mittel oder Ansprüche Dritter zu decken. Dabei ergibt sich die Höhe der materiellen Grundsicherung aus der Anzahl Personen in einer Unterstützungseinheit, die gemeinsam im selben Haushalt leben. Um sogenannte Schwelleneffekte zu vermeiden, können bei der Bemessung der materiellen Grundsicherung fördernde Leistungen, wie sogenannte situationsbedingte Leistungen (SIL), die Integrationszulage (IZU) und/oder ein allfälliger Erwerbsfreibetrag (EFB) (SKOS, 2021, S. 17) hinzukommen. Durch diesen Einbezug zusätzlicher Leistungen bei der Bemessung der materiellen Grundsicherung sollen die Anteile anspruchsberechtigter Personen erhöht werden und somit die negativen Folgen von sozialhilfebezogenen Schwelleneffekten abgeschwächt werden.

Im Zusammenhang mit der Sozialhilfe wird dann von Schwelleneffekt gesprochen, wenn eine Person aufgrund eines geringfügig zu hohen Erwerbseinkommens eine überproportional höhere Reduktion ihrer Transferleistungen hinnehmen muss. Beispielsweise müssen Personen, welche knapp keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben, im Gegensatz zu sozialhilfebeziehenden Personen Steuern bezahlen und sind daher im Nachteil (Bochsler, Ehrler & Knupfer, 2012, S. 2-3). Zuletzt können durch die Sozialhilfeorgane auch einmalig Leistungen gewährt werden, auch wenn das soziale Existenzminimum aus eigenen Mitteln gedeckt werden könnte. Dabei verfolgen solche einmaligen Leistungen den Zweck, eine drohende oder vorübergehende Notlage abzuwehren (SKOS, 2021, S. 17-18).

Der Anspruch auf persönliche Hilfe wird Personen dann gewährt, wenn sie eine belastende Lebenslage nicht mehr selbstständig bewältigen können. Dabei wird diese persönliche Hilfe stets im Einvernehmen mit der hilfesuchenden Person und in Kooperation gewährt und ist an kein bestimmtes Verfahren gebunden. Persönliche Hilfeleistungen wird dann von den Sozialhilfeorganen geleistet, wenn diese einen Bedarf erkennen (S. 14).

Dabei gewährt nicht jede Schwierigkeit in der Lebensführung Anspruch auf persönliche Hilfe durch die Sozialhilfeorgane. Gemäss der Prinzipien der Sozialhilfe werden solche Leistungen nur unter der Voraussetzung gewährt, dass Personen eine belastende Lebenslage nicht selbstständig oder durch die Inanspruchnahme vorhandener Hilfestellungen von Drittpersonen bzw. -institutionen bewältigen können. Dabei muss eine solche Lebenslage nicht zwingend im Zusammenhang mit fehlenden Finanzen stehen und kann somit auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine wirtschaftliche bzw. materielle Sozialhilfe bezogen wird (S. 14).

5.5 Materielle Sozialhilfeleistungen

Die materielle Sozialhilfe bzw. materielle Grundsicherung soll eine bescheidene und menschenwürdige Lebensführung ermöglichen. Dabei wird durch die materielle Grundsicherung durch die Sozialhilfe nicht die blosse Existenz einer betroffenen Person gesichert, sondern durch die Bemessung am sozialen Existenzminimum auch die soziale Teilhabe ermöglicht (SKOS, 2021, S. 16).

Die materielle Grundsicherung beinhaltet verschiedene Bestandteile, welche sich klar voneinander abgrenzen. Diese sind der Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die anrechenbaren Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung und die grundversorgenden situationsbedingten Leistungen (grundversorgende SIL). Diese Form der materiellen Grundsicherung wird unter bestimmten Umständen durch sogenannte fördernde situationsbedingte Leistungen (fördernde SIL), Integrationszulagen (IZU) und Einkommensfreibeträge (EFB) ergänzt (S. 16)

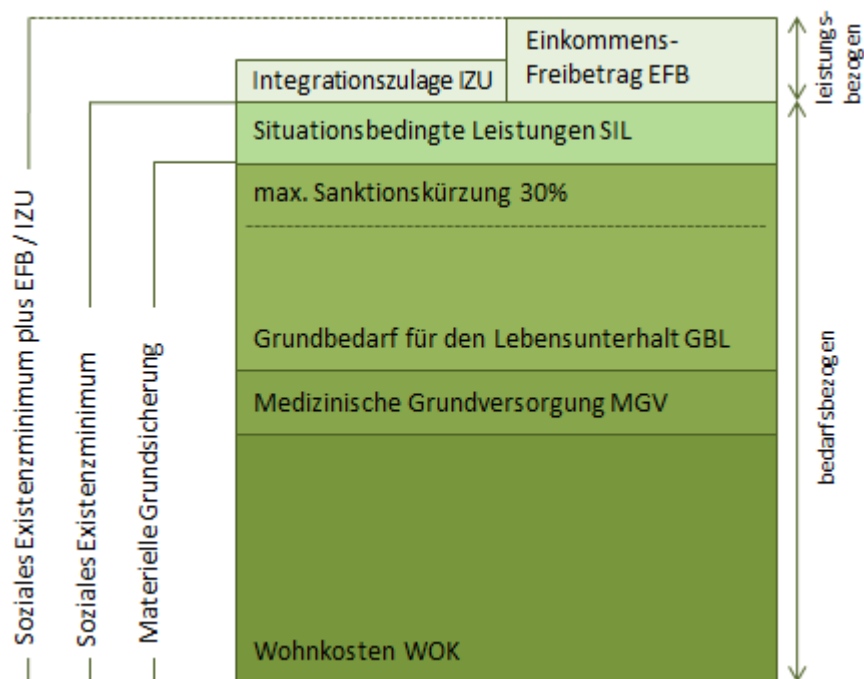


Abbildung 9. Unterstützungsbudget und Unterstützungsbefähigung. Nach Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], n.d.

5.5.1 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst in Privathaushalten, bestehend aus Einzelpersonenhaushalten oder familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften, die nachfolgenden Ausgabenpunkte (SKOS, 2021, S. 20):

- *Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren*
- *Bekleidung und Schuhe*
- *Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten), wozu Elektrizität, Gas und andere Brennstoffe gelten*
- *Allgemeine Haushaltsführung wie beispielsweise Reparaturen, Unterhalt der Wohnung usw.*

- *Persönliche Pflege wie Coiffeur, Artikel für die Körperpflege usw.*
- *Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr)*
- *Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV*
- *Bildung/Freizeit/Sport/Unterhaltung, worunter beispielsweise Bücher, Freizeitaktivitäten, Spielzeug für die Kinder, Kosten für die Haustiere etc. zählen*
- *Und übrige Ausgaben wie finanzielle Dienstleistungen (Kontoführung), Geschenke, Einladungen etc. (S. 20-21)*

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt und deren Bemessung entspricht den Lebenshaltungskosten von einkommensschwachen Haushaltungen in der Schweiz und stellt somit das Mindestmass einer menschenwürdigen Existenz dar, welche als solche über eine unbegrenzte Zeit andauern könnte. Konkret orientiert sich die Zusammensetzung der Ausgabenpunkte sowie deren Höhe des Grundbedarfs von sozialhilfebeziehenden Personen an jenem Grundbedarf des untersten Einkommensdezils aller Schweizer Haushalte. Das unterste Einkommensdezil der Schweizer Haushalte meint die einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushaltungen gemäss der letzten Haushaltsbudgeterhebung des Bundesamts für Statistik (HABE). Auf diese Weise soll der Lebensstandard von unterstützten Personen den Haushalten ohne sozialhilferechtlichen Anspruch auf materielle Unterstützungsleistungen, welche trotzdem in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten (S. 21).

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe empfiehlt für die Berechnung des Grundbedarfs basierend auf dem betriebsrechtlichen Existenzminimum die nachfolgenden Beträge, bei denen es sich um Empfehlungen der SKOS handelt, welche von den kantonalen Gesetzgebungen nicht übernommen werden müssen (S. 20).

<i>Haushaltsgrösse</i>	<i>Grundbedarf Pauschale pro Monat</i>	<i>Monatlicher Grundbedarf pro Person</i>
<i>1 Person</i>	<i>CHF 997.-</i>	<i>CHF 997.-</i>
<i>2 Personen</i>	<i>CHF 1'525.-</i>	<i>CHF 763.-</i>
<i>3 Personen</i>	<i>CHF 1'854.-</i>	<i>CHF 618.-</i>
<i>4 Personen</i>	<i>CHF 2'134.-</i>	<i>CHF 533.-</i>
<i>5 Personen</i>	<i>CHF 2'413.-</i>	<i>CHF 483.-</i>
<i>Pro weitere Person</i>	<i>+ CHF 202.-</i>	

Abbildung 10. Bemessung des Grundbedarfs in Relation zur jeweiligen Haushaltsstruktur. Nach SKOS, 2021.

Die Grundbedarfspauschale pro Person nimmt, wie oben ersichtlich, je zusätzliche Person, die im gleichen Haushalt wohnt, fortlaufend ab. Die Begründung liegt darin, dass durch das gemeinsame Wohnen nebst der Miete auch einzelne Kosten innerhalb des Grundbedarfs auf alle Personen aufgeteilt werden und somit verringert sind. Beispielsweise sind die Kosten für die Abfallentsorgung, für den Energieverbrauch, Kosten für Telefonie/Festnetz etc. sowie Kosten in Zusammenhang mit der Wohnungsreinigung pro Person geringer, je mehr Personen innerhalb desselben Haushalts wohnhaft sind (S. 21).

Bei der Ausbezahlung des Grundbedarf haben die unterstützten Personen die sogenannte Dispositionsfreiheit und somit das Recht, den ausbezahlten Betrag für den Grundbedarf selbst in die benannten Ausgabenpunkte einzuteilen.

Somit ist es den unterstützten Personen in gewisser Hinsicht möglich, die Verantwortung für ihre individuelle Existenzsicherung zu übernehmen. Wenn eine unterstützte Person hierzu nicht in der Lage ist, sollen durch die zuständigen Fachkräfte geeignete Massnahmen zur Ermächtigung der betroffenen Person getroffen werden (S. 22).

5.5.2 Wohnkosten

Innerhalb der materiellen Grundsicherung durch die Sozialhilfe sind auch finanzielle Beiträge für die Wohnkosten eingeschlossen. Dabei gilt der Grundsatz des günstigen Wohnens, wodurch von den unterstützten Personen erwartet wird, dass sie sich in einem günstigen Wohnraum aufhalten. Kinder aus einem sozialhilfebeziehenden Haushalt haben dabei keinen grundsätzlichen Anspruch auf ein je eigenes Zimmer. Die Höhe der Wohnkosten inklusive der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten sind dabei unter Einbezug des regionalen oder kommunalen Mietzinsniveaus festzulegen, da das Mietzinsniveau je nach Region und Gemeinde stark variiert. Somit wird von der SKOS empfohlen, nach Haushaltsgrösse abgestufte Obergrenzen für die Wohnkosten zu definieren, welche durch eine regelmässige Überprüfung fortlaufend angepasst werden sollen. Die erlassenen Mietzinsrichtlinien für sozialhilfebeziehende Personen einer bestimmten Region dürfen nicht dazu dienen, den Zu- bzw. Wegzug von einkommensschwachen Mieterinnen und Mietern zu steuern (SKOS, 2021, S. 25).

Im Falle eines sozialhilfebeziehenden Haushalts sind überhöhte Wohnkosten so lange von der Sozialhilfe zu übernehmen, bis für diejenige Person bzw. diejenigen Personen eine zumutbare und günstigere Lösung zur Verfügung steht. Somit muss vor einem Umzug durch die Fachpersonen im Einzelfall geprüft werden, inwiefern die neue Wohnung bzw. der neue Wohnort der Grösse und Zusammensetzung der Familie sowie dem Alter und des Gesundheitszustands der unterstützten Personen gerecht werden kann. Zudem ist zu berücksichtigen, inwiefern ein Umzug allfällige Verwurzelungen bezüglich des sozialen Umfelds der anspruchsberechtigten Person bzw. Personen gefährdet und wie hoch der Grad der sozialen Integration am bisherigen Wohnort ist. Falls ein Umzug in eine günstigere Wohnung zumutbar ist, muss den unterstützten Personen eine angemessene Frist zur Wohnungssuche gegeben werden und bis dahin die überhöhten Wohnkosten finanziert werden. Wenn unterstützte Personen aus diversen Gründen nicht dazu in der Lage sind, eine passende Wohnlösung zu finden, finanziert die Sozialhilfe bis zum Zeitpunkt einer adäquaten Wohnlösung Angebote zur Notunterbringung (S. 25)

5.5.3 Medizinische Grundversorgung

Die gesundheitliche Versorgung im Rahmen der obligatorischen Grundversicherung (KVG) ist im Rahmen der materiellen Grundsicherung in jedem Fall zu gewährleisten. Dabei sind jegliche Bestandteile der obligatorischen Grundversicherung (KVG), welche die sozialhilfebeziehenden Personen selbst bezahlen müssen, von der materiellen Grundsicherung zu berücksichtigen und zu finanzieren. Dazu

gehören nebst den Krankenkassenprämien auch die Kosten für Selbstbehalte und Franchisen. Besteht im Ausnahmefall kein Versicherungsschutz, so sind die Gesundheitskosten gegebenenfalls komplett von der Sozialhilfe abzudecken (SKOS, 2021, S. 27).

5.5.4 Situationsbedingte Leistungen (SIL)

Die situationsbedingten Leistungen der materiellen Sozialhilfe ermöglichen zum einen eine individuelle und nach dem Bedarf der jeweiligen Person bzw. Personen ausgerichtete Sozialhilfeleistung und zum anderen ermöglichen solche Leistungen die Gewährung besonderer Mittel, welche zur Erreichung bestimmter Zielsetzungen unabdingbar sein können. Bei der Ausrichtung situationsbedingter Leistungen spielt das Ermessen der Sozialhilfeorgane sowie der jeweiligen Fachpersonen eine zentrale Rolle. In jedem Fall muss das Gewähren bzw. Nichtgewähren von SIL fachlich begründet sein sowie die anfallenden Kosten in einem sinngemässen Verhältnis zum erzielbaren Nutzen stehen (SKOS, 2021, S. 28-29).

Situationsbedingte Leistungen können zusätzlich in zwei Arten unterteilt werden. Zum einen gibt es grundversorgende SIL, welche gewisse Kosten, die nur in bestimmten Situationen anfallen und einen Teil der materiellen Grundsicherung bilden, abdecken. Zum anderen bestehen sogenannte fördernde SIL, deren Finanzierung zwar nicht zwingend sind, jedoch aus diversen Gründen als sinnvoll erachtet werden (S. 28).

Die grundversorgenden SIL sind bei einem bestimmten, nachweislichen Bedarf durch die zuständigen Sozialhilfeorgane zu gewähren, da ansonsten die Grundversorgung des betroffenen Haushalts in Frage gestellt wird und es den betroffenen Personen nicht mehr möglich wäre, aus eigener Kraft zu einer Verbesserung der Situation beizutragen (Wizent, 2020, S. 198). Fördernde SIL sollen grundsätzlich die Erreichung einer bestimmten Zielsetzung im Zusammenhang mit den Prinzipien der Sozialhilfe unterstützen und unterliegen in den meisten Fällen einem grossen Ermessensspielraum (S. 198). Dabei handelt es sich um Kosten, deren Übernahme die Erreichung eines nützlichen und von der Sozialhilfe erstrebten Ziels massgeblich begünstigt (SKOS, 2021, S. 29). Die Gesamtheit aller situationsbedingten Leistungen innerhalb der materiellen Sozialhilfe können in die Bereiche Bildung, Erwerb, Familie, Gesundheit, Wohnen und Umzug sowie weitere SIL unterteilt werden.

Bildung

Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuche von Personen können Mehrkosten verursachen, welche nicht im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind. Dabei sind Mehrkosten für Utensilien oder Aktivitäten, welche von der Schule oder den entsprechenden Bildungsinstitutionen verlangt werden, zusätzlich zu übernehmen, wobei auch weitere Bildungsmassnahmen übernommen werden können, wenn diese eine positive Entwicklung der unterstützten Person fördern. Unter diese Bildungsmassnahmen können möglicherweise auch die gesamten Kosten für die Fort- und Weiterbildung von der Sozialhilfe übernommen werden, sofern diese zur Unterstützung der beruflichen und/oder sozialen Integration

beitragen (S. 30). Da die Sozialhilfe dem Subsidiaritätsprinzip unterstellt ist, dürfen Beiträge an eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung allerdings nur gewährt werden, wenn diese nicht über andere Quellen wie beispielsweise kantonale Ausbildungsbeiträge (Stipendien), Elternbeiträge, Leistungen der Arbeitslosen- oder Invalidenversicherung usw. finanziert werden können (S. 30).

Da in der Schweiz der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht verfassungsrechtlich gewährleistet ist, müssen zwingend alle dafür notwendigen Mittel unentgeltlich durch die Sozialhilfe zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen auch die notwendigen Mittel für Exkursionen und Lager, sofern die Teilnahme dazu verpflichtend ist. Für die Sozialhilfe kommen somit, hinsichtlich der Vergütung allfälliger SIL, einzig die auswärtigen Verpflegungskosten für die Kinder in Frage, sofern diese beispielsweise aufgrund der Erwerbsbedingungen der Eltern nicht zu Hause verpflegt werden können (S. 30)

Die Sozialhilfe legt höchste Priorität auf eine nachhaltige berufliche Integration bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen und damit auch auf die Erstausbildung dieser Altersgruppen. Somit sollen Jugendliche und junge Erwachsene zwingend eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erstausbildung absolvieren. Diese spezielle Situation von jungen Erwachsenen bezüglich des Übergangs von der obligatorischen Schulzeit ins Berufsleben erfordert dementsprechend angepasste Angebots- und Programmstrukturen. Diese sollen insbesondere die Beratungs- sowie Motivationsarbeit und das Coaching in den Vordergrund stellen, um im Einzelfall auf die Bedürfnisse der jungen Erwachsenen agieren zu können. Dazu sind durch die Sozialhilfe für diejenigen Personen auch Abklärungs-, Qualifizierungs- und Integrationsangebote bereitzustellen, welche ergänzend zu bestehenden Massnahmen genutzt werden sollen. All diese Massnahmen sollen die Chancen von jungen Erwachsenen auf eine passende Ausbildung und einen gelingenden Berufseinstieg verbessern (S. 30).

Situationsbedingte Leistungen im Bereich Bildung können unter gewissen Umständen auch als Beiträge für eine Zweitausbildung oder Umschulung wirken. Dabei können solche Beiträge nur dann geleistet werden, wenn mit der Erstausbildung einer Person kein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden kann und dieser Zustand nur durch eine Zweitausbildung oder Umschulung erreicht werden kann. Dies gilt ebenso für die Kostenübernahme von Fort- und Weiterbildungsangeboten (S. 31).

Erwerb

Eine Erwerbstätigkeit, die Teilnahme an Integrationsprogrammen der Sozialhilfe und das Leisten von Freiwilligenarbeit sind nicht selten mit zusätzlichen Mehrkosten verbunden, welche nicht durch den Grundbedarf abgedeckt werden. Solche situationsbedingten Leistungen sind unter der Bedingung zu übernehmen, wenn die ausgeübte Tätigkeit den Zielen der Sozialhilfe dient. Unter solche SIL im Zusammenhang mit dem Erwerb fallen Kosten für die auswärtige Verpflegung, öffentliche Verkehrsmittel, private Motorfahrzeuge oder die Prämien für den UVG-Versicherungsschutz.

Der Betrag für die auswärtige Verpflegung wird nur unter der Voraussetzung gewährt, wenn die Verpflegung innerhalb des eigenen Haushalts unzumutbar ist. Kosten für private Motorfahrzeuge können von der Sozialhilfe nur dann übernommen werden, wenn das Fahrziel nicht auf eine zumutbare Art und Weise mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann (S. 31).

Familie

Bei anspruchsberechtigten Eltern, welche einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sind Auslagen für die familienergänzende Kinderbetreuung in der Leistungsbemessung anzurechnen und dadurch auch zu vergüten. Dabei muss auch auf einen zusätzlichen Betreuungsbedarf, welcher beispielsweise durch die Schulferien entsteht, Rücksicht genommen werden (S. 32).

Gezielte Fördermassnahmen, ambulante Unterstützungsangebote der Familie sowie der Besuch einer Spielgruppe können auch zur Förderung der sozialen Integration bzw. der Sprachförderung von Kindern sinnvoll und wichtig sein, weshalb in der Sozialhilfe auch arbeitslosen oder stellensuchenden Eltern unter gewissen Umständen solche familienergänzenden Leistungen finanziert werden können. Dies gilt ebenso für Freizeitaktivitäten der betroffenen Kinder, da diese massgeblich zur sozialen Integration beitragen können (S. 32).

Nach der Geburt eines Kindes sollen sozialhilfebeziehende Mütter und Väter möglichst bald wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden, jedoch sollen Interventionen bzw. Massnahmen zur Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit stets unter Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohls sowie individueller Ressourcen und Rahmenbedingungen einer Person getroffen werden. In der Regel wird spätestens dann eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit oder der Besuch einer Integrationsmassnahme erwartet, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (S. 32).

Gesundheit

Bestimmte Kosten, welche nicht in der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) eingeschlossen sind, jedoch in den Geltungsbereich der materiellen Grundsicherung fallen, sind von der Sozialhilfe zu übernehmen. Dazu gehören Hilfsmittel, der Transport zur nächstgelegenen Behandlungsstelle und Zahnarztkosten für Kontrollen, die Dentalhygiene und weitere Behandlungen, welche durch eine fachkompetente Expertise als notwendig erachtet wurden (S. 32).

Es können durch die Sozialhilfe auch weitere Kosten übernommen werden, wenn sie das Erreichen der formulierten Zielsetzungen massgeblich begünstigen können. Unter solche fördernden situationsbedingten Leistungen im Bereich Gesundheit gehören die Hilfe-, Pflege- und Betreuungsleistungen zu Hause oder in Tagestrukturen, bestimmte Zusatz- und Krankentaggeldversicherungen, Zahnversicherungen für Kinder sowie Leistungen in der Alternativmedizin (S. 33).

Wohnen und Umzug

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe setzt in ihren Richtlinien voraus, dass eine minimale Wohnungseinrichtung zu gewährleisten ist (S. 33). Im Kanton Zürich können beispielsweise nur Möbel oder sonstige Einrichtungsgegenstände als situationsbedingte Leistungen vergütet werden, welche in einer einfachen Grundausstattung enthalten sind. Darunter zählen beispielsweise das Bett, ein Schrank, ein Tisch mit Stühlen etc. (Kantonales Sozialamt Zürich, 2021a).

Im Falle eines Umzugs gelten die hierfür notwendigen Auslagen wie ein Mietfahrzeug oder die Entsorgung in der Regel als grundversorgende situationsbedingte Leistung. Hingegen die Kosten für ein Transport- oder/oder Reinigungsunternehmen werden nur in ausserordentlichen Fällen von der Sozialhilfe übernommen und gelten daher als fördernde situationsbedingte Leistung (SKOS, 2021, S. 33).

Weitere situationsbedingte Leistungen

Zu den weiteren grundversorgenden SIL zählen namentlich die adäquat-bemessenen Prämien der Hausrats- und Haftpflichtversicherung sowie allfällige Selbstbehalte von anerkannten Schadensfällen. Ausserdem zählen Auslagen im Zusammenhang mit der Erneuerung von Ausweispapieren, für Aufenthaltsbewilligungen sowie die dafür notwendigen Papier ebenfalls zu solchen situationsbedingten Leistungen, welche von der Sozialhilfe zwingend übernommen werden müssen (S. 34-35).

Zu den weiteren fördernden SIL gehören Leistungen wie die Kosten für eine Schuldenberatung oder Kosten für begründbare Erholungsaufenthalte von langfristig unterstützten Personen. Für die Finanzierung solcher Leistungen können auch Fonds oder Stiftungen herbeigezogen werden (S. 35).

5.5.5 Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU)

Die Integrationszulage (IZU) für nichterwerbstätige Personen dient dazu, Bemühungen von Personen hinsichtlich ihrer sozialen und beruflichen Integration finanziell anzuerkennen bzw. zu belohnen. Je nach erbrachter Leistung sowie deren Bedeutung beträgt die Höhe der IZU zwischen CHF 100.- und 300.- pro Person und Monat. Da die IZU als personenbezogene Leistung gilt, kann sie mehreren Personen im selben Haushalt gewährt werden. Eine erbrachte Leistung einer nichterwerbstätigen Person wird gemäss der SKOS nur dann finanziell honoriert, wenn diese die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen oder ermöglichen. Sie müssen dabei eine Überprüfbarkeit sowie eine individuelle Anstrengung beinhalten (SKOS, 2021, S. 33). Die nachfolgenden Praxisbeispiele werden innerhalb der Sozialhilfe des Kantons Zürich mit einer Integrationszulage honoriert, wobei noch etliche weitere Beispiele genannt werden könnten:

- *Die Teilnahme an einem Bildungs- oder Integrationsprogramm sowie die Teilnahme an deren beruflichen Qualifizierungsmassnahmen*
- *Die Absolvierung einer Schulung oder Ausbildung*

- *Die Teilnahme an einem Bildungs- oder Integrationsprogramm oder anderen beruflichen Qualifizierungsmassnahmen*
- *Absolvierung einer Schulung, Ausbildung, Schnupperlehre, Praktikum etc.*
- *Der Besuch eines Vorkurses für eine allfällige, spätere Ausbildung*
- *Die Ausübung gemeinnütziger oder nachbarschaftlicher Tätigkeiten*
- *Die Teilnahme an einer sozialen Integrationsmassnahme (Kantonales Sozialamt Zürich, 2021b).*

5.5.6 Integrations- und Beschäftigungsangebote

Die Sozialhilfeorgane müssen dafür sorgen, dass den hilfesuchenden Personen geeignete, den lokalen und kantonalen Gegebenheiten angepasste Angebote zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration zur Verfügung stehen und diese vermittelt werden. Dabei soll innerhalb dieser Förderungs-massnahmen den individuellen Ressourcen der entsprechenden Personen Rechnung getragen werden, was bedeutet, dass ein Angebot den beruflichen Voraussetzungen, dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten entsprechen muss. Gemäss der SKOS kann eine nachhaltige Förderung betroffener Personen nur dann gelingen, wenn eine Vielfalt von Integrationsan-geboten zur Verfügung steht. Dabei sollen Massnahmen für die berufliche Integration und damit der Erwerb von Grund- und Schlüsselkompetenzen ebenso ermöglicht werden, wie dies in der Wirtschaft durch gängige Arbeitstrainings bzw. anerkannter Ausbildungsabschlüsse der Fall ist (SKOS, 2021, 34).

Die Anbieter solcher Integrations- und Beschäftigungsmassnahmen müssen in der Regel sozialhilfe-rechtlich zertifiziert sein, worauf bei der Auswahl der Massnahmen unbedingt zu achten ist (S. 34). Im Beispiel des Kantons Bern werden solche Beschäftigungs- und Integrationsangebote durch die Gesund-heits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) bereitgestellt und regelmässig überprüft. Dabei decken die Beschäftigungs- und Integrationsangebote im Kanton Bern die nachfolgenden Leistungsbereiche ab (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, 2021b):

- *Arbeits- und Qualifizierungsangebote zur beruflichen Integration in den ersten Arbeitsmarkt*
- *Stabilisierungsangebote mit Perspektive auf eine berufliche Integration*
- *Angebot zur sozialen Stabilisierung, welche eine Tagesstruktur sowie eine Beschäftigung er-möglichen*
- *Angebote zur Abklärung der Vermittelbar- sowie Erwerbsfähigkeit, des geeigneten Angebots-typs, der Eignung von bestimmten Beschäftigungs- und Integrationsangeboten usw.*
- *Abklärung der Kooperationsbereitschaft, des Arbeitswillens sowie der Klärung bei Miss-brauchsverdacht*
- *Angebote zur Vermittlung von Festanstellungen, Ausbildungsstellen, befristeten Anstellungen*
- *Angebote zur Nachbetreuung von vermittelten Personen sowie ihren jeweiligen Arbeitgebern*

- *Qualifizierungs- und/oder Bildungsmodule für sozialhilfebeziehende Personen, welche an keinem Beschäftigungsangebot teilnehmen (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, 2021b)*

5.5.7 Einkommensfreibetrag (EFB)

In der Sozialhilfe soll eine Arbeitstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt finanziell anerkannt werden. Deshalb erhalten Personen, welche ein sozialhilferechtlich förderungswürdiges Erwerbseinkommen erzielen, einen zusätzlichen Einkommensfreibetrag, welcher vom jeweiligen Beschäftigungsgrad und/oder von der Einkommenshöhe abhängig ist. Dieser Einkommensfreibetrag wird gleich wie die Integrationszulage ergänzend zum Grundbedarf einer anspruchsberechtigten Person vergütet. Mit dem Einkommensfreibetrag soll für die unterstützten Personen ein Anreiz geschaffen werden, um einer möglichst umfassenden und gewinnbringenden Erwerbstätigkeit nachzugehen (Wizent, 2020, S. 211).

Auf das Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird dementsprechend ein Freibetrag gewährt, welcher gemäss der SKOS-Richtlinien zwischen CHF 400.- und 700.- pro Monat betragen soll. An diese Empfehlung halten sich die meisten Kantone (S. 211).

5.6 Leistungsbemessung

In der Bemessung finanzieller Sozialhilfeleistungen werden alle verfügbaren Einnahmen einer unterstützten Person berücksichtigt. Unter die verfügbaren Einnahmen gehören alle monetären Zuflüsse, welche einer unterstützten Person zur Verfügung stehen. Das sind beispielsweise Erwerbseinkünfte, Gratifikationen wie der 13. Monatslohn, Rentenleistungen, Familienzulagen, familienrechtliche Unterstützungsleistungen, Ausbildungsbeiträge, einmalige Rückerstattungsbeiträge von Versicherungen oder Steuern, freiwillige Zuwendungen Dritter oder auch Versicherungsleistungen, welche nicht für den notwendigen Schadenersatz benötigt werden (SKOS, 2021, S. 36).

Auch die Einkünfte von minderjährigen Personen in derselben Unterstützungseinheit sind in der Leistungsbemessung der materiellen Sozialhilfe einzubeziehen. Allerdings sind diese Einnahmen von minderjährigen Personen im Gesamtbudget des Haushalts nur bis zur Höhe des auf sie entfallenden Anteils anzurechnen (S. 36). Übersteigen beispielsweise die gesamten Einnahmen einer minderjährigen Person bestehend aus dem Erwerbseinkommen, den ihr zustehenden Ausbildungszulagen, den Unterhaltsbeiträgen sowie erhaltenen Ausbildungsbeiträgen die gesamten Ausgaben dieser minderjährigen Person, so wird ihr der Überschuss gewährt und nicht eingerechnet. Die gesamten verfügbaren Einnahmen einer Unterstützungseinheit werden zum Zeitpunkt der Auszahlung angerechnet, wodurch von den Sozialhilfeorganen erwartet wird, dass das von Dritten erhaltene Geld ebenfalls zur Finanzierung des Lebensbedarfs verwendet wird. Die Auszahlung durch die Sozialhilfeorgane erfolgt in der Regel vorschüssig, womit die finanzielle Unterstützung so zu leisten ist, dass die bedürftigen Personen jederzeit ihren anerkannten Verpflichtungen nachkommen können und der aktuell bestehende Bedarf gedeckt ist (S. 37-38).

In die Bemessung der Sozialhilfeleistung werden auch Vermögenswerte eingerechnet, auf welche eine hilfesuchende Person einen Eigentumsanspruch hat. Hinsichtlich der Beurteilung der Bedürftigkeit sind die zum jeweiligen Zeitpunkt tatsächlich verfügbaren und kurzfristig realisierbaren Mittel massgebend. Zum anrechenbaren Vermögen zählen Werte wie Geldmittel, Vermögen auf Bank- und Postkonten, Guthaben an digitalen Zahlungsmitteln, Aktien, Obligationen und andere Wertpapiere, Grundstücke sowie Liegenschaften, Forderungen, Privatfahrzeuge und andere Wertgegenstände sowie herauszulösende Vorsorgeguthaben. Nicht als Vermögenswerte anrechenbar sind Gegenstände, welche zum persönlichen Gebrauch dienen wie Kleider, Hausgeräte, Möbel oder andere Gegenstände, welche als unpfändbar gelten (S. 39).

Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten müssen aufgrund der teils massiven Unterschiede zwischen den vereinzeltten Ansprüchen in mehrere Abschnitte gegliedert werden. Eheleute und Personen in einer eingetragenen Partnerschaft sind unabhängig ihres Wohnorts gegenseitig zu Beistand sowie Unterhalt verpflichtet, weshalb die Sozialhilfe bei einer hilfesuchenden Person, welche sich in einem Eheverhältnis oder einer eingetragenen Partnerschaft befindet, einen angemessenen Unterhaltsbeitrag des Partners oder der Partnerin einrechnet. Dabei bemisst sich dieser Unterhaltsbeitrag an den finanziellen Verhältnissen des Partners oder der Partnerin, womit eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse auch zu einer Veränderung der Unterhaltsregelung führt (S. 44).

Des Weiteren besteht für Kinder in der Schweiz eine elterliche Unterhaltspflicht, welche bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung andauert. Das bedeutet, dass Kinder bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung einen Anspruch auf gewisse finanzielle Leistungen eines oder beider Elternteile haben, welche in die Leistungsberechnung der Sozialhilfe einzurechnen sind. Falls der Unterhaltsanspruch von jungen Erwachsenen oder Minderjährigen nicht festgelegt wurde, muss eine Einigung hinsichtlich der zu erbringenden Leistung von Elternbeiträgen durch die jeweilige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigt werden (S. 45-46).

Unter gewissen Umständen kann bei bedürftigen Personen ein Anspruch auf Verwandtenunterstützung bestehen, wobei diese gegenüber anderen Unterstützungsansprüchen nachrangig ist. Dabei müssen die verwandten Personen einer jeweiligen hilfesuchenden Person in relativ wohlhabenden Verhältnissen leben, um für die finanzielle Unterstützung verwandter Personen haften zu müssen (S. 49).

Nebst der ehelichen sowie partnerschaftlichen Unterhaltspflicht sind auch Personen in einem stabilen Konkubinat in gewissem Masse dazu verpflichtet, den Bedarf des jeweiligen Konkubinatspartners bzw. der jeweiligen Konkubinatspartnerin zu lindern. Jedoch ist im Gegensatz zur Ehe und der eingetragenen Partnerschaft die Höhe der Unterstützungspflicht in einem Konkubinat geringer. Dabei gilt ein Konkubinat dann als stabil, wenn die beiden Personen seit mindestens zwei Jahren in einer Beziehung zusammenleben oder wenn sie zwar weniger als zwei Jahre zusammenleben, jedoch ein gemeinsames Kind haben (S. 51).

Zuletzt wird von unterstützten Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften erwartet, dass diese Personen im Rahmen der verfügbaren zeitlichen und personellen Ressourcen den Haushalt für die nicht sozialhilferechtlich unterstützten Kinder, Eltern oder Partner im selben Haushalt führen (S. 52).

5.7 Rückerstattung

In der Sozialhilfe sind unrechtmässig bezogene Leistungen grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Ein unrechtmässiger Bezug liegt vor, wenn die erhaltenen Sozialhilfeleistungen unter unwahren oder unvollständigen Angaben einer Person erwirkt oder wenn unterstützungsrelevante Änderungen nicht oder verspätet dem zuständigen Sozialhilfeorgan gemeldet wurden (SKOS, 2021, S. 53).

Allerdings sind gemäss der SKOS auch rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen unter gewissen Umständen rückerstattungspflichtig, nämlich dann, wenn eine ehemals unterstützte Person in wohlhabende finanzielle Verhältnisse gelangt. Jedoch soll auf keinen Fall die Wiedererlangung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von ehemals unterstützten Personen gefährdet werden, weshalb insbesondere eine Rückerstattung aus Erwerbseinkommen nur sehr zurückhaltend einzufordern ist. Bei einem allfälligen Vermögensanfall von ehemals unterstützten Personen sind für Einzelpersonen ein Freibetrag von CHF 30'000.-, für Ehepaare und eingetragene Partner CHF 50'000.- und für jedes minderjährige Kind CHF 15'000.- zu gewähren, womit der überschüssige Vermögensanfall auch bei einem rechtmässigen Bezug von Sozialhilfeleistungen rückerstattungspflichtig ist (S. 53-54).

Zuletzt können rechtmässig bezogene Sozialhilfeleistungen auch freiwillig rückerstattet werden, auch wenn die betroffene Person nicht die vorhin beschriebenen Vermögens- bzw. Einkommensverhältnisse aufweist. Solche freiwilligen Rückerstattungen wünschen in den meisten Fällen Personen, welche die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen möchten (S. 54).

5.8 Sanktionen

Negative Sanktionen in der Sozialhilfe erfolgen stets als Reaktion auf eine Pflichtverletzung durch die unterstützte Person. Diese Reaktion verlangt ihr gesetzlicher Auftrag, für dessen Realisierung die Sozialhilfe auf die aktive Mitwirkung der unterstützten Person angewiesen ist. In der Praxis der Sozialhilfe werden demnach Ermahnungen ausgesprochen, worauf möglicherweise negative Sanktionen erfolgen, welche bis hin zur Einstellung der Sozialhilfeleistungen, aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Anspruchsklärung, reichen können (Wizent, 2020, S. 309).

Dabei gilt wie bei vielen Sachverhalten in der Sozialhilfe, welche einen Ermessensspielraum aufweisen, auch bei der Reaktion auf ein Fehlverhalten einer unterstützten Person der Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Grundsätzlich sind Sanktionen bzw. Kürzungen des Grundbedarfs zwischen 5% und 30% rechtlich möglich, wobei eine 30%-Kürzung des Grundbedarfs nur in schwerwiegenden oder zeitnah wiederholten Fällen überhaupt zulässig wären (S. 315).

Bei der Verhängung von Sanktionen sind die Auswirkungen auf mitbetroffene Personen in derselben Unterstützungseinheit zu berücksichtigen, wobei insbesondere der Kindes- und Jugendschutz zwingend gewährleistet werden muss. Eine Kürzung des Grundbedarfs ist unter Berücksichtigung des Fehlverhaltens auf maximal 12 Monate zulässig, wobei Kürzungen des Grundbedarfs von 20% und mehr auf maximal 6 Monate zu befristen sind (S. 316).

5.9 Persönliche Sozialhilfe

Unter der persönlichen Sozialhilfe wird in der organisierten Sozialhilfe die individuelle, lebenslagenorientierte Beratung und Begleitung, welche durch die Fachkräfte innerhalb der Sozialhilfeorgane geleistet werden, verstanden. Dabei ist diese persönliche Hilfe grundsätzlich nicht beschränkt und kann neben den Beratungsgesprächen bis hin zu Schreibhilfen, Unterstützung bei Arbeits- und Wohnungssuche, administrative Korrespondenz mit Sozialversicherungen sowie aufwändigen Abklärungen reichen. Dabei können solche persönlichen Hilfeleistungen durch die Sozialhilfeorgane selber erbracht werden oder in der Vermittlung von spezifischen Angeboten bestehen. Eine gängige Form der persönlichen Hilfe ist beispielsweise die freiwillige Einkommensverwaltung durch Sozialdienste, wobei bei jener hilfesuchenden Person ein Unterstützungsbedarf nachweisbar ist (SKOS, 2021, S. 14).

Die persönliche und die materielle Sozialhilfe wirken dabei nicht isoliert voneinander, sondern sind eng miteinander verflochten. Zwar ist die persönliche Sozialhilfe an einen anderen Rechtsrahmen gebunden, spielt allerdings zugleich eine in der Praxis äusserst wichtige Rolle bei der individuellen und bedürfnisorientierten Ausgestaltung offener sozialhilferechtlicher Rechtsnormen (Wizent, 2020, S. 5).

5.10 Sozialhilfeorgane und deren Fachkräfte

5.10.1 Der Sozialdienst

„Der Sozialdienst ist das operative Fachorgan, das die Sozialhilfe im Einzelfall vollzieht“ (Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, 2013, S. 28).

Der Sozialdienst ist somit der Vollzugsort der öffentlichen Sozialhilfe und richtet die Sozialhilfe im Einzelfall aus (S. 28). Dabei sollen Sozialdienste durch Zusammenschlüsse des Zuständigkeitsgebiets eine solche Grösse erreichen, dass eine professionelle Führung sowie eine angemessene Betriebsorganisation ermöglicht werden kann (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], 2007, S. 6). Trotzdem zeichnet sich heutzutage die Organisation der Sozialhilfe durch eine grosse Vielfalt an Sozialdiensten aus. Angesichts der wachsenden Bedeutung der Sozialhilfe als Instrument der sozialen Sicherung sowie der zunehmenden Komplexität der Sozialhilfefälle lässt sich in vielen Kantonen, insbesondere in den Kantonen Bern und Freiburg, ein Trend zur steigenden Regionalisierung und Professionalisierung in der Sozialhilfe feststellen (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], 2006, S. 3). Diese zunehmende Regionalisierung und Professionalisierung der Sozialhilfe bzw. der Sozialdienste entspricht auch den Zielsetzungen der SKOS, welche dadurch eine höhere Rechtsgleichheit, Steuerbarkeit, Qualitätssicherung, Kooperationsfähigkeit, Personalförderung sowie eine zunehmend aktivierende

Sozialhilfe und einen höheren Persönlichkeitsschutz der sozialhilfebeziehenden Personen bezwecken will (SKOS, 2006, S. 4-5). Der Trend hinsichtlich der zunehmenden Regionalisierung und Professionalisierung der Sozialhilfe bzw. der Sozialdienste setzt sich bis heute fort.

Am Beispiel der Organisation des Sozialdienstes der Stadt Bern lässt sich die Zielrichtung dieses Trends zur zunehmenden Regionalisierung und Professionalisierung gut veranschaulichen. Im Gegensatz zu kleineren Sozialdiensten bietet der Sozialdienst Bern ein auf unterschiedliche Klienten- bzw. Klientinnengruppen ausgerichtetes Beratungsangebot an. Dieses breite Beratungsangebot wurde dabei auf die Fachbereiche Intake, junge Erwachsene, Beratung, Suchthilfe sowie Existenzsicherung aufgeteilt, wobei jeder dieser Fachbereiche seinen Auftrag, seine Zielsetzung und sein methodisches Vorgehen auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Klienten- bzw. Klientinnengruppen anpasst. Dahingehend verfügen die darin agierenden Sozialarbeitenden über die entsprechenden beruflichen (Zusatz-)Kenntnisse, welche für eine fachgerechte Arbeitstätigkeit erforderlich sind (Sozialamt der Stadt Bern, 2011, S. 3)

Der Fachbereich Intake ist dabei für jegliche Abklärungen und die Anspruchsprüfung von allen Personen zuständig, welche sich beim Sozialdienst neu angemeldet haben. Dabei verfolgt dieser Fachbereich das Hauptziel der umfassenden Abklärung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse sowie der Prüfung allfälliger Subsidiaritäten (S. 5).

Beim Fachbereich für junge Erwachsene hingegen liegt die Hauptzielsetzung vor allem bei der Sicherstellung einer angemessenen Ausbildung und der beruflichen Integration von Personen, welche zwischen 18 und 25 Jahre alt sind (S. 5). Sofern sich eine Person zwischen dem 26. bis 56. Lebensjahr befindet, fällt diese in der Regel in die Zuständigkeit des Fachbereichs Beratung, welche im Einzelfall die berufliche und/oder soziale Integration derjenigen Personen als Hauptzielsetzung verfolgt (S. 5).

Der Fachbereich Existenzsicherung ist für solche Personengruppen in der Sozialhilfe zuständig, die sich in stabilen Situationen befinden, welche vorwiegend finanzielle Unterstützung benötigen oder einen bald anstehenden Übertritt in eine Sozialversicherung wie beispielsweise die AHV aufweisen. Dabei soll diese bisher stabile Lebenssituation solcher Personen möglichst erhalten und ein guter Übertritt in die Sozialversicherungen sichergestellt werden.

In der Regel werden Personengruppen ab dem 57. Lebensjahr durch den Fachbereich Existenzsicherung betreut, jedoch bilden Personen in einem laufenden IV-Verfahren, Personen in stabilen Verhältnissen mit geringen Chancen auf eine berufliche Integration, Personen mit einem hohen Beschäftigungsgrad in Working-Poor-Verhältnissen sowie berufstätige Alleinerziehende die Ausnahme (S. 5-6).

Der letzte Fachbereich bezüglich Suchtproblematiken ist für jegliche Personen in der Sozialhilfe zuständig, welche sich in suchtbedingten instabilen Lebenssituationen befinden, wobei die Sicherung der sozialen und gesundheitlichen Stabilität das oberste Ziel ist. Dabei werden innerhalb dieses Fachbereichs alle Altersgruppen von Klientinnen und Klienten mit einer Suchtproblematik beraten (S. 6).

5.10.2 Fallbearbeitungstypen in der Sozialhilfe

Ausgehend kasuistischer Interpretationen durch Müller de Menezes konnten vier unterschiedliche Typen von Sozialarbeitenden bezüglich der Fallbearbeitung in der Sozialhilfe interpretiert werden, welche möglicherweise einen erheblichen Einfluss hinsichtlich der positiven Wirkungen von persönlichen Sozialhilfeleistungen tragen können (2012, S. 265). Somit scheint es nicht unwahrscheinlich, dass je nach Fallbearbeitungstypus eine wirksamere bzw. weniger wirksamere Sozialhilfe bezüglich einer nachhaltigen beruflichen sowie sozialen Integration erfolgt. Unter einem Sozialhilfefall wird dabei eine anspruchsberechtigte Haushaltseinheit verstanden.

Die vier Fallbearbeitungstypen, bestehend aus dem Dienstleistungs-, dem Sanktions-, dem Fürsorge- und dem Passungstyp, wurden durch Müller de Menezes anhand der beiden Merkmale «dominanter Interaktionsmodus der SozialarbeiterIn» und «Ausmass an Einflussnahme der SozialarbeiterIn» sowie weiteren sieben untergeordneten Kategorien charakterisiert (S. 294). Interaktionsmodus meint dabei das bezogene Handeln der Fachkraft der Sozialen Arbeit auf die Klientin oder den Klienten. Dabei kann dieses Handeln zusätzlich in Verwaltungshandeln und Beratungshandeln unterteilt werden (S. 267). Nachfolgend werden die einzelnen Fallbearbeitungstypen auf Basis der näheren Betrachtung der beschriebenen Merkmale sowie sieben untergeordneten Kategorien erläutert.

Typ standardisierte Dienstleistung

Fachkräfte der Sozialen Arbeit, welche dem Typ standardisierte Dienstleistung entsprechen, zeichnen sich durch eine hohe Bedeutung von Verwaltungshandeln und Handlungsrouinen aus, weshalb ihr Vorgehen innerhalb des Sozialhilfeprozesses relativ starr und standardisiert ist. Dadurch wird auf die spezifische Situation sowie die Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten nur sehr beschränkt eingegangen. Falls die Klientel beim Typ standardisierte Dienstleistung vorgeschlagene Angebote nicht nutzen will, führt dies in der Regel nicht zu Sanktionen, sondern vermehrt zur Vernachlässigung des entsprechenden Falldossiers, weshalb sich die Sozialhilfe danach lediglich auf die materielle Existenzsicherung beschränkt. Auch versucht eine Fachkraft des Typus standardisierte Dienstleistungen die Klientinnen bzw. Klienten, wenn überhaupt, nur geringfügig zu beeinflussen, da sie die sozialhilfebeziehenden Personen als autonome und selbstverantwortliche Wesen betrachtet (S. 298).

Der Dienstleistungstyp gilt als stark erwerbsorientiert und setzt von den Klienten und Klientinnen viele Ressourcen und eine hohe Eigeninitiative voraus. Der Fokus gilt dabei mehrheitlich der Ausrichtung finanzieller Leistungen und die Vernetzung der Klienten und Klientinnen mit Integrationsangeboten. Dabei funktioniert die sachlich-nüchterne Beziehung zwischen den Fachkräften der Sozialen Arbeit, welche dem Dienstleistungstypus zugeordnet werden können, sowie deren Klientel weitgehend, wobei es zwar nur selten zu einer Vertrauensbeziehung kommt, allerdings auch kaum blockierende Konflikte entstehen (S. 299-300).

Typ administrative Sanktion

Der Fallbearbeitungstyp administrative Sanktion entspricht stark dem Verständnis der Aktivierungspolitik im Sinne von Zwang und Bestrafung. Wie auch der Dienstleistungstyp zeichnet sich der Sanktionstyp durch eine hohe Bedeutung von Verwaltungshandeln sowie Handlungsrouinen aus, jedoch spricht der Sanktionstyp innerhalb dieser Handlungsrouinen vermehrt Forderungen an die Klienten und Klientinnen aus, worauf bei deren Nichterfüllung mit Drohungen und finanziellen Sanktionen reagiert wird. Daraus scheint es in gewisser Hinsicht logisch, dass der Sanktionstyp eine hohe Einflussnahme auf das Handeln wie auch die klientelbezogenen Ziele ausübt und den Bedürfnissen, Interessen und Fähigkeiten der Klientel nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird (S. 301).

Der Sanktionstyp ist eigentlich mit den normativen Werten der Sozialen Arbeit unvereinbar und kann bei den Klienten und Klientinnen keine positiven Entwicklungsprozesse fördern. Ein durchgängiges Vorgehen nach dem Sanktionstyp führt meist zu Kooperationsproblemen zwischen der Klientel sowie deren zuständigen Fachkraft und lässt keine konstruktive Arbeitsbeziehung zu. Die regelmässig ausgesprochenen Drohungen und Sanktionen des Sanktionstyps können im schlimmsten Fall zu massiven Drohungen gegenüber dem Sozialdienst und aggressivem Verhalten des Klienten bzw. der Klientin führen (S. 301).

Typ persönliche Fürsorge

Das Vorgehen nach dem Fürsorgetyp entspricht eigentlich nicht den Erwartungen der heutigen Sozialhilfe, da dessen Handlungsweisen eher der früheren Fürsorge oder dem Vormundschaftsbereich zuzuordnen ist. Grundsätzlich übt dabei eine Fachkraft der Sozialen Arbeit, welche dem Fürsorgetyp zugeordnet werden kann, einen hohen Einfluss auf deren Klienten und Klientinnen aus, welcher im Gegensatz zum Sanktionstyp weniger über offensichtliche Handlungsformen der Fremdbestimmung wie Drohungen erfolgt, sondern durch subtile Formen der Beeinflussung. Dabei bildet diese Form der Einflussnahme eine asymmetrische Vertrauensbeziehung. Die Vorstellungen der Fachkräfte des Fürsorgetyps werden meist von den Klienten und Klientinnen übernommen. Die Klientel des Fürsorgetyps lässt sich in der Regel von dieser Einflussnahme überzeugen, wobei von Seiten der Fachkräfte auch ein gewisses Mass an Gehorsamkeit der Klientel erwartet wird. Im Gegensatz zu den vorherigen beiden Fallbearbeitungstypen überwiegt beim Fürsorgetyp das Beratungshandeln gegenüber dem Verwaltungshandeln (S. 305).

Das Handeln des Fürsorgetyps weist starke paternalistische Züge auf und ist durch die starke Tendenz zur Fremdbestimmung bei gleichzeitig umfangreicher Unterstützung der Klientel zu charakterisieren. Die Sozialarbeitenden des Typs persönliche Fürsorge reagieren bei nicht erfüllten Erwartungen häufig mit Enttäuschung, woraus unter gewissen Umständen Konflikte und Kooperationsprobleme entstehen können (S. 307).

Typ fallspezifische Passung

Das sozialarbeiterische Vorgehen nach dem Passungstyp entspricht im Grunde den Kriterien professionellen Handelns, da es sich durch eine weitgehende Selbstbestimmung der Klienten und Klientinnen mit geringer Einflussnahme durch die jeweilige Fachkraft auszeichnet. Durch die Anerkennung der Selbststimmung der Klientel respektieren Fachkräfte des Passungstyps weitgehend den Willen der Klientel, was an sich Veränderungsvorschläge nicht ausschliesst. Zudem zeichnet sich das professionelle Handeln des Passungstyps durch die hohe Gewichtung des Beratungshandelns gegenüber dem Verwaltungshandeln aus, welches sich nur geringfügig an Handlungsroutinen sowie institutionell vorgegebenen Zielen orientiert. Die spezifische Situation der Klientel und deren Bedürfnisse stehen dabei stets im Mittelpunkt des Sozialhilfeprozesses (S. 307-308).

Fallbearbeitungen gemäss dem Passungstyp eignen sich insbesondere für jene Klienten und Klientinnen, welche einen sozialarbeiterischen Unterstützungsbedarf aufweisen, da dieses Vorgehen über verschiedene Lebensbereiche hinweg eine positive Entwicklung fördert. Ein ebenfalls wichtiger Bestandteil des Passungstyps stellt das anwaltschaftliche Engagement der Fachkräfte gegenüber den weiteren involvierten Institutionen dar, welche die Integrationschancen der Klienten und Klientinnen möglicherweise erhöhen könnten (S. 310).

Schlussfolgerungen ausgehend dieser vier Fallbearbeitungstypen

Die Fallbearbeitung gemäss dem Typ fallspezifische Passung ist aus mehreren Gründen hinsichtlich des professionellen, sozialarbeiterischen Handelns in der Sozialhilfe am besten geeignet. Insbesondere der Faktor, dass positive Entwicklungen der Klienten und Klientinnen durch die Elemente Flexibilität und anwaltschaftliches Engagement über mehrere Lebensbereiche hinweg gefördert werden können, fällt bei dieser Schlussfolgerung stark ins Gewicht (S. 344). Allerdings eignet sich bei eher unkomplizierten, einfachen Fällen auch der Fallbearbeitungstyp standardisierte Dienstleistungen. Dies jedoch nur bei Klienten bzw. Klientinnen, bei denen finanzielle Problematiken vorherrschen. Bei Klienten oder Klientinnen mit massiven psychosozialen oder gesundheitlichen Problemen eignet sich der Dienstleistungstyp aufgrund der Übergewichtung von Verwaltungshandeln nicht. Die beiden Typen administrative Sanktion und persönliche Fürsorge erfüllen die Kriterien professionellen Handelns grundlegend nicht, wobei bei beiden vor allem die Tendenz zur Fremdbestimmung zu dieser Schlussfolgerung führt (S. 343-344).

6. Ergebnisse

Um die Fragestellung: «*Wie bekämpft die Sozialhilfe bestehende Armutsverhältnisse in der Schweiz und wie könnte sie diese wirksamer bekämpfen?*», beantworten zu können, müssen die Erkenntnisse aus den vorherigen Kapiteln, die die Unterfragen beantwortet haben, hier zusammenfliessen. In diesem Ergebniskapitel findet somit eine Synthese aus den analysierten Themen der Kapitel Armut, Armutsbekämpfung, Armut in der Schweiz sowie Sozialhilfe statt. Dabei verlangt die Fragestellung, dass als erstes angeschaut wird, wie die Sozialhilfe aktuell auf Armutsverhältnisse wirkt und diese bekämpft. Um den zweiten Teil der Fragestellung zu beantworten, werden aus den gemachten Erkenntnissen Schlussfolgerungen abgeleitet, die Verbesserungsmöglichkeiten aufzeigen sollen, wie die Sozialhilfe Armut wirksamer bekämpfen könnte.

6.1 Wirkung der Sozialhilfe auf Armutsverhältnisse

In diesem Kapitel wird ersichtlich, wie die Sozialhilfe auf Armutsverhältnisse in der Schweiz wirkt. Hierbei muss wiederholt werden, dass die Verfassenden Armut gemäss dem Capability-Ansatz als Mangel an Verwirklichungschancen verstehen (2005, S. 110). Verwirklichungschancen ermöglichen einem Menschen die Führung des Lebens, das dieser Mensch mit guten Gründen schätzen kann (S. 29). Verwirklichungschancen verbindet Sen auch mit Freiheiten, da die Menge an Verwirklichungschancen die Freiheit repräsentiert, die ein Mensch hat, um etwas verwirklichen zu können (S. 96). Ein Mensch kann somit durch Verwirklichungschancen frei zwischen alternativen Funktionskombinationen wählen, wobei Sen «Funktionen» als Begriff bezeichnet, der die verschiedenen Dinge wiedergibt, die ein Mensch gerne tun möchte. Verwirklichungschancen beziehen sich daher auf die möglichen Verbindungen von Funktionen, die ein Mensch gerne ausübt (S. 95). Armut als Mangel an Verwirklichungschancen bedeutet, nicht die Möglichkeit zu haben, frei zwischen Funktionen wählen zu können, die ein Mensch gerne ausüben würde.

Die Verwirklichungschancen eines Menschen resultieren dabei aus dem Zusammenspiel zwischen individuellen Potentialen und gesellschaftlich bedingten Chancen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 27). Im Gegensatz zu den gesellschaftlich bedingten Chancen zeichnen sich die individuellen Potentiale eines Menschen dadurch aus, dass sie von einem Menschen selbst getragen werden und daher unabhängig von umliegenden Gesellschaftsformen sowie ihren Teilnehmenden sind (Volkert, 2005b, S. 121). Sie bestehen aus den Faktoren der materiellen Güterausstattung und der persönlichen Eigenheit einer Person. Gesellschaftlich bedingte Chancen beinhalten die Faktoren der fünf instrumentellen Freiheiten nach Sen, wobei diese durch ihre vermittelten Rechte, individuellen Chancen und Berechtigungen den jeweiligen Rahmen der menschlichen Freiheiten bilden. Dadurch haben Menschen in unterschiedlichen Gesellschaften auch nicht dieselben Möglichkeiten zur Ausgestaltung ihrer Freiheiten (Sen, 2005, S. 51).

Durch das dynamische Armutsverständnis des Capability-Ansatzes erfasst dieser das Phänomen Armut umfangreich und wird daher als qualitatives Analyseinstrument verwendet, um Armut erklären zu können (vgl. Kapitel 2.4). Dahingehend wird dieser Ansatz auf die Wirkungen und Strukturen der

Sozialhilfe angewendet. Dies führt zu spannenden Erkenntnissen, auch weil die Sozialhilfe nicht von dem Armutsverständnis des Capability-Ansatzes ausgeht, sondern von einem materiell-monetären Armutsverständnis, das sich am sozialen Existenzminimum orientiert.

Unter Berücksichtigung des Armutsverständnisses gemäss dem Capability-Ansatz wird nun betrachtet, ob und wie die Sozialhilfe Verwirklichungschancen für sozialhilfebeziehende Personen ermöglicht. Hierbei wird ihr Wirken auf das Zusammenspiel von individuellen Potentialen und gesellschaftlich bedingten Chancen offensichtlich, wodurch Rückschlüsse auf die Wirkung der Sozialhilfe hinsichtlich der Armutsbekämpfung gemacht werden können.

6.1.1 Zugang zur Sozialhilfe

Bevor die Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich ihres Einflusses auf die Verwirklichungschancen von Personen betrachtet werden, müssen die Zugangsvoraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen dargelegt werden. Die Sozialhilfe gehört bei den gesellschaftlich bedingten Chancen zum Faktor *Soziale Sicherheit*, der einer der fünf instrumentellen Freiheiten ist. Zu dieser instrumentellen Freiheit gehört das gesamte System der Sozialen Sicherheit, welches versucht, durch staatliche Hilfeleistungen betroffene Bevölkerungskreise von Elend fernzuhalten (Sen, 2005, S. 54).

Um als Mensch gesellschaftlich bedingte Chancen nutzen zu können, ist es entscheidend, ob und inwiefern in einer Gesellschaft Transparenzgarantien vorhanden sind. Wie bereits beschrieben wurde, bieten Transparenzgarantien Offenheit, Offenlegung und Durchsichtigkeit von gesellschaftlich bedingten Chancen (Sen, 2005, S. 53-54). Transparenzgarantien schaffen somit Verwirklichungschancen, indem sie Menschen einen niederschweligen Zugang zu gesellschaftlich bedingten Chancen ermöglichen und sie ebenfalls über die Chancen informieren (vgl. Kapitel 3.4.1).

Die Sozialhilfe in der Schweiz ist das unterste Auffangnetz des Systems der Sozialen Sicherheit und sichert den betroffenen Personen vor allem durch finanzielle Leistungen deren Existenz. Dabei greift die Sozialhilfe in der Schweiz nur dann, wenn alle, gemäss dem Subsidiaritätsprinzip, vorgelagerten Hilfsleistungen erschöpft sind (Bundesamt für Statistik [BFS], 2019b, S. 42). Im Gegensatz zu verschiedenen bundesweiten Sozialversicherungen sowie kantonalen Bedarfsleistungen umfasst die kantonale Sozialhilfe deutlich offeneren Zugangsvoraussetzungen hinsichtlich der Existenzsicherung von armutsbetroffenen Personen. Dies, weil die Sozialhilfe unabhängig von den Ursachen, die bei einer Person zum Unterschreiten des Existenzminimums geführt haben, Leistungen ausrichtet (BFS, 2019b, S. 42). Allerdings bedeuten die offeneren Zugangsvoraussetzungen der Sozialhilfe nicht, dass deren Transparenzgarantien, also die Offenheit, Offenlegung und Durchsichtigkeit bezüglich der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen hoch sind. So besteht bei der Sozialhilfe, bei Sozialversicherungen sowie bei sonstigen Bedarfsleistungen und Unterstützungs- sowie Informationsangeboten ein Mangel an Transparenzgarantien, wie dies das nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut in der Schweiz auch nachgewiesen hat (EDI, 2013, S. 20). Deshalb ist es ein zentrales Ziel des Armutsprogramms, dass der Zugang für anspruchsberechtigte Personen zu

Unterstützungsangeboten und Informationen erleichtert wird. In diesem Rahmen wurde thematisiert, dass armutsbetroffene Personen oftmals nicht wissen, dass Unterstützungsmöglichkeiten vorhanden sind (EDI, 2013, S. 20). Auch erkannte Hümbelin, dass von allen für die Sozialhilfe anspruchsberechtigten Personen im Kanton Bern zwischen 17.6% und 40% im Jahr 2016 keine Sozialhilfe bezogen (2016, S. 18).

Es zeigt sich, dass die Sozialhilfe zwar niedrigere Zugangsvoraussetzungen für ihre Leistungen hat als Sozialversicherungen, es trotzdem an Transparenzgarantien mangelt, da ein Mangel an Information über die Sozialhilfe besteht, was allenfalls der Grund dafür sein könnte, dass viele sozialhilfeanspruchsrechte Personen die Unterstützung der Sozialhilfe nicht wahrnehmen. Weil die Sozialhilfe erst aktiv wird, wenn sich Personen bei ihr melden, kann sie auch erst dann auf die Armutsverhältnisse dieser Personen Einfluss nehmen.

6.1.2 Leistungen der Sozialhilfe

Die SKOS-Richtlinien und auch weitere Quellen setzen die Sozialhilfe nicht in einen direkten Zusammenhang mit Armutsbekämpfung. Dass die Sozialhilfe jedoch trotzdem Armut bekämpfen soll, wird unter anderem an den drei zentralen Zielsetzungen der Sozialhilfe erkenntlich. Die Sozialhilfe soll einerseits die Existenz von bedürftigen Personen sichern und Angebote zur Förderung der beruflichen sowie sozialen Integration bereitstellen. Andererseits soll die Sozialhilfe den bedürftigen Personen die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie politischen Leben ermöglichen und dahingehend die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein schaffen. Zudem soll die Sozialhilfe durch ihre Funktion als unterstes Netz der Sozialen Sicherheit in der Schweiz die Grundlagen des demokratischen Staats erhalten und den sozialen Frieden sichern (SKOS, 2021, S. 4). Obwohl insbesondere die SKOS in ihren Richtlinien die Begriffe Armut sowie Armutsbekämpfung vermeidet, beeinflusst die Sozialhilfe durch ihre Leistungen, die sich auf ihre Funktion, ihre Position im System der Sozialen Sicherheit und ihre Zielsetzungen stützen, bestehende Armutsverhältnisse, wie sich zeigen wird.

Vorerst muss ein Bewusstsein über die wichtige Rolle des *Ermessens* in der Sozialhilfe geschaffen werden, da dieses das Ausmass von Sozialhilfeleistungen beeinflusst. Praktikerinnen und Praktiker der Sozialen Arbeit, die innerhalb der Sozialhilfeorgane die operierenden Fachkräfte darstellen, finden innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs etliche Handlungsspielräume vor, welche sie nach ihrem eigenen Ermessen auslegen können (S. 10). Mit dem Ermessenspielraum möchte die Sozialhilfe der grossen Vielfalt der individuellen Problemlagen von sozialhilfebeziehenden Personen (S. 10) sowie dem zentralen Strukturprinzip der Individualisierung gerecht werden können (S. 5-6). Somit hängen insbesondere die persönlichen Sozialhilfeleistungen stark vom Ermessen und somit auch von der jeweils zuständigen Fachkraft ab. Wie Müller de Menezes in ihren Untersuchungen zu unterschiedlichen Typen der Fallbearbeitung in der Sozialhilfe darstellte (vgl. Kap. 5.10.2), gibt es selbst innerhalb der Ausrichtung der Fachkräfte der Sozialen Arbeit, welche die Sozialhilfe an die bedürftigen Personen ausrichten, grosse Unterschiede. Da sich die vier Fallbearbeitungstypen nach Müller de Menezes in ihren Arbeits- und Umgangsweisen

gegenüber den Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe unterscheiden, scheint es naheliegend, dass auch die Praktizierung des Ermessens unter den Fallbearbeitungstypen variiert. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Summe der erhaltenen Sozialhilfeleistungen auf persönlicher und materieller Ebene auch von der jeweils zuständigen Fachkraft der Sozialhilfe abhängt. Dies führt zu der Schlussfolgerung, dass bei der Bekämpfung von bestehenden Armutsverhältnissen durch die Sozialhilfe die ermessensgeleiteten Handlungen der einzelnen Fachkräfte der Sozialen Arbeit einen Einfluss haben. Hierbei muss angefügt werden, dass die Strukturen des jeweiligen Sozialhilfeorgans sowie das dort vorherrschende Handlungskonzept den Einfluss der einzelnen Fachkraft ebenfalls beeinflussen kann, wie es anhand des Beispiels des Sozialdienstes Bern (vgl. Kap. 5.10.1) dargestellt wurde.

Die Leistungen der Sozialhilfe beeinflussen die individuellen Potentiale einer sozialhilfebeziehenden Person, da die Leistungen Auswirkungen auf die materielle Güterausstattung und die persönliche Eigenheit der Person haben. Bei der *persönlichen Sozialhilfe* erfolgen die Leistungen in der Form einer individuellen, lebenslagenorientierten Beratung und Begleitung, die von den Fachkräften der Sozialen Arbeit ausgerichtet wird. Diese individuelle, lebenslagenorientierte Beratung und Begleitung als Leistung ist grundsätzlich nicht auf bestimmte Themenfelder beschränkt, wodurch sie von unspezifischen Beratungsgesprächen bis hin zu Schreibhilfen oder Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche reichen kann (SKOS, 2021, S. 14-15). Durch diese Unbeschränktheit der persönlichen Leistung ist somit auch hier das Ermessen und die Praxis der Fachkraft bezüglich der Form dieser Hilfe entscheidend. In Bezug zum Capability-Ansatz kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass persönliche Sozialhilfeleistungen aufgrund ihres beraterischen sowie begleitenden Charakters eher auf die persönliche Eigenheit von sozialhilfebeziehenden Personen Einfluss nehmen. Dies, weil einer Person durch die Beratung und Begleitung bestimmte Fähigkeiten sowie Wissen vermittelt werden können, was die persönliche Eigenheit der Person beeinflusst. Jedoch kann die persönliche Hilfe auch einen Einfluss auf die materielle Güterausstattung von Personen nehmen. Eine Person, welche persönliche Sozialhilfeleistungen in Anspruch nimmt, kann beispielsweise durch die beratende Fachkraft an die Information gelangen, dass sie bei der Arbeitslosenversicherung noch einen Taggeldanspruch hat, wodurch ihr eine Einkommensquelle vermittelt werden würde, was wiederum die materielle Güterausstattung der Person vergrößert.

Die *materiellen Sozialhilfeleistungen* wirken im Gegensatz zu den persönlichen Leistungen mehrheitlich auf die materielle Güterausstattung von sozialhilfebeziehenden Personen. Allerdings wirken viele materielle Sozialhilfeleistungen, insbesondere die fördernden situationsbedingten Leistungen (fördernde SIL) (vgl. Kapitel 5.5.4), nicht ausschliesslich auf die materielle Güterausstattung einer sozialhilfebeziehenden Person, sondern haben auch Einfluss auf die persönliche Eigenheit. So dient der Grundbedarf für den Lebensunterhalt der Sicherung einer menschenwürdigen Existenz (SKOS, 2021, S. 21). Damit beeinflusst der Grundbedarf als einzeln betrachtete Sozialhilfeleistung fast nur die materielle Güterausstattung einer sozialhilfebeziehenden Person. Es gibt jedoch innerhalb des Grundbedarfs auch Ausgabepunkte, wie solche für Bildung, Freizeit, Sport, oder Unterhaltung, welche zum Teil auch Einfluss auf

die persönlichen Eigenheiten derjenigen Personen nehmen (S. 20-21). Ähnlich wie beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt wirken die materiellen Leistungen für die medizinische Grundversorgung und für die Bildungs- sowie Wohnkosten vor allem auf die materielle Güterausstattung einer sozialhilfebeziehenden Person. Diese materiellen Leistungen der Sozialhilfe lassen sich jedoch aufgrund ihrer Wirkung nicht ausschliesslich der materiellen Güterausstattung zuordnen. Eine gesicherte, umfassende und qualitativ hochwertige gesundheitliche Versorgung wirkt sich nämlich auch positiv auf den Gesundheitszustand einer sozialhilfebeziehenden Person aus und damit auf ihre persönliche Eigenheit. Wie bei der medizinischen Grundversorgung wirkt die materielle Leistung bezüglich der Finanzierung der Wohnkosten auch auf die persönliche Eigenheit einer bedürftigen Person. So scheint es naheliegend, dass den sozialhilfebeziehenden Personen durch die Kostenübernahme der Miete finanzielle Sicherheit gegeben wird, was auch dem dadurch bedingten Stress entgegenwirken kann und zu einer Verbesserung der Befindlichkeit und Gesundheit führt. Auch die Übernahme von Bildungskosten führt dazu, dass sich eine Person Bildung als persönliche Eigenheit ermöglichen kann. Dies bedingt, dass sozialhilfebeziehende Personen durch die Sozialhilfe gesellschaftlich bedingte Chancen nutzen können, was im nächsten Kapitel ausführlich behandelt wird.

Die *fördernden Situationsbedingten Leistungen* (fördernde SIL) dienen im Gegensatz zu den *grundversorgenden Situationsbedingten Leistungen* (grundversorgende SIL) nicht explizit der Existenzsicherung von sozialhilfebeziehenden Personen. Eher sollen mit den fördernden SIL die individuellen Ziele (vgl. Kap. 5.2) im Zusammenhang mit den Strukturprinzipien der Sozialhilfe (vgl. Kap. 5.3.4) erreicht werden. Daher unterliegen sie zu grossen Teilen dem bereits beschriebenen Ermessensspielraum der zuständigen Fachkräfte der Sozialen Arbeit (Wizent, 2020, S. 198). Gleich wie die grundversorgenden SIL agieren die fördernden SIL in den beschriebenen Lebensbereichen der Bildung, des Erwerbs, der Familie, der Gesundheit sowie des Wohnens (vgl. Kap. 5.5.4). Jedoch zeigt sich die Wirkung der fördernden SIL deutlich stärker in der persönlichen Eigenheit einer sozialhilfebeziehenden Person, wobei sie indirekt auch auf die materielle Güterausstattung einer Person wirkt. Ein Beispiel für die Wirkung von fördernden SIL ist die Finanzierung von speziellen beruflichen Integrationsmassnahmen sowie die Finanzierung der Kosten der Schuldenberatung. Vor allem die Zielsetzungen betreffend der beruflichen sowie sozialen Integration und der Ermöglichung der Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie politischen Leben (SKOS, 2021, S. 4-5) sollen mittels solcher Programme bzw. Massnahmen erfüllt werden. Dabei wird durch die Vermittlung von Information eine Kompetenzerweiterung der teilnehmenden Personen beabsichtigt, was auf die Bildung sowie die Fähigkeiten und damit auf die persönliche Eigenheit einer Person Einfluss hat. Allerdings beabsichtigt die Sozialhilfe damit auch einen Veränderungsprozess der künftigen materiellen Güterausstattung derjenigen Person. So soll beispielsweise die Kompetenzerweiterung einer Person zu deren Integration in den Arbeitsmarkt führen, was mit einem Erwerbseinkommen einhergeht und somit die materielle Güterausstattung der betroffenen Person vergrössert. Mit der Schuldenberatung soll allenfalls durch die Kompetenzerweiterung einer weiteren Verschuldung vorgebeugt und/oder eine Tilgung der Schulden bezweckt werden. Auch hier lässt sich

erkennen, wie die SIL ebenfalls auf die materielle Güterausstattung von sozialhilfebeziehenden Personen wirkt.

Die beiden Ausnahmen innerhalb der Leistungen der materiellen Sozialhilfe sind der *Einkommensfreibetrag* (EFB) und die *Integrationszulage für Nichterwerbstätige* (IZU). Sie bilden eine Ausnahme, weil diese Leistungen nicht nur auf die individuellen Potentiale einer Person wirken. Zwar geht durch eine Zulage oder einen Freibetrag aufgrund zusätzlicher finanzieller Mittel immer auch ein Mehrwert in der materiellen Güterausstattung einer sozialhilfebeziehenden Person einher, jedoch bilden sie auch finanzielle Anreize für ein bestimmtes Verhalten, was die Freiheit dieser Personen beeinflusst. Die Vergütung eines EFB oder einer IZU soll im Gegensatz zu den anderen materiellen Leistungen der Sozialhilfe nämlich bestimmte Handlungsweisen belohnen. So erfolgt eine IZU beispielsweise dann, wenn nichterwerbstätige Personen Leistungen in Form von Teilnahmen an Bildungs- oder Integrationsprogrammen erbringen. Ihnen kann dann eine IZU zwischen CHF 100.- und CHF 300.- zugesprochen werden (SKOS, 2021, S. 33). Beim EFB erfolgt je nach Arbeitspensum ein sogenannter Freibetrag des erwirtschafteten Einkommens der betroffenen Person, wodurch gemäss der SKOS dieser Person zusätzliche finanzielle Mittel zwischen CHF 400.- und 700.- pro Monat gewährt werden (Wizent. 2020. S. 211). Somit wirken sich die Leistungen des EFB sowie der IZU auf die materielle Güterausstattung aus, beeinflussen aber massgeblich die Handlungsfreiheit von sozialhilfebeziehenden Personen. Die Begründung für diese Schlussfolgerung liegt darin, dass eine «Belohnung», wie dies der EFB und die IZU darstellt, aus der Perspektive der Sozialhilfe wünschenswertes Verhalten bei den sozialhilfebeziehenden Personen hervorbringt. Dabei muss erwähnt werden, dass allein durch die Vergütung eines EFB oder einer IZU kein Zwang auf sozialhilfebeziehende Personen ausgeübt wird, jedoch suggeriert diese Besserstellung beim Erhalt eines EFB oder einer IZU gewisse Verhaltensweisen.

Abschliessend wird deutlich, dass die Sozialhilfe durch ihre Leistungen individuelle Potentiale von sozialhilfebeziehenden Personen stärkt. Als *Erstes* kann hervorgehoben werden, dass die individuellen Potentiale ausschlaggebend dafür sind, ob eine Person Zugang zur Sozialhilfe erhält oder nicht, da ihre Lebenslage für den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ausschlaggebend ist. Als *Zweites* ist ersichtlich, dass für die Leistung der Sozialhilfe ebenfalls die individuellen Potentiale relevant sind. Die Grösse der materiellen Güterausstattung einer Person sowie ihre persönliche Eigenheit bestimmen, wie hoch die Leistung der Sozialhilfe bezüglich materieller Grundsicherung sein wird. Auch ist die individuelle Situation einer Person entscheidend dafür, ob und wie sie durch persönliche Hilfe von Fachkräften unterstützt wird, wobei hier auch das Ermessen der Fachperson relevant ist. Als *Drittes* kann festgehalten werden, dass die Sozialhilfe durch persönliche Hilfe und indirekt auch durch die materielle Hilfe die persönliche Eigenheit einer Person stärkt. Auch wirkt sie durch Abklärungen im Rahmen der persönlichen Hilfe auf Transparenzgarantien, da sie einer Person Zugang zu gesellschaftlich bedingten Chancen, wie beispielsweise zu Taggeldleistungen im Rahmen der Sozialen Sicherheit, ermöglichen kann. Hinsichtlich der materiellen Hilfe wirkt die Sozialhilfe so, dass sie primär die materielle Güterausstattung einer Person erhöht, durch finanzielle Leistungen im Rahmen der materiellen Grundsicherung. Die

materielle Hilfe wirkt aber auch auf die persönliche Eigenheit, da sie sozialhilfebeziehenden Personen durch finanzielle Hilfe eine Verbesserung der persönlichen Eigenheit ermöglicht, indem sie Bildungs-, Wohn-, und Gesundheitskosten übernimmt. Auch muss berücksichtigt werden, dass der EFB und die IZU finanzielle Anreize für ein bestimmtes Verhalten von sozialhilfebeziehenden Personen schaffen und dadurch die Wahlfreiheit beschränken, was weiter unten noch ausführlicher zur Geltung kommt.

Die drei im Text beschriebenen Schritte sind nun in nachfolgender Abbildung veranschaulicht worden. Ersichtlich ist hierbei, dass die Sozialhilfe mit ihren Leistungen auf das Zusammenspiel der beiden Seiten einwirkt und damit auch auf Verwirklichungschancen, da genau in diesem Zusammenspiel von individuellen Potentialen und gesellschaftlich bedingten Chancen Verwirklichungschancen entstehen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 27).

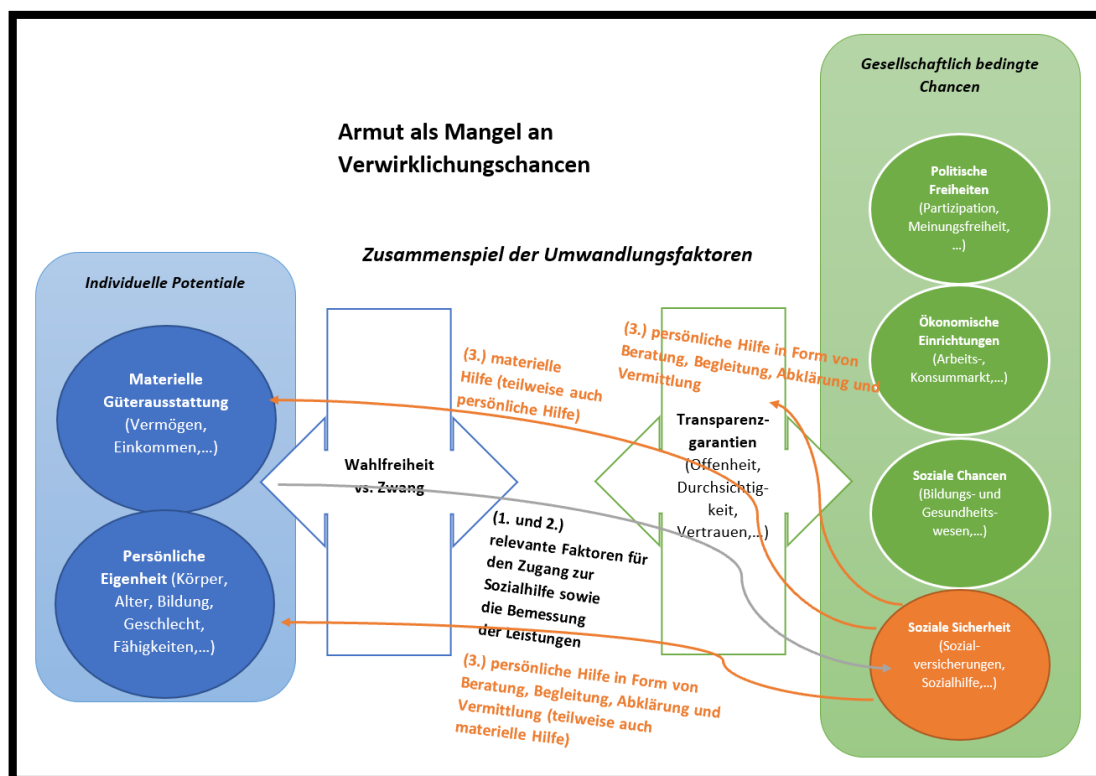


Abbildung 11. Zugang und Leistungen der Sozialhilfe

6.1.3 Zugänge zu gesellschaftlich bedingten Chancen durch die Sozialhilfe

Nach Sen können gesellschaftlich bedingte Chancen Verwirklichungschancen von anderen Menschen stärken, aber auch auf andere gesellschaftlich bedingte Chancen wirken, diese verstärken und ergänzen (2005, S. 55). Die Sozialhilfe zählt dabei ebenfalls zu den gesellschaftlich bedingten Chancen, da sie zur instrumentellen Freiheit der Sozialen Sicherheit gehört. Hierbei wirken die materiellen sowie persönlichen Leistungen der Sozialhilfe, wie es im vorherigen Kapitel dargestellt wurde, grösstenteils auf die individuellen Potentiale von sozialhilfebeziehenden Personen. Die Sozialhilfe verändert die individuellen Potentiale von sozialhilfebeziehenden Personen und diese Personen können mit ihrer materiellen Güterausstattung und persönlichen Eigenheit, auf die die Sozialhilfe Einfluss nimmt, gesellschaftlich bedingte Chancen nutzen. Dadurch wirken die Leistungen der Sozialhilfe indirekt auf gesellschaftlich

bedingte Chancen. Nachfolgend soll somit aufgezeigt werden, wie die von der Sozialhilfe gestärkten individuellen Potentiale einer sozialhilfebeziehenden Person auf die Möglichkeit wirken, gesellschaftlich bedingte Chancen wahrzunehmen.

Da die Sozialhilfe sozialhilfebeziehende Personen beruflich integrieren möchte, versucht sie diesen Personen Zugang zu *ökonomischen Einrichtungen*, wie dem Arbeitsmarkt, zu ermöglichen (SKOS, 2021, S. 4). So stellen auch der EFB sowie die IZU ein Anreizsystem für berufliche Integration dar (SKOS, 2021, S. 33-34, 38-39). Ebenfalls sollen fördernde situationsbedingte Leistungen (SIL) aus dem Bereich Erwerb (vgl. Kap. 5.5.4), welche unter anderem bestimmte Integrations- sowie Beschäftigungsprogramme unterstützen (vgl. Kap. 5.5.6), den gesellschaftlichen Zugang zu ökonomischen Einrichtungen für sozialhilfebeziehende Personen ermöglichen. Die Sozialhilfe vermittelt daher geeignete Angebote zur beruflichen Integration, womit sie im Grunde die dafür notwendigen Transparenzgarantien und somit Zugänge zu ökonomischen Einrichtungen für sozialhilfebeziehende Personen schafft. Jedoch sollte dies auch kritisch betrachtet werden, da im Grunde nebst der Qualität der vermittelten Angebote zur beruflichen Integration auch weitere Faktoren, wie die gesamtwirtschaftliche Konjunktur und die Arbeitsmarktstruktur, darüber mitbestimmen, welcher Zugang zu ökonomischen Einrichtungen möglich ist. Dies bedeutet, dass die Sozialhilfe die individuellen Potentiale einer Person durch berufliche Integrationsmassnahmen zwar stärken kann, dies den Zugang zu ökonomischen Einrichtungen aber nicht zwingend verbessert. Auch bleibt die Frage ungeklärt, ob die Mittel zur beruflichen Integration sozialhilfebeziehende Personen nachhaltig integrieren. Wenn berufliche Integrationsangebote Verwirklichungschancen für sozialhilfebeziehende Personen schaffen sollen, müssen sie erschwerte Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt bekämpfen und die individuellen Potentiale von sozialhilfebeziehenden Personen vergrössern. Jedoch ist die Gefahr einer nicht nachhaltigen und vorschnellen Integration in prekäre Arbeitsverhältnisse vorhanden. Diese vorschnelle Integration führt auf den ersten Blick oftmals zu einer Verwirklichungschance, kann aber langfristig in anderen Bereichen zu Mängeln führen (vgl. Kap. 3.4.3).

Durch die Wirkungen einzelner Sozialhilfeleistungen in den Bereichen *Gesundheit*, *Bildung* sowie *Wohnen* fördert die Sozialhilfe für betroffene Personen zudem indirekt den Zugang zu *Sozialen Chancen*. So übernimmt die Sozialhilfe im Rahmen von fördernden situationsbedingten Leistungen bildungsbedingte Kosten (SKOS, 2021, S. 30-31). Durch diese Kostenübernahme unterstützt die Sozialhilfe eine sozialhilfebeziehende Person darin, an *Bildungsangebote* zu gelangen. Jedoch muss dabei berücksichtigt werden, dass die Sozialhilfe durch die individuelle Förderung innerhalb von Bildungsangeboten eine möglichst nachhaltige ökonomische Unabhängigkeit der betroffenen Personen bezwecken möchte. Durch Bildung soll sie somit Zugang zu ökonomischen Einrichtungen erhalten, wodurch ein Einkommen generiert werden kann.

Bezüglich des Zugangs zum *Gesundheitswesen* trägt die Sozialhilfe durch die Finanzierung der obligatorischen Krankenversicherungsprämien (SKOS, 2021, S. 32-33) sowie zusätzlicher Krankheitskosten

(S. 33) für sozialhilfebeziehende Personen dazu bei, dass diese Personen ihren Gesundheitszustand durch Behandlungen verbessern können. Da Menschen unterschiedliche physische sowie psychische Eigenschaften aufweisen und daher auch unterschiedliche gesundheitliche Einschränkungen sowie Bedürfnisse hervorbringen (Sen, 2005, S. 89), stellt die Gesundheit einer Person ein zentrales Kriterium dafür dar, ob sie ihre Verwirklichungschancen überhaupt nutzen kann, weswegen es wichtig ist, dass die Sozialhilfe Personen einen guten Zugang zu Gesundheit ermöglicht.

Ähnliches gilt bei der Finanzierung sowie Sicherung des *Wohnraums* durch die Sozialhilfe. Grundsätzlich übernimmt die Sozialhilfe Wohnkosten bis zu einem bestimmten Betrag im Rahmen der materiellen Grundsicherung (SKOS, 2021, S. 16), wobei der Grundsatz gilt, dass unterstützte Personen in einem günstigen Wohnraum leben sollen (S. 25). Zugang zu Wohnraum wird somit einer sozialhilfebeziehenden Person durch die Wohnkostenübernahme zwar ermöglicht, jedoch schränkt der Grundsatz des günstigen Wohnens die Wahlmöglichkeiten des Wohnens für jene Personen ein.

In Bezug auf die *Politischen Freiheiten* geht es um die Möglichkeit, als Person aktiv an politischen Prozessen teilnehmen, mitentscheiden oder gar mitwirken zu können, wobei auch die freie politische Meinungsäusserung dazu gehört (Sen, 2005, S. 52-53). Inwiefern dieser Zugang durch die Sozialhilfe aktiv gefördert wird, scheint unklar, da die Richtlinien der SKOS keine Massnahmen hinsichtlich der Förderung der politischen Partizipation formulieren. Somit könnte dieser Zugang, wenn überhaupt, durch persönliche Sozialhilfeleistungen geschaffen werden.

Bezüglich der instrumentellen Freiheit der *Sozialen Sicherheit* bezweckt die Sozialhilfe durch die Subsidiaritätsprüfung einen allfälligen Zugang zu weiteren Sozialleistungen ausserhalb der Sozialhilfe, sofern ein Anspruch besteht. Damit schafft sie Transparenzgarantien für andere Leistungen, die innerhalb der Sozialen Sicherheit bestehen und die individuelle Potentiale von Menschen vergrössern können.

Abschliessend wird erkennbar, dass die Sozialhilfe auf indirektem Wege für sozialhilfebeziehende Personen Zugänge zu gesellschaftlich bedingten Chancen schafft und somit Verwirklichungschancen ermöglicht, was auf Armutsverhältnisse Auswirkungen hat. Indirekt bedeutet, dass sie sozialhilfebeziehende Personen durch materielle und persönliche Hilfe unterstützt, indem sie ihre individuellen Potentiale vergrössert und ihnen für den Zugang zu bestimmten gesellschaftlichen Chancen Leistungen zuspricht. Hier gilt jedoch zu erwähnen, dass die Sozialhilfe auch begrenzend wirkt, da sie nur bis zu einer bestimmten Grenze Leistungen zuspricht. Da das Sichern des sozialen Existenzminimums der Kern der Sozialhilfe ist (SKOS, 2020b, S. 12) und sich dieses Existenzminimum an den einkommensschwächsten 10% der Schweizer Haushalte orientiert (S. 4), wird hier auch deutlich, dass die Sozialhilfe nur begrenzte Leistungen zur Verfügung stellen kann. Auch muss im Rahmen dieser Leistungen das Ermessen der zuständigen Fachkräfte der Sozialen Arbeit berücksichtigt werden, da dieses, wie bereits ausgeführt wurde, ebenfalls das Ausmass der Leistungen bestimmt.

Die Sozialhilfe vergrössert durch ihre Leistungen die individuellen Potentiale von Personen und ermöglicht ihnen dadurch indirekt einen Zugang zu gesellschaftlich bedingten Chancen. Sie schafft somit Verwirklichungschancen und bekämpft Mängel an Verwirklichungschancen bei diesen Personen, wodurch sie auf Armutsverhältnisse Einfluss nimmt.

6.1.4 Wahlfreiheit vs. Zwang von sozialhilfebeziehenden Personen

Nach Sen resultieren die Verwirklichungschancen eines Menschen aus dessen Freiheiten, etwas verwirklichen zu können (2005, S. 96). Beim Begriff der Freiheit geht es darum, dass ein Mensch frei und somit nach dem eigenen Willen Verbindungen von Funktionen machen kann. Funktionen stellen wiederum das dar, was ein Mensch tun möchte (S. 95). Da Armut als Mangel von Verwirklichungschancen verstanden wird (S. 110) und die Sozialhilfe durch ihren Wirkungsbereich durchaus einen Einfluss auf die Wahlfreiheit einer sozialhilfebeziehenden Person nehmen kann, muss dieser Teil des Capability-Ansatzes näher betrachtet werden.

Nebst dem, dass sozialhilfebeziehende Personen ihre Bedürftigkeit nachweisen müssen und von einer Auskunft- und Meldepflicht betroffen sind, sind sie zur Minderung ihrer Bedürftigkeit verpflichtet. Dies impliziert die Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, den Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration, das Geltendmachen von Drittansprüchen und die Senkung überhöhter Fixkosten (SKOS, 2021, S. 9). Sozialhilfebeziehende Personen müssen somit alles unternehmen, damit sie finanziell selbstständig werden (Charta Sozialhilfe Schweiz, 2019, S. 14). Hier wird einerseits erneut der materiell-monetäre Fokus der Sozialhilfe deutlich, gefolgt von der massgeblichen Einschränkung der Wahlfreiheit von sozialhilfebeziehenden Personen, da sie alles Mögliche für die finanzielle Selbstständigkeit unternehmen müssen und die Sozialhilfe ihnen dieses Ziel somit vorschreibt. Folgen dieses Zwangs sind das schnelle Eingliedern in eine Erwerbstätigkeit sowie in Beschäftigungs- sowie Integrationsprogramme. Zudem fördern die materiellen Anreize aus Integrationszulagen (IZU) und Erwerbsfreibeträgen (EFB) diese schnelle Integration und können Einfluss auf die Verhaltensweisen von sozialhilfebeziehenden Personen nehmen, wie es bereits weiter oben erklärt wurde. Im Falle von Pflichtverletzungen durch die sozialhilfebeziehenden Personen ist es der Sozialhilfe zudem unter Umständen erlaubt, wirtschaftliche Sanktionen zu verhängen (SKOS, 2021, S. 62). Diese Sanktionen wirken mit einem hohen Zwangscharakter gegenüber den sozialhilfebeziehenden Personen, wodurch sozialhilfebeziehende Personen zunehmend dazu bewegt werden, ihre Handlungen nach den definierten Zielen der Sozialhilfe auszurichten.

Durch dieses Kapitel sollte sichtbar gemacht werden, dass für sozialhilfebeziehende Personen die Wahlfreiheit, Funktionen frei ausüben zu können, durch die von der Sozialhilfe auferlegten Pflichten, durch Anreize und durch Sanktionsmöglichkeiten, eingeschränkt wird. Da das Vermehren von Freiheiten zum Ziel der Armutsbekämpfung gehört, wird weiter unten in diesem Zusammenhang weiter darauf eingegangen, ob die Sozialhilfe für sozialhilfebeziehende Personen Freiheiten ermöglicht oder nicht.

6.1.5 Wirkung der Sozialhilfe auf soziale Ungleichheit

In den vorherigen Kapiteln wurde aufgezeigt, inwiefern die Sozialhilfe Verwirklichungschancen für sozialhilfebeziehende Personen schafft und damit auf die Armutsverhältnisse wirkt. Da soziale Ungleichheit die Ausgangslage dafür bildet, dass einige Menschen von Armut betroffen sind und andere nicht (vgl. Kap. 2.5), wird in diesem Unterkapitel betrachtet, ob die Sozialhilfe diese Ausgangslage verändert, was somit auch auf Armutsverhältnisse Einfluss nehmen würde.

Hinsichtlich des Zusammenspiels der individuellen Potentiale und der gesellschaftlich bedingten Chancen, wird sich nachfolgend zeigen, dass die Kapitalformen nach Bourdieu Einfluss auf dieses Zusammenspiel nehmen (vgl. Kap. 2.5.2). Bourdieu unterteilt das Kapital in vier verschiedene Kapitalformen, welche als ökonomisches, kulturelles, soziales und symbolisches Kapital bezeichnet werden (Bourdieu, 2015, S. 52-64; Burzan, 2011, S. 127). In Bezug zum Capability-Ansatz wird angenommen, dass wenn eine Person über ein geringeres Kapitalvolumen verfügt, diese Person auch geringere Verwirklichungschancen aufweist. Eine Person verfügt beispielsweise über wenig ökonomisches Kapital, was sich in einer geringen materiellen Güterausstattung zeigt. Hierzu kommt, dass diese Person möglicherweise auch über ein geringes kulturelles Kapital verfügt, womit ihr die Aneignung von Fähigkeiten und Wissen, im Rahmen ihrer persönlichen Eigenheit, erschwert ist. Es wird sichtbar, dass die Person, welche über ein geringeres Kapitalvolumen verfügt, ein geringes individuelles Potential aufweist. Da sie dadurch weniger Faktoren der individuellen Potentiale umwandeln kann, um gesellschaftlich bedingte Chancen zu nutzen, kann sie von einem Mangel an Verwirklichungschancen betroffen sein.

Da die sozio-ökonomische Lage eines sozialen Raums den Grundstein für Existenzbedingungen legt (Bourdieu, 2020, S. 278-279), ist es entscheidend, welche Ausprägung des Kapitalvolumens und welche Verwirklichungschancen einer Person innerhalb einer bestimmten Position im sozialen Raum zur Verfügung stehen. So nimmt ein Kind, welches in einer sozialhilfebeziehenden Familie lebt, eine Position im sozialen Raum ein, die aufgrund eines Mangels an Verwirklichungschancen der Eltern geprägt ist, wodurch dieses Kind die vorherrschenden Mängel übernimmt und deshalb selbst über geringe Verwirklichungschancen verfügt. Da nach Bourdieu die Position eines Menschen innerhalb des sozialen Raums über die quantitative Menge des ihm zu Verfügung gestellten Kapitals sowie dessen Formen bestimmt (Burzan, 2011, S. 127), macht dies die Vererbung von Verwirklichungschancen oder von Mangel an Verwirklichungschancen deutlich. Hieraus lässt sich schliessen, dass Personen aufgrund ihrer schlecht gestellten Position im sozialen Raum einen Mangel an Verwirklichungschancen aufweisen, also von Armut betroffen und aufgrund dessen auf Sozialhilfe angewiesen sind. Zudem wirkt sich die Situation dieser Personen auch auf deren Kinder, also auf nachfolgende Generationen aus, da Eltern mit wenig Verwirklichungschancen ihren Kindern auch nur wenig Chancen weitergeben können.

Diese Erkenntnis führt zu einem weiteren zentralen Teil von Bourdieus Arbeit, dem Habituskonzept. Der Habitus wird von Bourdieu als System von Grenzen bezeichnet (2015, S. 33). Dies, weil ein Mensch klassifizierbare Praxisformen und Werke hervorbringt sowie einen Geschmack besitzt, der Sachen und

Produkte beurteilt, welche er aufgrund seiner Position im sozialen Raum erworben hat (Bourdieu, 2020, S. 277-278). Die Position im sozialen Raum prägt den Habitus eines Menschen und bestimmt damit seinen Lebensstil.

Sozialhilfebeziehende Personen haben aufgrund unterschiedlicher Mängel, welche den Anspruch auf Sozialhilfeleistungen begründen, eine Position im sozialen Raum, in der sie sich wenig Kapital und Verwirklichungschancen aneignen können. Aufgrund dieser Position verinnerlichen sie ihren Habitus, der ihre Praxisform und ihren Geschmack bestimmt und dadurch ihren Lebensstil. Es ist daher möglich, dass sozialhilfebeziehende Personen über einen Habitus verfügen, welcher einen Lebensstil hervorbringt, der zu einem Mangel an Verwirklichungschancen und damit zu Armut führt. Das bedeutet, dass sozialhilfebeziehende Personen, die von einem Mangel an Verwirklichungschancen betroffen sind, aufgrund ihres Habitus einen Lebensstil aufweisen, der diesen Mangel hervorbringt und reproduziert.

Es wird ersichtlich, wie die Position von Menschen in einem sozialen Raum darüber entscheidet, ob die Gefahr besteht, dass sie von Mängeln an Verwirklichungschancen betroffen sein könnten. Die Position eines Menschen im sozialen Raum bestimmt darüber, wieviel und welches Kapital sowie ob ihm Verwirklichungschancen zur Verfügung stehen. Auch bestimmt die Position den Habitus und damit den Lebensstil eines Menschen.

Da sozialhilfebeziehende Personen eher schlechte Positionen im sozialen Raum einnehmen, muss angeschaut werden, ob und wie die Sozialhilfe auf diese Dynamik wirken kann. Wie in den vorherigen Kapiteln erörtert wurde, vergrößert die Sozialhilfe bei beziehenden Personen die individuellen Potentiale. Durch die materielle Hilfe vergrößert sie vor allem die materielle Güterausstattung dieser Personen, indem sie ihnen ökonomisches Kapital zur Verfügung stellt. Da sozialhilfebeziehende Personen durch die Unterstützung der Sozialhilfe einen besseren Zugang zu gesellschaftlich bedingten Chancen haben, wirkt sie auch hier und ermöglicht Verwirklichungschancen. So besteht für diese Personen beispielsweise die Möglichkeit, dass sie sich auch kulturelles Kapital durch den Zugang zum Bildungswesen aneignen können. Zudem kann durch die persönliche Hilfe der Sozialhilfe der Lebensstil der Personen thematisiert werden, der aus dem Habitus entsteht. So können Fachkräfte der Sozialen Arbeit im Rahmen der persönlichen Hilfe die Praktiken sowie Bewertungen von sozialhilfebeziehenden Personen besprechen, sodass diese darüber Bescheid wissen, wie sie durch ihre Potentiale und die durch die Sozialhilfe ermöglichten Leistungen zu Verwirklichungschancen kommen. Falls dies nicht geschieht, kann es sein, dass sozialhilfebeziehende Personen aufgrund ihres übernommenen Habitus gar nicht wissen, welche Chancen sie besitzen und wie sie diese nutzen können.

Durch das Herstellen von Verwirklichungschancen und das Thematisieren des Habitus durch die Sozialhilfe hat eine sozialhilfebeziehende Person somit mehr Möglichkeiten zur Verfügung als eine Person, die eine ähnliche Position im sozialen Raum einnimmt und keine Sozialhilfe bezieht. Trotz diesen Leistungen der Sozialhilfe muss berücksichtigt werden, dass sie die Position von sozialhilfebeziehenden Personen im sozialen Raum nicht massgeblich besserstellt und dies auch nicht darf, da von der

Sozialhilfe unterstützte Personen gegenüber denjenigen Personen, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, materiell nicht bessergestellt werden dürfen (SKOS, 2021, S. 6). Zudem gilt eine Rückerstattungspflicht bei Personen, die früher Sozialhilfe bezogen haben und zu viel Vermögen gekommen sind (vgl. Kap. 5.7). Dies führt dazu, dass es für sozialhilfebeziehende oder ehemals sozialhilfebeziehende Personen schwierig ist, eine gute Position im sozialen Raum mit viel Kapital und Verwirklichungschancen zu erreichen.

6.1.6 Sozialhilfe in Relation zum guten Leben und Freiheit

Durch die vorherigen Erkenntnisse konnte aufgezeigt werden, dass die Sozialhilfe auf die individuellen Potentiale und die Wahlfreiheit von sozialhilfebeziehenden Personen sowie auch auf die Transparenzgarantien mitsamt den gesellschaftlich bedingten Chancen wirkt. So wurde erkannt, dass die Sozialhilfe mitsamt ihren Leistungen Verwirklichungschancen für sozialhilfebeziehende Personen ermöglicht und damit einen Einfluss auf die Armutsverhältnisse nimmt. Zudem konnten anhand der Betrachtung einzelner Sozialhilfeleistungen, Unterschiede in den Wirkungen auf die Armutsverhältnisse von Personen herausgefunden werden. Um jedoch den ersten Teil der formulierten Fragestellung beantworten zu können, bedarf es eines zusätzlichen Schrittes. Dieser Schritt soll dazu dienen, die Wirkung der Sozialhilfe mit der Thematik der Armutsbekämpfung in Relation setzen zu können. Bis hierhin konnte nur beschrieben werden, inwiefern die Sozialhilfe auf die Armutsverhältnisse der sozialhilfebeziehenden Personen wirkt. Nun muss betrachtet werden, ob diese Wirkungen dazu beitragen, die Ziele der Armutsbekämpfung zu erreichen. Ziele der Armutsbekämpfung sind das Ermöglichen eines guten menschlichen Lebens nach Nussbaum sowie das Vermehren von Freiheit nach Sen (vgl. Kap. 3.3.2).

Wie bereits ausgeführt wurde, definiert Nussbaum zwei Schwellen in einem Leben. Die erste ist erreicht, wenn Fähigkeiten zur Ausübung von Tätigkeiten möglich sind, die dem menschlichen Leben, gemäss Nussbaums Konzeption des Menschen (1999, S. 190-196), entsprechen. Wenn dies nicht der Fall ist, wäre nach Nussbaum ein Leben so verarmt, dass es nicht als menschliches Leben gelten dürfte (S. 197). Die zweite Schwelle betrifft das gute menschliche Leben, das erreicht ist, wenn ein Mensch seine zehn Grundfähigkeiten (S. 200-202), ausüben kann (S. 197). Nussbaum stellt mit der zweiten Schwelle die Anforderung an die Politik, Menschen nicht nur eine minimale Ausübung von Tätigkeiten, sondern ihnen die Nutzung ihrer Grundfähigkeiten zu ermöglichen (S. 197, 200).

Bevor anhand den menschlichen Grundfähigkeiten überprüft werden kann, wie die Sozialhilfe Fähigkeiten ermöglicht oder beeinträchtigt, muss der Blick auf die erste Schwelle fallen. Hinsichtlich der Erreichung der ersten Schwelle nach Nussbaum spielen die Verfassungsgrundlagen in der Schweiz eine entscheidende Rolle. Dabei ist gemäss Art. 12 der Bundesverfassung das Recht auf Hilfe in Notlagen ein Menschenrecht (BV; SR 101), weshalb alle Menschen in der Schweiz, die sich in einer Notlage befinden oder von einer solchen bedroht werden, einen Anspruch auf Unterstützung haben (SKOS, 2021, S. 12). Da dieser Anspruch auf Hilfe in Notlagen zum Kerngehalt der Grundrechtsgarantien gehört, gilt er als unantastbar und darf unter keinen Umständen eingeschränkt werden (BV; SR 101). Somit

bietet dieser Verfassungsgrundsatz sowie alle darauf basierenden Gesetzgebungen der Sozialhilfe die Grundlagen der Existenzsicherung von armutsbetroffenen Personen, womit die erste Schwelle nach Nussbaum als gesichert betrachtet werden kann.

Um nun der Frage nachgehen zu können, ob und inwiefern die Sozialhilfe das gute menschliche Leben von sozialhilfebeziehenden Personen begünstigt, bedarf es der Auseinandersetzung zwischen der Sozialhilfe mitsamt ihren Leistungen sowie Wirkungen und den zehn menschlichen Grundfähigkeiten. Wenn die Sozialhilfe dazu beiträgt, dass Personen ihre zehn menschlichen Grundfähigkeiten ausüben können, ermöglicht sie diesen Personen ein gutes menschliches Leben. Bezüglich der Erreichung dieses Ziels muss erwähnt werden, dass nur die betroffene Person selbst diese zweite Schwelle überschreiten kann (Nussbaum, 1999, S. 198) und die Sozialhilfe somit die Voraussetzungen hierzu schaffen muss.

Die ersten beiden menschlichen Grundfähigkeiten betreffen die Fähigkeiten, ein menschliches Leben von normaler Länge zu leben und sich guter Gesundheit zu erfreuen (S. 200). Die Sozialhilfe ermöglicht das Ausüben dieser Fähigkeiten, indem sie sozialhilfebeziehenden Personen eine umfangreiche medizinische Grundversorgung zur Verfügung stellt. Auch auf die vierte menschlichen Grundfähigkeit, welche die Fähigkeit der Sinne, der Vorstellungskraft und des Denkens beinhaltet (S. 200), nimmt die Sozialhilfe durch ihre Strukturprinzipien sowie gesetzlichen Rahmenbedingungen Einfluss. Dieser Einfluss scheint in Hinblick auf die Individualisierung der Sozialhilfeleistungen (vgl. Kap. 5.3.4) und die Möglichkeit, dass Ausbildungen durch die Sozialhilfe finanziert werden (vgl. Kap. 5.5.4), für diese Fähigkeit unterstützend zu sein. Die sechste menschliche Grundfähigkeit nach Nussbaum betrifft die Fähigkeit, eine Vorstellung vom Guten und einen eigenen Lebensplan entwickeln zu können (S. 201). Auf diese Grundfähigkeit wirkt die Sozialhilfe eher einschränkend. Dies, weil sie Personen Pflichten auferlegt (vgl. Kap. 5.3.5) und bestimmte Verhaltensweisen durch den EFB und die IZU belohnt, wie bereits deutlich gemacht wurde. Ob für sozialhilfebeziehende Personen somit eine eigene Lebensplanung möglich ist, ist fragwürdig. Deshalb scheint es auch unklar, ob die Sozialhilfe das Ausüben der zehnten menschlichen Grundfähigkeit ermöglicht, weil sie durch das Auferlegen der Pflichten den Kontext mitbestimmt, in dem eine Person lebt. Ob eine Person in diesem Kontext ihr eigenes Leben führen kann (S. 201) ist unklar. Andererseits besitzen sozialhilfebeziehende Personen ebenso Rechte, welche ihnen politische Garantien sowie persönliche Entscheidungsfreiheiten (S. 201) gewähren, die ebenso zur zehnten menschlichen Grundfähigkeit dazugehören.

In den vorherigen Kapiteln wurde ersichtlich, inwiefern die Sozialhilfe durch ihre Leistungen individuelle Potentiale vergrößert und Zugänge zu gesellschaftlich bedingten Chancen ermöglicht, wodurch Verwirklichungschancen für sozialhilfebeziehende Personen entstehen. Das hat zur Folge, dass sozialhilfebeziehende Personen durch die Sozialhilfe Verwirklichungschancen erhalten, die sie für das Ausüben ihrer menschlichen Grundfähigkeiten nutzen können. Bezüglich des Ermöglichens eines guten menschlichen Lebens muss darauf verwiesen werden, dass die Sozialhilfe in der Gesamtbetrachtung des Lebens einer Person, welche Sozialhilfe bezieht, nur einen geringen Beitrag dazu leisten kann, dass ein

Mensch dazu befähigt wird, seine Fähigkeiten auszuüben. Um ein gutes Leben zu ermöglichen, was ein Teil des Ziels der Armutsbekämpfung ist, bedarf es weiterer Akteurinnen und Akteure, welche für armutsbetroffene Personen gesellschaftliche Möglichkeiten zur Verfügung stellen, damit ein Mensch seine zehn Grundfähigkeiten ausüben kann. Die Sozialhilfe leistet durch ihr Wirken jedoch einen kleinen Beitrag dazu, wie durch die gemachte Betrachtung deutlich wurde. Gleichzeitig wurde erkannt, dass sie durch das Auferlegen von Pflichten für sozialhilfebeziehende Personen Rahmenbedingungen schafft, die das Ausüben einzelner menschlicher Grundfähigkeiten einschränkt. Der Anspruch, dass die Sozialhilfe allein ein gutes menschliches Leben ermöglichen sollte, wäre zudem auch widersprüchlich, da sie ein subsidiäres Netz in der Sozialen Sicherheit bildet und, falls sie dies ermöglichen würde, alle Menschen Sozialhilfe beziehen müssten, da das gute menschliche Leben ein erstrebenswertes Ziel ist.

Hinsichtlich der Frage, ob die Sozialhilfe beziehenden Personen Freiheiten ermöglicht, was ein weiteres Ziel der Armutsbekämpfung darstellt (vgl. Kap. 3.3.2), kann festgehalten werden, dass die Sozialhilfe durch ihre Leistungen Verwirklichungschancen für sozialhilfebeziehende Personen schafft und damit ihre Freiheiten vergrößert. Dies, weil nach Sen Verwirklichungschancen Ausdrucksformen der Freiheit sind, um unterschiedliche Lebensstile oder Funktionen ausüben zu können (Sen, 2005, S. 95). Jedoch muss hierbei auch angeschaut werden, ob sozialhilfebeziehende Personen unterschiedliche Lebensstile oder Funktionen ausüben können. Darin zeigt sich ein Widerspruch. Die Sozialhilfe eröffnet durch ihre Leistungen zwar Verwirklichungschancen, jedoch wurde erkennbar (vgl. Kap. 6.1.4), dass die Sozialhilfe durch ihre Struktur ebenso Zwänge auf Personen ausübt, was eine freie Wahl der Lebensstile oder Funktionen für sozialhilfebeziehende Personen unmöglich macht. Die Sozialhilfe schreibt somit diesen Personen bestimmte Funktionen vor. Für diese Funktionen wird eine Person von der Sozialhilfe unterstützt und kann dadurch zu Verwirklichungschancen kommen. Umgekehrt kann es sein, dass, wenn eine Person Funktionen frei kombiniert, sie für diese Kombination von Funktionen keine Leistungen von der Sozialhilfe erhält und ihr somit weniger Verwirklichungschancen zur Verfügung gestellt werden. Dafür besitzt sie aber die Freiheit zur eigenen Gestaltung ihres Lebensstiles.

Zusammenfassend wurde somit deutlich, dass die Sozialhilfe allein nicht einen solch grossen Einfluss haben kann, dass sie Menschen die Ausübung der Grundfähigkeiten ermöglicht. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass die Sozialhilfe durch das Auferlegen von Pflichten Zwänge schafft und dadurch Grundfähigkeiten von sozialhilfebeziehenden Personen einschränkt. Diese Einschränkung durch die Sozialhilfe führt weg von einem guten menschlichen Leben, da ein gutes menschliches Leben dann möglich ist, wenn der Mensch selbstständig eine Vorstellung vom Guten entwickeln und sich selbstverwirklichen kann (Mügge, 2017, S. 122). Es ist möglich, dass ein Mensch selbstständig eine Vorstellung vom Guten entwickeln kann, jedoch wurde durch den Bezug zu Freiheit ersichtlich, dass das Ausüben eines Lebensstiles, gemäss der eigenen Vorstellung, in der Sozialhilfe nur erschwert möglich ist. Dies, weil die Sozialhilfe den Rahmen an Kombinationen von Funktionen bestimmt, weil sie nur für bestimmte Funktionen Leistungen bietet, die zu einer Erhöhung von Verwirklichungschancen beitragen. Ausserhalb dieses Rahmens ist die Unterstützung nicht gegeben, was die Einschränkung von sozialhilfebeziehenden

Personen bezüglich ihrer Handlungs- und Entscheidungsfreiheit aufzeigt. Das Ermöglichen von Freiheit ist für Sen jedoch zentral, weil dadurch ein Mensch eine grosse Chance hat, die von ihm gewünschten Ergebnisse zu erzielen (2005, S. 30).

So erreicht die Sozialhilfe das Ziel der Armutsbekämpfung, ein gutes menschliches Leben zu ermöglichen nach Nussbaum und Freiheit zu Vermehren nach Sen, nicht. Trotzdem darf anerkannt werden, dass durch die Leistungen der Sozialhilfe individuelle Potentiale von Menschen vergrössert und ihnen Zugänge zu gesellschaftlich bedingten Chancen ermöglicht werden, was dazu führt, dass ein Zusammenspiel dieser beiden Seiten stattfinden kann, woraus sich Verwirklichungschancen ergeben (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 27), was wiederum Armut bekämpft.

6.2 Möglichkeiten der Sozialhilfe, um Armut zu bekämpfen

Der erste Teil der Fragestellung wurde beantwortet, da aufgezeigt wurde, wie die Sozialhilfe bestehende Armutsverhältnisse in der Schweiz bekämpft. Es wurde sowohl gezeigt wie sie Verwirklichungschancen für sozialhilfebeziehende Personen schafft als auch ob und wie die Sozialhilfe zum Ziel der Armutsbekämpfung beiträgt. In diesem zweiten Ergebnissteil geht es nun darum, Potentiale der Sozialhilfe aus den vorgängig gemachten Erkenntnissen aufzudecken, um zu zeigen, wie sie Armut besser bekämpfen könnte.

6.2.1 Perspektive der Sozialen Arbeit auf die Sozialhilfe und ihre Möglichkeiten

In der Einleitung wurde die Theorie der Sozialen Arbeit nach Dieter Röh vorgestellt. Dabei wurde ausgeführt, dass die Soziale Arbeit bestehende Armutsverhältnisse bekämpfen muss, insofern sie ihr Ziel der (Wieder-)Herstellung von Daseinsermächtigung erreichen möchte (Röh, 2013, S. 253). Diese Arbeit nimmt dieses von Röh formulierte Ziel ernst, da sie erkennen möchte, wie die Soziale Arbeit die Sozialhilfe nutzen kann, um Armutsverhältnisse besser bekämpfen zu können. Da die Sozialhilfe ein sozialstaatliches Instrument ist und die Soziale Arbeit die Funktion hat, diese Hilfe an anspruchsberechtigte Personen zu bringen, muss sie sich mit ihrer eigenen Praxis auseinandersetzen.

Die Zusammenhänge von handelnden Subjekten, die individuelle Potentiale haben und strukturellen Umwelten, in denen die gesellschaftlich bedingten Chancen verortet sind, führen zu Verwirklichungschancen oder zu einem Mangel an diesen. Da Röh der Sozialen Arbeit die Expertise zuschreibt, dass sie diese Zusammenhänge von handelnden Subjekten und strukturellen Umwelten versteht (S. 170), weiss die Soziale Arbeit als Expertin, wie sie Verwirklichungschancen, die in diesem Zusammenspiel der beiden Seiten stattfinden, ermöglichen kann. Nun soll mit einer sozialarbeiterischen Perspektive erkannt werden, wie die Soziale Arbeit das Instrument Sozialhilfe besser nutzbar machen kann, um Verwirklichungschancen für armutsbetroffene Personen herstellen zu können. Daraus sollen Forderungen an die Sozialhilfe abgeleitet werden, wie sie Armut besser bekämpfen könnte.

6.2.2 Verbesserungen von strukturellen Bedingungen durch die Sozialhilfe

Aus dem Ziel der Sozialen Arbeit, der (Wieder-)Herstellung von Daseinsmächtigkeit, leitet Röh vier Handlungsprämissen ab, die die Soziale Arbeit durch ihre Eingebundenheit mit der Sozialhilfe verknüpfen kann. Die erste Handlungsprämisse fordert das Eröffnen von Wahlmöglichkeiten für Menschen durch das Schaffen und Modifizieren von strukturellen Bedingungen (Röh, 2013, S. 255). Hier wird der Bezug zu den gesellschaftlich bedingten Chancen ersichtlich, da die Soziale Arbeit ihren Klientinnen und Klienten ermöglichen muss, selbst Verbindungen von Funktionen machen zu können, was zusätzliche Verwirklichungschancen schafft (Sen, 2005, S. 95). In Bezug zu den gesellschaftlich bedingten Chancen bedeutet dies, dass die Soziale Arbeit mit der Sozialhilfe breite Zugänge zu diesen Chancen schaffen muss, da durch diese Zugänge Wahlmöglichkeiten für Menschen eröffnet werden können. Wie aus den bereits gemachten Erkenntnissen ersichtlich wurde, stärkt die Sozialhilfe das individuelle Potential von sozialhilfebeziehenden Personen und diese können dadurch Zugänge zu gesellschaftlich bedingten Chancen herstellen (vgl. Kapitel 6.1.3).

Es wird in den Richtlinien der SKOS zwar beschrieben, dass die Sozialhilfe auch die politische Teilhabe der sozialhilfebeziehenden Personen ermöglichen soll (SKOS, 2021, S. 4), jedoch wird der Zugang zu dieser gesellschaftlich bedingten Chance durch die vorherrschenden Strukturen der Sozialhilfe weniger unterstützt, als dies beim Zugang zu ökonomischen Einrichtungen der Fall ist. Dabei sind politische Freiheiten als gesellschaftlich bedingte Chance für Menschen entscheidend, da sie Rechte garantieren und die gesellschaftliche Partizipation fördern (Sen, 2005, S. 52-53). Da sozialhilfebeziehende Personen mangelnde Verwirklichungschancen besitzen, ist ihnen auch eine gesellschaftliche Stellung gegeben, durch die sie sich im politischen Diskurs nur geringes Gehör verschaffen können, weswegen auch von schwachen Interessen gesprochen wird (Zimmermann & Boeck, 2018, S. 784, 786). Durch advokatorische Interessenvertretung der Sozialen Arbeit im Rahmen der Sozialhilfe kann für sozialhilfebeziehende Personen eine politische Teilhabe geschaffen werden, wodurch sie beim Bestimmen von strukturellen Bedingungen mitreden und durch ihr Einbringen selbstbestimmend neue gesellschaftlich bedingte Chancen für sich schaffen können (vgl. Kap. 3.4.5).

Es wurde bereits erkannt, dass die Sozialhilfe viele Ressourcen für eine arbeitsmarktliche Integration von sozialhilfebeziehenden Personen einsetzt. So ist es aus der Perspektive der Sozialhilfe auch eine logische Massnahme, diesen Personen den Zugang zu ökonomischen Einrichtungen zu ermöglichen. Bekanntlich führt die Integration in den Arbeitsmarkt zu einer Vermehrung individueller Potentiale, da durch Arbeit ein Einkommen erzielt werden kann, wodurch weitere Zugänge zu gesellschaftlich bedingten Chancen eröffnet werden könnten. Auch Sen betrachtet das monetäre Einkommen als ein wichtiges Mittel, um Verwirklichungschancen herstellen zu können (2005, S. 113-114). Die eindimensionale Perspektive hinsichtlich der Vorteile des Erwerbseinkommens kann aber dazu führen, dass die Sozialhilfe Personen durch berufliche Integrationsprozesse zu schnell in ökonomischen Einrichtungen unterbringt. Eine sorgfältige Prüfung der beruflichen Integration ist daher wichtig, weil ansonsten die Gefahr besteht,

dass eine Integration in prekäre Arbeitsverhältnisse stattfindet, was zu keiner nachhaltigen Verbesserung der Verwirklichungschancen führt (vgl. Kap. 3.4.4).

Bekanntlich fördert die Sozialhilfe auch den Zugang zu Sozialen Chancen, die sich vor allem auf Einrichtungen im Bildungs- und Gesundheitswesen (S. 53), aber auch auf den Wohnraum beziehen. Hierbei ist es für die Soziale Arbeit im Kontext der Sozialhilfe wichtig, ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, dass sozialhilfebeziehende Personen zwar gesundheitlich gut abgesichert sind, jedoch meist aus ärmeren Verhältnissen stammen und auch der Gefahr ausgesetzt sind, häufig von gesundheitlichen Problemen betroffen zu sein (Haverkamp, 2018, S. 479). Zudem ist Gesundheit für das Wahrnehmen und Nutzen anderer Verwirklichungschancen zentral. So können sozialhilfebeziehenden Personen ohne einen ausreichend guten gesundheitlichen Zustand ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt oder im Bildungswesen nicht wahrnehmen, was zeigt, dass die Gesundheit im Rahmen der persönlichen Eigenheit einer Person eine wichtige Rolle einnimmt.

Weiter muss die Soziale Arbeit im Rahmen der Sozialhilfe die strukturelle Situation des Wohnraums von sozialhilfebeziehenden Personen beachten. Da die Sozialhilfe nur bis zu einem bestimmten Betrag Mietkosten übernimmt, kann dies dazu führen, dass Menschen durch die Höhe von Mieten in segregierte Wohnquartiere verdrängt werden (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 129). Tiefe Mietkosten sind oft mit einer kleinen und qualitativ schlechten Wohnung sowie einer Wohnumgebung mit mangelnder Infrastruktur verbunden (S. 130). Die Sozialhilfe hat zwar nicht die Aufgabe einen förderlichen Sozialraum zu schaffen, sie kann jedoch, unter Berücksichtigung der individuellen Potentiale und Vorstellungen von sozialhilfebeziehenden Personen, bestehende Verwirklichungschancen aufrechterhalten und auch auf die Infrastruktur, die in einem Sozialraum gegeben ist und Möglichkeiten für sozialhilfebeziehende Personen bietet, aufmerksam machen (vgl. Kap. 3.4.2).

Die Sozialhilfe unterstützt zudem sozialhilfebeziehende Personen darin, einen Zugang zu Bildung zu erhalten, indem sie die Kosten dafür übernimmt. Jedoch wurde auch erkannt, dass die Sozialhilfe einen zweckrationalen Aspekt in Bildung sieht, weil sie Bildung als Mittel dafür betrachtet, dass sozialhilfebeziehende Personen sich dadurch eine Ausbildung aneignen können, welche ihnen wiederum den Zugang zu ökonomischen Einrichtungen eröffnet. Ein von den Zielen der Sozialhilfe unabhängiger Zugang zum Bildungswesen ist sozialhilfebeziehenden Personen somit weniger gegeben. Deshalb muss die Soziale Arbeit beim Schaffen von Bildungszugängen Rücksicht auf die individuellen Wünsche der sozialhilfebeziehenden Personen nehmen, da dies mehr Freiheiten für diejenigen Personen ermöglichen würde. Mit dem Blick auf die soziale Ungleichheit gilt es hier auch zu berücksichtigen, dass Menschen, die in Armut aufwachsen, eine geringe Chance auf angemessene Bildung haben (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 132). Bourdieu sieht die Erklärung darin, dass der schulische Ertrag eines Kindes vom kulturellen Kapital abhängt, welches die Familie zuvor in das Kind investiert und ihm zur Verfügung gestellt hat (2015, S. 55). In der Förderung der Bildung liegt daher auch die Möglichkeit soziale Ungleichheit zu verringern. So gilt es aus der Perspektive der Sozialen Arbeit zu beachten, dass die Sozialhilfe

Rücksicht auf die Kindesverhältnisse von sozialhilfebeziehenden Personen nimmt und auch Kindern den Zugang zu gesellschaftlich bedingten Chancen, vor allem zu Bildung, ermöglicht.

Abschliessend kann im Rahmen der ersten Handlungsprämisse, die das Eröffnen von Wahlmöglichkeiten für Menschen durch das Schaffen und Modifizieren struktureller Bedingungen fordert (Röh, 2013, S. 255), der Blick auf die instrumentelle Freiheit der Sozialen Sicherheit gelegt werden, in der sich die Sozialhilfe selbst befindet. Es wurde hervorgehoben, dass die Sozialhilfe durch ihre Leistungen Verwirklichungschancen für sozialhilfebeziehende Personen schafft und dadurch auf Armutsverhältnisse wirkt. Deshalb ist es umso wichtiger, Transparenzgarantien zu schaffen, damit der Zugang zur Sozialhilfe niederschwellig möglich ist. Um dies zu ermöglichen, müssen anspruchsberechtigte Personen über die Unterstützungsmöglichkeiten der Sozialhilfe informiert werden.

6.2.3 Verbesserungen der Lebensführung von sozialhilfebeziehenden Personen durch die Sozialhilfe

Die zwei nächsten Handlungsprämissen betreffen nicht, wie die zuvor beschriebene Prämisse, die Veränderung und damit verbundene Verbesserung des Zugangs von sozialhilfebeziehenden Personen zu gesellschaftlich bedingten Chancen, sondern die direkte Zusammenarbeit zwischen der Sozialen Arbeit im Kontext der Sozialhilfe und den sozialhilfebeziehenden Personen. Der Weg zu einer gelingenden Lebensführung kann nämlich auf zwei Arten hergestellt werden. Er kann, wie oben ersichtlich, gesellschaftlich, durch die Verbesserung von Verhältnissen, aber auch auf individuellem Weg, durch die Verbesserung des subjektiven Verhaltens, beschritten werden (S. 171).

Nach Röh muss die Soziale Arbeit auf ihrem Weg hin zum (Wieder-)Erstellen von Daseinsermächtigung, Klientinnen und Klienten dazu ermutigen und befähigen, ihre Möglichkeiten durch eine kluge Wahl zu ergreifen und zu nutzen. Gleichwohl soll die Soziale Arbeit akzeptieren, dass Menschen nicht immer die klügste Wahl treffen, aber ihr Bestes tun, um die für sie richtige Wahl zu treffen (S. 255). Aus diesen beiden Handlungsprämissen kann die persönliche Hilfe, die die Soziale Arbeit im Rahmen der Sozialhilfe leistet, hervorgehoben werden. Damit es zu Verwirklichungschancen kommt, kann die Soziale Arbeit sozialhilfebeziehende Personen im Rahmen der persönlichen Hilfe durch Beratung, Begleitung, Abklärung und Vermittlung dazu ermächtigen, dass sie ihre Chancen erkennen und diese nutzen. Das bedeutet, dass die Soziale Arbeit das Fachwissen bezüglich der Zusammenhänge von handelnden Subjekten und strukturellen Umwelten, das sie gemäss Röh hat (S. 170), nutzen muss, um den sozialhilfebeziehenden Personen zu erklären und aufzuzeigen, wo und mit welchen Mitteln sie zu Verwirklichungschancen kommen. Bezug muss hier also auch zum Habituskonzept nach Bourdieu genommen werden. Da Personen aufgrund ihrer Position im sozialen Raum klassifizierbare Praxisformen und Werke hervorbringen sowie einen Geschmack besitzen, der Sachen und Produkte beurteilt, die sie aus ihrer Position heraus erworben haben (Bourdieu, 2020, S. 277-278), haben Personen ganz unterschiedliche Lebensstile, je nach individuellem Habitus (vgl. Kapitel 6.1.5). So kann es je nach Habitus sein, dass sozialhilfebeziehende Personen Lebensstile führen, die zu Mangel an Verwirklichungschancen

führen oder diesen reproduzieren. Soziale Arbeit muss dies bei sozialhilfebeziehenden Personen berücksichtigen und sie dabei unterstützen, Verwirklichungschancen wahrzunehmen und nutzen zu können. Dazu hat sie im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe auch die Möglichkeit, da diese Hilfe nicht auf ein Themenfeld beschränkt und sehr offen gestaltet werden kann (SKOS, 2021, S. 14).

6.2.4 Armut weiterhin bekämpfen

Durch die genannten Prämissen der Sozialen Arbeit, die in den Bezug zur Sozialhilfe gesetzt wurden, kamen Potentiale der Sozialhilfe zum Vorschein, wie sie wirksamer Mängel an Verwirklichungschancen beseitigen und dadurch Armut bekämpfen könnte. Es wurden Möglichkeiten benannt, wie die vorhandenen Potentiale der Sozialhilfe ausgeschöpft werden könnten, wobei ebenso ersichtlich wurde, dass die Soziale Arbeit darin eine wichtige Funktion besitzt. Der Weg hin zur Umsetzung dieser Potentiale würde zugleich bedeuten, dass sich die Sozialhilfe dem Ziel der Armutsbekämpfung, Ermöglichung eines guten menschlichen Lebens gemäss Nussbaum und einer Vermehrung an Freiheit nach Sen, annähern würde. Es würden für sozialhilfebeziehende Personen mehr Verwirklichungschancen gegeben sein, um gemäss Sen «genau das Leben führen zu können, das schätzenswert ist, und zwar mit guten Gründen» (2005, S. 29). Dies ist auch für die Soziale Arbeit erstrebenswert, wenn sie für ihre Klientinnen und Klienten eine daseinsermächtigte Lebensführung ermöglichen möchte.

Damit ist auch der zweite Teil der Fragestellung: «*Wie bekämpft die Sozialhilfe bestehende Armutsverhältnisse in der Schweiz und wie könnte sie diese wirksamer bekämpfen?*» beantwortet.

Diese Frage darf jedoch nun nicht in den Hintergrund geraten, sondern muss immer wieder hervorgeholt werden, damit aktuelle Situationen stets analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Im Sinne der letzten Handlungsprämisse nach Röh, gilt für die Soziale Arbeit, dass sie immer wieder versuchen muss, Menschen daseinsmächtiger zu machen (2013, S. 255). Armut zu entdecken, zu analysieren sowie zu bekämpfen, um Freiheiten für Menschen zu schaffen und ihnen das Führen eines guten menschlichen Leben zu ermöglichen, ist daher eine zentrale Aufgabe der Sozialen Arbeit. Die Sozialhilfe als sozialstaatliches Instrument, welches durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit praktisch bedient wird, bietet dahingehend Möglichkeiten, die genutzt werden müssen.

7. Fazit

Aufgrund der Fragestellung, welche nebst einer Analyse des aktuellen Zustands der Armutsbekämpfung durch die Sozialhilfe auch Empfehlungen zu einer wirksameren Bekämpfung der Armutsverhältnisse verlangt, wurden in dieser Arbeit zusätzlich fünf Unterfragen formuliert. Diese dienen der Orientierung sowie Koordination zwischen den unterschiedlichen Thematiken dieser Arbeit. Die Beantwortung der fünf Unterfragen führte zu Erkenntnissen, die abschliessend zusammengebracht wurden, wodurch die Fragestellung beantwortbar wurde. Hier sollen die Antworten auf die Unterfragen nochmals kurz zusammengefasst und die Beantwortung der Fragestellung veranschaulicht werden.

1. Unterfrage

Die erste Unterfrage bezieht sich darauf, wie Armut erklärt und analysiert werden kann. So wurde erkannt, dass Armut ein erklärungsbedürftiges Phänomen ist, welches den Forschungsgegenstand von verschiedenen Disziplinen bildet und auch auf verschiedene Weisen erklärt werden kann. Durch die Fokussierung auf die Verfahren zur Armutsmessung wurde ersichtlich, dass in der Schweiz, wie auch in vielen anderen Nationen, vor allem ein materielles Armutsverständnis vorherrschend ist, welches über die Ausrichtung und Bemessung von sozialstaatlichen Leistungen bestimmt. Durch den Vergleich verschiedener Armutskonzepte konnte festgestellt werden, dass der Capability-Ansatz das Phänomen Armut am umfassendsten erklärt, weswegen er auch in armutspolitischen Diskursen auf hohe Resonanz stösst (Graf, 2011, S. 11). Aufgrund dessen wurde der Capability-Ansatz in dieser Arbeit als qualitatives Analyseinstrument verwendet, um aufzudecken, wie die Sozialhilfe Armut bekämpft.

Gemäss dem Capability-Ansatz wird Armut als Mangel an Verwirklichungschancen verstanden (Sen, 2005, S. 110). Verwirklichungschancen entstehen aus dem Zusammenspiel zwischen individuellen Potentialen und gesellschaftlich bedingten Chancen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 27). Dabei enthalten individuelle Potentiale die Faktoren der materiellen Güterausstattung und der persönlichen Eigenheit einer Person. Die gesellschaftlich bedingten Chancen beinhalten die Faktoren der fünf instrumentellen Freiheiten, die nach Sen die politische Freiheit, die ökonomische Einrichtung, die Sozialen Chancen, die Soziale Sicherheit und die Transparenzgarantien sind (2005, S. 53-54). Armut als Mangel an Verwirklichungschancen entsteht, wenn zwischen den individuellen Potentialen und gesellschaftlich bedingten Chancen kein Zusammenspiel der beschriebenen Faktoren stattfinden kann.

Es wurde zudem erkannt, dass soziale Ungleichheit die Grundlage dafür ist, dass es Armut gibt, weil ungleiche Existenzbedingungen dazu führen, dass einige Menschen bessergestellt sind als andere. So bestimmt die Position eines Menschen im sozialen Raum, über wieviel und welche Kapitalformen ein Mensch verfügen kann (Burzan, 2011, S. 127). Die Position eines Menschen im sozialen Raum bestimmt auch dessen Habitus und Lebensstil, was dazu führt, dass Menschen nicht frei, sondern durch ihre gesellschaftliche Position determiniert sind (van Essen, 2013, S. 34). So beeinflusst der Habitus, inwiefern ein Mensch Verwirklichungschancen wahrnimmt bzw. überhaupt nutzen kann. Zudem sind die

Existenzbedingungen von Menschen entscheidend dafür, ob Verwirklichungschancen für Menschen gegeben sind oder nicht.

2. Unterfrage

Die zweite Unterfrage beschäftigt sich mit der Armutsbekämpfung. Hier wird gefragt, weshalb Armut bekämpft werden muss und wie dies möglich ist. Diese Frage wurde damit beantwortet, dass Armut bekämpft werden muss, weil sie ein Übel ist (Sedmak, 2013, S. 134), das ein gutes menschliches Leben unmöglich macht, da es Menschen daran hindert, ihre Grundfähigkeiten nach Nussbaum (1999, S. 200-202) ausüben zu können. Armut trägt zudem dazu bei, dass ein Mensch weniger Freiheiten hat. Nach Sen sind Verwirklichungschancen Ausdrucksformen der Freiheit, um unterschiedliche Lebensstile ausüben zu können (2005, S. 95). Ein Mangel an Verwirklichungschancen, was gemäss Sen Armut bedeutet (S. 110), schränkt somit die Freiheit von Menschen ein. Diese armutsbedingten Einschränkungen der Freiheiten von Menschen bilden eine weitere Legitimation dafür, weshalb Armut bekämpft werden soll. Darauf aufbauend wurde festgestellt, dass Armut bekämpft werden soll und es das Ziel der Armutsbekämpfung ist, Freiheiten für Menschen herzustellen sowie ihnen ein gutes menschliches Leben zu ermöglichen.

Durch den Capability-Ansatz wurde ersichtlich, dass für die Bekämpfung von Armut Transparenzgarantien geschaffen werden müssen, da diese den Menschen Zugänge zu gesellschaftlich bedingten Chancen ermöglichen. Auch müssen Soziale Chancen geschaffen werden, indem die Gesundheit sowie die Bildung von Menschen gefördert und ihnen ein qualitativ hoher Wohnraum bereitgestellt wird. Weiter kann Armut bei Personen durch den Zugang zu guten Arbeitsbedingungen bekämpft werden. Allgemein ist das Herstellen von Einkommen für Menschen ein Mittel zur Armutsbekämpfung, weswegen auch die Soziale Sicherheit durch das Bereitstellen von ausreichenden materiellen Gütern dazu beitragen kann. Da armutsbetroffene Menschen nur über geringe Mittel verfügen, um ihre Interessen in politische Diskurse einzubringen (Zimmermann & Boeck, 2018, S. 784), kann durch das Einbinden dieser Menschen in politische Entscheidungen Armut ebenfalls bekämpft werden. Diese Möglichkeiten zur Bekämpfung von Armut tragen dazu bei, dass Verwirklichungschancen für armutsbetroffene Menschen geschaffen werden. Zusätzlich wirkt sich dies auf die Existenzbedingungen und damit auf die soziale Ungleichheit aus und kann dazu führen, dass Menschen mit schlechteren Positionen in einem sozialen Raum über mehr Verwirklichungschancen verfügen können.

3. Unterfrage

Die dritte Unterfrage dieser Arbeit beschäftigt sich mit den bestehenden Armutsverhältnissen in der Schweiz und bisherigen Unternehmungen bzw. Bemühungen zu deren Bekämpfung.

In Bezug auf die aktuellen Armutsverhältnisse in der Schweiz konnte in der Statistik aus dem Jahre 2018 festgestellt werden, dass rund 7,9% der gesamtschweizerischen Wohnbevölkerung unterhalb des sozialen Existenzminimums leben (SKOS, 2020a, S. 4-5) und ca. 13% der Wohnbevölkerung

armutsgefährdet sind (BFS, 2020b, S. 1). Die Sozialhilfequote in der Schweiz betrug im Jahr 2018 rund 3,2%, wobei diese seit dem Jahr 2010 um rund 0,2% angestiegen ist. In der Betrachtung der Ergebnisse aus diesem Monitoring von Armutsindikatoren scheinen Faktoren in den Bereichen Alter, Wohnregion, Migrationshintergrund, Bildungsstand sowie Geschlecht Auswirkungen auf die Armutssituation einer Person zu haben (vgl. Kap. 4.4.2).

So hat die Schweizer Politlandschaft erkannt, dass es viele Ursachen für Armut gibt und es, nebst bisherigen Massnahmen zur Armutsbekämpfung, auch präventive Mittel braucht. Zudem wurde im Bericht zur gesamtschweizerischen Strategie zur Armutsbekämpfung explizit formuliert, dass gezielte Massnahmen zur Optimierung des bestehenden Systems der Sozialen Sicherung in der Schweiz unternommen werden sollen (Bundesrat, 2010, S. 14). Diese Vorgehensweise wurde im Ergebnisbericht des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut durch den Bundesrat erneut bestärkt, da das bisherige System der Sozialen Sicherheit durchaus in der Lage ist, Armutsverhältnisse zu bekämpfen und einen Anstieg von Armut zu vermeiden. Jedoch gesteht der Bundesrat ein, dass die alleinige Armutsbekämpfung durch das System der Sozialen Sicherheit aufgrund der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen kaum realisierbar ist, weshalb verstärkte Anstrengungen bei der Armutsprävention unternommen werden müssen. In der Schweiz scheint die Bekämpfung sowie Prävention von Armut aufgrund teils erheblicher kultureller, sprachlicher sowie räumlicher Unterschiede zusätzlich erschwert. Deshalb ist es für den Bundesrat unumgänglich, dass die Massnahmen zur Armutsbekämpfung und -prävention auf regionale Verhältnisse angepasst werden (Bundesrat, 2018, S. 59).

Der Bund definierte innerhalb seines Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut vier konkrete Handlungsfelder, aus denen Massnahmen resultieren, welche die zentralen Ursachen von Armutsverhältnissen in der Schweiz nachhaltig verhindern sollen (EDI, 2013, S. 5). Das Handlungsfeld «Bildungschancen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene» bringt Massnahmen hervor, welche die Bildungschancen verbessern sollen, da ein nachweislicher Zusammenhang zwischen einem niedrigen Bildungsstand und erhöhter Arbeitslosigkeit besteht. Auch lässt sich dies durch die Struktur der sozialhilfebeziehenden Personen bestätigen, weil Personen, welche über keine nachobligatorische Ausbildung verfügen, in der Sozialhilfe übervertreten sind (Bannwart, Fritschi & Zürcher, 2012, S. 9). Das Handlungsfeld «Soziale und berufliche Eingliederung» wird durch die Tatsache begründet, dass eine wirksame Eingliederung in den Arbeitsmarkt, beruhend auf einer Stärkung der bestehenden Ressourcen, betroffene Personen nachhaltig vor Armut schützt (EDI, 2013, S. 15). Das Handlungsfeld «Lebensbedingungen» fokussiert armutsbegünstigende Faktoren im Bereich des Wohnens und versucht mit gezielten Massnahmen Ursachen der Familienarmut zu bekämpfen. Dazu soll für armutsbetroffene Personen ein niederschwelliger Zugang zu Unterstützungsangeboten und Informationen hergestellt werden (S. 17). Zuletzt formulierte der Bund in seinem Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut das Handlungsfeld «Wirkungsmessung und Monitoring», welches die Wirkungen einzelner Massnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Armut misst (S. 21).

4. Unterfrage

Die vierte Unterfrage beschäftigt sich mit der Funktion und der Aufgabe der Sozialhilfe.

Das System der Sozialen Sicherheit lässt sich in vier Stufen gliedern, wobei die Sozialhilfe sich auf der untersten Stufe des Systems befindet. Die Sozialhilfe agiert innerhalb dieses Systems für Soziale Sicherheit somit als unterstes Netz und erbringt nur unter der Voraussetzung eines nachweisbaren und ausreichend hohen Bedarfs bestimmte Leistungen. Dabei handelt die Sozialhilfe nach dem Subsidiaritätsprinzip, womit sie nur dann Leistungen erbringen darf, wenn alle anderen Sozialversicherungs- und Bedarfsleistungen ausgeschöpft oder nicht ausreichend hoch sind (BKSE, 2021, S. 5).

Die Sozialhilfe in der Schweiz handelt gemäss den formulierten Strukturprinzipen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Diese sind, nebst dem Subsidiaritätsprinzip, die Wahrung der Menschenwürde, die Individualisierung der Hilfeleistungen, das Prinzip der Bedarfsdeckung, das Prinzip der Ursachenunabhängigkeit, die Koordination mit Dritten, das Prinzip der Leistung und Gegenleistung sowie die Wahrung der Professionalität und Qualität (SKOS, 2021, S. 5-7). Die aus den Strukturprinzipien entstehenden Leistungen der Sozialhilfe dienen der Erfüllung von drei zentralen Zielsetzungen. Die erste Zielsetzung betrifft die Existenzsicherung von bedürftigen Personen und die Bereitstellung von Angeboten zur Förderung der beruflichen sowie sozialen Integration. Die zweite Zielsetzung betrifft die Möglichkeit zur Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie politischen Leben. Die letzte der drei Zielsetzungen der Sozialhilfe widmet sich dem Beitrag zur Erhaltung der Grundlagen des demokratischen Staates sowie der Sicherung des sozialen Friedens, indem die Sozialhilfe ihre Funktion des untersten Netzes der Sozialen Sicherheit in der Schweiz wahrnimmt (S. 4).

Die Leistungen der Sozialhilfe lassen sich grundsätzlich in materielle und persönliche Sozialhilfeleistungen unterteilen. Die materielle Sozialhilfe erfüllt den Zweck der materiellen Grundsicherung einer bedürftigen Person, wobei sich die materielle Leistung der Sozialhilfe nicht nur auf die Existenzsicherung beschränkt, sondern durch ihre Orientierung am sozialen Existenzminimum auch die soziale Teilhabe dieser Person ermöglichen soll (S. 16). Die materiellen Sozialhilfeleistungen beinhalten die grundversorgenden Bestandteile des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt, die anrechenbaren Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung und die grundversorgenden situationsbedingten Leistungen (grundversorgende SIL). Die grundversorgenden Bestandteile der materiellen Sozialhilfeleistungen werden unter bestimmten Voraussetzungen durch fördernde situationsbedingte Leistungen (fördernde SIL), Integrationszulagen (IZU) und Einkommensfreibeträge (EFB) ergänzt (S. 16). Die fördernden SIL sollen die Erreichung bestimmter Zielsetzungen im Zusammenhang mit den Prinzipien der Sozialhilfe gezielt begünstigen (Wizent, 2020, S. 198), wobei die Integrationszulage (IZU) für nichterwerbstätige Personen sowie der Einkommensfreibetrag (EFB) gewisse Leistungen der sozialhilfebeziehenden Personen gezielt anerkennen und belohnen sollen (SKOS, 2021, S. 33; Wizent, 2020, S. 211).

Die persönliche Sozialhilfe hingegen beinhaltet individuelle, lebenslagenorientierte Leistungen in den Bereichen Beratung und Begleitung, wobei die persönliche Sozialhilfe durch professionelle Fachkräfte der Sozialen Arbeit ausgerichtet wird (SKOS, 2021, S. 14). Dabei muss berücksichtigt werden, dass die persönliche und materielle Sozialhilfe nicht isoliert wirken, sondern eng miteinander verflochten sind.

5. Unterfrage

Die letzte Unterfrage bezieht sich auf die Frage nach der Rolle der Sozialen Arbeit bezüglich Armut und Sozialhilfe. Hierbei wurde erkannt, dass die Soziale Arbeit sich bereits lange mit Armut und deren Bekämpfung auseinandersetzt. So entstanden auch erste Ausbildungsstätten der Sozialen Arbeit durch die Verwissenschaftlichung des Sozialen im 20. Jahrhundert (Matter, 2018, S. 30-31), aufgrund sozialstaatlicher Forderungen von unterschiedlichen Bewegungen in Industrieländern, die auf die damaligen Armutsverhältnisse aufmerksam machten (Tanner, 2007, S. 100-101).

Durch den Bezug auf die sozialarbeiterische Theorie zu Gerechtigkeit und dem guten Leben von Dieter Röh, konnte aufgezeigt werden, dass die Soziale Arbeit die Daseinsmächtigkeit von Menschen anstrebt (2013, S. 253). Deshalb besitzt die Soziale Arbeit die Aufgabe, Menschen durch die Ausstattung von Gütern sowie Chancen zu befähigen, einer selbstbestimmten und richtigen Lebensführung nachgehen zu können (S. 163). Da Armut, wie bereits aufgezeigt wurde, ein Übel ist, welches das Führen eines guten menschlichen Lebens verhindert und die Freiheiten von Menschen beschränkt, muss die Soziale Arbeit Armut bekämpfen, damit sie Menschen eine daseinsmächtige Lebensführung ermöglichen kann, in der das gute Leben vorhanden ist (Engelke, Borrmann & Spatscheck, 2018, S. 574). Durch ihre praktischen Tätigkeiten auf dem Sozialdienst arbeitet die Soziale Arbeit als operative Kraft mit dem sozialstaatlichen Interventionsmittel der Sozialhilfe. Sie muss daher reflektiert mit diesem Mittel umgehen, was auch bedeutet, dass sie sich bewusst ist, wie die Sozialhilfe wirkt und welche Möglichkeiten der Sozialen Arbeit damit gegeben sind, um Armut zu bekämpfen und Menschen somit eine daseinsmächtige Lebensführung zu ermöglichen.

Ergebnisse und Beantwortung der Fragestellung

Diese Arbeit setzte sich zum Ziel, folgende Fragestellung zu beantworten: *«Wie bekämpft die Sozialhilfe bestehende Armutsverhältnisse in der Schweiz und wie könnte sie diese wirksamer bekämpfen?»* Diese Fragestellung konnte aus dem Zusammenführen der Antworten der fünf Unterfragen beantwortet werden.

Die Sozialhilfe übt durch ihre materiellen Leistungen sowie der Möglichkeit, unspezifische und vielfältige persönliche Sozialhilfeleistungen verrichten zu können, einen Einfluss auf die Armutsverhältnisse der sozialhilfebeziehenden Personen aus. Dies, weil sie durch ihre Leistungen die materielle Güterausstattung von sozialhilfebeziehenden Personen verbessert und Einfluss auf ihre persönliche Eigenheit nimmt. Es wurde ebenfalls ersichtlich, dass sozialhilfebeziehende Personen durch die Unterstützung der Sozialhilfe Zugang zu gesellschaftlich bedingten Chancen erhalten. Dies führt dazu, dass die Sozialhilfe

Verwirklichungschancen für sozialhilfebeziehende Personen ermöglicht und dadurch die Armutsverhältnisse dieser Personen bekämpft. Durch die Sozialhilfe ist für diese Personen vermehrt ein Zusammenspiel der Faktoren der individuellen Potentiale und der gesellschaftlich bedingten Chancen möglich, indem Verwirklichungschancen entstehen (Schuwey & Knöpfel, 2014, S. 27). Zusätzlich wurde erkannt, dass Fachkräfte der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Sozialhilfe Handlungsspielräume besitzen, die sie nach eigenem Ermessen nutzen können. Wie sie diese nutzen, hat Einfluss auf das Ausmass der Leistungen für sozialhilfebeziehende Personen.

Damit armutsbetroffene Personen an diese Leistungen kommen, muss die Sozialhilfe Transparenzgarantien bereitstellen, wodurch ein niederschwelliger Zugang für Personen zur Sozialhilfe geschaffen wird. So zeigte sich das Problem, dass Personen, welche Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hätten, diese nicht bezogen. Wie ersichtlich wurde, besteht ein Grund dafür darin, dass nicht genügend Informationen vorhanden sind, die Personen ersichtlich machen, welche Ansprüche auf Unterstützungsleistungen sie haben.

Des Weiteren wurde erkannt, dass die Sozialhilfe durch Anreize wie den Einkommensfreibetrag (EFB) sowie die Integrationszulage für Nichterwerbstätige (IZU), durch das Auferlegen von Pflichten und durch Sanktionsmöglichkeiten die Wahlfreiheit von sozialhilfebeziehenden Personen einschränkt.

Weiterhin wurde deutlich, dass trotz den armutsbekämpfenden Wirkungen der Sozialhilfe, die Sozialhilfe die Reproduktion von Armut nicht verhindern kann, welche durch soziale Ungleichheit geschieht. Sie kann jedoch durch das Schaffen von Verwirklichungschancen die Existenzbedingungen dieser Personen verbessern und mittels der persönlichen Sozialhilfe den Habitus von Personen thematisieren, der den Lebensstil beeinflusst und dazu führen kann, dass Personen Verwirklichungschancen nicht wahrnehmen oder nutzen können.

Da die Armutsbekämpfung das Ziel hat, Freiheiten und ein gutes menschliches Leben für Menschen zu ermöglichen, wurde betrachtet, ob und wie die Sozialhilfe dazu beiträgt, dieses Ziel zu erreichen. So ermöglicht die Sozialhilfe, dass sozialhilfebeziehende Personen einige ihrer menschlichen Grundfähigkeiten, gemäss Nussbaum (1999, S. 200-202), nutzen können, wirkt jedoch auch gegen das Ausüben von anderen. Wie erkennbar wurde, schafft die Sozialhilfe für Personen Verwirklichungschancen. Da Verwirklichungschancen Ausdrucksformen von Freiheit sind (Sen, 2005, S. 95), ermöglicht sie daher auch Freiheiten. Deutlich wurde jedoch auch, dass die Sozialhilfe Personen zu bestimmten Funktionen zwingt, wodurch deren Freiheit wiederum beschränkt wird.

Durch diese Zusammenhänge konnte aufgezeigt werden, wie die Sozialhilfe Armut besser bekämpfen könnte. Dabei wurde Bezug auf die zentralen Handlungsprämissen für die Soziale Arbeit, gemäss der Theorie von Dieter Röh, genommen (Röh, 2013, S. 255). Die Soziale Arbeit muss somit Informationen schaffen, damit sozialhilfeanspruchsberechtigte Personen über die Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe Bescheid wissen, was die Transparenzgarantie der Sozialhilfe erhöht. Weiter muss die politische

Teilhabe für sozialhilfebeziehende Personen gefördert werden. Ihnen soll auch ein angemessener Wohnraum mit zahlbaren Mietkosten zur Verfügung gestellt und eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Die Soziale Arbeit muss ebenfalls sicherstellen, dass der Zugang zum Bildungs- und Gesundheitswesen für sozialhilfebeziehende Personen möglich ist. Dadurch werden Verwirklichungschancen für sozialhilfebeziehende Personen geschaffen. Gleichzeitig kann die Gefahr verringert werden, dass ein Mangel an Verwirklichungschancen bei diesen Personen entsteht.

Durch die Ergebnisse wurde die Fragestellung beantwortet. Da die Fragestellung beinhaltet, dass Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Armutsbekämpfung durch die Sozialhilfe herausgearbeitet werden, werden auch Forderungen. Diese Forderungen richten sich vor allem an die Fachkräfte der Sozialen Arbeit, da sie einerseits operativ mit der Sozialhilfe arbeiten und andererseits aufgrund ihrer Profession eine daseinsmächtige Lebensführung für Menschen anstreben, was bedeutet, dass sie Armut bekämpfen müssen. Durch die Beantwortung der Fragestellung wurde somit offengelegt, wo und wie die Soziale Arbeit in Bezug zur Sozialhilfe handeln muss, damit sie das sozialstaatliche Interventionsmittel Sozialhilfe für die Bekämpfung von Armut (besser) nutzen kann.

8. Literaturverzeichnis

- Abel, Thomas, Fuhr, Daniela & Spoerri, Adrian. (2007). Gesundheitliche Ungleichheit und Armut: Konzeptionelle Anmerkungen und empirische Ergebnisse zum Zusammenspiel von materiellen und immateriellen Ressourcen. In Ursula Renz & Barbara Bleisch (Hrsg.), *Zu wenig: Dimensionen der Armut* (S. 252-273). Zürich: Seismo.
- Amt für soziale Sicherheit Solothurn. (2021). *Bedarfsleistungen* [Website]. Abgerufen von www.sozialhilfehandbuch.so.ch/grundlagen/grundlagen-soziale-sicherheit/bedarfsleistungen/
- Ansen, Harald. (1998). *Armut – Anforderungen an die soziale Arbeit: Eine historische, sozialstaatsorientierte und systematische Analyse aus der Perspektive der sozialen Arbeit*. Frankfurt a. M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien: Peter Lang.
- Bäcker, Gerhard & Neubauer, Jennifer. (2018). Arbeitslosigkeit, Grundsicherung und Arbeitsmarktpolitik. In Ernst-Ulrich Huster, Jürgen Boeckh & Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (3. Aufl., S. 393-414). doi: 10.1007/978-3-658-19077-4
- Bannwart, Livia, Fritschi, Tobias & Zürcher, Pascale. (2012). *Personen ohne Berufsbildung: Lebenslage, Best Practice, Handlungsbedarf: Schlussbericht im Auftrag SP Schweiz* [PDF]. Abgerufen von www.sp-ps.ch/de/themen/bildung-und-forschung
- Becker, Martin. (2010). Sozialraumorientierung und Armutsbewältigung. In Christoph Mattes (Hrsg.), *Wege aus der Armut* (S. 142-173). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz [BKSE]. (2021). *Sozialhilfe – kurz und gut erklärt* [PDF]. Abgerufen von www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/sozialhilfe
- Best, Norman, Boeckh, Jürgen & Huster, Ernst-Ulrich. (2018). Armutsforschung: Entwicklungen, Ansätze und Erkenntnisgewinne. In Ernst-Ulrich Huster, Jürgen Boeckh & Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (3. Aufl., S. 27-57). doi: 10.1007/978-3-658-19077-4
- Beste, Jonas. (2017). *Armut im Lebensverlauf: Messkonzepte in der Armutsforschung* (1. Aufl.). Bielefeld: W Bertelsmann Verlag.
- Bochsler, Yann, Ehrler, Franziska & Knufer, Caroline. (2012). *Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize: Eine Analyse der kantonalen Steuer- und Transfersysteme*. Bern: BBL
- Boeckh, Jürgen. (2018). Einkommen und soziale Ausgrenzung. In Ernst-Ulrich Huster, Jürgen Boeckh & Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (3. Aufl., S. 369-393). doi: 10.1007/978-3-658-19077-4

- Bourdieu, Pierre. (2015). *Die verborgenen Mechanismen der Macht: Schriften zu Politik & Kultur*. Hamburg: VSA Verlag.
- Bourdieu, Pierre. (2020). *Die feinen Unterschiede: Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft* (27. Aufl.). Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Bundesamt für Gesundheit. (2020). *Die obligatorische Krankenversicherung: Ratgeber* [PDF]. Abgerufen von www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-das-wichtigste-in-kuerze.html
- Bundesamt für Gesundheit. (2021a). *Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)* [Website]. Abgerufen von www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-versicherungen/gesetzgebung-krankenversicherung/kvg.html
- Bundesamt für Gesundheit. (2021b). *Krankenversicherung: Das Wichtigste in Kürze* [Website]. Abgerufen von www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-das-wichtigste-in-kuerze.html
- Bundesamt für Gesundheit. (2021c). *Unfallversicherung* [Website]. Abgerufen von www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/unfallversicherung.html
- Bundesamt für Sozialversicherungen. (2021). *Sinn und Zweck der AHV* [Website]. Abgerufen von www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/grundlagen-gesetze/sinn-ahv.html
- Bundesamt für Statistik. (2019a). *Modell des Systems der Sozialen Sicherheit* [Website]. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/panorama-gesellschaft-schweiz.assetdetail.9086511.html
- Bundesamt für Statistik. (2019b). *Statistischer Sozialbericht Schweiz 2019* [PDF]. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/panorama-gesellschaft-schweiz.assetdetail.9026637.html
- Bundesamt für Statistik. (2020a). *Armutsquote bleibt 2018 stabil bei rund 8%* [PDF]. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung.assetdetail.11647494.html
- Bundesamt für Statistik. (2020b). *Armutsgefährdungsquote der Wohnbevölkerung ab 16 Jahren, nach Migrationsstatus, verschiedenen soziodemografischen Merkmalen und Grossregion* [XLSX]. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/schluesselindikatoren/sozialhilfe-armut/armutsgefaehrungsquote.assetdetail.13327167.html
- Bundesamt für Statistik. (2020c). *Armutsquote der Wohnbevölkerung ab 16 Jahren nach Migrationsstatus, verschiedenen soziodemografischen Merkmalen und Grossregion* [XLSX]. Abgerufen

von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/schluesselindikatoren/sozialhilfe-armut/armutsquote.assetdetail.13327161.html

Bundesamt für Statistik. (2020d). *Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC)* [PDF]. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/erhebungen/silc.assetdetail.11647542.html

Bundesamt für Statistik. (2020e). *FAQ - Erhebung SILC* [PDF]. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/erhebungen/silc.assetdetail.11987234.html

Bundesamt für Statistik. (2020f). *Quote der materiellen Entbehrung der Wohnbevölkerung ab 16 Jahren, nach Migrationsstatus, verschiedenen soziodemografischen Merkmalen und Grossregion* [XLSX]. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/schluesselindikatoren/sozialhilfe-armut/materielle-entbehrung.assetdetail.13327156.html

Bundesamt für Statistik. (2020g). *Sozialhilfequote nach Staatsangehörigkeit und Geburtsort, Geschlecht und Altersgruppe* [XLSX]. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/indikatoren/sozialhilfequote-haushaltsquote.html

Bundesamt für Statistik. (2020h). *Verteilung der verfügbaren jährlichen Äquivalenzeinkommen der Wohnbevölkerung ab 16 Jahren, nach Migrationsstatus, verschiedenen soziodemografischen Merkmalen und Grossregion* [XLSX]. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/schluesselindikatoren/sozialhilfe-armut/verfuegbar-einkommen.assetdetail.13327158.html

Bundesamt für Statistik. (2021a). *Armutsgefährdungsquote* [Website]. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/schluesselindikatoren/sozialhilfe-armut/armutsgefahrdungsquote.html

Bundesamt für Statistik. (2021b). *Armutsquote* [Website]. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/schluesselindikatoren/sozialhilfe-armut/armutsquote.html

Bundesamt für Statistik. (2021c). *Materielle Entbehrung* [Website]. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/schluesselindikatoren/sozialhilfe-armut/materielle-entbehrung.html

Bundesamt für Statistik. (2021d). *Schlüsselindikatoren*. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/schluesselindikatoren.html

- Bundesamt für Statistik. (2021e). *Sozialhilfe und Armut* [Website]. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/alle-indikatoren/sozialhilfe-armut.html
- Bundesamt für Statistik. (2021f). *Sozialhilfequote und Haushaltsquote (der Sozialhilfe)* [Website]. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/schluesselindikatoren/sozialhilfe-armut/sozialhilfequote-haushaltsquote.html
- Bundesamt für Statistik. (2021g). *Verteilung der verfügbaren jährlichen Äquivalenzeinkommen* [Website]. Abgerufen von www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/schluesselindikatoren/sozialhilfe-armut/verfuegbar-einkommen.html
- Bundesrat. (2010). *Gesamtschweizerische Strategie zur Armutsbekämpfung: Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion (06.3001) der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-N) vom 13. Januar 2006* [PDF]. Abgerufen von www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-32457.html
- Bundesrat. (2015). *Ausgestaltung der Sozialhilfe und der kantonalen Bedarfsleistungen: Handlungsbedarf und -möglichkeiten* [PDF]. Abgerufen von www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-56330.html
- Bundesrat. (2018). *Ergebnisse des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014–2018: Bericht des Bundesrates zum Nationalen Programm sowie in Erfüllung der Motion 14.3890 Sozialdemokratische Fraktion vom 25. September 2014* [PDF]. Abgerufen von www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/soziale-absicherung/lutte-contre-la-pauvrete.html
- Burzan, Nicole. (2011). *Soziale Ungleichheit. Eine Einführung in die zentralen Theorien* (4. Aufl.). doi: 10.1007/978-3-531-93154-8
- Charta Sozialhilfe Schweiz. (2019). *Sozialhilfe kurz erklärt* [PDF]. Abgerufen von www.charta-sozialhilfe.ch/infos
- Dietz, Berthold. (2010). Armut und Gesundheit. In Christoph Mattes (Hrsg.), *Wege aus der Armut* (S. 65-73). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Duflo, Esther. (2013). *Kampf gegen die Armut*. Berlin: Suhrkamp.
- Eidgenössisches Departement des Innern. (2013). *Nationales Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut: Konzept* [PDF]. Abgerufen von www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-48838.html

- Engelke, Ernst, Borrmann, Stefan & Spatscheck, Christian. (2018). *Theorien der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (7. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Epple, Ruedi. (2018). Zur Sozialen Frage als Ausgangspunkt für die Ausbildung in der Sozialen Arbeit. Ein Beitrag zur Diskussion. In Christoph Maeder, Eva Nadai, Martina Koch, Christian Reutlinger & Jean-Pierre Tabin (Hrsg.), *Schriften zur Sozialen Frage* (S. 87-97). Zürich: Seismo.
- Fischer, Jörg. (2018). Armut. In Gunter Grasshoff, Anna Renker & Wolfgang Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung* (S. 83-94). doi: 10.1007/978-3-658-15666-4
- Fluder, Robert & StremLOW, Jürgen. (1999). *Armut und Bedürftigkeit: Herausforderungen für das kommunale Sozialwesen*. Bern: Verlag Paul Haupt.
- Franka, Schäfer. (2013). *Armut im Diskursgewimmel: Eine kritische Analyse des sozialwissenschaftlichen Diskurses*. doi: 10.1007/978-3-658-01220-5
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern. (2013). *Wegleitung für Sozialbehörden* [PDF]. Abgerufen von www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/publikationen/sozialhilfe.html
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern. (2021a). *Lastenausgleich Sozialhilfe* [Website]. Abgerufen von www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/sozialhilfe/Lastenausgleich_SH.html
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern. (2021b). *Beschäftigungs- und Integrationsangebote (BIAS)* [Website]. Abgerufen von www.gef.be.ch/gef/de/index/soziales/soziales/berufliche_sociale_integration/fuer_sozialhilfebeziehende/beschaefigungs_und_integrationsangebote_bias.html
- Graf, Gunter. (2011). Der Fähigkeitenansatz im Kontext von Informationsbasen sozialethischer Theorien. In Clemens Sedmak, Bernhard Babic, Reinhold Bauer & Christian Posch (Hrsg.), *Der Capability-Approach in sozialwissenschaftlichen Kontexten* (S. 11-28). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hauser, Richard. (2018). Das Mass der Armut: Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext. In Ernst-Ulrich Huster, Jürgen Boeckh & Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (3. Aufl., S. 149-178). doi: 10.1007/978-3-658-19077-4
- Haverkamp, Fritz. (2018). Gesundheitliche Ungleichheit und neue Morbidität. In Ernst-Ulrich Huster, Jürgen Boeckh & Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (3. Aufl., S. 478-502). doi: 10.1007/978-3-658-19077-4
- Hilz, Wolfram. (1998). *Subsidiaritätsprinzip und EU-Gemeinschaftsordnung: Anspruch und Wirklichkeit am Beispiel des Maastricht-Prozesses*. Opladen: Leske + Budrich.

- Hümbelin, Oliver. (2016). *Nichtbezug von Sozialhilfe: Regionale Unterschiede und die Bedeutung von sozialen Normen* [PDF]. Abgerufen von www.boris.unibe.ch/94881/
- Huster, Ernst-Ulrich, Boeckh, Jürgen & Mogge-Grotjahn, Hildegard. (2018). Armut und soziale Ausgrenzung: Ein multidisziplinäres Forschungsfeld. In Ernst-Ulrich Huster, Jürgen Boeckh & Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (3. Aufl., S. 3-24). doi: 10.1007/978-3-658-19077-4
- Informationsstelle AHV/IV, Bundesamt für Sozialversicherungen & Staatssekretariat für Wirtschaft. (2021). *Soziale Sicherheit in der Schweiz: Stand am 1. Januar 2021* [PDF]. Abgerufen von www.ahv-iv.ch/p/890.d
- Informationsstelle AHV/IV. (2016). *Mutterschaftsentschädigung: Stand am 1. Januar 2016* [PDF]. Abgerufen von www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter
- Informationsstelle AHV/IV. (2019). *Erwerbsausfallentschädigungen: Stand am 1. Januar 2019* [PDF]. Abgerufen von www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter
- Informationsstelle AHV/IV. (2021a). *Beiträge an die Arbeitslosenversicherung: Stand am 1. Januar 2021* [PDF]. Abgerufen von www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Weitere-Sozialversicherungen/Arbeitslosenversicherung-ALV
- Informationsstelle AHV/IV. (2021b). *Invalidenversicherung (IV)* [Website]. Abgerufen von www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Invalidenversicherung-IV
- Informationsstelle AHV/IV. (2021c). *Leistungen der Invalidenversicherung (IV)* [PDF]. Abgerufen von www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter
- Informationsstelle AHV/IV. (2021d). *Vaterschaftsentschädigung: Stand am 1. Januar 2021* [PDF]. Abgerufen von www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare/Merkblätter
- International Federation of Social Workers. (2014). *Globale Definition von Sozialarbeit* [Website]. Abgerufen von www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/
- Kantonales Sozialamt. (2020). *Welche Sozialhilfeleistungen gibt es und wie bekommt man diese?* [Website]. Abgerufen von www.fr.ch/de/alltag/lebensverlauf/welche-sozialhilfeleistungen-gibt-es-und-wie-bekommt-man-diese?language=fr
- Kantonales Sozialamt Zürich. (2021a). *Einrichtungsgegenstände* [Website]. Abgerufen von www.sozialhilfe.zh.ch/Handbuch/8.1.25.%20Einrichtungsgegenst%C3%A4nde.aspx
- Kantonales Sozialamt Zürich. (2021b). *Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige* [Website]. Abgerufen von [www.sozialhilfe.zh.ch/Handbuch/8.2.01.%20Integrationszulage%20\(IZU\)%20f%C3%BCr%20Nicht-Erwerbst%C3%A4tige.aspx](http://www.sozialhilfe.zh.ch/Handbuch/8.2.01.%20Integrationszulage%20(IZU)%20f%C3%BCr%20Nicht-Erwerbst%C3%A4tige.aspx)

- Kappel, Rolf. (2007). Wie arm muss man sein, um als arm zu gelten? Von der Schwierigkeit, Armut zu definieren und zu messen. In Ursula Renz & Barbara Bleisch (Hrsg.), *Zu wenig: Dimensionen der Armut* (S. 42-63). Zürich: Seismo.
- Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen. (2020). *Die Asylsozialhilfe* [PDF]. Abgerufen von www.kkf-oca.ch/themen-asylsozialhilfe/
- Knöpfel, Carlo. (2003). Sozialhilfe (im engeren Sinn). In Jean-Michel Bonvin, Erwin Carigiet & Ueli Mäder (Hrsg.), *Wörterbuch der Sozialpolitik* (S. 293-294). Zürich: Rotpunktverlag.
- Knöpfel, Carlo. (2015). Sozialstaatliche Rahmenbedingungen in der Schweiz. In Jeremias Amstutz, Agnès Fritze & Bernadette Wüthrich (Hrsg.), *Soziale Versorgung zukunftsfähig gestalten* (S. 23-36). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kuhlmann, Carola. (2018). Bildungsarmut und die soziale «Vererbung» von Ungleichheiten. In Ernst-Ulrich Huster, Jürgen Boeckh & Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (3. Aufl., S. 431-456). doi: 10.1007/978-3-658-19077-4
- Lessmann, Ortrud. (2011). Verwirklichungschancen und Entscheidungskompetenz. In Clemens Sedmak, Bernhard Babic, Reinhold Bauer & Christian Posch (Hrsg.), *Der Capability-Approach in sozialwissenschaftlichen Kontexten* (S. 53-75). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Matter, Sonja. (2018). Armut anders denken: Die Soziale Frage und die Anfänge der Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz. In Christoph Maeder, Eva Nadai, Martina Koch, Christian Reutlinger & Jean-Pierre Tabin (Hrsg.), *Schriften zur Sozialen Frage* (S. 29-43). Zürich: Seismo.
- Menke, Christoph & Pollmann, Arnd. (2008). *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*. Hamburg: Junius.
- Mogge-Grotjahn, Hildegard. (2018). Gesellschaftliche Ein- und Ausgrenzung: Der soziologische Diskurs. In Ernst-Ulrich Huster, Jürgen Boeckh & Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (3. Aufl., S. 59-75). doi: 10.1007/978-3-658-19077-4
- Mügge, Cornelia. (2017). *Menschenrechte, Geschlecht, Religion: Das Problem der Universalität und der Fähigkeitenansatz von Martha Nussbaum*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Mührel, Eric, Niemeyer, Christian & Werner, Sven. (Hrsg.). (2017). *Capability Approach und Sozialpädagogik: Eine heilige Allianz?*. Weinheim Basel, Belz Juventa.
- Müller de Menezes, Rahel. (2012). *Soziale Arbeit in der Sozialhilfe: Eine qualitative Analyse von Fallbearbeitungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Nationales Programm gegen Armut. (2018). *Armutsmonitoring in der Schweiz* [PDF]. Abgerufen von www.gegenarmut.ch/studien/studien-nationales-programm/detail/studie-armutsmonitoring-fuer-die-schweiz-konzeptionelle-grundlagen
- Nationales Programm gegen Armut. (2020). *Armut in der Schweiz* [PDF]. Abgerufen von www.gegenarmut.ch/armut-in-der-schweiz
- Neukomm, Sarah & Fontana, Marie-Christine. (2015). *Armutsmonitoring für die Schweiz: Konzeptionelle Grundlagen* [PDF]. Abgerufen von www.gegenarmut.ch/studien/studien-nationales-programm/detail/studie-armutsmonitoring-fuer-die-schweiz-konzeptionelle-grundlagen
- Nussbaum, Martha C. (1999). Gerechtigkeit oder Das gute Leben. In Herlinde Pauer-Studer (Hrsg.), *Martha C. Nussbaum, Gerechtigkeit oder das gute Leben: Gender Studies, Edition Suhrkamp, Neue Folge*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Oxford Poverty and Human Development Initiative. (2018). *Global Multidimensional Poverty Index 2018: The Most Detailed Picture To Date of the World's Poorest People* [PDF] (2. Aufl.). Abgerufen von www.ophi.org.uk/global-multidimensional-poverty-index-2018-the-most-detailed-picture-to-date-of-the-worlds-poorest-people/
- Renz, Ursula & Bleisch, Barbara. (2007). Einleitung. In Ursula Renz & Barbara Bleisch (Hrsg.), *Zu wenig: Dimensionen der Armut* (S. 7-18). Zürich: Seismo.
- Röh, Dieter. (2013). Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben: Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung. In Eric Mührel & Bernd Birgmeier (Hrsg.), *Soziale Arbeit in Theorie und Wissenschaft*. doi: 10.1007/978-3-531-19357-1
- Schäfer, Gerhard K. (2018). Geschichte der Armut und im abendländischen Kulturkreis. In Ernst-Ulrich Huster, Jürgen Boeckh & Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (3. Aufl., S. 315-339). doi: 10.1007/978-3-658-19077-4
- Schilling, Johannes & Klus, Sebastian. (2015). *Soziale Arbeit: Geschichte – Theorie – Profession*. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Scholtes, Fabian. (2005). Warum es um Verwirklichungschancen gehen soll: Amartya Sens Capability-Ansatz als normative Ethik des Wirtschaftens. In Jürgen Volkert (Hrsg.), *Armut und Reichtum an Verwirklichungschancen: Amartya Sens Capability-Konzept als Grundlage der Armuts- und Reichtumsberichterstattung* (S. 23-46). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schuwey, Claudia & Knöpfel, Carlo. (2014). *Neues Handbuch Armut in der Schweiz*. Luzern: Caritas Verlag.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2006). *Regionalisierung und Professionalisierung sozialer Dienste: Auf dem Weg zu einer tragfähigen und wirksamen Sozialhilfe* [PDF]. Abgerufen von

www.docplayer.org/23382215-Regionalisierung-und-professionalisierung-sozialer-dienste-auf-dem-weg-zu-einer-tragfaehigen-und-wirksamen-sozialhilfe.html

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2007). *Good Practice für Sozialdienste* [PDF]. Abgerufen von www.rsd-oberhofen.ch/good_practice.pdf

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2010). *Zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung: Elemente einer nationalen Strategie: Ein Diskussionsbeitrag der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS* [PDF]. Abgerufen von www.skos.ch/publikationen/archiv

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2014). *Innerkantonaler Lastenausgleich in der Sozialhilfe* [PDF]. Abgerufen von www.skos.ch/fileadmin/user_upload/skos_main/public/pdf/grundlagen_und_positionen/grundlagen_und_studien/2014_Factsheet_LastenausgleichSH_def.pdf

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2020a). *Armut und Armutsgrenzen* [PDF]. Abgerufen von www.skos.ch/publikationen/grundlagenpapiere

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2020b). *Das soziale Existenzminimum der Sozialhilfe* [PDF]. Abgerufen von www.skos.ch/publikationen/grundlagenpapiere

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2021). *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe* [PDF]. Abgerufen von www.rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (n.d.). *Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit* [PDF]. Abgerufen von www.richtlinien.skos.ch/a-voraussetzungen-und-grundsaeetze/a6-unterstuetzungsbudget-und-unterstuetzungsbeduerftigkeit-inkl-schema/

Sedmak, Clemens. (2013). *Armutsbekämpfung: Eine Grundlegung*. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag.

Sen, Amartya. (2005). *Ökonomie für den Menschen: Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft* (3. Aufl.). München: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Simoni, Heidi & Viernickel, Susanne. (2008). Frühkindliche Erziehung und Bildung [PDF]. In Denise Efionayi-Mäder, Claudia Ermert Kaufmann, Rosita Fibbi, Jürg Krummenacher, Andrea Lanfranchi, Urs Moser, Markus P. Neuenschwander, Jürgen Oelkers, Heidi Simoni & Susanne Viernickel (Hrsg.), *Familie – Erziehung – Bildung* (S. 22-33). Abgerufen von www.ekff.admin.ch/publikationen/familien-erziehung-bildung

Sozialamt der Stadt Bern. (2011). *Organisation, methodische Grundprinzipien und Fallsteuerung im Sozialdienst der Stadt Bern* [PDF]. Abgerufen von www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/2012-01-massnahmenpaket#downloads

Steinfath, Holmer. (2001). *Orientierung am Guten*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp Verlag.

- Stocker, Monika. (2007). Armut in der Schweiz und die Zukunft des Sozialstaats: Fakten und Perspektiven. In Ursula Renz & Barbara Bleisch (Hrsg.), *Zu wenig: Dimensionen der Armut* (S. 274-289). Zürich: Seismo.
- SVA Zürich. (2021). *Prämienverbilligung* [Website]. Abgerufen von www.svazurich.ch/unsere-produkte/weitere-produkte/im-ueberblick/praemienverbilligung/praemienverbilligung-2021.html
- Tanner, Jakob. (2007). Der Kampf gegen die Armut: Erfahrungen und Deutungen aus historischer Sicht. In Ursula Renz & Barbara Bleisch (Hrsg.), *Zu wenig: Dimensionen der Armut* (S. 80-109). Zürich: Seismo.
- The World Bank. (2021a). *Poverty headcount ratio at \$1.90 a day (2011 PPP) (% of population)* [Website]. Abgerufen von www.data.worldbank.org/indicator/SI.POV.DDAY
- The World Bank. (2021b). *Poverty headcount ratio at \$5.50 a day (2011 PPP) (% of population)* [Website]. Abgerufen von www.data.worldbank.org/indicator/SI.POV.UMIC
- Tripartite Konferenz. (2009). *Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik: Bericht und Empfehlungen der TAK vom 29. Juni 2009* [PDF]. Abgerufen von www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2009/2009-06-30.html
- Van Essen, Fabian. (2013). *Soziale Ungleichheit, Bildung und Habitus: Möglichkeitsräume ehemaliger Förderschüler*. doi: 10.1007/978-3-658-01618-0
- Volkert, Jürgen. (2005a). Armut als Mangel an Verwirklichungschancen: Ein «Adäquater Methoden-Ansatz» (AM-Ansatz). In Jürgen Volkert (Hrsg.), *Armut und Reichtum an Verwirklichungschancen: Amartya Sens Capability-Konzept als Grundlage der Armuts- und Reichtumsberichterstattung* (S. 73-94). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Volkert, Jürgen. (2005b). Das Capability-Konzept als Basis der deutschen Armuts- und Reichtumsberichterstattung. In Jürgen Volkert (Hrsg.), *Armut und Reichtum an Verwirklichungschancen: Amartya Sens Capability-Konzept als Grundlage der Armuts- und Reichtumsberichterstattung* (S. 119-147). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Von Aquino, Thomas. (1954). Der Mensch und das Heil. In Joseph Bernhart (Hrsg.), *Summe der Theologie*. Stuttgart: Alfred Kröner.
- Wicki, Martin. (2001). Soziale Sicherung in der Schweiz: Ein europäischer Sonderfall?. In Thomas Geisen & Katrin Kraus (Hrsg.), *Sozialstaat in Europa: Geschichte Entwicklung Perspektiven* (S. 249-272). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag GmbH.
- Wizent, Guido. (2020). *Sozialhilferecht*. Zürich/St. Gallen: Dike Verlag.

- Wolffers, Felix. (2015). Die Schweiz braucht die SKOS [PDF]. *Zeitschrift für Sozialhilfe: ZESO*, 112, 5. Abgerufen von www.doi.org/10.5169/seals-840040
- Ziegler, Holger. (2018). Capabilities Approach. In Gunter Grasshoff, Anna Renker & Wolfgang Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit: Eine elementare Einführung* (S. 357-367). doi: 10.1007/978-3-658-15666-4
- Ziehlmann, Alfred. (1959). Menschlich gesichert [PDF]. *Der Armenpfleger: Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens*, 56, 93-95. Abgerufen von www.doi.org/10.5169/seals-836799
- Zimmermann, Germo & Boeckh, Jürgen. (2018). Politische Repräsentation, schwacher sozialer Interessen durch Initiativen, Wohlfahrtsverbände und Parteien. In Ernst-Ulrich Huster, Jürgen Boeckh & Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.), *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung* (3. Aufl., S. 783-805). doi: 10.1007/978-3-658-19077-4